

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der Deutschen Einheit 1997

Der Deutsche Bundestag hat im Mai 1996 eine Beschlußempfehlung des Innenausschusses angenommen (Bundestagsdrucksache 13/3643), mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, jährlich einen Bericht zur Lage der Deutschen Einheit dem Parlament zur Debatte vorzulegen. Darin soll sie Rechenschaft geben über ihre Politik zur Angleichung der sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Lebensbedingungen der Menschen im vereinten Deutschland. Darüber hinaus soll die Bundesregierung Auskunft geben darüber, was sie im laufenden Jahr zu tun gedenkt, um weitere Fortschritte bei der Herstellung der Deutschen Einheit zu erzielen. Der Bericht soll anlässlich des Jahrestages der Deutschen Vereinigung im Herbst eines jeden Jahres im Deutschen Bundestag debattiert werden. Die jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung wurde auf drei Jahre befristet.

Nunmehr wird der erste Jahresbericht vorgelegt. Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der fortgeschriebenen Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern (Bundestagsdrucksache 13/2280). Stichtag für den Abschluß der Darstellung ist der 31. März 1997.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Kapitel: Der Weg zur Einheit	13
2. Kapitel: Außen- und Sicherheitspolitik	19
I. Außen- und sicherheitspolitische Nachwirkungen des Einigungsprozesses ..	19
1. Die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR	19
2. Finanzielle Flankierung des Abzugs der ehemals sowjetischen Truppen	19
3. Altlasten der ehemaligen Westgruppe der Truppen	19
II. Die Bundeswehr – die Armee der Einheit	20
1. Konzeptioneller Rahmen	20
2. Armee der Einheit	20
3. Weitere Aufbauschritte	20
4. Aspekte des Aufbaus der Armee der Einheit	21
4.1 Aus- und Fortbildung	21
4.2 Berufsförderungsdienst	21
4.3 Wohnungsfürsorge	21
4.4 Unterschiedliche Besoldung	21
4.5 Versorgungsrecht der Soldaten	22
4.6 Militärseelsorge	22
4.7 Freiwillige Reservistenarbeit	22
4.8 Zivil-militärische Zusammenarbeit	23
4.9 Ausbildungsplätze	23
4.10 Vermessungsunterstützung Ost	23
4.11 Unterstützung der öffentlichen Verwaltung	23
4.12 Verwertung des Wehrmaterials	23
4.13 Umweltschutz	24
5. Die Bundeswehr als Wirtschaftsfaktor	24
3. Kapitel: Staat, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege	25
I. Staat und Verfassung	25
II. Bildung der neuen Länder	25
1. Neugliederung	25
III. Hauptstadt und Behördenstandorte	26
IV. Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern	26
1. Ausgangslage	26
2. Aufbau der Bundesverwaltung	27

	Seite
2.1 Bundesvermögensverwaltung	27
2.2 Zollverwaltung	27
2.3 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung	27
3. Aufbau der Länderverwaltungen	27
3.1 Entwicklung des Aufbaus der Länderverwaltungen	27
3.2 Steuerverwaltung	28
V. Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz	28
1. Gerichtliche Verfahrensordnungen	28
2. Ausstattung der Justiz	28
2.1 Richter und Staatsanwälte	29
2.2 Rechtsanwälte und Notare	29
3. Klageverhalten der Bevölkerung und Belastung der Justiz	29
4. Ermäßigung der Kosten in der Justiz	29
5. Insolvenzrecht	29
6. Staatshaftungsrecht	29
7. Bundesverfassungsgericht im Einigungsprozeß	30
8. Sonstiges	30
8.1 Forschungsprogramme	30
8.2 Ausstellung „Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED“	30
VI. Öffentlicher Dienst	31
VII. Hilfe beim Verwaltungsaufbau	31
1. Vorbemerkung	31
2. Aufbau spezieller Verwaltungen	32
2.1 Aufbau der Vermögensämter	32
2.2 Vermessungs- und Katasterwesen	32
VIII. Innere Sicherheit	32
1. Aufbau der Polizeien in den neuen Ländern und Unterstützung durch den Bund	32
2. Bundesgrenzschutz (BGS)	32
3. Aufbau von Landesverfassungsschutzbehörden gemäß § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz	33
4. Aufbau des Zivil- und Katastrophenschutzes	33
IX. Politische Bildung	33
X. Aufbau der Statistik	34
4. Kapitel: Strafrecht, Unrechtsbewältigung, Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung	35
I. Strafrechtliche Aspekte der Wiedervereinigung	35

	Seite
II. Strafrechtliche Bewältigung von DDR-Unrecht und Vereinigungskriminalität	35
1. Regierungskriminalität	35
2. Strafverfolgung von MfS-Angehörigen	36
3. Vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität	36
4. Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin	36
III. Bereinigung von SED-Unrecht durch Rehabilitierung	37
1. Vollzug des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes; notwendige Verbesserungen	37
2. Vollzug des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes; notwendige Verbesserungen	37
IV. Regelung offener Vermögensfragen	38
1. Vermögensgesetz	38
2. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	39
V. Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung	39
1. Erreichter Stand	39
2. Zuordnung des volkseigenen Vermögens	39
3. Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR	39
4. Investitionsvorrang	40
5. Bereinigung des Sachenrechts	40
6. Schuldrechtsanpassung	40
7. Grundbuchwesen	41
8. Vermessungswesen	41
9. Mietenreform	41
VI. Mauergrundstücksgesetz	41
VII. Stasi-Unterlagen-Gesetz	42
5. Kapitel: Herstellung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Einheit	43
I. Finanzierung des Aufbaus in Ostdeutschland	43
1. Entwicklung und Zusammensetzung der öffentlichen Finanztransfers für Ostdeutschland	43
1.1 Bundeshaushalt	43
1.2 Fonds „Deutsche Einheit“	43
1.3 Europäische Union	44
1.4 Sozialversicherung	46
2. Finanzierung der Transferzahlungen bis 1997	46
3. Regelung der finanziellen Altlasten	47
4. Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs	47
II. Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Einheit	48
1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland seit 1995	48
1.1 Einleitung	48

	Seite
1.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	49
2. Strategie „Aufschwung Ost“	49
2.1 Herausforderung für die Wirtschaftspolitik	49
2.2 Förderung der privaten Investitionen	49
2.3 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)	50
3. Treuhandanstalt	50
3.1 Abschluß des Kernauftrages 1994	50
3.2 Treuhandanstalt – Nachfolgeorganisationen	50
4. Erneuerung der ostdeutschen Industrie	51
4.1 Entwicklung seit 1995	51
4.2 Probleme und Perspektiven	51
5. Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes	51
5.1 Entwicklung seit 1990	51
5.2 Entwicklung in einzelnen mittelständischen Wirtschaftsbereichen ...	51
5.2.1 Handwerk	52
5.2.2 Industrieller Mittelstand	52
5.2.3 Dienstleistungen	52
5.2.4 Handel	52
5.2.5 Tourismus	52
5.2.6 Freie Berufe	53
6. Forschung, Entwicklung und Innovation in der Wirtschaft	53
6.1 Ausgangslage und Entwicklung	53
6.2 Förderung durch die Bundesregierung	53
7. Marktwirtschaftliche Erneuerung der ostdeutschen Wohnungs- und Bauwirtschaft	55
8. Außenwirtschaft: Vom RGW zum freien Welthandel	56
8.1 Entwicklung des Außenhandels seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion	56
8.2 Außenwirtschaftsförderung	56
9. Integration der neuen Länder in die EU	57
9.1 Anwendung der EU-Regeln	57
9.2 Europäische Strukturfonds	57
III. Die Umgestaltung der Agrarwirtschaft in den neuen Ländern	57
1. Entwicklung der Agrarwirtschaft seit 1995	57
1.1 Agrarpolitische Ziele	57
1.2 Rechtsrahmen	57
1.3 Stand der Umstrukturierung im Agrarsektor	58
1.4 Stand der Privatisierung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Betriebe	59
2. Maßnahmen der Bundesregierung	59
2.1 Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum	59
2.2 Strukturförderung	60
2.3 Altschuldenregelung	60
2.4 Spezifische Regelungen der EG-Agrarreform	61

	Seite
IV. Infrastrukturaufbau in den neuen Ländern	61
1. Verkehr	61
1.1 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur	61
1.1.1 Überblick	61
1.1.2 Verkehrsprojekte Deutsche Einheit	61
1.1.3 Weitere Verkehrsinfrastrukturinvestitionen	62
1.1.4 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus	62
1.2 Kombiniertes Verkehr und Güterverkehrszentren	63
1.3 Luftverkehr	63
1.4 Seeverkehr und Hafenwirtschaft	64
1.5 Straßenverkehrssicherheit	64
1.6 Straßengüterverkehrsgewerbe	64
2. Post- und Telekommunikation	65
2.1 Post	65
2.2 Telekommunikation	66
3. Aufbau einer modernen Umweltschutzinfrastruktur	66
3.1 Trinkwasserversorgung und Gewässerschutz	67
3.2 Abwasserbeseitigung	68
3.2.1 Anschlußgrade und Anlagenbestand in den neuen Bundesländern ..	68
3.2.2 Dämpfung der Kosten und Gebühren in der kommunalen Abwasserbeseitigung	68
3.3 Abfallentsorgung	69
3.4 Wettbewerbliche Lösungen unter Beteiligung der Privatwirtschaft ...	69
4. Städtebau und Raumordnung	70
4.1 Ausgangssituation	70
4.2 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Erneuerung	70
4.3 Städtebauliche Maßnahmen	70
4.4 Städtebauliche Forschung und Beratung	71
V. Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Ordnung	71
1. Entwicklung der tariflichen Arbeitsbedingungen	71
2. Arbeitsmarktentwicklung	72
3. Soziale Abfederung durch Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung	72
VI. Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems	74
1. Einheitliches Rentenrecht in den alten und neuen Bundesländern ...	74
2. Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens in den neuen Ländern	74
3. Rentenniveau	74
4. Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes .	75
5. Systeme der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft für das Alter ..	75
5.1 Überleitung der Alterssicherung der Landwirte	75
5.2 Überleitung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)	75
5.3 Überleitung der gesetzlichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	75

	Seite
6. Überleitung des Krankenversicherungsrechts	76
7. Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur in den neuen Ländern	76
8. Unfallversicherung	76
9. Kriegsopferversorgung/-fürsorge	76
10. Sozialhilfe	77
11. Neuordnung der gesundheitlichen Versorgung	77
11.1 Ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung	77
11.2 Stationäre Versorgung	77
11.3 Psychiatrische Versorgung	77
11.4 Arzneimittelversorgung	78
11.5 Öffentlicher Gesundheitsdienst	78
11.6 Gesundheitsschutz	78
12. Rehabilitation und Eingliederung Behinderter	78
12.1 Medizinische Rehabilitation	78
12.2 Berufliche Eingliederung Behinderter	78
12.3 Soziale Rehabilitation	79
12.4 Situation der Schwerbehinderten	79
13. Aufbau von Strukturen der Ausländerbetreuung und Ausdehnung von Integrationsmaßnahmen auf die neuen Länder	79
VII. Herstellung einheitlicher ökologischer Lebensbedingungen	79
1. Ausgangslage und Entwicklung der Umweltsituation in den neuen Ländern	79
1.1 Gefahrenabwehr: Schutz von Mensch und Umwelt	80
1.2 Gesetzliche Grundlagen	81
1.2.1 Übernahme des Umweltrechts	81
1.2.2 Verfahrensbeschleunigungen	82
1.3 Umweltsanierung als Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung ...	82
1.3.1 Förderung der ökologischen Sanierung und Entwicklung	82
1.3.2 Altlastensanierung einschließlich Braunkohlesanierung	82
1.3.3 Umweltsanierung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen	83
1.3.4 Moderne Umwelttechnologien und -technologietransfer	83
1.4 Sicherung der natürlichen Lebensräume	84
1.5 Eingetretene Umweltentlastungen	84
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik	86
6. Kapitel: Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	88
I. Überblick	88
II. Bildung	88
1. Das Schulwesen in den neuen Ländern	88
2. Berufsberatung	89
3. Berufliche Bildung	89
3.1 Fördermaßnahmen	90

	Seite
3.1.1 Ausbildungsplatzförderungsprogramm	90
3.1.2 Struktur der Ausbildungsberufe	90
3.1.3 Frauen	90
3.1.4 Begabtenförderung berufliche Bildung	90
3.1.5 Benachteiligtenförderung	90
3.1.6 Überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten (ÜBS)	91
3.2 Anerkennung beruflicher Qualifikationen der DDR	91
3.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung	91
4. Weiterbildung	92
4.1 Weiterbildungsberatung	92
4.2 Weiterbildungsteilnahme	93
4.3 Modellvorhaben	93
4.4 Allgemeine und kulturelle Weiterbildung	93
5. Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungs- gesetz	93
6. Einbeziehung der neuen Länder in bildungspolitische Maßnahmen der Europäischen Union	93
III. Hochschule und Wissenschaft	94
1. Erneuerung der Hochschulen	94
1.1 Hochschulerneuerungsprogramm	95
1.2 Hochschulsonderprogramm III	96
2. Förderung der Forschung an den Hochschulen	96
2.1 Sonderforschungsbereiche	96
2.2 Graduiertenkollegs	97
2.3 Innovationskollegs	97
3. Hochschulbau	97
4. Fazit des Erneuerungsprozesses	97
IV. Forschung und Technologie	98
1. Konsolidierung der öffentlich getragenen Forschung	98
2. Projektförderung	99
3. Fazit des Umstrukturierungsprozesses	99
7. Kapitel: Politik für Familien, Senioren, Frauen und Jugend	101
I. Verbesserung der Lage der Familien	101
1. Die Familien: Grundlage der Gesellschaft auch in den neuen Ländern	101
2. Förderung der Familien	101
2.1 Wirtschaftliche Situation	101
2.2 Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub	102
2.3 Familienleistungsausgleich	102
2.4 Unterhaltsvorschuß	102
2.5 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Le- bens“	102
3. Etablierung von Strukturen der Familienarbeit	102
3.1 Familienverbände und Familienselbsthilfe – Familienberatung und Familienbildung	102

	Seite	
3.2	Aufbau der Schwangerschaftsberatung und Familienplanung	103
3.3	Familienzentren und der Bundeswettbewerb „Kinder- und familienfreundliche Gemeinde“ – wichtige Anregung für eine örtliche und regionale Familienpolitik	103
3.4	Netzwerk für Alleinerziehende	103
3.5	Aufbau der Familienerholung und Familienbegegnung	103
3.6	Aufbau der Müttergenesung	103
II.	Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit	103
1.	Ausgangslage	103
2.	Flexibilisierung im Arbeitsleben	103
3.	Wettbewerb „Der familienfreundliche Betrieb“	104
4.	Berufsrückkehr	104
5.	Mutterschutz	104
6.	Kinderbetreuung	104
III.	Frauen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch	104
1.	Ausgangslage	104
2.	Frauen im Erwerbsleben	105
2.1	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	105
2.2	Modellprojekt „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung“	105
2.3	Existenzgründungen	106
3.	Altersversorgung	106
4.	Frauen in der Gesellschaft	106
5.	Weiterentwicklung der Gleichberechtigung	106
IV.	Politik für Senioren	107
1.	Ausgangslage	107
2.	Heime	107
3.	Sozialstationen – neuer Organisationsmittelpunkt für ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste	107
4.	Freiwilliges Engagement	107
V.	Zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern	108
1.	Ausgangslage	108
2.	Kinder- und Jugendhilfe	108
3.	Bau und Renovierung von Jugendbildungseinrichtungen	108
4.	„Aktionsprogramm gegen Aggressionen und Gewalt (AgAG)“	109
5.	Regel- und Modellförderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes	109
VI.	Zivildienst	109
VII.	Aufbau von Strukturen der freien Wohlfahrtspflege, von ehrenamtlichem Engagement und Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen	110
VIII.	Gräberwesen	110

	Seite
8. Kapitel: Kultur, Sport	111
I. Kultur	111
1. Ausgangslage	111
2. Erhaltung der kulturellen Substanz gem. Art. 35 Einigungsvertrag ..	111
3. Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen	111
3.1 Berlin	111
3.2 Neue Länder	112
4. Archivwesen, Rückführung von Kulturgut	113
5. Fazit	114
II. Sport	114
1. Ausgangslage	114
2. Breitensport	114
2.1 Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995	114
2.2 Offene Probleme bei der Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland	114
2.3 Beabsichtigte Maßnahmen zur Lösung der noch offenen Probleme 1997	114
3. Behindertensport	114
3.1 Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995	114
3.2 Offene Probleme bei der Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland	115
3.3 Beabsichtigte Maßnahmen zur Lösung der noch offenen Probleme 1997	115
4. Spitzensport	115
4.1 Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995	115
4.1.1 Verbandsförderung	115
4.1.2 Bundestrainer	115
4.1.3 Olympiastützpunkte (OSP) und Bundesleistungszentren (BLZ)	115
4.1.4 Sportstättenbau für den Spitzensport	115
4.2 Offene Probleme bei der Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland	115
4.2.1 Bundestrainer	115
4.2.2 Sportstättenbau für den Spitzensport	115
4.3 Beabsichtigte Maßnahmen zur Lösung der noch offenen Probleme 1997	115
4.3.1 Bundestrainer	115
4.3.2 Sportstättenbau für den Spitzensport	115
5. Sportwissenschaftliche Forschung	116
9. Kapitel: Deutschlands Rolle in der Welt	117
I. Aufbau einer europäischen Friedensregelung	117
1. Die Europäische Union	117
2. Erweiterung der Europäischen Union	117

	Seite
3. Die Westeuropäische Union (WEU)	117
4. NATO, Nordatlantischer Kooperationsrat und Partnerschaft für den Frieden	118
5. Ausbau der OSZE	119
II. Die gewachsene Verantwortung des vereinten Deutschlands	120
1. Deutschland als Nachbar und Partner	120
2. Hilfe für die Stabilisierung Mittel-, Ost- und Südeuropas sowie für die Nachfolgestaaten der UdSSR	120
3. Bemühungen um eine friedliche Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien	125
4. Förderung deutscher Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südeuropas einschließlich der nichteuropäischen Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR	125
5. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit	126
6. Ausländer- und Asylpolitik	126
7. Beteiligung am Konflikt-Management	128

1. Kapitel: Der Weg zur Einheit

Der 3. Oktober 1990 ist inzwischen ein historisches Datum. Gleichwohl prägen seine Auswirkungen bis heute die tägliche Politik in Bund, Ländern und Gemeinden. Für Millionen Deutsche in den neuen Ländern hat sich das Alltagsleben grundlegend zum Positiven verändert – Freiheit, Demokratie und die Chance zu materiellem Wohlstand sind nicht länger auf den Westen Deutschlands beschränkt. In unserem mehr als vier Jahrzehnte geteilten Land mußte ein sozialistisches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und sozial verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung umgestaltet werden. Dies hat die Menschen mit einem Transformationsprozeß konfrontiert, der für viele Mitbürger in den neuen Ländern neben dem abrupten Wandel der bis dahin gewohnten Lebensbedingungen einen Bruch bisheriger Identitäten, persönlicher Planungen und Orientierungen bedeutete. Der erhoffte und erkämpfte Gewinn der Freiheit brachte für manche nicht zugleich umfassende persönliche Zufriedenheit. Noch nicht alle Deutschen fühlen sich zur Zeit in ihrem Lande zu Hause. Ihnen vor allem gilt die besondere Verantwortung der Bundesregierung, für die der Einigungsprozeß erst dann abgeschlossen ist, wenn neben der materiellen Einheit die innere Einheit vollendet ist.

★

Die bisherige Bilanz des materiellen Einigungsprozesses ist beeindruckend positiv. Neben der grundlegenden Verbesserung der Infrastruktur und der Versorgungslage wurde in den neuen Ländern eine umfassende, alle Lebensbereiche berührende Neuordnung in Politik, Verwaltung und Justiz verwirklicht. So bestehen heute in ganz Deutschland wieder funktionierende parlamentarische Systeme, die den demokratischen Rechtsstaat zur Grundlage des politischen und persönlichen Lebens werden ließen. Seit dem 3. Oktober 1990 sind überall in Deutschland die Freiheits- und Bürgerrechte des Grundgesetzes garantiert. Seit dem Herbst 1990 konnte in den neuen Ländern unter frühzeitiger und intensiver Beteiligung des Bundes und der alten Länder eine leistungsfähige, rechtsstaatlich arbeitende Verwaltung aufgebaut werden. Und in nur wenigen Jahren ist es gelungen, eine funktionierende Justiz zu schaffen, die rechtsstaatlichen Ansprüchen gerecht wird.

Der wirtschaftliche Ruin der DDR, den das geheime Schürer-Papier vom Oktober 1989 als Vorlage an das Politbüro der SED analysierte, hat dem wiedervereinigten Deutschland ungeheure Lasten aufgebürdet. Um den völligen Zusammenbruch des Wirtschafts- und Sozialsystems Ostdeutschlands zu verhindern, wurden unmittelbar nach der Wende außergewöhnlich hohe Transferleistungen von West nach Ost notwendig. Sie haben die Finanzpolitik der Bundesrepublik Deutschland vor eine historisch einmalige Herausforderung gestellt. Fast 1000 Mrd. DM sind seit

der Wiedervereinigung allein von öffentlicher Seite nach Abzug aller Rückflüsse in die neuen Länder transferiert worden. Ohne die Augen vor den noch bestehenden Problemen zu verschließen, muß unterstrichen werden, daß die Aufbauleistung in den letzten sechs Jahren einzigartig ist. Weltweit wird dies anerkannt und von ausländischen Gästen bewundernd angemerkt. So wurden 5000 km Bundesschienenwege und 11000 km Bundesfernstraßen um-, neu- und ausgebaut, die Deutsche Telekom AG richtete bis Ende 1996 5 Millionen neue Telefonanschlüsse ein. Jede zweite Wohnung in den neuen Ländern, d. h. 4,2 Millionen Wohnungen, wurden modernisiert oder instandgesetzt. Die Einkommen und Renten haben sich spürbar dem Westniveau angeglichen, und durch aktive Arbeitsmarktpolitik wurden bis zu 2 Millionen Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit bewahrt.

Mit der Einbindung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahre 1995 ist eine finanzpolitische Übergangsphase zu Ende gegangen. Die Aufgabe ist geblieben: Die Wirtschaft in den neuen Ländern muß weiterentwickelt, die Verwaltung ausgebaut und der Wandel sozial abgefedert werden. Die Finanzpolitik des Bundes wird auch in Zukunft die besonderen Erfordernisse in den neuen Ländern berücksichtigen und den notwendigen Aufholprozeß unterstützen. Gleichzeitig gilt es, ganz Deutschland als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig zu halten und die Voraussetzungen für dauerhaftes Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Haushaltskonsolidierung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der neuen Länder dürfen dabei keine Gegensätze sein.

Durch die Integration der neuen Länder in den Finanzausgleich wurde ihre Finanzausstattung wesentlich verbessert. Sie sind dadurch in die Lage versetzt worden, den strukturellen Nachholbedarf im Osten zu finanzieren. Der Umfang der öffentlichen Finanztransfers verdeutlicht die Größe dieser Aufgaben: Jährlich werden durch die öffentlichen Haushalte (einschließlich Sozialversicherungen) 4 bis 5% des westdeutschen Bruttoinlandsproduktes in die neuen Länder transferiert. Der überwiegende Teil der Leistungen kommt dabei vom Bund. Diese Leistungen belaufen sich zur Zeit auf jährlich rund ein Viertel der Gesamtausgaben des Bundes. Ab 1995 werden neben den direkten Leistungen, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleiches erfolgten, Steuerverzichte des Bundes in den Transferleistungen ausgewiesen. Damit erreichten die Leistungen des Bundes für die neuen Länder in den Jahren 1995 mit 135 Mrd. DM und 1996 mit 138 Mrd. DM ihren bislang höchsten Stand. Auch im Bundeshaushalt 1997 bleiben die Ausgaben für die neuen Länder auf diesem hohen Niveau. Mit 140 Mrd. DM übersteigen sie nach Ab-

zug der Steuer- und Verwaltungseinnahmen aus den neuen Ländern die geplante Nettokreditaufnahme.

Vor diesem Hintergrund ist die notwendige Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Ländern in den letzten Jahren entscheidend vorangekommen. Angesichts der desolaten Ausgangslage im Zeitpunkt der Einigung ist dieses Ergebnis eindrucksvoll positiv. Gleichwohl bleibt noch vieles zu tun. Der Aufbau in den neuen Ländern ist nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat 1996 in ihrem Bericht „Aufbau Ost – Chancen und Risiken für Deutschland und Europa“ (BT-Drucksache 13/2489) die Handlungserfordernisse im einzelnen benannt. Ziel der Bundesregierung bleibt weiterhin der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Ländern, die aus eigener Kraft am Markt besteht und genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen bietet. Alle wirtschaftspolitisch Verantwortlichen – Bund, Länder, Kommunen und die Europäische Union, ebenso wie die Wirtschaft und die Tarifpartner – müssen hierzu ihren Beitrag leisten. Nur in gemeinsamer Anstrengung kann der Aufbauprozess erfolgreich abgeschlossen werden. Dabei geht es um mehr als eine bloße Übertragung westdeutscher Wirtschaftsstrukturen, Erfahrungen und Standards. Es geht angesichts der einzigartigen Herausforderungen eines beispiellosen Strukturwandels um eigenständige Lösungen für die besonderen Probleme des wirtschaftlichen Aufbaues in den neuen Ländern.

Der Aufbauprozess in den östlichen Bundesländern hat sich im Jahre 1996 – nach außerordentlich hohen Wachstumsraten in den ersten Jahren nach der Einigung – mit einem realen Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von 2% verlangsamt, nachdem noch 1995 eine Steigerungsrate von 5,3% erreicht werden konnte. Ein Grund hierfür liegt in dem Wechsel der Auftriebskräfte: Der Bauboom der ersten Jahre läßt nach. Das verarbeitende Gewerbe und der Dienstleistungsbereich sind – trotz durchaus dynamischen Wachstums 1996 – noch nicht in der Lage, die Lücke, die der sich jetzt normalisierende Bausektor in der Wertschöpfung läßt, voll zu schließen.

Sichtbares Zeichen für den noch nicht abgeschlossenen Umstrukturierungsprozess ist die hohe Arbeitslosigkeit. Der Grad der Unterbeschäftigung ist mit ca. 25% gravierend. Durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Kurzarbeit, Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. ä.) wurde der Arbeitsmarkt im Januar 1997 um rund 700 000 Personen entlastet. Die offene Arbeitslosigkeit lag im Januar 1997 bei 18,7% (Januar 1996 16,8%); die Zahl der Arbeitslosen war (saisonunbereinigt) mit 1,393 Mio. rund 135 000 höher als im Dezember 1996.

Für 1997 rechnet die Bundesregierung mit einem Wachstum des Bruttoinlandsproduktes von rund 2%. Dieses Wachstum wird vornehmlich von dem nach wie vor expandierenden verarbeitenden Gewerbe und dem Dienstleistungssektor getragen.

Auch in der Wirtschaftspolitik bleibt es Ziel der Bundesregierung, den Menschen in den neuen Bundesländern verlässliche Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zugleich deutlich zu machen, daß der Staat den Menschen in dem fast alle Lebensumstände ver-

ändernden Entwicklungsprozess zur Seite steht. Hierfür wurde schon bald nach der Einigung die Konzeption „Aufbau Ost“ entwickelt. Eine Schlüsselrolle in der wachstumsorientierten Strategie der Bundesregierung kommt dabei der Förderung der privaten Investitionstätigkeit zu, da nur dadurch dauerhafte und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze entstehen können.

Die Bundesregierung wird auch künftig ein verlässlicher Partner beim Aufbau Ost sein. Der Infrastrukturausbau und die Investitionsförderung werden nach 1998 fortgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Förderung wird die Bundesregierung im Frühjahr 1997 festlegen.

Mit dem Ende der DDR brachen die bis dahin gültigen „Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen“ in sich zusammen. Es entstand die Aufgabe, in schnellstmöglicher Zeit der neuen Wirtschaftsform neue tarifliche Arbeitsbedingungen zur Seite zu stellen. Dieser Prozess kann heute als abgeschlossen gelten. In den neuen Bundesländern bestehen vollständige „Tarifwerke“ für fast alle Wirtschafts- und Dienstleistungszweige. Dabei wurde im Jahre 1996 der Prozess der Angleichung an das Tarifniveau der alten Bundesländer fortgesetzt, allerdings mit geringerem Tempo.

Das durchschnittliche Niveau der Grundvergütungen, das am Jahresende 1995 noch bei 87% der jeweiligen West-Tarifverträge lag, stieg bis Ende 1996 auf etwa 89%. Weitere Anpassungen wurden für künftige Jahre vereinbart. In den alten Ländern liegen allerdings in fast allen Bereichen – mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes – die Effektivlöhne zum Teil nicht unerheblich über den Tariflöhnen, während in den neuen Ländern bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen die Effektivlöhne weitgehend den Tariflöhnen entsprechen. Von den übrigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen unterscheidet sich vor allem die wöchentliche Regelarbeitszeit, die am Jahresende 1996 in den alten Ländern knapp 37,5 Stunden und in den neuen Ländern knapp 39,5 Stunden betrug.

Insgesamt leistete die aktive Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung auch 1995 und 1996 einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel in den neuen Ländern und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen. 1995 wurden 29,85 Mrd. DM und 1996 25,23 Mrd. DM für aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt. Nach Berechnungen des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung entlastete dies den Arbeitsmarkt 1995 um 1,058 Mio. und 1996 um 817 000 Personen. Dieser Rückgang ist bei den Ausgaben ausschließlich und bei den Personen zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Empfänger von Altersübergangs- und Vorruhestandsgeld wegen Erreichens des Renteneintrittsalters stark zurückgegangen ist. Auch 1997 wird die aktive Arbeitsmarktpolitik ein hohes Niveau halten können. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik allein kann die Beschäftigungsprobleme aber nicht lösen. Hierzu bedarf es einer Erhöhung des Wachstumstempos durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu der das Arbeitsförderungs-Reformgesetz durch Einsparungen und Effizienzsteigerung bei der Bundesanstalt für Arbeit beitragen

wird. Den Tarifpartnern obliegt es, eine möglichst beschäftigungsorientierte Politik zu vereinbaren. Ein wesentlicher Schritt in dieser Richtung ist die „Gemeinsame Initiative für mehr Arbeitsplätze in Ostdeutschland“ von Bundesregierung, Gewerkschaften, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und weiteren Spitzenverbänden der Wirtschaft. Dieses Bündnis für Arbeit in Ostdeutschland hat das Ziel, ab 1998 einen jahresdurchschnittlichen Zuwachs von rund 100 000 Beschäftigten zu erreichen. Zusammen mit den Auswirkungen der bevorstehenden Steuerreform dürfte sich mittelfristig die Beschäftigungssituation deutlich verbessern.

Auch im Rentenrecht ist die rechtliche Anpassung abgeschlossen. Seit dem 1. Januar 1992 gilt für die neuen Länder das westdeutsche Rentenrecht. Die Renten der gesetzlichen Versicherungen werden seit diesem Zeitpunkt in den neuen und alten Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen berechnet. Aus Besitz- und Vertrauensschutzgründen geltende Sonderregelungen für Personen, die zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung bereits eine Rente bezogen haben, und Sonderregelungen für die rentennahen Jahrgänge, sind bis zum Ende des Jahres 1996 ausgelaufen. Die Übertragung des Hinterbliebenenrentenrechts auf die neuen Länder, das auch für Todesfälle vor dem 1. Januar 1992 angewendet wird, führte zu einer spürbaren Verbesserung der materiellen Situation der Witwen. Zum Stand 1. Juli 1996 haben sich die Witwenrenten auf durchschnittlich 878 Mark monatlich erhöht.

Seit dem 1. Juli 1996 werden die Renten in den neuen Ländern, jeweils zum 1. Juli, an die dortige Lohnentwicklung angepaßt. Zuvor wurden sie dort zweimal jährlich angepaßt. Die Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens war notwendig, weil sich auf Grund der Regelungen des Jahressteuergesetzes 1996 das voraussichtliche Nettoentgelt in Zukunft noch weniger genau als schon bisher vorausschätzen läßt. Auch nach der Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens wird sich die Angleichung der Renten in den neuen Ländern entsprechend der dortigen Lohnentwicklung fortsetzen. Wegen der stärkeren Lohndynamik ist auch künftig mit höheren Anpassungssätzen in den neuen Ländern zu rechnen.

Die Höhe der Renten folgt der Entwicklung der (Netto-)Einkommen der Beschäftigten. Daraus ergibt sich, daß die Rentenhöhen in den neuen und alten Bundesländern sich in dem Umfange angleichen werden, in dem die Einkommensangleichung erfolgt und die Unterschiede der den Rentenzahlbeträgen zugrundeliegenden rentenrechtlichen sowie rentenbiographischen Strukturen an Bedeutung verlieren. Die Bestimmung des exakten Zeitpunktes der Angleichung ist daher nicht möglich.

Während die monatliche Eckrente in den neuen Ländern mit 1 597,57 DM 82,3% der Eckrente in den alten Ländern (1 941,59 DM) erreicht hat, liegt die durchschnittliche verfügbare laufende Versichertenrente für Männer und Frauen in den neuen Ländern mit 1 345,00 DM bei 106,9% der vergleichbaren Rente in den alten Ländern (1 259,00 DM). Getrennt nach Männern und Frauen liegt das Verhältnis bei

98,4% bzw. 134,4%. Höhere Rentenleistungen an Versicherte in den neuen Ländern sind insbesondere durch geschlossene Versicherungsbiographien bedingt. So liegen den Versicherungsrenten der Männer in den neuen Ländern im Durchschnitt 46,37 Versicherungsjahre gegenüber 37,47 Versicherungsjahren in den alten Ländern zugrunde. Bei den Frauen sind es 32,88 Versicherungsjahre gegenüber 25,13 Versicherungsjahren in den alten Ländern.

Ebenfalls abgeschlossen ist die Neuordnung der gesundheitlichen Versorgung in den neuen Ländern. Die ärztliche und zahnärztliche ambulante Versorgung ist flächendeckend gewährleistet. Über 90% der medizinischen Versorgung wird von niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten sichergestellt.

Bei den Krankenhausträgern hat sich die Struktur in den neuen Bundesländern der der alten Länder weitgehend angenähert. Die schlechte Bausubstanz der Krankenhäuser in den neuen Ländern, für die über Jahrzehnte nicht genügend Mittel zur Erhaltung bereitgestellt wurden, erfordert auch weiterhin hohe Investitionen. Um diesen Nachholbedarf abzubauen und das Niveau der stationären Versorgung weiter zügig und nachhaltig zu verbessern, hat sich der Bund in Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes bereiterklärt, den neuen Ländern zur Förderung von Krankenhausinvestitionen in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Millionen DM zu gewähren. Neben dem finanziellen Beitrag des Bundes beteiligen sich die Länder in mindestens gleicher Höhe an dem Programm. Außerdem werden die Benutzer des Krankenhauses oder ihre Kostenträger einen gleich hohen Finanzierungsbeitrag aufbringen. Mit diesem Gemeinschaftsprogramm, das insgesamt mindestens 21 Mrd. DM umfaßt, ist gewährleistet, daß sich das Niveau der stationären Versorgung in den neuen Ländern bis zum Jahr 2004 dem Niveau in den alten Ländern angleichen wird.

Als wichtiges Element des wirtschaftlichen Aufschwungs in den neuen Ländern hat sich die Städtebauförderung erwiesen. Substanz- und Funktionsverbesserungen, vor allem aber die weitgehende Sicherung des baukulturellen Erbes und die Bewahrung unwiederbringlicher Werte, sind bereits sichtbar, auch wenn die Entwicklung in Anbetracht der denkbar schlechten Ausgangslage Geduld verlangt. Für die Erhaltung und städtebauliche Erneuerung hat die Bundesregierung den Städten und Gemeinden der neuen Länder von 1990 bis 1996 rund 5,4 Mrd. DM bereitgestellt. Zusammen mit den Komplementärmitteln der Länder und Kommunen standen insgesamt über 12,5 Mrd. DM für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verfügung. Auch 1997 wird der Bund den neuen Ländern 520 Mio. DM für städtebauliche Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Im Zusammenwirken mit den Ländern und Kommunen leistet der Bund hiermit einen wirkungsvollen Beitrag zur

– Revitalisierung der Stadtkerne durch Wiederherstellung der Funktionsvielfalt von Wohnen, Kultur,

Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Erhalt des baukulturellen Erbes

- Erhaltung und Erneuerung der Bausubstanz und der Berücksichtigung sozialer und ökologischer Gesichtspunkte
- Fortentwicklung der großen Neubaugebiete zu vollwertigen, urbanen Stadtteilen, zur Verbesserung des Wohnumfeldes und der städtebaulichen Funktionen.

Die Städtebauförderung ist inzwischen in den neuen Ländern ein wichtiges Schlüsselinstrument für die Erhaltung und Erneuerung der Bausubstanz, für die Wohnzufriedenheit sowie zur nachhaltigen Erhöhung der Attraktivität und Standortqualität von Städten und Gemeinden. Durch die gezielte Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen und den Anstoß privater Investitionen leistet die Städtebauförderung einen unverzichtbaren Beitrag zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik in den Regionen Ostdeutschlands.

Ein hervorstechendes Merkmal von Lebensqualität sind die ökologischen Rahmenbedingungen und der erreichte Stand einer modernen Umweltschutzinfrastruktur. Im Rahmen eines Gesamtpaketes hat die Bundesregierung in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung eine Fülle spezifischer Umweltschutzmaßnahmen gefördert. Dadurch wurde der Aufbau ökologischer Infrastrukturen insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und Abwasserableitung, Abfallwirtschaft/Deponien sowie Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung nachhaltig vorangebracht. Ziel ist es, bis zum Jahre 2000 gleiche Umweltbedingungen auf international beispielhaftem Niveau in ganz Deutschland zu schaffen.

Mit der zunehmenden Verbesserung der Umweltsituation und der Infrastruktur in den neuen Ländern konnte die Förderintensität auf Bundesebene verringert werden. Eine Fülle von Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Umwelt sowie zum Aufbau einer umweltfreundlichen Infrastruktur sind jedoch noch zu leisten. Dazu bedarf es auch weiterhin der finanziellen Förderung, die sich jedoch mittlerweile auf eigene Förderprogramme der Länder sowie auf eine Reihe von Förderprogrammen des Bundes verteilt. Daneben stehen Mittel, insbesondere aus Finanzierungsprogrammen der Europäischen Union, zur Verfügung. Im Rahmen des Investitionsprogrammes zur Verminderung von Umweltbelastungen hat die Bundesregierung in den neuen Ländern für in den Jahren 1995 und 1996 jeweils neu bewilligte Projekte insgesamt 2,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Förderschwerpunkte lagen in den Bereichen Abwasserreinigung, Luftreinhaltung und umweltfreundliche Verkehrsinfrastruktur.

Nach Auslaufen der von 1990 bis 1993 geltenden „Übergangsfinanzierung Kultur“ in den neuen Ländern durch die Bundesregierung konzentriert sich die Verantwortung des Bundes nach Beendigung dieses Programms in den neuen wie in den alten Ländern auf Kultureinrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung. Neben solchen Einrichtungen, die überwiegend ausschließlich vom Bund finanziert werden

(z. B. Deutsche Bücherei in Leipzig, Deutsches Historisches Museum in Berlin) betrifft dies vor allem die sogenannten „Leuchttürme“. In Berücksichtigung des besonderen Nachholbedarfes, vor allem bei der verschlissenen kulturellen Infrastruktur, wird darüber hinaus geprüft, ob und inwieweit in ausgesuchten Sonderfällen beim Wiederaufbau der kulturellen Substanz geholfen werden kann. Dies gilt beispielsweise für die Verwendung des Verkaufserlöses von Mauer- und Grenzgrundstücken, der unter anderem zur Förderung von kulturellen Zwecken eingesetzt werden soll.

Einen Schwerpunkt der Kulturförderung des Bundes bildet die Unterstützung national und international bedeutsamer Kultureinrichtungen in der Bundeshauptstadt Berlin. Die Bundesregierung stellte für die Förderung kultureller Zwecke in Berlin in den Jahren 1995 und 1996 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rund 354 Mio. DM bzw. rund 403 Mio. DM zur Verfügung. Im Verlaufe des Jahres 1997 werden es voraussichtlich über 413 Mio. DM sein. Der überwiegende Teil dieser Bundesmittel dient, wie schon bisher, der anteiligen Förderung von kulturellen Einrichtungen und Vorhaben in Berlin mit gesamtstaatlicher Bedeutung, wie zum Beispiel der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Berliner Festspiele GmbH.

Im Rahmen des „Leuchtturm“-Programms des Bundes werden in den neuen Ländern darüber hinaus folgende Einrichtungen gefördert:

- Stiftung Preußische Schlösser Berlin-Brandenburg
- Bacharchiv Leipzig
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Stiftung Weimarer Klassik
- Mahn- und Gedenkstätten Buchenwald, Sachsenhausen, Ravensbrück
- Kultureinrichtungen der Sorben
- Luther-Halle und Melanchthon-Haus in Wittenberg
- Luthergeburts- und Luthersterbehäuser in Eisleben
- Franckesche Stiftung zu Halle
- Stiftung Fürst-Pückler-Park Muskau
- Deutsches Museum für Meereskunde und Fischerei in Stralsund
- Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin
- Wartburg-Stiftung in Eisenach
- Kultur-Stiftung Dessau-Wörlitz
- Stiftung Fürst Pückler-Museum Park und Schloß Branitz
- Lessing-Museum in Kamenz
- Kleist Gedenk- und Forschungsstätte in Frankfurt/Oder
- Arbeitsgemeinschaft Mitteldeutsche Barockmusik in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

Auch für den Sport bedeutete die Wende in Deutschland einen Umbruch mit weitreichenden Folgen. Sowohl für Breiten- wie für Spitzensport mußten völlig

neue Strukturen geschaffen werden. Dieser Neuaufbau von Strukturen ist inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden, nachdem insbesondere in den Jahren 1990 bis 1993 erhebliche Bundesmittel hierfür zur Verfügung gestellt worden sind. Nicht alle Sportstätten in den neuen Ländern, deren Ausstattung nicht dem westlichen Standard entspricht, konnten bisher saniert werden. Der Deutsche Sportbund hat daher 1992 vom Bund eine finanzielle Unterstützung für den sogenannten „Goldenen Plan Ost“ abgefordert. Diesem Anliegen hat die Bundesregierung durch die Einbeziehung der Sportstättenanierung in das Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost“ Rechnung getragen. Im Spitzensport ist der Aufbau neuer Verbandsstrukturen in den neuen Ländern inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können, wurde das „Förderkonzept 2000“ entwickelt und seit 1997 in enger Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund bundeseinheitlich umgesetzt. Dadurch konnte die Abwanderung von Athleten und Trainern in den Westen gestoppt werden; zum Teil ist eine Rückwanderung festzustellen. Nach dem zusätzlichen Aufbau von sieben Olympiastützpunkten und der Einrichtung von kombinierten Bundesleistungszentren/Leistungszentren in den neuen Ländern wurde 1996 die Neuordnung der mit Bundesmitteln geförderten Leistungszentren beschlossen und weiterentwickelt. Dabei sind für die Einrichtungen in den neuen Ländern die selben Kriterien zugrunde gelegt worden, die in den alten Ländern gelten.

★ ★

Anders als der materielle Einigungsprozeß, der sich zum Teil in einem atemberaubenden Tempo vollzog und in vielen Bereichen als abgeschlossen gelten kann, verläuft die „innere Einigung“ langsamer. Das Ende dieses Prozesses ist heute nicht abzusehen. Die Stimmungslage der Bevölkerung in den neuen Ländern spiegelt dies wider. Dem abrupten Wandel der Strukturen folgt der Wandel der Einstellungen nur zögerlich. Tatsächlich läuft der Einigungsprozeß mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten ab: Dem kurzfristigen Wandel der institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen in den neuen Bundesländern folgt ein vergleichsweise langfristiger Prozeß, in dem die neuen Lebensumstände innerlich angenommen werden können. Die Bundesregierung sieht es weiterhin als ihre Aufgabe an, diesen Prozeß behutsam zu begleiten, wobei alle demokratischen gesellschaftlichen Gruppen zur Mitarbeit aufgefordert sind. Das Schließen der zeitlichen Schere zwischen materieller und innerer Einigung bedeutet eine Anstrengung für uns alle. Sie muß neben der materiellen Hilfe geleistet werden, wenn der Einigungsprozeß insgesamt erfolgreich zu Ende gebracht werden soll.

Wie bisher kommt der politischen Bildung in diesem Zusammenhang eine wichtige Bedeutung zu: Die umfassende Veränderung der politischen, ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen muß in ihren Auswirkungen auf den einzelnen bedacht und geduldig erklärt werden. Der Weg zum bewußt und verantwortlich handelnden Staatsbürger ist ein Prozeß des Kennenlernens und schließlich Anerkennens der politischen, rechtlichen und moralischen Grund-

lagen des Staates. Er hat das Ziel, Identität und Verantwortungsbereitschaft zu schaffen. Der einzelne sollte sagen können: Ich bekenne mich zu den grundlegenden Werten der Verfassung und bin bereit, für sie einzutreten. Dieses Ziel ist gerade auch in der Phase nach der Wiedervereinigung Deutschlands eine Herausforderung für uns alle. Engagement, aber auch Geduld aller Bürger in Ost und West sind unverzichtbar.

Der Bundesregierung geht es im einzelnen vor allem darum, wichtige Hindernisse in diesem Prozeß abzubauen:

- Zustimmungsdefizite im Osten zur politischen Werteordnung des Grundgesetzes
- Informations- und Verständnisdefizite im Westen über ehemalige Machtstrukturen und das Alltagsleben in der DDR
- Vertrauensdefizite im Osten zu den demokratischen Parteien sowie zu den politischen und staatlichen Institutionen der Bundesrepublik
- emotionale Vorbehalte „Ost gegenüber West“ und „West gegenüber Ost“, reduziert beschrieben als vermutete Arroganz des Westdeutschen bzw. vermutete Undankbarkeit und Lernunwilligkeit des Ostdeutschen
- Verständnisdefizite im Osten und im Westen über tragende Prinzipien einer zivilen Gesellschaft wie Bürgerverantwortung, Privatinitiative, Gemeinnutz und Subsidiarität
- Mängel an Selbstwertgefühl bei Bürgern in den neuen Ländern, die sich oft als „Bürger Zweiter Klasse“ empfinden und unter der vermeintlichen Geringschätzung ihrer bisherigen DDR-Biographie leiden

Vor diesem Hintergrund wird innere Einigung verstanden als der Weg des einzelnen zum aktiven und verantwortungsbewußten Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage der durch die Verfassung vorgegebenen Werteordnung.

Innere Einigung ist ein Prozeß. Sie ist Wissens- und Wertevermittlung zugleich und insofern von vornherein nicht beschränkt auf die Bürger in den neuen Bundesländern. Innere Einigung muß inhaltliches Element aller politischen und staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung sein. Sie ist zukunftsgerichtet und auch dann noch notwendig, wenn die Einzelfragen des Einigungsprozesses nicht mehr zur Debatte stehen. Insofern sind die hier diskutierten Fragen Teilthemen der laufenden Diskussion über Wertewandel und Reform in Staat und Gesellschaft. Innere Einigung ist nicht das Thema in den oder für die neuen Bundesländer allein. Innere Einigung geht in Deutschland alle Bürger an.

In der öffentlichen Debatte nimmt der Zusammenhang von Identität und innerer Einigung einen breiten Raum ein. So hat zum Beispiel die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages dieses Thema intensiv diskutiert, wobei der zusammenfassenden Schlußfolgerung zuzustimmen ist: Es geht um Identität, um die Bejahung des nun gemeinsamen Landes mit seinen öffentlichen Institutionen,

seinen Leistungen und seiner Geschichte. Dabei bleibt entscheidend, daß Identität nicht von oben herab verordnet werden kann, sondern Ergebnis einer individuellen – auch moralischen – Anstrengung ist. In der Tat muß der einzelne überzeugt sein, daß neue Bindungen, die er eingeht, nicht erneut auf Sand gebaut sind, sondern auf der Grundlage von Glaubwürdigkeit tragfähige Orientierungen versprechen. Für die Bürger in den neuen Bundesländern hat dieser Zusammenhang vielfach zu dramatischen Veränderungen geführt, die von vielen Altbundesbürgern in ihrem Ausmaß nicht erkannt worden sind. Die Kontinuität westlichen Lebens kollidierte mit der Diskontinuität östlicher Lebenspläne, was in der zusammenwachsenden Gesellschaft des nun gemeinsamen Staates Bundesrepublik Deutschland nicht ohne Verwerfungen bleiben konnte. Das „Nun wächst zusammen, was zusammengehört“ ist, wie wir heute wissen, ein längerer Prozeß, als zunächst angenommen wurde.

Der Zusammenbruch der DDR hatte zur Folge, daß alle Orientierungen, die sich direkt oder indirekt aus dem untergegangenen Staat ableiteten, quasi über Nacht abhanden kamen. Wenn Ideen, Leistungen

und Erinnerungen abrupt entwertet werden, wird bisherige Identität zerstört. Und falls der – vor allem – materielle Rahmen für ihren Neuaufbau nicht zur Verfügung steht, machen sich Demotivation und Lähmung breit. Die Gesellschaft benötigt heute jedoch dringender denn je jeden einzelnen, der bereit ist, sich zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen. Die demokratisch verfaßte Gesellschaft lebt vom solidarisch handelnden und mithandelnden Bürger. In einer existentiellen Umbruchsituation, wie sie der politische Neuaufbau Deutschlands darstellt, darf der Staat die betroffenen Bürger nicht allein lassen. Vielmehr geht es darum, Wege und Möglichkeiten anzubieten, die es dem einzelnen erlauben, selbstbestimmt über neue Bindungen seine Identität zu finden.

Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik teilte Reiner Kunze seinen in der DDR verbliebenen Freunden mit der Verszeile eines Gedichtes mit: „... ich bin angekommen, auch dies ist mein Land“.

Das Ziel der inneren Einheit werden wir dann erreicht haben, wenn die große Mehrheit der Bürger auch in den neuen Bundesländern dies vom wiedervereinigten Deutschland sagt.

2. Kapitel: Außen- und Sicherheitspolitik

I. Außen- und sicherheitspolitische Nachwirkungen des Einigungsprozesses

1. Die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR

Eine wichtige aus der deutschen Vereinigung entstandene Aufgabe war die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der DDR mit dritten Staaten gemäß Art. 12 des Einigungsvertrages. Die völkerrechtlichen Verträge der DDR wurden mit den Vertragspartnern unter den in Art. 12 EV genannten Gesichtspunkten mit dem Ziel erörtert, deren Fortgeltung, Anpassung oder Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. Über 80% der 2600 bekannten DDR-Verträge konnten bisher als mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen festgestellt werden.

2. Finanzielle Flankierung des Abzugs der ehemals sowjetischen Truppen

Die in dem deutsch-sowjetischen Überleitungsabkommen vom 9. Oktober 1990 sowie in der Gemeinsamen Erklärung vom 16. Dezember 1992 vereinbarten finanziellen Leistungen Deutschlands in Höhe von insgesamt 15,55 Mrd. DM für den Aufenthalt, Abzug und die Wiedereingliederung der sowjetischen Truppen sind vollständig erbracht und die damit verbundenen Programme erfolgreich beendet. Die Zahlungen für den befristeten Aufenthalt und Abzug der Truppen (3 Mrd. DM) und den Rücktransport der Truppen (1 Mrd. DM) wurden bereits 1994 abgeschlossen. Der in diesem Zusammenhang gewährte zinslose Finanzkredit von 3 Mrd. DM, der ab 1995 zurückzuzahlen gewesen wäre, ist in die aufgrund von multilateralen Vereinbarungen im Pariser Club geschlossenen bilateralen Umschuldungsabkommen mit Rußland einbezogen worden.

Für das Wohnungsbauprogramm zur Integration der zurückkehrenden Truppen in ihre Heimat wurden 8,35 Mrd. DM bereitgestellt und mit Beteiligung deutscher Unternehmen insgesamt rd. 45 000 Wohnungen für ca. 150 000 Personen an 43 Wohnungsbaustandorten in Rußland, Weißrußland und der Ukraine errichtet. Neben den Wohnungen wurde die gesamte Infrastruktur mit u. a. 40 Schulen, 60 Kindergärten, 33 Krankenhäusern und Polikliniken, 30 Handels- und Einkaufszentren, 36 Heizkraftwerken und 32 Wasseraufbereitungs- und Entsorgungsanlagen geschaffen. Zusätzlich wurden 10 Produktionsanlagen für Baumaterialien erstellt. Mit der Fertigstellung von zwei Wohnbaukombinaten wird das Programm im Jahr 1997 abgeschlossen.

Im Rahmen des Ende 1996 abgeschlossenen Umschulungsprogramms wurden Mittel in Höhe von 200 Mio. DM für den Aufbau von insgesamt 15 Umschulungszentren in Rußland (10), der Ukraine (3), Weißrußland (1) und Kasachstan (1) eingesetzt. Die Zentren, die inzwischen alle den Umschulungsbetrieb aufgenommen haben, verfügen über insgesamt 3850 moderne Ausbildungsplätze für die Umschulung auf zivile kaufmännische und technische Berufe. Die überwiegende Mehrheit der bisher über 25 000 Kursteilnehmer fand eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung.

Die finanziellen Leistungen haben nicht nur einen reibungslosen und frühzeitigen Abzug der sowjetischen Truppen aus den fünf neuen Ländern ermöglicht, sondern auch zu einer Vertiefung der Zusammenarbeit Deutschlands mit Rußland, der Ukraine, Weißrußland und Kasachstan beigetragen.

3. Altlasten der ehemaligen Westgruppe der Truppen

Die ehemalige Westgruppe der sowjetischen Truppen verfügte über 1 026 Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von 231 000 ha, die im Rahmen des BMU-Projektes „Ermittlung von Altlastenverdachtsflächen auf den Liegenschaften der Westgruppe der sowjetischen Truppen“ untersucht wurden. Insgesamt sind ca. 33 000 Altlastenverdachtsflächen ermittelt worden. Die Ergebnisse des Projektes ermöglichten die Ableitung allgemein gültiger Vorgehensweisen und Instrumentarien für die Altlastenbearbeitung auf militärisch genutzten Liegenschaften.

Diese allgemein anwendbaren Erfahrungen und Ergebnisse stehen bundesweit und international zur Nutzung zur Verfügung und sind vielfach bereits zur Anwendung gekommen. So wurde z. B. die entwickelte Methodik im Rahmen des TRANSFORM-Programms für die MOE/GUS-Staaten in Modellprojekten bei der Bearbeitung besonders hoch kontaminierter militärischer Liegenschaften eingesetzt und auf internationalen Workshops vorgestellt. Mit vergleichsweise geringem finanziellen Einsatz wurde ein beträchtlicher Multiplikatoreffekt – Hilfe zur Selbsthilfe – erreicht.

Darüber hinaus konnten der Erfahrungsaustausch intensiv weitergeführt, methodische Vorgehensweisen abgeglichen und der know-how-Transfer etabliert werden.

II. Die Bundeswehr – die Armee der Einheit

1. Konzeptioneller Rahmen

Seit 1990 bewältigt die Bundeswehr den größten Umbau ihrer vierzigjährigen Geschichte – ein längerer Prozeß, der sich über mehrere Jahre erstreckt und sich grundsätzlich in zwei größeren Phasen vollzieht. Nach der Vereinigung Deutschlands kam es zunächst darauf an, die Nationale Volksarmee der DDR aufzulösen und gleichzeitig die Bundeswehr in den neuen Bundesländern aufzubauen. Zugleich waren die gesamtdeutschen Streitkräfte um rund ein Drittel zu reduzieren, umzugliedern und teilweise neu zu stationieren. In nur fünf Jahren hat die Bundeswehr ihr Personal um mehr als 330 000 Soldaten und Zivilbedienstete verringert. Von 936 Standorten wurde ein Drittel aufgegeben. Über 2 500 Kampfpanzer, über 4 200 gepanzerte Kampffahrzeuge, mehr als 1 600 Artilleriewaffen, 140 Kampfflugzeuge und drei Millionen Landminen wurden vernichtet oder verwertet. Mit der NATO-Assignierung von Verbänden in den neuen Bundesländern wurde im Januar 1995 die erste Phase der Reform der Bundeswehr weitgehend abgeschlossen.

In den Jahren 1995 und 1996 wurden die Arbeiten an den konzeptionellen Grundlagen für die Reform der Bundeswehr abgeschlossen. Es kam darauf an, ausgehend von der weiteren Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage, der demographischen Entwicklung und begrenzten Ressourcen, die Streitkräfte nach ihren Fähigkeiten, ihrem Umfang und ihren Strukturen auf die veränderten Aufgaben hin zu optimieren. Entsprechend war die Bundeswehrverwaltung an die veränderten Aufgaben und den verminderten Gesamtumfang der Streitkräfte anzupassen.

2. Armee der Einheit

Die Bundeswehr ist Schrittmacher der inneren Einheit in Deutschland. In wenigen Jahren ist die Armee der Einheit entstanden. Die Bundeswehr hat Menschen aus Ost und West zusammengeführt. Rund 11 000 ehemalige Soldaten der NVA wurden integriert und zu Soldaten der Bundeswehr ausgebildet – eine Leistung, die historisch ohne Beispiel ist. Mittlerweile haben weit über 250 000 junge Männer und Frauen aus den neuen Ländern in der Bundeswehr gedient und erlebt, was die Armee in der Demokratie ausmacht. Die Wehrpflicht hat eine wichtige zusätzliche Bedeutung bekommen: Die innere Einheit der Deutschen wird durch gemeinsamen Dienst unter gleichen Bedingungen für dasselbe Ziel weiter vorgebracht.

Heute dienen in den neuen Ländern rund 50 000 Soldaten aus den alten und neuen Bundesländern und mehr als 20 000 zivile Mitarbeiter in 120 Standorten. Die Armee der Einheit ist auch für die künftige Struktur der Bundeswehr das leitende Prinzip: Alte und

neue Bundesländer werden verklammert. Die Panzerbrigade 39 aus Erfurt führt Verbände in Thüringen und Hessen, der 14. Panzergrenadierdivision in Neubrandenburg sind Truppenteile aus Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen unterstellt. Die Luftwaffe hat Truppenteile und Einsatzverbände in den neuen und alten Bundesländern unter dem Kommando der 3. Luftwaffendivision in Berlin-Gatow zusammengefaßt. So stehen neben dem Jagdgeschwader 73 in Laage und dem Flugabwehrraketengeschwader 2 in Bad Sülze/Böhlendorf zusätzlich zwei fliegende Einsatzgeschwader und ein Flugabwehrraketengeschwader der Luftwaffe in Niedersachsen und Schleswig-Holstein unter ihrem Kommando. Seit dem 1. Januar 1995 wird die Unversehrtheit des gesamten deutschen Luftraumes im Rahmen der integrierten NATO-Luftverteidigung gewährleistet.

Zahlreiche Soldaten und Verbände aus den neuen Ländern haben sich beim Einsatz für den Frieden im früheren Jugoslawien bewährt. Nach Struktur, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft gibt es keinen Unterschied mehr zwischen den Truppenteilen der Bundeswehr in alten und neuen Bundesländern.

18 bedeutende zentrale Dienststellen wurden und werden von West nach Ost verlegt, z. T. Dienststellen, die es in Deutschland nur einmal gibt. Die Marine hat ihre Schnellbootflottille nach Warnemünde verlegt, wo der modernste Marinestandort entsteht. Die Offizierschule des Heeres wird von Hannover nach Dresden verlegt. Die Bundeswehrkrankenhäuser in Berlin und Leipzig sind in Betrieb. Das Militärgeschichtliche Forschungsamt in Potsdam führt Soldaten und Wissenschaftler aus ganz Deutschland und aus aller Welt zum Dialog zusammen. Die Akademie für Information und Kommunikation, ein Bereich des Zentrums Innere Führung und das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr bilden in Strausberg ein Forum der Begegnung zwischen Bürgern und Soldaten in den neuen Bundesländern.

Die Verbesserung der Infrastruktur einschließlich des Wohnungsbaus für die Familien von Soldaten und zivilen Mitarbeitern hat trotz knapper Kassen weiter hohe Priorität.

3. Weitere Aufbauschritte

Die Umsetzung der Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung verläuft im wesentlichen planmäßig. Allerdings ziehen Mittelkürzungen bei den großen Baumaßnahmen Verzögerungen bei der Verlegung von Verbänden nach Ostdeutschland nach sich. Von finanziellen Kürzungen gleichfalls betroffen ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an einigen Standorten in den neuen Bundesländern.

Für die Luftwaffe hat der Ausbau des Flugplatzes Laage besondere Priorität. Die endgültige Zusammenführung des Jagdgeschwaders 73 in Laage mit seinem bisher in Sobernheim stationierten Anteil wird daher noch 1997 abgeschlossen. Demgegenüber kann der Zeitplan für die ursprünglich ab 1999 vorgesehene Verlegung der Flugabwehrraketengruppe 24 von Delmenhorst nach Bad Sülze/Böhlendorf und die ab 2002 geplante Zusammenführung des Lufttransportgeschwaders 62 in Holzdorf wegen der gekürzten Infrastrukturmittel nicht eingehalten werden.

Das Heer richtet für nichtaktive Truppenteile des IV. Korps einen Zentralen Mobilmachungstützpunkt in Brück/Neuseddin ein. Damit findet erstmals ein neues, zukunftsweisendes und kostensparendes Stationierungskonzept Anwendung, das Modellcharakter auch für die alten Bundesländer hat.

Der Aufbau der Territorialen Wehrverwaltung in den neuen Bundesländern ist abgeschlossen. Sie entspricht in ihrer Grundstruktur und Arbeitsqualität der Wehrverwaltung im alten Bundesgebiet. Um den Einigungsprozeß weiter zu vertiefen, wird 1998 Mecklenburg-Vorpommern der Wehrbereichsverwaltung I in Kiel zugeordnet. Der neue Wehrbereich „Küste“ (Wehrbereichskommando I und Wehrbereichsverwaltung I in Kiel) umfaßt dann die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg.

4. Aspekte des Aufbaus der Armee der Einheit

4.1 Aus- und Fortbildung

Die als Zeit- und Berufssoldaten aus den neuen Bundesländern übernommenen Offiziere und Unteroffiziere werden wie diejenigen aus den alten Bundesländern ausgebildet. Auch in der Förderung von Spitzensportlern in der Bundeswehr gibt es keine Unterschiede. Zivil nutzbare Aus- und Weiterbildung im Rahmen der militärfachlichen Ausbildung wird angenommen und qualifiziert für eine spätere zivilberufliche Verwendung nach dem Dienst in den Streitkräften.

Bisher haben über 12 000 Teilnehmer/-innen zentrale Lehrgänge an der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik, der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Bundeswehrverwaltung – und bei den Bundeswehrverwaltungsschulen besucht. Rund 47 000 Beamte, Angestellte und Arbeiter aus dem Zuständigkeitsbereich der Wehrbereichsverwaltung VII haben inzwischen dezentrale Lehrgänge und Einweisungen am Arbeitsplatz absolviert. Schon 1991 wurde begonnen, eigene Nachwuchskräfte aus dem Beitrittsgebiet auszubilden. Insgesamt konnten so rund 470 Ausbildungsplätze für Verwaltungsfachangestellte und für gewerblich-technische Berufe geschaffen werden.

Die fremdsprachliche Ausbildung für die Bediensteten des Bundes und der Länder im Beitrittsgebiet – vorrangig in den Sprachen Englisch und Französisch – obliegt der Außenstelle Naumburg/Saale des Bundessprachenamtes und zusätzlich seit März 1997 der Wehrbereichsverwaltung VII in Strausberg.

4.2 Berufsförderungsdienst

Im Jahre 1993 wurden die beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen für ehemalige NVA-Soldaten, die nicht in die Bundeswehr übernommen wurden bzw. nach zweijähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, erfolgreich abgeschlossen. Mehr als 12 000 Soldaten haben an dieser Weiterbildung teilgenommen, die vom Berufsförderungsdienst der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit auf der Grundlage des Einigungsvertrages eingerichtet und durchgeführt wurde.

Seit 1993 werden die in den neuen Bundesländern stationierten rund 45 000 Soldaten auf Zeit und Grundwehrdienstleistenden durch den Berufsförderungsdienst der Bundeswehr nach den Bestimmungen des Soldatenversorgungsgesetzes und den Richtlinien zur Berufsförderung für Grundwehrdienstleistende beruflich gefördert. So nahmen im Jahre 1996 rund 13 250 Soldaten Fortbildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung in das zivile Berufsleben in Anspruch.

Die berufliche Förderung durch Ausbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen wird auf der Grundlage der versorgungsrechtlichen Ansprüche fortgesetzt.

4.3 Wohnungsfürsorge

Im Beitrittsgebiet wurden seit 1991/1992 insgesamt rund 1 600 Wohnungen für Bundeswehrangehörige neu gebaut. Die Kosten hierfür betragen rund 300 Mio. DM und wurden überwiegend aus dem Einzelplan des BMVg (EPI 14) finanziert. Weitere 850 Wohnungen sind im Bau sowie 1 350 in der Planung. Das Programm soll insgesamt Ende 2000 abgeschlossen sein. Die Kosten hierfür sind mit ca. 350 Mio. DM zu veranschlagen. Sie gehen zu Lasten des Einzelplans des BMBau (EPI 25).

In den neuen Bundesländern wurden ca. 64 000 Bundesmietwohnungen der ehemaligen NVA übernommen. Davon wurden bisher 1 700 Wohneinheiten für die Wohnungsfürsorge der Bundeswehr saniert, weitere 7 800 Wohnungen sind noch herzurichten. Sie werden aus dem Einzelplan des BMF (EPI 08) finanziert.

4.4 Unterschiedliche Besoldung

Bei der Vereinigung Deutschlands bestanden in den alten und neuen Bundesländern erhebliche Unterschiede in den tatsächlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen. Der Einigungsvertrag trägt dem Rechnung, indem die Besoldung Ost entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Beitrittsgebiet an die Besoldung West angeglichen werden soll.

Die wirtschaftliche Entwicklung und die Finanzkraft der öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern lassen nur die schrittweise, längerfristige Angleichung zu; das gilt nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch in der gewerblichen Wirtschaft. Dabei kann und soll der öffentliche Dienst keine Vorreiterrolle bei den Einkommen übernehmen. Die Besoldung der

Beamten, Richter und Soldaten in den neuen Ländern folgt, wie auch in den alten Ländern, den Tarifänderungen. Mit dem Entwurf des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1996/97 ist eine Anhebung der Dienstbezüge in den neuen Ländern auf 85 v. H. zum 1. September 1997 vorgesehen; dies ist ein weiterer Schritt zur besoldungsrechtlichen Gleichstellung.

Die grundwehrdienstleistenden Soldaten in den neuen Bundesländern erhalten bereits seit 30. Juni 1991 alle Leistungen nach dem Wehrgesetz in gleicher Höhe wie die Grundwehrdienstleistenden in den alten Bundesländern.

4.5 Versorgungsrecht der Soldaten

Zur Förderung eines raschen geordneten Verwaltungsaufbaus im Beitrittsgebiet durch Fachpersonal aus den alten Bundesländern wurden – parallel zum Beamtenversorgungsrecht – auch besondere soldatenversorgungsrechtliche Regelungen geschaffen, die sich insgesamt bewährt haben. So werden bei Berufung eines Soldaten im Ruhestand in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet die entstehenden Versorgungslasten in bestimmtem Umfang vom früheren Dienstherrn erstattet und dadurch die öffentlichen Haushalte im Beitrittsgebiet entlastet. Diese zunächst bis 1996 befristete Regelung ist bis 1999 verlängert worden. Darüber hinaus wurden bis 1994 befristete Regelungen bis 1996 verlängert, mit denen Soldaten im Ruhestand und ehemaligen Soldaten auf Zeit erleichtert werden sollte, ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zur Aufbauhilfe einzugehen. Die Regelungen betreffen die Verbesserung der sonst geltenden Zuverdienstgrenze um 30 v. H. sowie die Möglichkeit, die ruhegehaltfähige Dienstzeit aufgrund einer Vollbeschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zu erhöhen.

Nicht verbessert werden konnte die Versorgungssituation der lebensälteren, ehemaligen NVA-Soldaten, die als Berufssoldat in den kommenden Jahren ausscheiden. Diese Soldaten erreichen aufgrund der wenigen Dienstjahre in der Bundeswehr regelmäßig nur einen Versorgungsanspruch in Höhe der Mindestversorgung und sind von einer vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltes ab dem 60. Lebensjahr ausgeschlossen.

4.6 Militärseelsorge

Die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sind Grundpfeiler und Wesensmerkmale der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Diese Freiheiten gelten trotz der Einschränkungen, die der Dienstbetrieb mit sich bringen kann, auch für die Soldaten der Bundeswehr. Der Anspruch der Soldaten auf Seelsorge und unge störte Religionsausübung wird ausdrücklich vom Gesetz anerkannt und gewährleistet.

Auf der Grundlage der mit der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) abgeschlossenen Übereinkommen über die Militär-

seelsorge wird der gesetzlich festgelegte Anspruch der Soldaten auf Seelsorge in der Bundeswehr auch in den neuen Bundesländern verwirklicht. Die Militärseelsorge wird von den Kirchen geleistet und vom Staat administrativ und finanziell unterstützt.

Mit dem Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern wurde die katholische Militärseelsorge entsprechend den in den alten Bundesländern bewährten staatskirchen-rechtlichen Regelungen eingerichtet. Acht Dienststellen der katholischen Militärseelsorge mit länderübergreifenden Betreuungsbereichen wurden eingerichtet: Die Dienststelle des katholischen Wehrbereichsdekans VII/VIII in Potsdam mit den unterstellten Dienststellen der katholischen Militargeistlichen in Neubrandenburg, Leipzig, Bad Frankenhausen, Berlin, Burg, Eggesin/Karpin und Schwerin. Die extreme Diasporasituation und die Dislozierung der Standorte erschweren die tägliche Arbeit.

Eine vergleichbare evangelische Militärseelsorge konnte in den neuen Bundesländern nicht aufgebaut werden, weil die acht ostdeutschen Landeskirchen den Militärseelsorgevertrag als Grundlage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche bisher abgelehnt haben. Dem Wunsch der ostdeutschen Kirchen entsprechend haben die Bundesrepublik Deutschland und die EKD am 12. Juni 1996 eine bis zum 31. Dezember 2003 befristete Rahmenvereinbarung zur Durchführung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern abgeschlossen. Danach sind die hauptamtlich eingesetzten Pfarrer Kirchenbeamte im Dienst der EKD, die ihre Aufgaben nach den Weisungen des Evangelischen Militärbischofs ausüben. Die Aufgaben des Wehrbereichsdekans nimmt ein Kirchenbeamter als „Bevollmächtigter für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ wahr. Der Staat erstattet die Personalkosten und stellt die erforderlichen Arbeitsbedingungen sicher. Die im Aufbau begriffene evangelische Seelsorge besteht z. Zt. aus dem Bevollmächtigten in Potsdam sowie Seelsorgern in Eggesin, Berlin, Leipzig, Strausberg und Weißenfels. Der plangerecht verlaufende Aufbau wird voraussichtlich Mitte 1997 abgeschlossen sein.

Nach dem Willen der Vertragspartner soll die Rahmenvereinbarung als Zwischenlösung dienen. In seinem Bestreben, eine Armee der Einheit mit den gleichen Rahmenbedingungen auch in der Militärseelsorge zu formen, läßt sich das Bundesministerium der Verteidigung von der Zuversicht leiten, daß die acht Evangelischen Landeskirchen in den neuen Ländern den gültigen Militärseelsorgevertrag als einheitliche Rechtsgrundlage künftiger Beziehungen annehmen können.

Die Bundesregierung hat stets ihre feste Absicht bekräftigt, nach Ablauf der Zwischenlösung uneingeschränkt am Militärseelsorgevertrag in der geltenden Fassung festzuhalten.

4.7 Freiwillige Reservistenarbeit

Über die Freiwillige Reservistenarbeit innerhalb der Bundeswehr hinaus leistet der Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. seinen we-

sentlichen Beitrag in der Arbeit außerhalb der hoheitlichen Aufgaben. Dafür erhält er Mittel aus dem Verteidigungshaushalt. Es ist das Ziel der Bundesregierung, die Freiwillige Reservistenarbeit in den neuen Bundesländern schrittweise dem Niveau in den alten Bundesländern anzugleichen. Eine wichtige Voraussetzung war die Einrichtung von jeweils zwei Geschäftsstellen des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. in jedem neuen Bundesland.

Auf der Grundlage der Wehrgesetze und des Einigungsvertrages sollen ergänzende Regelungen ermöglichen, daß ehemalige NVA-Soldaten bei Eignung Angehörige der Reserve der Bundeswehr und damit auch ordentliche Mitglieder im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. werden.

4.8 Zivil-militärische Zusammenarbeit

In ihrer Mittlerfunktion zwischen ziviler und militärischer Seite arbeiten die territorialen Kommandobehörden mit den Kreisen und Ländern reibungslos zusammen. Auf Landesebene ist das Wehrbereichskommando I in Kiel Ansprechpartner in militärischen Belangen für Mecklenburg-Vorpommern sowie für die alten Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein; das Wehrbereichskommando VII/13. Panzergrenadierdivision in Leipzig ist zuständig für Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Ansprechpartner auf der mittleren allgemeinen Verwaltungsebene sind die neun Verteidigungsbezirkskommandos und das Standortkommando Berlin.

Die Luftwaffe unterhält je ein Search and Rescue (SAR)-Kommando in Erfurt, Holzdorf und Laage, die Marine ein SAR-Kommando in Parow (ab 1. Januar 1998 Warnemünde). Darüber hinaus beteiligt sich die Luftwaffe in der zivilen Luftrettung mit je einem Hubschrauber einschließlich Besatzung an den Luftrettungsstationen Bad Saarow, Jena und Neustrelitz.

Um die Postversorgung im Norden der neuen Länder zu beschleunigen, wurde bis zum 31. Dezember 1996 militärisches Flugsicherungspersonal der Luftwaffe eingesetzt, bis ausgebildetes, ziviles Flugsicherungspersonal für die Abwicklung des Nachtluftpostverkehrs am Militärflugplatz Laage zur Verfügung stand.

4.9 Ausbildungsplätze

Die Bundeswehr stellt zur Zeit insgesamt rund 460 Ausbildungsplätze in den Bereichen der Streitkräfte und der Verwaltung in elf verschiedenen Berufen der Industrie, des Handwerks und der Verwaltung zur Verfügung.

Das Heer hatte bereits 1991 in Doberlug-Kirchhain eine erste Ausbildungswerkstatt eingerichtet. Zwei weitere wurden 1995 in Spechtberg und Basepohl in Betrieb genommen. Darüber hinaus hat das Heer 1995 erstmalig Kfz-Mechaniker-Meister in Berlin und Gartzau bei zivilen Bildungsträgern militärfachlich ausgebildet. 1996 wurde eine Fachausbildungskompanie in Strausberg aufgestellt mit dem Ziel, Aus-

bildungen zum Bürokaufmann, Fachkaufmann für Organisation/Personal und Industriemeister Fachrichtung Metall/Elektrotechnik sowie DV-Lehrgänge durchzuführen.

Die Luftwaffe schafft Ausbildungsplätze durch Einrichtung von Werkstätten, in denen hochqualifizierte Facharbeiter ausgebildet werden. 1993 wurde eine Ausbildungswerkstatt in Holzdorf eingerichtet. Die Einrichtung einer weiteren Ausbildungswerkstatt, vorgesehen in Trollenhagen, mußte wegen gekürzter Haushaltsmittel auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Die Marine bildet in Stralsund/Parow, der zukünftigen Marinetechnikschule, seit 1992 Zeitsoldaten in drei anerkannten Ausbildungsberufen aus. 1992 begannen die Ausbildung zum Radio- und Fernsichtelektroniker und die Ausbildung zum Kommunikationselektroniker – Fachrichtung Info-Technik, im Jahr 1993 die Ausbildung Industrieelektroniker – Fachrichtung Gerätetechnik. Pro Jahr begannen jeweils 24 Lehrgangsteilnehmer ihre Ausbildung, die zwei Jahre dauert.

4.10 Vermessungsunterstützung Ost

Zum Wiederaufbau des vernachlässigten Kataster- und Liegenschaftswesens in den neuen Bundesländern wurde in den letzten vier Jahren das Vorhaben „Vermessungsunterstützung Ost“ durchgeführt. Der Schwerpunkt der Vermessungsarbeiten fand in Gebieten statt, in denen umfangreiche Investitions- und Neubauvorhaben vorgesehen sind, um Investitionshemmnisse wegen unklarer Eigentumsverhältnisse zu beseitigen. 1996 wurden insgesamt 107 Soldaten eingesetzt.

Die Vermessungsunterstützung findet bei Behörden, Bevölkerung und Medien uneingeschränkte Anerkennung. Weil der volkswirtschaftliche Nutzen so bedeutsam ist, wird auf Wunsch der neuen Bundesländer und Berlins die „Vermessungsunterstützung Ost“ im Jahre 1997 mit ca. 50 Soldaten fortgesetzt.

4.11 Unterstützung der öffentlichen Verwaltung

Die Bundeswehr unterstützt den Aufbau der öffentlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern. So wurden 25 Mitarbeiter zur Gauck-Behörde versetzt; 128 waren abgeordnet (zum 1. Oktober 1996 beendet). 238 Mitarbeiter wurden zur personellen Unterstützung zu Dienststellen der Landesverwaltung abgegeben; hiervon sind zwischenzeitlich 213 versetzt worden. Zu den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen wurden sechs zivile Mitarbeiter versetzt; 24 waren abgeordnet (zum 1. Oktober 1996 beendet).

4.12 Verwertung des Wehrmaterials

Die Schaffung der Armee der Einheit verlangte von den Streitkräften, den Ausbildungsauftrag in den neuen Ländern zügig umzusetzen. Dazu mußten sie von dem ausgesonderten NVA-Material und insbesondere von Bewachungsaufgaben schnellstmöglich entlastet werden.

Das bundeseigene Unternehmen „Material Depot Service Gesellschaft mbH“ (MDSG) wurde mit der Bewachung und der Lagerhaltung des Materials beauftragt. Es beschäftigte mit den übernommenen Aufgaben bis zu 1820 Arbeitnehmer, die sie überwiegend von der Bundeswehr übernommen hatte.

Im Dezember 1994 wurde die MDSG durch den Verkauf der Geschäftsanteile einschließlich des gesamten Materials der ehemaligen NVA, das nicht in Verträgen gebunden war, an die Firma Buck Inpar in Pinnow privatisiert. Damit konnte ihre Existenz langfristig gesichert werden. Wenigstens einem Teil der Mitarbeiter wurde so eine arbeitsplatzsichernde Perspektive geschaffen.

Sofern es nicht zu vernichten oder zu entsorgen war, wurde das Material der ehemaligen NVA unentgeltlich an Berechtigte in den neuen Bundesländern, an andere Ressorts, an befreundete Länder, an Museen sowie im Rahmen humanitärer Hilfeleistung an Drittländer abgegeben oder erlösbringend durch die Verwertungsgesellschaft mbH (VEBEG) treuhänderisch für den Bund verkauft.

4.13 Umweltschutz

Die Bundeswehr übernahm 1990 von der Nationalen Volksarmee ca. 2350 Liegenschaften mit einer Gesamtfläche von rd. 277 000 ha. Durch den Abzug der russischen Truppen kamen weitere 21 Liegenschaften mit einer Fläche von 52 531 ha hinzu.

Die Umweltlage in diesen Liegenschaften war desolat: In Hallen und Kellern lagerten große Mengen von Gefahrstoffen. Die Infrastruktur, insbesondere die Ver- und Entsorgungsanlagen, waren sanierungsbedürftig. Ein Teil des Grenzstreifens war vermint, Übungs- und Schießplätze waren munitionsbelastet. Durch unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen waren erhebliche Altlasten entstanden.

Bisher wurden 1877 Liegenschaften komplett und 15 Liegenschaften teilweise mit einer Gesamtfläche von 109 666 ha in das Allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt. Von den verbliebenen Liegenschaften sind ca. 350 für eine Dauernutzung durch die Bundeswehr vorgesehen. Die Altlasten in diesen Liegenschaften werden seit 1991 systematisch flächendeckend erfaßt, untersucht und soweit notwendig saniert. Derzeit werden noch rd. 2 200 Altlastverdachtsflächen hinsichtlich ihrer Gefährdung bewer-

tet. Darin sind die Rüstungsaltlasten an 16 Standorten eingeschlossen.

Die Sanierung der Heizanlagen wurde in den oben genannten Liegenschaften 1996 abgeschlossen. Für 45 Mio. DM wurden 508 Anlagen saniert. Dadurch wurden die Emissionen bei Staub von 8 000 auf 25 Tonnen und, bei Schwefeldioxid von 10 000 auf 500 Tonnen jährlich gesenkt sowie die Betriebskosten von 160 auf 82 Mio. DM pro Jahr fast halbiert. Die 1991 begonnene Entsorgung der Gefahrstoffe wurde 1995 abgeschlossen. Für die Entsorgung der 48 000 Tonnen Chemikalien vielfältigster Art wurden 185 Mio. DM aufgewendet.

Unter Aufsicht der Bundeswehr wurden die Grenzanlagen auf einer Länge von 1 477,7 km abgebaut. Bei der Minennachsuche in den ehemals gefährdeten Grenzabschnitten von 347,7 km Länge wurden 1 104 Minen gefunden und vernichtet. Sie sind jetzt „nach menschlichem Ermessen minenfrei“ und stehen für eine zivile Nutzung zur Verfügung. Mit der Entmunitionierung der Übungsplätze wurde begonnen. Auf dem Truppenübungsplatz Altmark (Gesamtfläche etwa 23 000 ha) war bis Ende 1996 eine Fläche von 1 550 ha geräumt. Das kostete 93,3 Mio. DM.

5. Die Bundeswehr als Wirtschaftsfaktor

Die Bundeswehr hat für militärische Beschaffungen seit 1991 Aufträge im Wert von rund 4 Mrd. DM an Unternehmen in den neuen Bundesländern erteilt. Erhebliche Anteile dieser Aufträge kommen kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Von 1991 bis Ende 1996 wurden für Baumaßnahmen rund 5,5 Mrd. DM ausgegeben, davon rund 1,07 Mrd. DM im Jahr 1996. Die wichtigsten Großbauvorhaben in den neuen Bundesländern mit einem Gesamtvolumen von rund 1,8 Mrd. DM sind der Marinestützpunkt Warnemünde – Hohe Düne, der Flugplatz Laage, die Marinetechnikschule Stralsund/Parow, die Bundeswehrkrankenhäuser Berlin und Leipzig und die Albertstadt-Kaserne Dresden (zukünftiger Standort der Offizierschule des Heeres).

Trotz der rückläufigen Haushaltsentwicklung in den letzten Jahren ist es der Bundeswehr gelungen, Aufträge in beachtlicher Größenordnung an Firmen in den neuen Bundesländern zu vergeben. Mit dieser Bilanz nimmt die Bundeswehr im Vergleich aller Bundesressorts einen vorderen Platz an.

3. Kapitel: Staat, Verwaltung und Rechtspflege

I. Staat und Verfassung

Die verfassungspolitische Entwicklung bis zum 1. Juli 1995 ist in den Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern (BT-Drucksache 13/2280, S. 43–47) grundlegend dargestellt worden. Darauf wird verwiesen.

II. Bildung der neuen Länder

1. Neugliederung

Die mit dem Ländereinführungsgesetz erfolgte Zusammenlegung der ehemaligen Bezirke ordnete einige Gemeinden anderen Ländern als denen zu, denen sie bis zum 23. Juli 1952 angehört hatten. Das Ländereinführungsgesetz hat daher für das Gebiet der neuen Länder die Möglichkeit eröffnet, Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze unabhängig von der Einwohnerzahl des betroffenen Gebietes durch Staatsvertrag der beteiligten Länder zu regeln. Hier ist vorwiegend an die Gemeinden gedacht, die nach der Länderbildung am 3. Oktober 1990 in das Land zurückkehren wollten, dem sie am 23. Juli 1952 angehört hatten.

In den Jahren 1992 bis 1996 haben die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Wechsel von insgesamt 25 Gemeinden) sowie die Freistaaten Thüringen und Sachsen (Wechsel von 10 thüringischen Gemeinden nach Sachsen) jeweils Staatsverträge über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze abgeschlossen, die inzwischen in Kraft getreten sind. Von dieser von Artikel 29 GG abweichenden Regelung konnte nach Artikel 143 Abs. 2 GG längstens bis zum 31. Dezember 1995 Gebrauch gemacht werden. Seither gilt ausschließlich Artikel 29 GG, der seit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands für Gebietsänderungen zwischen alten und neuen Ländern einschlägig war und ist.

Diese Gebietsänderungen können durch Staatsvertrag der betroffenen Länder (oder durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates) herbei-

geführt werden, sofern das betroffene Gebiet nicht mehr als die grundgesetzlich vorgegebene Zahl von Einwohnern hat (Artikel 29 Abs. 7 GG; Beispiel: Wechsel des Amtes Neuhaus von Mecklenburg-Vorpommern nach Niedersachsen durch Staatsvertrag vom 2./9. März 1993); durch die im Rahmen der Arbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission erfolgte Änderung des Art. 29 Abs. 7 GG sind derartige „sonstige“ Änderungen des Gebietsbestandes jetzt bis zu einer Zahl von bis zu 50 000 Einwohnern (zuvor 10 000 Einwohnern) möglich. Zusätzlich eröffnet der als Ergebnis der Gemeinsamen Verfassungskommission neu eingeführte Abs. 8 des Art. 29 GG die Möglichkeit einer Neugliederung durch Staatsvertrag zwischen den betroffenen Ländern, der der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land und – als Bundeskomponente – der Zustimmung des Bundestages bedarf.

Die Möglichkeit einer Neugliederung für den Raum Berlin/Brandenburg, abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 GG durch Vereinbarung der beteiligten Länder, ist in Umsetzung des Artikels 5 Einigungsvertrag durch einen neuen Art. 118a GG geschaffen worden.

Der Staatsvertrag zur Herbeiführung einer Fusion der Länder Berlin und Brandenburg auf der Grundlage des Artikels 118a GG wurde am 5. Mai 1996 durch Volksentscheid abgelehnt. Die durch Artikel 118a GG geschaffene Möglichkeit einer erleichterten Neugliederung des genannten Gebietes steht aber weiterhin zur Verfügung

III. Hauptstadt und Behördenstandorte

Nachdem von 1991 bis 1995 die konzeptionellen, organisatorischen und rechtlichen Vorarbeiten für die Verlagerung von Parlament und Regierung nach Berlin weitgehend abgeschlossen und die entsprechenden Festlegungen getroffen worden sind, sind die Vorbereitungen des Umzugs von Bundestag und Bundesregierung und die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn 1996 in die zentrale Phase der Realisierung getreten. Insbesondere wurden 1996 eine Vielzahl von Rahmenbedingungen geschaffen und sonstige Grundsatzentscheidungen getroffen, um die Planungssicherheit für die Städte Berlin und Bonn und die vom Umzug betroffenen Bediensteten weiter zu festigen und den Umzug von Parlament und Regierung innerhalb des festgelegten Zeitrahmens 1998–2000 zu gewährleisten.

Folgende organisatorische und rechtliche Maßnahmen im Zeitraum 1991 bis heute sind festzuhalten:

- Sitzentscheidung des Deutschen Bundestages 20. Juni 1991
- Sitzentscheidung des Bundesrates 5. Juli 1991
- Sitzentscheidung der Bundesregierung mit Kombinationsmodell zur Aufteilung der Bundesministerien auf Berlin und Bonn sowie Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für Bonn 11. Dezember 1991
- Durchführung internationaler Wettbewerbe für Reichstagsgebäude, Spreebogen und Spreeinsel
- Beschluß der Bundesregierung zum Umzugs-Zeitrahmen (bis zum Jahre 2000, schrittweise mit dem Umzug der einzelnen Ministerien auch früher nach Maßgabe der Fertigstellung von Amtsgebäuden und Wohnungen) 12. Oktober 1993
- Verabschiedung des Berlin/Bonn-Gesetzes als wesentliche rechtliche Grundlage für die Verlagerung von Parlament und Bundesregierung (Sitzfestlegungen Deutscher Bundestag); faire Arbeitsteilung zwischen Berlin und Bonn; Maßnahmen des Bundes für Berlin und für die Region Bonn; Verlagerung von Bundeseinrichtungen nach Bonn 10. März 1994

- auf der Grundlage des Berlin/Bonn-Gesetzes Abschluß der Ausgleichsvereinbarung mit Region Bonn (2,81 Mrd. DM) 29. Juni 1994 und des Hauptstadtvertrages mit Berlin (1,3 Mrd. DM) 30. Juni 1994
- Unterbringungskonzept Bundesregierung in Berlin (Festlegung der künftigen Standorte Bundesministerien mit fast ausschließlicher Altbaunutzung); Fortschreibung 24. Januar 1996
- Personalwirtschaftliche Gesamtkonzeption und Konzept zur Wohnraumversorgung der nach Berlin umziehenden Parlamentarier und Bediensteten sowie Eckpunkte eines dienstrechtlichen Begleitgesetzes 29. Juni 1995
- Unterbringungskonzept Bundesstadt Bonn 11. Oktober 1995
- Umzugstarifvertrag 24. Juni 1996
- Bericht der Bundesregierung zum Stand der Maßnahmen zum Umzug nach Berlin und zum Ausgleich für die Region Bonn 24. Juli 1996
- Dienstrechtliches Begleitgesetz im Zusammenhang mit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands 30. Juli 1996
- Beschluß des Bundesrates wegen Sitzverlagerung nach Berlin 27. September 1996
- Beschluß der Bundesregierung zur Aktualisierung des Kostentableaus (20 Mrd. DM) 1. Oktober 1996.

Der konzentrierte Übergang von der Planungs- in die Bauphase ist durch das Bemühen der Bundesregierung gekennzeichnet, alle baulichen, organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um die Funktionsfähigkeit der Bundesregierung vor, während und nach dem Umzug zu gewährleisten. Von Seiten der Bundesregierung wird alles getan, um ihre Verlagerung nach Berlin im vorgesehenen Zeitrahmen 1998 bis 2000 durchzuführen und dabei die vom Berlin/Bonn-Gesetz vorgegebenen Ziele und den Gesamtkostenrahmen von 20 Mrd. DM einzuhalten.

IV. Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern

1. Ausgangslage

Abgesehen von Gemeinden und Landkreisen gab es in der DDR nur zentralstaatliche Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung. Da die DDR mit dem Wirksamwerden ihres Beitritts als Staat unterging, traf Ar-

tikel 13 des Einigungsvertrages die erforderlichen Regelungen, um die Verwaltung im Gebiet der DDR der Kompetenzordnung des Grundgesetzes anzupassen. Die der öffentlichen Verwaltung dienenden Einrichtungen und Teileinrichtungen wurden den Ländern oder dem Bund entsprechend zugeordnet. Ein-

richtungen und Teileinrichtungen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts Aufgaben erfüllt hatten, die künftig nicht mehr von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden sollten, waren abzuwickeln, d. h. aufzulösen. Nach der Protokollerklärung zu Artikel 13 des Einigungsvertrages richtete sich die Abwicklungszuständigkeit nach dem Sachzusammenhang zu öffentlichen Aufgaben. Fehlte dieser, war der Bund für die Abwicklung zuständig.

Mit diesem rechtlichen Instrumentarium führte der Einigungsvertrag die bewährten Entscheidungen des Grundgesetzes über die Strukturen der öffentlichen Verwaltung auch in den neuen Bundesländern ein. Damit waren die organisatorischen Voraussetzungen für einen raschen und möglichst reibungslosen Aufbau einer funktionsfähigen, leistungsstarken und rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden öffentlichen Verwaltung im Beitrittsgebiet geschaffen.

2. Aufbau der Bundesverwaltung

Zu den vorrangigen Aufgaben des Bundes beim Verwaltungsaufbau in den neuen Bundesländern gehörte der Aufbau der bundeseigenen Verwaltung, die nicht nur für die Infrastruktur, sondern auch für die Verwaltungen der neuen Bundesländer selbst große Bedeutung besaß. Im Zeitpunkt des Beitritts am 3. Oktober 1990 gingen mehr als 200 Einrichtungen – unter Einbeziehung von Bahn, Post und Verteidigung handelt es sich um mehr als 4 000 Einrichtungen – mit mehr als 560 000 Beschäftigten auf den Bund über.

2.1 Bundesvermögensverwaltung

Mit dem Beitritt der DDR mußte in den neuen Ländern die Bundesvermögensverwaltung (BVG) aus dem Nichts in kürzester Zeit aufgebaut werden. Dazu wurden 5 Bundesvermögensabteilungen bei den neuen Oberfinanzdirektionen und 14 Bundesvermögensämter eingerichtet. Für die Forstverwaltung wurden eine 3. Forstinspektion und 32 Bundesforstämter aufgebaut. Die in der Aufbauphase z. T. sehr intensive Unterstützung bzw. Betreuung durch die Dienststellen der Bundesvermögensverwaltung in den alten Bundesländern ist inzwischen nicht mehr nötig. Anfänglichen fachlichen Defiziten wurde mit verstärkter Fortbildung begegnet. Der Aufbau der Bundesvermögensverwaltung in den neuen Bundesländern kann als abgeschlossen angesehen werden.

2.2 Zollverwaltung

Der Aufbau einer flächendeckend präsenten Zollverwaltung in den neuen Bundesländern ist erfolgreich abgeschlossen. Den Bürgern und der Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland stehen heute die Dienste der Zollverwaltung in allen Bundesländern gleichermaßen zur Verfügung.

Die Aufgabenwahrnehmung der Zollverwaltung, die Umsetzung fachlicher, organisatorischer und personeller Entscheidungen, der Technologieeinsatz sowie die Aus- und Fortbildung der Bediensteten erfolgen

in der gesamten Zollverwaltung nach einheitlichen Kriterien.

Das Ziel der Bundesregierung, in den fiskalischen und nichtfiskalischen Aufgabenbereichen der Zollverwaltung im gesamten Bundesgebiet einerseits eine gleichmäßige Abgabenerhebung sicherzustellen und andererseits der gesamten deutschen Wirtschaft ihre Servicedienste zur Verfügung zu stellen, ist insoweit erreicht worden.

Dem derzeit noch bestehenden Personalmangel in der Grenzabfertigung und der Grenzaufsicht an der Drittlandsgrenze zu Polen und Tschechien wird – soweit möglich – mit zeitlich befristeten personellen Unterstützungsmaßnahmen durch die Zollverwaltung in den alten Bundesländern begegnet. Angesichts der hohen Einstellungszahlen in den Zolldienst in den neuen Ländern sowie weiterer flankierender Maßnahmen ist davon auszugehen, daß sich diese Problematik innerhalb der nächsten 3 Jahre entspannen wird.

2.3 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung in den neuen Ländern wurde mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 neu geordnet und in das vorhandene System der Bundesrepublik integriert. Dabei werden die Ostseeküste durch die Wasser- und Schifffahrtsämter Stralsund und Lübeck (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord in Kiel), die Bundeswasserstraßen zwischen Elbe und Oder von den Wasser- und Schifffahrtsämtern Dresden, Magdeburg, Lauenburg, Brandenburg, Berlin und Eberswalde (Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost in Berlin) betreut. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) hat einen Dienstsitz in Rostock. Die Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) und die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) haben jeweils eine Außenstelle in Berlin.

In Durchführung des Beschlusses der Unabhängigen Föderalismuskommission des Deutschen Bundestages vom 27. Mai 1992 werden im BSH zusätzlich 150 Stellen von Hamburg nach Rostock umgesetzt, die Außenstelle der BAW in Berlin aufgelöst und in Ilmenau (Thüringen) eine neue Außenstelle mit 110 Stellen eingerichtet sowie die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost von Berlin nach Magdeburg (Sachsen-Anhalt) verlagert.

Die Vorbereitungen dazu laufen; es ist davon auszugehen, daß die Maßnahmen im Jahre 2000 weitgehend abgeschlossen sein werden.

3. Aufbau der Länderverwaltungen

3.1 Entwicklung des Aufbaus der Länderverwaltungen

Der weitere Aufbau der Verwaltung in den Ländern oblag im Berichtszeitraum vor allem der eigenen Verantwortung der Länder. Diese wurde in den Schwerpunktbereichen wie der Justiz, der Steuerverwaltung, der Allgemeinen Verwaltung weiterhin vom Bund unterstützt. Dabei wurde Gewicht auf Beratung, Aus- und Fortbildung sowie auf Nachqualifizie-

zung der Verwaltungsbediensteten in den neuen Ländern gelegt.

3.2 Steuerverwaltung

Der Aufbau einer leistungsfähigen Steuerverwaltung ist nahezu abgeschlossen. Es ist gelungen, in wenigen Jahren eine hochspezialisierte Verwaltung mit der entsprechenden personellen und technischen Infrastruktur „aus dem Nichts heraus“ aufzubauen.

Die Qualität muß allerdings in bestimmten Bereichen noch weiter verbessert werden. Dies gilt insbesondere für Arbeitsgebiete mit hohen fachlichen und/oder verwaltungspraktischen Anforderungen, z. B. Veranlagungsstellen für Gewerbetreibende, Personengesellschaften und Körperschaften oder Vollstreckungsstellen.

Ein Schwerpunkt besteht in der Erhöhung der fachlichen und berufspraktischen Qualifikation des Personals ohne Laufbahnausbildung auf Sachbearbeiter- und Sachgebietsleiterebene. Die Nachführung von Laufbahnbeamten ist absehbar nur in engen Grenzen möglich, denn in den nächsten Jahren sind nur wenige altersbedingte Abgänge zu erwarten. Die neuen Länder haben deshalb zusätzliche umfangreiche Fortbildungsprogramme entwickelt und führen nach und nach die entsprechenden Schulungen durch.

In den Bereichen Betriebsprüfung und Steuerfahndung sind noch Aufbauleistungen zu erbringen. Die neuen Länder unternehmen erhebliche Anstrengungen, um baldmöglichst Anschluß an das übrige Bundesgebiet zu finden. So haben sie z. B. im Bereich der

Betriebsprüfung die Zahl der eigenen Prüfer im Jahr 1995 mehr als verdoppelt. Für das abgelaufene Jahr 1996 sind weitere spürbare Verbesserungen zu erwarten. Nach aktuellen Prognosen werden die neuen Länder innerhalb der nächsten beiden Jahre in der Lage sein, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe ohne jede Unterstützung aus den alten Ländern zu prüfen. Im Prüfungssegment „Großbetriebe“ und in der Steuerfahndung werden allerdings den neuen Ländern eigene Kräfte frühestens 1999 in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, da hierfür besonders ausgebildete und praxiserfahrene Prüfer benötigt werden.

Trotz der Bereitschaft der alten Länder, schwerpunktmäßig auf den Gebieten Betriebsprüfung und Steuerfahndung Verwaltungshilfe auch über 1997 hinaus zu leisten, sind allerdings ihren Möglichkeiten deutliche Grenzen gesetzt: Es hat sich zunehmend gezeigt, daß der Erfolg entscheidend von der Ausgestaltung finanzieller Rahmenbedingungen für Aufbauhelfer abhängt. Im Zuge von Sparmaßnahmen mußten mehrere einschneidende Kürzungen bei Aufwandsentschädigungen und Reisebeihilfen hingenommen werden. Dadurch ist die Personalgewinnung in den alten Ländern erheblich schwieriger geworden. Angesichts dieser Situation bleibt den neuen Ländern keine Wahl, als die personelle Kapazität der Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsdienste weiter schrittweise an die Zielgrößen heranzuführen und beim laufenden Geschäft Prioritäten zu setzen. Entsprechende Maßnahmen sind bereits getroffen worden. Den Prüfungsdiensten wurde zusätzlicher Spielraum zur Prüfung der Betriebe mit einer DM-Eröffnungsbilanz durch die Verlängerung der Festsetzungsverjährungsfrist verschafft.

V. Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz

Im Bereich der Justiz ist die innere Vereinigung Deutschlands weitgehend vollendet. Von unbedeutenden Ausnahmen abgesehen, ist die Deutsche Einheit bei der Rechtspflege in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hergestellt. Eine leistungsfähige, wenn auch stark belastete Justiz ist im gesamten Bundesgebiet vorhanden. Die Unterschiede zwischen den alten und den neuen Bundesländern insgesamt sind weitgehend geringer als die Unterschiede zwischen den alten Bundesländern untereinander oder innerhalb eines Bundeslandes.

1. Gerichtliche Verfahrensordnungen

Im gesamten Bundesgebiet gelten einheitliche Verfahrensordnungen für alle Zweige der Gerichtsbarkeit. Bestehende Unterschiede zwischen Regelungen in den alten und den neuen Bundesländern sind unbedeutend und werden, soweit nötig, bei ohnehin

anstehenden Gesetzesänderungen vereinheitlicht. Im Bereich des Notarwesens gilt in den neuen Bundesländern noch die Verordnung über die Tätigkeit der Notare in eigener Praxis. Der in erster Linie auf die Einführung der Bundesnotarordnung in den neuen Bundesländern zielende Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze (BT-Drucksache 13/4184) liegt dem Deutschen Bundestag vor.

2. Ausstattung der Justiz

Die Verantwortung für die personelle und sachliche Ausstattung und eine die Binnenressourcen ausschöpfende Organisation der Arbeitsabläufe in der Justiz liegt im Kern nicht beim Bund, sondern bei den Ländern. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über gewichtige Unterschiede der alten und neuen Bundesländer in diesem Teilbereich vor.

2.1 Richter und Staatsanwälte

Der Aufbau einer voll funktionsfähigen Justiz – einschließlich der Justizverwaltung – wäre ohne Volljuristen aus den alten Bundesländern nicht zu bewerkstelligen gewesen. Die Notwendigkeit, daß die alten Bundesländer für eine Übergangszeit den Aufbau der neuen Bundesländer mit eigenem Personal unterstützen, ist rückläufig.

Am 1. Januar 1996 waren in den neuen Bundesländern 3 293 Richter, 1 181 Staatsanwälte und 266 sonstige im höheren Dienst Beschäftigte, bei 5 011 Planstellen insgesamt, tätig. Dieses Personal setzt sich im wesentlichen aus 969 aus dem Dienst der DDR übernommenen Personen (etwa 20 %), 2 410 neu eingestellten Juristen mit der Befähigung zum Richteramt (etwa 50 %), 165 neu eingestellten Diplomjuristen (etwa 3 %), 847 aus den alten Bundesländern versetzten Juristen (etwa 18 %) und 253 aus den alten Bundesländern abgeordneten/zugewiesenen Juristen (etwa 5 %) zusammen.

2.2 Rechtsanwälte und Notare

Zu Beginn des Jahres 1996 waren in den neuen Bundesländern mehr als 6 500 Rechtsanwälte zugelassen. Damit wuchs die Zahl der Rechtsanwälte im Jahre 1995 in den neuen Bundesländern um etwa 25 %; im Vergleich dazu betrug der Zuwachs im Bundesdurchschnitt etwa 6 %. Für eine flächendeckende anwaltliche Versorgung in den neuen Bundesländern ist jetzt hinreichend gesorgt. Die von den neuen Bundesländern am Bedarf orientiert eingerichteten Notarstellen sind besetzt.

3. Klageverhalten der Bevölkerung und Belastung der Justiz

Die Belastung der Justiz ist in den alten und neuen Bundesländern gleichermaßen erheblich. Die Verfahrenszahlen der Gerichte unterscheiden sich nur unwesentlich. Die vorhandenen Unterschiede bei den Zahlen über die Verfahrenseingänge, die Verfahrenserledigungen und die Rückstände der Verfahren liegen innerhalb der Bandbreite, die auch für die Unterschiede innerhalb der alten Bundesländer gilt. Auf den ersten Blick sind bedeutsame „Ost-West“-Unterschiede beim Klageverhalten der Bevölkerung nicht feststellbar. Weiteren Aufschluß gibt möglicherweise eine rechtstatsächliche Untersuchung über das Klageverhalten der Bevölkerung im Bundesgebiet, die, auch einer Forderung des Sachverständigenrates „Schlanker Staat“ folgend, demnächst in Auftrag gegeben werden soll.

4. Ermäßigung der Kosten in der Justiz

Der Einigungsvertrag hat für das Beitrittsgebiet eine Ermäßigung von 20 % bei den Kostengesetzen vorgesehen. Dies betrifft die Gebühren der Gerichte in allen Gerichtszweigen, in denen die Rechtsuchenden Kosten zu entrichten haben, die Gebühren der Rechtsanwälte und der Notare, die Entschädigung der Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richter sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher. Die Neufestsetzung oder Aufhebung des Ermäßi-

gungssatzes erfolgt nach der Verordnungsermächtigung des Einigungsvertrages zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Durch Verordnung vom 15. April 1996 ist der Ermäßigungssatz vom 1. Juli 1996 an von 20 % auf 10 % gesenkt worden. Maßgebend für diesen Teilschritt war, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere das Lohn- und Gehaltsniveau, noch nicht derart angenähert haben, daß die völlige Aufhebung und damit die Gleichsetzung der Kostenpflichten in der Justiz zu verantworten war. Jede Gebührenerhöhung trifft Bürger in den neuen Bundesländern wegen ihres geringeren Einkommens stärker als die Bürger in den alten Ländern. Das Vertrauen in das neue Rechtssystem muß weiter gestärkt werden. Jede Erhöhung der Schwelle des Zugangs zu den Gerichten oder zur anwaltlichen Beratung verlangsamt den Aufbau dieses Vertrauens. Die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit prüfen, wann der Ermäßigungssatz völlig aufgehoben werden kann.

5. Insolvenzrecht

Im Bereich des Insolvenzrechts existiert derzeit noch ein gespaltenes Recht. Während in den alten Bundesländern die Konkursordnung und die Vergleichsordnung Anwendung finden, gilt in den neuen Bundesländern die Gesamtvollstreckungsordnung, die letztlich auf der Gesamtvollstreckungsordnung des Ministerrats der DDR vom 1. Juli 1990 beruht. Gegen die Übernahme der Konkursordnung und der Vergleichsordnung auch für das Gebiet der neuen Bundesländer sprach, daß dieses relativ komplizierte Recht die gerade im Aufbau befindliche Justiz in den neuen Bundesländern überfordert hätte und zudem diese Gesetze als zwingend reformbedürftig angesehen wurden.

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 wird dieser unbefriedigende Zustand überwunden, so daß ab diesem Zeitpunkt in ganz Deutschland ein einheitliches Insolvenzverfahren gilt.

6. Staatshaftungsrecht

Auf dem Gebiet des Staatshaftungsrechts besteht noch keine Rechtseinheit. Der Amtshaftungsanspruch nach Art. 14 GG in Verbindung mit § 839 BGB ist bundesweit geltendes Recht. Demgegenüber ist nach dem Einigungsvertrag das Staatshaftungsgesetz der DDR vom 12. Mai 1969 mit Maßgaben im Beitrittsgebiet als Landesrecht in Kraft geblieben.

Sachsen-Anhalt hat durch Gesetz vom 24. August 1992 (GVBl. S. 655) das Staatshaftungsgesetz inhaltlich geändert und ihm den Titel „Gesetz zur Regelung von Entschädigungsansprüchen im Lande Sachsen-Anhalt“ gegeben. Dabei wurden das Verwaltungsverfahren nach §§ 5 und 6 Staatshaftungsgesetz der DDR abgeschafft und der Schadensersatzanspruch in einen Entschädigungsanspruch umgewandelt. Das Land Brandenburg hat durch Gesetz vom 14. Juni 1993 (GVBl. I S. 198, 202) das Beschwerdeverfahren nach § 6 Staatshaftungsgesetz abgeschafft. Berlin hat durch Gesetz vom 21. September 1995 (GVBl. S. 607) das Staatshaftungsgesetz aufgehoben

und insoweit seine Rechtslage der in den alten Bundesländern geltenden angepaßt. Thüringen erstrebt mit einem derzeit vom Landtag beratenen Entwurf eines Änderungsgesetzes eine weitergehende Novellierung des Staatshaftungsrechts. In Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gilt das Staatshaftungsgesetz der DDR in der Fassung des Einigungsvertrages fort.

Seit der Grundgesetzänderung vom Herbst 1994 hat der Bund nach Artikel 74 Nr. 25 GG die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Staatshaftung. Derzeit erarbeitet das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines bundeseinheitlichen Staatshaftungsgesetzes, das auch die richterrechtlich entwickelten Rechtsinstitute des enteignungsgleichen Eingriffs und des enteignenden Eingriffs, der Aufopferung und des Folgenbeseitigungsanspruchs regeln soll. Die Justizministerinnen und -minister der Bundesländer haben auf ihrer Konferenz am 20./21. November 1996 den Bundesminister der Justiz gebeten, die Arbeiten an diesem Vorhaben voranzutreiben.

7. Bundesverfassungsgericht im Einigungsprozeß

Das Bundesverfassungsgericht ist in einer Vielzahl von Verfahren mit durch den Einigungsprozeß aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen befaßt worden und hat durch eine Reihe richtungweisender Entscheidungen den Rechtszustand im wiedervereinigten Deutschland entscheidend mitgeprägt.

Hier sind insbesondere zu nennen die Entscheidungen zur ersten gesamtdeutschen Wahl des Deutschen Bundestages (BVerfGE 82, 322 und 353), zur Verfassungsmäßigkeit der Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) in der früheren sowjetisch besetzten Zone (BVerfGE 84, 90 und 94, 12), zur „Warteschleifenregelung“ im Einigungsvertrag für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (BVerfGE 84, 133), zu den Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten der Akademie der Wissenschaften der DDR (BVerfGE 85, 360) und zu den Arbeitsverhältnissen der Beschäftigten der Bauakademie und der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (BVerfGE 86, 81); ferner ist auf die Beschlüsse zur Verfassungsmäßigkeit der befristeten Fortgeltung der Mietpreisbindung in den neuen Bundesländern und in Ostberlin (BVerfGE 91, 294), zur Verfassungsmäßigkeit des im Einigungsvertrag vorgesehenen Sonderkündigungstatbestandes mangelnder persönlicher Eignung (BVerfGE 92, 140), zur Strafbarkeit früherer Mitarbeiter und Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit und des Militärischen Nachrichtendienstes der ehemaligen DDR wegen der gegen die Bundesrepublik oder deren NATO-Partner gerichteten Spionagetätigkeit (BVerfGE 92, 277) sowie zur Verurteilung von Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrates der DDR und Angehörigen der DDR-Grenztruppen wegen der Tötung von Flüchtlingen an der innerdeutschen Grenze (Beschluß vom 24. Oktober 1996; vgl. auch 4. Kapitel, II. Abschnitt) hinzuweisen.

Infolge der Deutschen Einheit hat die Arbeitslast des Bundesverfassungsgerichts auch quantitativ zuge-

nommen und im Jahre 1995 mit 5 911 Verfahren einen einstweiligen Höchststand erreicht. Durch den Zutritt von 5 neuen Bundesländern und den Wegfall des Alliiertenvorbehalts für Berlin hat sich die Bevölkerungszahl um ca. 25 %, die Zahl der Bundesländer – mit entsprechenden Antragsbefugnissen in Karlsruhe – um mehr als 1/3 erhöht.

Das Bundesministerium der Justiz hat daher im Sommer 1996 eine Kommission zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Vorsitz des früheren Bundesministers des Innern und Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts a. D., Professor Dr. Benda, eingesetzt. Die Kommission hat den Auftrag, alle denkbaren Entlastungsmöglichkeiten vorbehaltlos zu diskutieren, wobei auch Änderungen des Grundgesetzes nicht ausgeschlossen sind. Die Struktur des Bundesverfassungsgerichts im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland und das Institut der Verfassungsbeschwerde als solches sollen jedoch erhalten bleiben. Mit der Vorlage eines Kommissionsberichts ist im Herbst 1997 zu rechnen.

8. Sonstiges

8.1 Forschungsprogramme

Das in den Jahren 1988 bis 1994 vom Bundesministerium der Justiz durchgeführte rechtstatsächliche Forschungsprogramm „Strukturanalyse der Rechtspflege“ (SAR) wurde nach der Vereinigung auf die neuen Bundesländer ausgedehnt und zunächst um die Projekte „Gerichtsorganisation in den fünf neuen Bundesländern“ sowie „Die absehbare Geschäftsbelastung der Gerichte in den neuen Bundesländern“ ergänzt. Diese beiden Untersuchungen sind in dem Sammelband „Justiz im Umbruch“, Köln, Bundesanzeiger, 1996, enthalten. 1994 kam im Rahmen der SAR als letzte Studie über die Rechtspflege in den neuen Bundesländern die Untersuchung „Schnittstellen von außer- und innergerichtlicher Konfliktbearbeitung im Zivilrecht – Bestandsaufnahme und Probleme in den neuen Bundesländern, verglichen mit den Erfahrungen in den alten Bundesländern“ zum Abschluß. Sie wurde 1995 im Bundesanzeigerverlag, Köln, veröffentlicht. Im Jahr 1996 ist die Praxis der Nutzungsentgeltverordnung rechtstatsächlich untersucht worden.

8.2 Ausstellung „Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED“

Das Bundesministerium der Justiz hat die Wanderausstellung „Im Namen des Volkes? – Über die Justiz im Staat der SED“ erarbeitet und am 24. Juni 1994 in Berlin erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Ausstellung wurde danach auch in Braunschweig, Magdeburg, Karlsruhe, Trier, Leipzig, Dresden, Frankfurt am Main und Jena präsentiert. Sie soll einen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit und auch zur Verständigung zwischen den Deutschen in Ost und West leisten. Sie konzentriert sich auf den historisch gesicherten Aspekt der Instrumentalisierung der Justiz durch die SED, stellt aber auch dar, wie das Rechtssystem der DDR bei der Regulierung alltäglicher Konflikte funktionierte.

VI. Öffentlicher Dienst

Die Übernahme der bewährten, in Artikel 33 Grundgesetz verankerten Strukturen des öffentlichen Dienstes in den neuen Bundesländern ist durchweg erfolgt, so daß die Verwaltungshilfe des Bundes und der alten Länder weitgehend abgeschlossen werden kann.

Mittlerweile haben alle neuen Länder den Vorgaben des Einigungsvertrages entsprechend eigene Landesbeamtengesetze in Kraft gesetzt. Nur in wenigen Bereichen gelten noch Übergangsvorschriften.

Durch den Einigungsvertrag sind auch das Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz in den neuen Ländern eingeführt worden. Den besonderen Verhältnissen in den neuen Ländern wird durch Übergangsregelungen Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über ruhegehaltfähige Dienstzeiten und ruhegehaltfähige Dienstbezüge sowie über die soldatenrechtliche Beschädigtenversorgung. Mit dem Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz 1993 vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) wurden wesentliche versorgungsrechtliche Übergangsregelungen für das Beitrittsgebiet auf Dauer für alle Beamten im Beamtenversorgungsgesetz festge-

schrieben. Parallelregelungen erfolgten für den Soldatenbereich. Damit wurden versorgungsrechtliche Regelungen weiterhin vereinheitlicht.

Im Tarifbereich haben sich die Tarifvertragsparteien anlässlich der Tarifverhandlungen 1996 auf eine weitere Anhebung der Vergütungen und Löhne im Tarifgebiet Ost auf 85 % der jeweils im Tarifgebiet West geltenden Beträge ab 1. September 1997 geeinigt. Diese Regelung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 1997. Die weiteren Angleichungsschritte werden wiederum Gegenstand von Tarifverhandlungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation in den neuen Bundesländern sein. Die Regelungen werden zeit- und inhaltsgleich für die Beamten in den neuen Ländern übernommen.

Zudem wurde am 1. Januar 1997 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Kommunen im Tarifgebiet Ost die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) entsprechend dem im Tarifgebiet West geltenden Recht mit Maßgaben eingeführt.

VII. Hilfe beim Verwaltungsaufbau

1. Vorbemerkung

Nach umfangreicher Hilfe des Bundes beim Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern in den ersten Jahren ist die direkte Hilfe des Bundes beim Verwaltungsaufbau weitgehend beendet. Nachdem die Verwaltungshilfe in Form der Bund-Länder-Clearingstelle, dem „Arbeitsstab Neue Länder“, den Kommunal-konferenzen und dem „Infodienst Kommunal“ bereits bis zum Ende des Jahres 1994 zum Abschluß gekommen war, endete (Ende) 1996 mit der Einstellung des Rechtsanwaltsprogramms des Bundes für die kommunalen Vermögensämter auch die personelle Verwaltungshilfe des Bundes für die Kommunen in den neuen Ländern.

Die personelle Verwaltungshilfe war eines der erfolgreichsten Programme des Bundes beim Aufbau der Verwaltungen in den neuen Ländern.

Die Bundesregierung hatte sich nach der Wiedervereinigung zum Ziel gesetzt, den Aufbau rechtsstaatlich handelnder, effizienter und bürgerfreundlicher Verwaltungen in den neuen Ländern nachdrücklich zu unterstützen. Deshalb hat sie in den vergangenen sechs Jahren den Kommunen in den neuen Ländern durch Personalkostenzuschüsse ermöglicht, qualifi-

zierte Fachleute aus den wichtigsten Verwaltungszweigen des alten Bundesgebietes für die erste entscheidende Phase des demokratischen Neuaufbaus im Beitrittsgebiet zu gewinnen. Mit den Zuschüssen ist den Kommunen ein Großteil ihrer Personalkosten für die Bezahlung der Verwaltungshelfer erstattet worden.

Die Gemeinden und Kreise in den neuen Ländern haben die Unterstützung voll in Anspruch genommen. Mit Hilfe dieses Programmes sind in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung bis zu 2 600 Verwaltungsfachleute in den Kommunen der neuen Länder eingestellt worden; der überwiegende Teil dieser Verwaltungshelfer ist auf Dauer dort geblieben. In den kommunalen Vermögensämtern waren bis zu 350 Rechtsanwälte beschäftigt.

Gleichzeitig hat der Bund auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für kommunale Bedienstete in den neuen Ländern gefördert. In den Jahren 1991 bis 1994 haben etwa 215 000 Beschäftigte an Fortbildungslehrgängen teilgenommen.

Insgesamt hat der Bund für die kommunale Verwaltungshilfe seit 1991 fast 480 Mio. DM aufgewendet.

Daneben hat der Bund mit einem Parallelprogramm durch Personalkostenzuschüsse den neuen Ländern ermöglicht, Bedienstete des Bundes in ihre Verwaltungen einzustellen. Auf diese Weise sind mehr als 1 000 Bundesbedienstete in die Landesverwaltungen übergewechselt. Hierfür hat der Bund noch einmal mehr als 90 Mio. DM aufgebracht.

Insgesamt waren die Zuschußprogramme des Bundesinnenministeriums in Höhe von insgesamt 570 Mio. DM für den Verwaltungsaufbau in den neuen Ländern ein voller Erfolg. Ohne den Einsatz engagierter Mitarbeiter in den wichtigsten Verwaltungszweigen hätte der Aufbau der Verwaltungen im Beitrittsgebiet nicht so rasch voranschreiten können. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern und die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland geschaffen worden.

2. Aufbau spezieller Verwaltungen

2.1 Aufbau der Vermögensämter

Das Anwaltsprojekt des Bundes, mit dem bei den Vermögensämtern Rechtsanwälte in beratender Funktion eingesetzt werden konnten, wurde auch im Jahr 1996 fortgesetzt. Letztmalig für dieses Jahr gewährte der Bund Personalkostenzuschüsse für diesen Personenkreis in Höhe von 25 % der Gesamtkosten (insgesamt 6,6 Mio. DM). Dadurch konnte das für die Arbeit der Vermögensämter unverzichtbare Rechtsanwaltsprogramm gemeinsam mit den neuen Ländern auch 1996 weitgehend ungeschmälert fortgeführt werden.

2.2 Vermessungs- und Katasterwesen

Die Hilfe der alten Bundesländer beim Aufbau der Vermessungs- und Katasterverwaltungen in den

neuen Ländern ist inzwischen weitgehend beendet. Insbesondere wird die kostenlose Entsendung von Fachpersonal in die Vermessungsverwaltungen der Partnerländer nicht mehr fortgesetzt. Sofern noch solches Personal vorübergehend in die neuen Länder abgeordnet wird, muß die aufnehmende Behörde der entsendenden Stelle nach herkömmlichen dienstrechtlichen Grundsätzen die gesamten Personalkosten erstatten.

Gleichwohl ist die Hilfe der alten Bundesländer für die Vermessungs- und Katasterverwaltungen in den neuen Ländern nicht völlig zum Erliegen gekommen. So halten Experten im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für die Partnerländer Vorträge in den neuen Ländern. In Nordrhein-Westfalen wird gelegentlich noch vom Aktenversendungsmodell Gebrauch gemacht, wonach brandenburgische Entwürfe im Partnerland auf Unterschriftsreife geprüft werden. Die thüringischen Anwärter und Referendare für den gehobenen und höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst werden noch im Partnerland Hessen ausgebildet.

Auf Seiten des Bundes hat das Bundesministerium des Innern mit Ablauf des Jahres 1994 die Zahlung von Personalkostenzuschüssen eingestellt, mit denen die Einstellung von Personal auch zu den kommunalen Vermessungsbehörden im Beitrittsgebiet ermöglicht worden war.

Das Bundesministerium der Verteidigung setzt dagegen seine bisherige Verwaltungshilfe für die neuen Länder fort. Wie schon in den Jahren 1993 bis 1996 entsendet das Bundesministerium der Verteidigung auch im Jahre 1997 auf seine Kosten Offiziere mit Geodäsiestudium sowie Soldaten als Vermessungsfach- und Hilfspersonal mit Geräten und Fahrzeugen der Bundeswehr in die neuen Bundesländer.

VIII. Innere Sicherheit

1. Aufbau der Polizeien in den neuen Ländern und Unterstützung durch den Bund

Die neuen Bundesländer haben den Aufbau ihrer Polizeien abgeschlossen.

Die Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der neuen Länder durch den Bund erfolgt entsprechend dem Verfahren bei den alten Ländern. Grundlagen sind die bilateralen Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern.

2. Bundesgrenzschutz (BGS)

Die Aufgabenbereiche des BGS in den neuen Bundesländern haben seit 1995 aufgrund der gewachsenen grenzpolizeilichen Anforderungen an den Gren-

zen zu Polen und zur Tschechischen Republik weiter an Bedeutung gewonnen. Die Öffnung der Grenzen von und nach Osten sowie die Freizügigkeit in Europa bewirken nicht nur eine stetige Zunahme des grenzüberschreitenden Verkehrs, sondern haben auch der grenzüberschreitenden Kriminalität neue Operationsfelder eröffnet. Beispiele hierfür sind – neben der illegalen Einreise – insbesondere die Schleuserkriminalität, die internationale Kfz-Verschlebung und die Rauschgiftkriminalität. Der Brennpunkt der illegalen Zuwanderung nach Deutschland liegt nach wie vor an den Ostgrenzen. Dem wurde in den neuen Bundesländern in den Jahren 1995 und 1996 durch einen weiteren Personalzuwachs an den Ostgrenzen um rd. 1 100 Polizeivollzugskräfte Rechnung getragen.

Derzeit wird eine erneute organisatorische Anpassung des BGS vorbereitet, bei der es um eine weitere, auch personelle Verstärkung des Einzeldienstes mit dem Ziel geht, insbesondere die Sicherung der Ostgrenzen zu verbessern.

Für den BGS steht die Grenzüberwachung im Zentrum seiner Tätigkeit. Die bereits vollzogene und weiter fortzusetzende personelle Verklammerung von BGS-Angehörigen aus allen Landesteilen Deutschlands für die gemeinsame Aufgabenerfüllung unterstreicht nachhaltig die Bedeutung des BGS für die gesamtstaatliche Integration.

3. Aufbau von Landesverfassungsschutzbehörden gemäß § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz

Der notwendige neue gesetzliche, organisatorische und personelle Aufbau des Verfassungsschutzes in den neuen Bundesländern in Anlehnung an die Strukturen der Verfassungsschutzbehörden in den alten Bundesländern mit ihrem klaren, im Grundgesetz verankerten gesetzlichen Auftrag als Instrument der wehrhaften Demokratie ist abgeschlossen.

Der Verfassungsschutz wurde entsprechend dem föderativen System aufgebaut. Es gibt ein Bundesamt für Verfassungsschutz und 16 selbständige Landesbehörden für Verfassungsschutz. Es ist beständig darauf zu achten, daß die gesetzliche Zusammenar-

beitsverpflichtung der Verfassungsschutzbehörden auf allen Tätigkeitsfeldern des Verfassungsschutzes erfüllt wird und trotz Personalabbaumaßnahmen in einzelnen Landesbehörden auch gewährleistet bleibt.

4. Aufbau des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen bestimmen auch die Aufgaben der zivilen Verteidigung.

Bis Mitte der 90er Jahre wurden für die wichtigsten Aufgabenbereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes den neuen Bundesländern ca. 1400 Fahrzeuge mit Gerät durch den Bund bereitgestellt. Die Ausbildung der Helfer aus den neuen Bundesländern erfolgt auf Kosten des Bundes zentral an der Brand- und Katastrophenschutzschule des Landes Sachsen-Anhalt in Heyrothsberge bei Magdeburg. Im Bereich des Technischen Hilfswerkes bestehen nunmehr die vorgesehenen 80 Ortsverbände. Für Aufgaben des Katastrophenschutzes und der Luftrettung wurde in den neuen Bundesländern je ein Zivilschutzhubschrauber in Dienst gestellt. Zur Überwachung der Umweltradioaktivität wurden die neuen Bundesländer in das Radioaktivitätsmeßnetz des Warndienstes mit einbezogen. Von insgesamt 2 150 Meßstellen befinden sich rund 560 Meßstellen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer.

IX. Politische Bildung

Demokratie versteht sich nicht von selbst. Sie muß erlernt und eingeübt werden. Nur wer ihre Spielregeln kennt, wird bereit sein, sich mit seinem Staat zu identifizieren und für dessen grundlegende Werte einzustehen. Hier liegt die wesentliche Aufgabe politischer Bildung: Sie lehrt die Funktionsweisen der Demokratie und ermöglicht so politische Teilhabe. Dies unterscheidet die politische Bildung im demokratischen Gemeinwesen wesentlich von der Staatsbürgerkunde in der DDR. Politische Bildung setzt an die Stelle von Ideologie eine wissenschaftlich fundierte Aufklärung, die historischer Legendenbildung und Verdrängung der Vergangenheit entgegenwirken will.

Nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft stellte sich die besonders wichtige und dringende Aufgabe, den Menschen in den neuen Bundesländern geistige Orientierungshilfen in der neu gewonnenen freiheitlichen demokratischen Werteordnung im Rahmen einer pluralistisch verfaßten und auf Freiwilligkeit und Eigeninitiative beruhenden politischen Bildung anzubieten. Dieser Aufgabe haben sich vor allem die Bundeszentrale für politische Bildung, die freien Träger der politischen Bildungsarbeit und die politischen Stiftungen mit großem Engagement und erheblichem Einsatz personeller und finanzieller Mit-

tel angenommen. Hervorzuheben ist die Einrichtung einer Außenstelle der Bundeszentrale in Berlin sowie der Bau von Bildungsstätten der politischen Stiftungen in den neuen Ländern. Ferner die Durchführung von Begegnungsseminaren mit Teilnehmern jeweils aus den neuen und den alten Bundesländern, die insbesondere dem Abbau von Mißverständnissen und gegenseitigen Vorurteilen dienen.

Die Bundeszentrale für politische Bildung ist auch für einen Übergangszeitraum ausnahmsweise im Bereich der Lehrerfortbildung tätig und hat für die fünf neuen Bundesländer in enger Abstimmung mit den Kultusministerien dieser Länder ein Curriculum erstellt. Damit soll das nach dem Zusammenbruch der DDR im Unterrichtsbereich „Staatsbürgerkunde“ entstandene Vakuum so schnell und wirkungsvoll wie möglich überbrückt werden.

Die Beschäftigung mit der jüngeren Geschichte ist ein wesentlicher Bestandteil politischer Bildungsarbeit. Die Bundeszentrale hat sofort nach der Wende damit begonnen, historische Aufklärung zu leisten und Kenntnislücken zu schließen, die durch einseitige, ideologisch fixierte Geschichtsbilder während der SED-Herrschaft entstanden waren.

Ein Themenschwerpunkt ist dabei auch die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und den NS-Verbrechen, die in der DDR ausschließlich zur eigenen antifaschistischen Selbstlegitimation geführt wurde. Die Publikations- und Tagungstätigkeit in diesem Bereich ist intensiv, eine Dokumentation über die Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus in den neuen Bundesländern steht vor dem Abschluß. Die Israel-Reisen der Bundeszentrale dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit dem Holocaust und ermöglichen das Überdenken von Vorurteilen.

Bei ihrer Publikationstätigkeit bemüht sich die Bundeszentrale, auch Autoren aus den neuen Bundesländern zu gewinnen. Die Wochenzeitung „Das Parlament“ hat einen eigenen Korrespondentenstamm in den neuen Ländern aufgebaut.

Die Zusammenarbeit mit den selbständigen Landeszentralen für politische Bildung in den neuen Ländern hat sich vertieft.

Der Aufbau freier Bildungsträger in den neuen Ländern wurde intensiv unterstützt.

Seit 1992 wurden von der Bundeszentrale in den neuen Bundesländern rund 13 400 Bildungsveranstaltungen mit ca. 24 Mio. DM gefördert. Etwa 340 000 Bürgerinnen und Bürger haben an diesen Veranstaltungen teilgenommen.

Die Berichterstattung in der Lokalpresse spielt eine entscheidende Rolle bei der eigenen politischen Ur-

teilsbildung. Deshalb hat die Bundeszentrale ihr Lokaljournalisten-Programm auf die neuen Länder ausgedehnt und ein qualitätsförderndes Netzwerk entwickelt. An den Seminaren und Tagungen haben inzwischen mehr als 1 000 Journalisten teilgenommen.

In der politischen Bildung hat auch in den nächsten Jahren die Förderung der inneren Einheit höchste Priorität. Neben der Fortführung der Publikationstätigkeit in den eingeführten Medien ist die Veröffentlichung von Themenheften zur deutschen Zeitgeschichte, die sich insbesondere der Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ bedienen will, geplant. Die Kooperation mit Bürgerinitiativen, interessierten Arbeitsgruppen und Verbänden, die sich der Aufarbeitung der Geschichte der DDR widmen, soll intensiviert werden.

Politische Bildung kann nur glaubwürdig sein, wenn sie sich den Schwierigkeiten des Vereinigungsprozesses stellt. Der Verlust vertrauter Wertemuster, Arbeitslosigkeit, die Rolle Deutschlands in Europa und der Welt sind dabei ebenso zu thematisieren wie Extremismus und Gewalttätigkeit. Dabei zeigt sich immer wieder, daß der deutsche Einigungsprozeß nicht als ein isoliertes Phänomen verstanden werden darf, sondern im Kontext allgemeiner politischer Entwicklungen betrachtet werden muß. Für die Bundeszentrale für politische Bildung ist die Förderung der deutschen Einheit integraler Bestandteil ihres gesamten Bildungsangebots.

X. Aufbau der Statistik

Die mit der Überleitung der bundesstatistischen Rechtsvorschriften in den neuen Ländern eingeleitete kontinuierliche Einführung der Bundesstatistiken ist abgeschlossen.

Aus allen Arbeitsgebieten der Bundesstatistik können statistische Ergebnisse bereitgestellt werden, die die Beobachtung und Beurteilung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Situation und Entwicklung für Deutschland insgesamt sowie speziell für die neuen Länder im Vergleich zu den alten Ländern ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse der Statistiken nach den Gebietsständen neue Länder und Ost-Berlin sowie früheres Bundesgebiet dargestellt.

Einen laufenden Überblick zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der neuen Länder gibt eine in drei-

monatlichen Abständen erscheinende Tabellensammlung, die aktuelle Ergebnisse nach insgesamt 17 Sachgebieten, u. a. Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, verschiedene Wirtschaftszweige, Einnahmen/Ausgaben der öffentlichen Haushalte, aufschlüsselt.

Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt umfangreiches Datenmaterial der Statistik der DDR gesammelt, gesichtet und aus diesem Bestand ausgewählte Daten in der Weise aufbereitet, daß sie im wesentlichen mit Ergebnissen aus Bundesstatistiken vergleichbar sind. Diese Sonderreihe umfaßt inzwischen 28 Hefte mit Beiträgen aus den verschiedensten Bereichen (z. B. Bevölkerung, Wohnungsbau, Industrie, Handwerk, Handel, Agrarwirtschaft, Verkehr, Rechtspflege, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen).

4. Kapitel: Strafrecht, Unrechtsbewältigung, Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung

I. Strafrechtliche Aspekte der Wiedervereinigung

Der Weg zur Rechtsvereinheitlichung im Strafrecht ist im wesentlichen abgeschlossen. Zur Vollendung der innerdeutschen Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches sieht der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts die Aufhebung derjenigen

Strafvorschriften vor, die entweder nur in den alten Bundesländern [so § 144 (Auswanderungsbetrug) und § 236 (Entführung mit Willen der Entführten)] oder nur in den neuen Bundesländern [so § 238 StGB DDR (Beeinträchtigung richterlicher Unabhängigkeit)] anwendbar sind.

II. Strafrechtliche Bewältigung von DDR-Unrecht und Vereinigungskriminalität

Mit Beschluß vom 24. Oktober 1996 hat das Bundesverfassungsgericht zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der sogenannten „Mauerschützen-Verfahren“ Stellung genommen. In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt, daß sowohl die strafgerichtlichen Verurteilungen ehemaliger Mitglieder des Verteidigungsrates der DDR wie auch die eines „Mauerschützen“ im Zusammenhang mit der Tötung von DDR-Flüchtlings an der innerdeutschen Grenze nicht gegen das Rückwirkungsverbot aus Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – GG – verstoßen.

Das strikte Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG findet nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauensgrundlage, welche die Strafgesetze tragen, die von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen worden sind. An einer solchen besonderen Vertrauensgrundlage fehle es aber, wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließe, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu Unrecht auffordere, es begünstige und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise mißachte. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Artikel 103 Abs. 2 GG müsse in diesen Fällen zurücktreten.

1. Regierungskriminalität

Im Land Berlin wurden auf dem Gebiet des SED-Unrechts (Regierungskriminalität) bis zum Stichtag 1. April 1997 insgesamt 6 729 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen 5 896 erledigt wurden, und

zwar 226 durch Anklageerhebung und 5 670 durch Einstellung oder auf sonstige Weise. 87 Anklagen betrafen Gewalttaten an der Grenze (Totschlag); 57 den Bereich des Justizunrechts und 44 Wirtschaftsdelikte.

Im Land Brandenburg wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 1996 15 350 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen 30 Verfahren durch Anklage oder Strafbefehl und ca. 6 400 Verfahren durch Einstellung oder in sonstiger Weise beendet worden sind. 18 Ermittlungsverfahren gegen 49 Personen betrafen Gewalttaten an der Grenze. In 18 Fällen wurde Anklage erhoben. 20 Personen wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, davon 11 rechtskräftig. Wegen des Justizunrechts sind 13 100 Verfahren eingeleitet worden. In 5 Fällen wurde gegen insgesamt 12 Personen Anklage erhoben. Durch Einstellung oder in sonstiger Weise wurden 6 150 Verfahren erledigt. Wegen Körperverletzung wurden über 1 800 Verfahren eingeleitet; 4 haben zur Anklage geführt, 125 sind eingestellt worden, ca. 1 765 Verfahren sind noch offen. Ferner sind ca. 400 Verfahren wegen anderer Delikte eingeleitet worden.

Im Land Mecklenburg-Vorpommern wurden bis zum Stichtag 31. Juli 1996 insgesamt ca. 4 410 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen 46 durch Anklageerhebung und 3 722 durch Einstellung erledigt worden sind. Mittlerweile sind in den angeklagten Verfahren 6 rechtskräftige Urteile ergangen. 5 öffentliche Klagen wegen Tötungsdelikten betrafen Gewalttaten an der innerdeutschen Grenze.

Im Freistaat Sachsen wurden bis zum Stichtag 31. Dezember 1996 etwa 9 300 Verfahren eingeleitet, von denen etwa 4 500 eingestellt und etwa 2 500 durch Verbindung oder Abgabe erledigt worden sind. Zum 17. Februar 1997 waren 111 Ermittlungsverfahren ge-

gen 154 Beschuldigte durch Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag abgeschlossen; es ergingen insgesamt 53 rechtskräftige Verurteilungen. Etwa 5 500 Ermittlungsverfahren wurden im Bereich des Justizunrechts eingeleitet. Zum 17. Februar 1997 war in 38 Verfahren gegen 47 Personen Anklage erhoben; es ergingen 6 rechtskräftige Verurteilungen. Etwa 3 000 Verfahren sind durch Einstellung abgeschlossen.

Im Land Sachsen-Anhalt wurden bis zum Stichtag 30. Juni 1996 ca. 6 400 Ermittlungsverfahren eingeleitet, von denen ca. 65 durch Anklageerhebung und ca. 5 400 durch Einstellung beendet worden sind. Ca. 20 Verfahren betrafen Gewalttaten an der Grenze und ca. 4 510 Verfahren Justizunrecht.

Im Freistaat Thüringen wurden wegen Gewalttaten an der Grenze 29 Ermittlungsverfahren und wegen des Justizunrechts 4 699 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Für die Zukunft gehen einige der neuen Bundesländer davon aus, daß die juristische Aufarbeitung des SED-Unrechts bis zum Jahre 2000 im wesentlichen abgeschlossen werden kann. Eine sichere Prognose ist allerdings nicht möglich.

2. Strafverfolgung von MfS-Angehörigen

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Mai 1995 sind Agenten der ehemaligen DDR, die ausschließlich dort tätig waren und sich dort aufhielten, von Strafverfolgung wegen Landesverrats und geheimdienstlicher Agententätigkeit ausgenommen.

3. Vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität

Im Zuge der Wiederherstellung der Deutschen Einheit sind in einer Vielzahl von Fällen vereinigungs-spezifische Wirtschaftsdelikte begangen worden, die zu hohen Schäden geführt haben. Kriminologisch lassen sie sich in die Bereiche des Betrugs und der Untreue einteilen.

Zum ersten Bereich zählen Mißbräuche durch unge-rechtfertigte Konvertierung der Verrechnungseinheit „Transferabler Rubel“ in Deutsche Mark bei Außenhandels-geschäften mit Staaten, die dem ehemaligen „Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe“ (RGW) angehörten. Den zweiten Bereich der Vereinigungskriminalität bilden überwiegend Untreuehandlungen zum Nachteil sowohl der Treuhandanstalt – ab 1. Januar 1995 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) – als auch von Parteien und Massenorganisationen der DDR.

Der Transferrubel-Verrechnungsverkehr, der bis Ende 1990 im Warenhandel mit den RGW-Ländern fortgesetzt worden war, ist in nicht unerheblichem Umfang mißbräuchlich in Anspruch genommen worden. Zusätzlich zu den seinerzeit unverzüglich eingeleiteten Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen sind die Transferrubel-Ausfuhr-geschäfte einer systematischen Prüfung unterzogen worden, die zu Rückforde-

rungen gegenüber deutschen Unternehmen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM aus zu Unrecht vorgenommenen Konvertierungen von Transferrubeln in DM geführt haben. Auf Grund dieser Maßnahmen konnten bisher insgesamt über 400 Mio. DM als Einnahmen dem Bundeshaushalt zugeführt werden. In Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau wird die zivilrechtliche Aufarbeitung und Verfolgung der Mißbrauchsfälle fortgesetzt.

Mit der Währungsumstellung waren vorbeugende Sicherungsmaßnahmen gegen ihren Mißbrauch verbunden und zugleich ein Verfahren zur Rückzahlung dennoch rechtswidrig umgestellter Gelder eingerichtet worden. Bis Ende 1996 wurden ca. 15 300 Konten mit einem Gesamtguthaben von ca. 30 Mrd. Mark der DDR auf einen möglichen Mißbrauch überprüft. Knapp 22,4 Mio. DM wurden rechtskräftig eingezogen. Es hat also deutlich weniger Mißbrauch gegeben, als zunächst befürchtet worden war. Die Prüfungen werden noch einige Zeit fortgeführt.

Die Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin hat seit September 1994 bis zum 31. Dezember 1996 1 099 Verfahren wegen vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität geführt. Hiervon wurden 930 erledigt. 124 Anklagen [(einschließlich der Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen), davon 8 Transferrubelverfahren, 36 Treuhandverfahren und 80 weitere, vor allem Währungsumstellungsverfahren] stehen 806 Einstellungen und sonstige Erledigungen gegenüber. Nach Schätzungen sind Schäden durch Straftaten in diesem Bereich in einer Größenordnung von 3 bis 9 Mrd. DM entstanden. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden hat die Schadenswiedergutmachung in einer Größenordnung von 1,8 Mrd. DM entscheidend gefördert.

In der Stabsstelle Besondere Aufgaben im Direktorat Recht der Treuhandanstalt sind bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt 2 772 Vorgänge angefallen, von denen 2 427 abgeschlossen werden konnten. Die abgeschlossenen Vorgänge betreffen 363 von der Stabsstelle erstattete Strafanzeigen; insgesamt sind 1 092 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren durch die Stabsstelle veranlaßt oder von ihr in sonstiger Weise fördernd begleitet worden.

Im Oktober 1996 wurde bei der BvS eine „Arbeitsgruppe Koordinierte Ermittlung“ mit dem Ziel eingesetzt, durch Bündelung und Auswertung vorhandener Informationen die Chancen für die Durchsetzbarkeit zivilrechtlicher Ansprüche im In- und Ausland zu verbessern.

4. Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin

Verfahren wegen Regierungskriminalität, wegen des Justizunrechts der DDR und wegen vereinigungsbedingter Wirtschaftskriminalität werden schwerpunktmäßig von der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin geführt. Seit dem 30. September 1994 bis zum 1. April 1997 sind bei ihr 20 715 Verfahren eingegangen, wovon 17 863 erledigt wurden. 403 Anklagen, einschließlich der Anträge von Strafbefehlen, stehen 17 460 Einstellungen gegenüber.

Da die Bewältigung der Regierungskriminalität eine gesamtdeutsche Aufgabe ist, unterstützen der Bund und die alten Bundesländer das Land Berlin u. a. damit, daß sie Personal zur Verfügung stellen. 48 Mitarbeiter des höheren Dienstes waren zum 10. März 1997 abgeordnet, die Sollstärke betrug jedoch 60 Personen. Einige Bundesländer haben ihre Verpflichtungen bisher nicht voll erfüllt. Wegen Personalmangels konnten zum Stichtag 10. März 1997 93 Verfahren, davon 41 aus dem Bereich Wirtschaftsdelikte aus der DDR und 43 aus dem Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität, nicht betrieben werden. Unter der Voraussetzung, daß sich die Personallage deutlich verbessert, ist es möglich und anzustre-

ben, daß die anhängigen Verfahren mit Ausnahme von Einzelfällen bis zum Jahre 1999 sachgerecht erledigt werden. Bei einer Stagnation oder einem weiteren Absinken des Personalstandes muß, soweit die verfolgten Straftaten dem Gesetz zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (2. Verjährungsgesetz) unterliegen, bei einer nicht geringen Anzahl von Verfahren auch mit der Erledigung durch Verjährung gerechnet werden, weil Anklagen erst in diesem Jahr oder später nach Verjährungsunterbrechung erhoben werden können. Bei Berücksichtigung der bisher langen Zeiträume zwischen Anklageerhebung und Hauptverhandlung ist ein Urteil vor Eintritt der absoluten Verjährung nicht mehr zu erreichen.

III. Bereinigung von SED-Unrecht durch Rehabilitierung

Bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit hat die Rehabilitierung der Opfer politischer Verfolgung einen besonderen Stellenwert.

Drei Rehabilitierungsgesetze – das Strafrechtliche, das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG) – sind miteinander verzahnt und ergänzen sich.

Die ursprünglich vorgesehenen kurzen Antragsfristen sind inzwischen verlängert worden. Die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder berufliche Rehabilitierung kann grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1997 beantragt werden; die gleiche Frist gilt für den Antrag auf Kapitalentschädigung. Aufgrund der Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen über die Novellierung der Rehabilitierungsgesetze ist eine weitere Fristverlängerung in Aussicht genommen.

1. Vollzug des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes; notwendige Verbesserungen

Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt. Bei den für die strafrechtliche Rehabilitierung zuständigen Landgerichten in den neuen Bundesländern und Berlin sind bis Ende 1996 mehr als 145 000 Rehabilitierungsanträge gestellt worden, von denen der größte Teil erledigt werden konnte. Bis Ende 1996 wurden rund 680 Mio. DM für Kapitalentschädigung und Unterstützungsleistungen ausgezahlt. Hinzu kommen die Leistungen an Verfolgungsoffer nach dem Bundesversorgungsgesetz, das in den Fällen einer fortwirkenden gesundheitlichen Schädigung entsprechende Anwendung findet.

Von ehemaligen politischen Häftlingen und ihren Verbänden ist auf Schwierigkeiten bei der Anerkennung haftbedingter Gesundheitsschäden hingewiesen worden. Die Bundesregierung hält die im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungen für ausreichend; es kommt auf eine korrekte und konsequente Rechtsanwendung an. In Rundschreiben sind die Bundesländer vom Bundes-

ministerium für Arbeit und Sozialordnung über neue medizinische Erkenntnisse informiert und gebeten worden, die rechtlichen Möglichkeiten voll auszuschöpfen. Darüber hinaus ist eine – nach Möglichkeit zentrale – Begutachtung durch besonders geschulte Gutachter angeregt worden.

Die Unterstützungsleistungen für ehemalige politische Häftlinge oder Hinterbliebene, deren wirtschaftliche Lage besonders beeinträchtigt ist (§ 18 StrRehaG), sollen in angemessener Weise ausgebaut werden. Es ist in Aussicht genommen, durch eine Anhebung der Einkommensgrenzen den Kreis der Anspruchsberechtigten erheblich zu erweitern. Hinsichtlich der Höhe der Unterstützungsleistungen muß der bestehende Rahmen voll ausgeschöpft werden. Diese Verbesserungen sollen nicht zuletzt den Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen – in erster Linie den vom Haftschicksal unmittelbar betroffenen Ehegatten – sowie den Hinterbliebenen von Hingerichteten oder aufgrund der Haft Verstorbenen zugute kommen.

2. Vollzug des Verwaltungsrechtlichen und des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes; notwendige Verbesserungen

Bei den für das Verwaltungsrechtliche und das Berufliche Rehabilitierungsgesetz zuständigen Rehabilitierungsbehörden in den neuen Bundesländern und Berlin sind bis Ende 1996 rund 68 000 Anträge gestellt worden. Fast 24 000 Verfahren konnten bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Die neu geschaffenen Rehabilitierungsbehörden standen in der Anlaufphase (die Gesetze sind am 1. Juli 1994 in Kraft getreten) vor großen organisatorischen und fachlichen Schwierigkeiten. Mit den Gesetzen ist praktisch Neuland betreten worden. Intensive Schulungen der Mitarbeiter waren erforderlich, vor allem im Hinblick auf den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, der zwar von den Rentenversicherungsträgern berechnet wird, für den die Rehabilitie-

rungsbehörden aber die tatsächlichen Grundlagen exakt aufzubereiten haben. Die Anfangsschwierigkeiten sind inzwischen überwunden.

Allerdings sind die Verfahren – insbesondere die beruflichen Rehabilitierungsverfahren, die sehr detaillierte, präzise Feststellungen erfordern – in den meisten Fällen zeitaufwendig. Deshalb haben die Anträge älterer Betroffener Vorrang.

Einen Schwerpunkt bei den verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren bildete die Rehabilitierung der Zwangsausgesiedelten.

Aufgrund von Auslegungsproblemen wurde im Zusammenhang mit der Restitution von Grundstücken – nach der verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung – nicht nur die von der DDR für das Grundstück selbst gezahlte Entschädigung, sondern auch die Entschädigung für inzwischen nicht mehr vorhandenes lebendes und totes Inventar zurückgefordert. Um dies zu vermeiden, ist eine Klarstellung im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erforderlich.

Für eine weitere Ergänzung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes hat sich die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der Deutschen Einheit“ ausgesprochen. So soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Rechtsstaatswidrigkeit auch solcher gravierenden Unrechtsmaßnahmen des SED-Regimes festzustellen, die bisher wegen des Fehlens eines ausgleichbaren Folgeschadens von diesem Gesetz nicht erfaßt waren, um den Betroffenen – im Wege einer moralischen Rehabilitierung – persönliche Genugtuung (ohne neue Folgeansprüche) zu verschaffen.

Das zentrale Anliegen des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes, der Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung, der im Anschluß an die berufliche Rehabilitierung von den Rentenversicherungsträgern durchgeführt wird, kann – je nach individuellem Versicherungsverlauf – im Einzelfall bis zu 1 000 DM im Monat oder mehr betragen. Zu einer verständlichen, letztlich aber meist nicht berechtigten Enttäuschung führen die Fälle, in denen die Vergleichsrechnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes – trotz längerer Verfolgungszeit – das Ergebnis ha-

ben, daß sich die Rente nicht erhöht, sondern gleich bleibt. Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn bereits die allgemein anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften Regelungen zum Ausgleich verfolgungsbedingter Nachteile enthalten (z. B. Anrechnung von Haftzeiten als Ersatzzeiten) oder wenn bei der Rentenberechnung Verfolgungszeiten unbeachtlich sind, weil die Verfolgungszeit vor dem für Bestandsrentner im Beitrittsgebiet maßgeblichen 20-Jahres-Zeitraum endet.

Die Möglichkeiten der bevorzugt geförderten beruflichen Fortbildung und Umschulung (2. Abschnitt BerRehaG) sowie die Ausgleichsleistungen in Härtefällen (3. Abschnitt BerRehaG) sind nur in äußerst geringem Maße in Anspruch genommen worden. Soweit es um die Förderung von Fortbildung und Umschulung geht, ist – gerade in den neuen Bundesländern – eine der Ursachen für die geringe Inanspruchnahme darin zu sehen, daß bereits die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz vorlagen und auch Maßnahmen in Anspruch genommen worden sind und weiterhin in Anspruch genommen werden.

Soweit es um die Ausgleichsleistungen für die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigten Verfolgungsoffer geht, ist eine Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes erforderlich. Es wird angestrebt, durch eine deutliche Anhebung der für die Anspruchsberechtigung maßgeblichen Einkommensgrenze den Kreis der Anspruchsberechtigten auszuweiten. Außerdem sollen auch Rentner, die bislang allein auf den Nachteilsausgleich in der Rentenversicherung nach dem 4. Abschnitt dieses Gesetzes verwiesen werden mußten, zusätzlich die Ausgleichsleistungen erhalten, wenn die wirtschaftliche Situation dies erfordert. Der Monatsbetrag soll auf 300 DM (für Rentner: 200 DM) angehoben werden.

Diese Gesetzesänderung dient – ebenso wie die oben erwähnten Verbesserungen im Bereich der strafrechtlichen Rehabilitierung (Unterstützungsleistungen für ehemalige politische Häftlinge und Hinterbliebene) – dem Ziel, Verfolgungsoffern wirksamer zu helfen, bei denen die Verfolgungsmaßnahmen der DDR noch heute nachwirken und deren wirtschaftliche Situation verfolgungsbedingt schwierig ist.

IV. Regelung offener Vermögensfragen

1. Vermögensgesetz

Die Bearbeitung der Anträge nach dem Vermögensgesetz macht gute Fortschritte. Nach der statistischen Übersicht des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen mit Stand vom 31. Dezember 1996 sind von den unternehmensbezogenen Anträgen rd. 74 %, von den ca. 2,3 Mio. grundstücksbezogenen Ansprüchen fast 72 % bearbeitet.

In jüngster Zeit aufgetretene Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung des Vermögensgesetzes

haben erneut den Bundesgesetzgeber zum Tätigwerden veranlaßt. Am 20. März 1997 ist vom Deutschen Bundestag das Gesetz zur Absicherung der Wohnraummodernisierung und einiger Fälle der Restitution (Wohnraummodernisierungssicherungsgesetz, BT-Drucksache 13/7275) in 3. Lesung verabschiedet worden, das u. a. die Modernisierung des restitutionsbelasteten Wohnungsbestandes im Investitionsvorrangverfahren ermöglicht. Das Gesetz bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

2. Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz

Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG), als Schlußstein der gesetzgeberischen Bemühungen um die Regelung der offenen Vermögensfragen, regelt die Höhe der Entschädigungen für entschädigungslose Enteignungen auf dem Gebiet der DDR sowie ihre Finanzierung aus dem Entschädigungsfonds. Weiter enthält es die Ausgleichsleistungen für besatzungsrechtliche und besatzungshoheitliche Enteignungen (zwischen 1945 und 1949); für diesen Bereich sind Leistungen nach dem Vermögensgesetz – abgesehen von den Fällen, in denen Rückübertragungsansprüche nach vorheriger Rehabilitierung in Betracht kommen – ausgeschlossen. Weitere Artikel gelten der besonderen Entschädigung für NS-Verfolgte, einer abschließenden Regelung für die Schuldbücher der DDR, der Kraftloserklärung von Reichsmark-Wertpapieren und einer einmaligen Zuwendung von 4 000 DM für Vertriebene aus den Ostgebieten des

Deutschen Reiches mit Wohnsitz in den neuen Ländern.

Gegen das EALG sind mehrere Verfassungsbeschwerden anhängig, über die bislang noch nicht entschieden ist. Einen mit den Beschwerden zusammenhängenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 21. Mai 1996 zurückgewiesen. Alle bisherigen Verfassungsbeschwerden, die gegen den Ausschluß der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 aus dem Vermögensgesetz gerichtet waren, hat das Gericht insbesondere mit dem Beschluß vom 18. April 1996 zurückgewiesen.

Das EALG wird von den Ländern durchgeführt. Bis Ende 1996 wurden über 500 Schuldverschreibungen des Entschädigungsfonds für mehr als 10 Mio. DM zugeteilt. Die Auszahlungen (einschließlich der bis 1994 geltenden Vorabregelung) für entzogene Guthaben betragen rd. 90 Mio. DM, die Entschädigungen für NS-Verfolgte rd. 60 Mio. DM und an mehr als 500 000 berechnete Vertriebene wurden über 2 Mrd. DM ausgezahlt.

V. Wiederherstellung einer marktwirtschaftlichen Eigentumsordnung

1. Erreichter Stand

Auf den Gebieten des Immobilienrechts und des Mietrechts stellt sich der Berichtszeitraum als eine Phase der Konsolidierung und der Umsetzung der Gesetzgebung der abgelaufenen Legislaturperiode dar. Im Interesse einer Bestätigung der eingeleiteten Konsolidierungsprozesse in dem angesprochenen Bereich hat sich die Bundesregierung auf eine genaue Beobachtung der Funktionsweise und der Ergebnisse der bisherigen Gesetzgebung beschränkt.

2. Zuordnung des volkseigenen Vermögens

Die Umwandlung der DDR in einen demokratischen Rechtsstaat und in eine marktwirtschaftliche Ordnung hat zahlreiche Vermögensfragen aufgeworfen. Die Funktionsfähigkeit der sozialen Marktwirtschaft setzte eine entsprechend ausgestaltete Eigentumsordnung voraus. Hierzu war es u. a. erforderlich, das als Volkseigentum bezeichnete öffentliche Vermögen zu verteilen, das zu einem Teil aus dem Vermögen der Gebietskörperschaften Reich, Länder und Kommunen sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, zum anderen Teil aus Ankauf oder der Enteignung Privater entstanden war.

Die Verteilung des öffentlichen Vermögens der DDR durch den Einigungsvertrag mußte der Grundentscheidung Rechnung tragen, daß der frühere Einheitsstaat zu einer föderativen Ordnung umgestaltet werden sollte, in der die Staatsaufgaben von den verschiedenen Ebenen eines Bundesstaates wahrzunehmen sind.

Mit der Durchführung der Vermögenszuordnung und damit der Umsetzung der materiellen Regeln

gen des Einigungsvertrages leisten die verschiedenen Zuordnungsbehörden insoweit einen wichtigen Beitrag zur Klärung der Eigentumsverhältnisse in den fünf neuen Ländern und damit für den wirtschaftlichen Aufschwung.

Die für den Vollzug des Vermögenszuordnungsrechts zuständigen Oberfinanzpräsidenten und der Präsident der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben haben bis zum 31. Dezember 1996 in Zuordnungsverfahren insgesamt rd. 1,9 Mio. beantragte Flurstücke abschließend bearbeitet; das entspricht einer Erledigungsquote von über 60 %.

Diese Ergebnisse zeigen, daß die Vermögenszuordnung, die in bundeseigener Verwaltung durchgeführt wird, trotz in der Vergangenheit und immer noch steigender Antragszahlen, zu einer raschen Klärung von Eigentumsverhältnissen in den neuen Bundesländern beiträgt. Durch die konstruktive Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten gelingt es hierbei in den meisten Fällen, trotz oftmals bestehender gegensätzlicher Interessen der beteiligten Behörden und Körperschaften, einvernehmliche Entscheidungen zu treffen, so daß im Hinblick auf die zügige Durchführung dieser Aufgabe langwierige verwaltungsgerichtliche Verfahren vermieden werden.

3. Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) hat ihre komplexe und umfangreiche Ermittlungsarbeit mit Nachdruck und Erfolg fortgesetzt und in Teilen bereits abgeschlossen.

Im Jahr 1996 legte sie über die Bundesregierung zwei Teilabschlußberichte dem Deutschen Bundestag vor. Der erste Bericht vom 4. April 1996 (BT-Drucksache 13/5376) befaßt sich abschließend mit den vier Parteien, die neben der SED in der DDR existierten: der CDU der DDR, der Demokratischen Bauernpartei, der Liberal-Demokratischen und der National-Demokratischen Partei. Der zweite Teilabschlußbericht vom 22. April 1996 (BT-Drucksache 13/5377) schließt die Tätigkeit der Kommission erstmals für den Bereich einer großen Massenorganisation, der Freien Deutschen Jugend (FDJ), ab. Derzeit werden zu weiteren 17 Massenorganisationen – darunter der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund (FDGB) – die (Teil-)Abschlußberichte erstellt.

Nach Angaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS, vormals Treuhandanstalt), der die treuhänderische Verwaltung der als rechtsstaatswidrig erworben festgestellten Vermögenswerte übertragen ist, wurden aus Sicherstellung und Verwertung dieses Vermögens Einnahmen in Höhe von insgesamt ca. 532 Mio. DM erzielt. Mit weiteren Erlösen in Höhe von mindestens 267 Mio. DM wird gerechnet (alle Beträge per 30. Juni 1996 einschließlich Zinsen).

Die Ermittlungen der UKPV zum Vermögen der größten und staatsführenden Partei der DDR, der SED, sind noch nicht beendet. Hierzu müssen noch weitere intensive und zum Teil äußerst schwierige Nachforschungen insbesondere im Ausland betrieben werden. Nach Einschätzung der Kommission kann allerdings der größte Teil des Inlandsvermögens der SED als sichergestellt gelten. Die Einnahmen der BvS hieraus belaufen sich auf ca. 1 641 Mio. DM, davon sind streitbefangen 61 Mio. DM, erwartet werden weitere 323 Mio. DM.

Aus dem Bereich des Auslandsvermögens der SED konnten bisher 203 Mio. DM erlöst werden. Das Vermögen der Firma Novum GmbH in Höhe ca. 525 Mio. DM ist Streitgegenstand in mehreren Gerichtsverfahren im In- und Ausland. Die Gegenseite macht geltend, dieses von UKPV und BvS der SED zugerechnete Vermögen treuhänderisch für die Kommunistische Partei Österreichs zu verwalten. In einem präjudiziellen Verwaltungsgerichtsprozeß in Berlin sind BvS und UKPV Ende 1996 erstinstanzlich unterlegen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

Vom bisherigen Gesamterlös wurden mit Zustimmung der UKPV von der BvS bis Ende 1996 insgesamt 450 Mio. DM für Zwecke der wirtschaftlichen und kulturellen Förderung an die neuen Bundesländer ausgeschüttet. Weitere 250 Mio. DM stehen als Wirtschaftsförderung zur Aufstockung der Konsolidierungsfonds der neuen Länder bereit. Zusätzliche 50 Mio. DM sind für freie Träger im kulturellen und sozialen Bereich vorgesehen.

Die darüber hinaus anfallenden Einnahmen werden im Zeitraum 1998 bis 2004 bis zu einer Gesamthöhe von 735 Mio. DM als Anteil der neuen Länder an den jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen für die in den Erblastentilgungsfonds übernommenen Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen der DDR angerechnet. Hierzu wurde das Gesetz zur Re-

gelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen, zur Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes und zur Änderung des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (Altschuldenregelungsgesetz) erlassen, das am 7. März 1997 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 434).

4. Investitionsvorrang

Das Investitionsvorranggesetz hat sich im Berichtszeitraum weiterhin bewährt. Seine ursprüngliche Geltungsdauer ist daher durch Rechtsverordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1609) über den 31. Dezember 1995 hinaus bis zum 31. Dezember 1998 verlängert worden.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Nutzerschutzgesetz (BT-Drucksache 13/2022) wird zur Zeit in den parlamentarischen Gremien der Entwurf eines Wohnraummodernisierungsgesetzes beraten. Dieser Gesetzentwurf schlägt vor, die Modernisierung von Wohnraum, die nach dem bisherigen Inhalt des Gesetzes keinen besonderen Investitionszweck darstellt, in den Anwendungsbereich des Investitionsvorranggesetzes einzustellen. Die Wohnraummodernisierung soll dabei allerdings davon abhängen, daß dem Anmelder vermögensrechtlicher Ansprüche zuvor die Rückgabe des beantragten Grundstücks ohne Vorbedingungen angeboten worden ist.

5. Bereinigung des Sachenrechts

Die Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes haben sich im wesentlichen bewährt. Es ist gelungen, auf der Basis des im Gesetz gefundenen grundsätzlichen Interessenausgleichs eine Bereinigung sachenrechtlicher Nutzungsverhältnisse durch Abschluß entsprechender Verträge ohne Einschaltung der Gerichte oder Notare in ihrer Funktion als Streitschlichtungsorgane abzuwickeln. In einigen Punkten besteht allerdings technischer Anpassungsbedarf, der im Rahmen eines Immobilienrechtsbereinigungsgesetzes demnächst aufgegriffen werden soll.

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz erfaßt allerdings nach seinem § 2 Abs. 1 Nr. 4 nicht die Grundstücke, die für öffentliche Zwecke gewidmet oder für Verwaltungszwecke genutzt werden. Diese sollen Gegenstand eines eigenständigen Gesetzes werden, über dessen Eckdaten noch entschieden werden muß.

6. Schuldrechtsanpassung

Die praktischen Erfahrungen in der Anwendung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes sind noch gering, da die bestehenden Nutzungsverträge durch einen umfassenden Kündigungsstopp bis zum Ablauf des Jahres 1999 gesichert sind.

Bei der Anwendung der Nutzungsentgeltverordnung hat sich herausgestellt, daß die Obergrenzen für die Entgeltanhebungen, nämlich die ortsüblichen Entgelte, in der Praxis nicht immer hinreichend klar und einfach festgestellt werden können. Es fehlt oft an

Neuabschlüssen, aufgrund derer die ortsübliche Höhe ermittelt werden kann. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diese Schwierigkeiten behoben werden können.

7. Grundbuchwesen

Die Personalsituation bei den Grundbuchämtern hat sich entscheidend verbessert. Die ersten Ausbildungsjahrgänge haben die Arbeit in den neuen Grundbuchämtern aufgenommen. Allerdings sind die personellen Probleme noch nicht vollständig behoben, so daß die neuen Bundesländer nach wie vor auf die Unterstützung der alten Bundesländer angewiesen sind.

Der Geschäftsanfall in den neuen Bundesländern hat sich mittlerweile dem in den alten Ländern weitgehend angeglichen. Es ist den neuen Bundesländern mit Unterstützung der alten Bundesländer auch gelungen, die nach der Wiedervereinigung aufgelaufenen erheblichen Rückstände abzuarbeiten. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die zunehmenden wirtschaftlichen Aktivitäten in den neuen Bundesländern zu einer verstärkten Stellung von Eintragungsanträgen führen mit der Folge, daß nicht jeder Antrag so schnell erledigt werden kann, wie dies in den alten Ländern erwartet werden könnte. Dies gilt indessen nicht für Grundbuchanträge, die der Durchführung von Investitionen dienen. Solche Anträge werden nach § 1 der Verordnung über die vorrangige Bearbeitung investiver Grundbuchsachen vom 3. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2796) vorrangig bearbeitet mit der Konsequenz, daß derartige Anträge genauso zügig wie in den alten Bundesländern bearbeitet werden.

In der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Grundbuchwesens waren im Berichtszeitraum wesentliche Fortschritte zu beobachten. Die allgemei-

nen Vorschriften und die erforderlichen Sondervorschriften werden in den neuen Ländern weitgehend reibungslos angewendet. Von der mit dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz eröffneten Möglichkeit, die Grundbücher mittels EDV zu führen, haben neben Bayern und Hamburg vor allem die neuen Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Gebrauch gemacht.

8. Vermessungswesen

Die für die Vereinfachung des Vermessungswesens in den neuen Ländern vorgesehenen Sonderregelungen (Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz und Zuordnungsplanverfahren) sind bislang noch nicht in dem gewünschtem Umfang angenommen worden. Der Grund hierfür liegt weniger im Verfahren selber als in den zugrundeliegenden materiellrechtlichen Bestimmungen. Die Bundesregierung plant deshalb in Abstimmung mit den neuen Bundesländern den Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bodensonderung, die bereits weitgehend vorbereitet ist und noch in diesem Jahr in Kraft gesetzt werden kann.

9. Mietenreform

Im Mietrecht sind Sondervorschriften für den Schutz der Wohnraummieten vor Kündigungen aufgehoben worden. Befürchtungen, es werde dadurch zu Unzuträglichkeiten kommen, haben sich nicht bewahrheitet. Vielmehr hat sich gezeigt, daß das soziale Mietrecht durchaus ausreicht, um die berechtigten Interessen von Mietern und Vermietern auch in den neuen Bundesländern angemessen gegeneinander abzugleichen.

Die Rechtseinheit wird weiter gefördert werden durch die von der Bundesregierung bereits in Angriff genommene Mietrechtsvereinfachung.

VI. Mauergrundstücksgesetz

Das Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer – MauerG – ist am 19. Juli 1996 in Kraft getreten. Es ermöglicht einen erheblich verbilligten Verkauf an die früheren Eigentümer.

Die DDR hatte solche Grundstücke gegen Entschädigung enteignet. Eine – unentgeltliche – Rückgabe nach dem Vermögensgesetz war deshalb nicht möglich. Die Bundesregierung hat dies mit dem Einigungsvertrag hinnehmen müssen.

Der Rückkauf geschieht zu 25 v. H. des aktuellen Verkehrswertes; Grunderwerbssteuer fällt dabei nicht

an. Bei einem Weiterverkauf wird, auch wenn er innerhalb von zwei Jahren stattfindet, keine Spekulationssteuer erhoben. Ist der Rückkauf nicht möglich, weil ein Grundstück für öffentliche Zwecke benötigt wird oder bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes weiterveräußert worden ist, erhält der Rückkaufberechtigte 75 v. H. des Verkehrswertes bzw. des Veräußerungserlöses.

Die Einnahmen aus der Veräußerung – abzüglich der nach diesem Gesetz zu erbringenden Leistungen – fließen in einen Fonds, der zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken im Beitrittsgebiet verwandt wird.

VII. Stasi-Unterlagen-Gesetz

Das Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz), das im Dezember 1991 in Kraft getreten ist, hat sich grundsätzlich bewährt. Es trägt entscheidend dazu bei, die politischen Altlasten des SED-Staates zu bewältigen. Es gewährleistet die Aufarbeitung der Folgen von 40 Jahren Unrechtsherrschaft und sichert gleichzeitig den Schutz der Betroffenen.

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (3. StUÄndG) vom 20. Dezember 1996 wurde die Auskunftserteilung durch den Bundesbeauftragten einerseits hinsichtlich gering belasteter Personen oder weit zurückliegender Tätigkeiten maßvoll eingeschränkt, andererseits ausgeweitet, so daß jetzt nicht nur Abgeordnete, sondern auch deren Mitarbeiter auf eine frühere Stasi-Mitarbeit hin überprüft werden können. Darüber hinaus wurde durch das 3. StUÄndG die Verwendung von Unterlagen für die Forschung, für die politische Bildung und durch die Medien auch für Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit ermöglicht.

Der Staatssicherheitsdienst hatte nach verschiedenen Vernichtungsaktionen noch etwa 180 km Material hinterlassen, darunter rund 40 Mio. Karteikarten, Hunderttausende Bild- und Tondokumente und viele tausend Säcke mit zerrissenen Unterlagen. Nur ungefähr 58 km davon wurden in geordnetem Zustand aus den Archiven des ehemaligen MfS übernommen. Bislang konnte – die Säcke mit zerrissenen Unterlagen nicht gerechnet – etwa die Hälfte des ungeordnet hinterlassenen Schriftgutes für Recherchen nutzbar gemacht werden.

Mit bisher über 3,5 Mio. Anträgen auf Akteneinsicht, Mitarbeiterüberprüfungen, Anträgen der Justiz und zur Rehabilitierung wurden alle ursprünglichen Erwartungen weit übertroffen. Im Bereich der Akteneinsicht konnten von mehr als 1,2 Mio. Ersuchen rund 955 000 erledigt werden. Von den anderen über 2,2 Mio. Anträgen sind mehr als 2,08 Mio. bearbeitet. Der Antragsstau der ersten Zeit konnte damit trotz weiterhin in hoher Zahl eingehender neuer Anträge abgebaut werden. Eine Konsequenz aus dieser Entwicklung wird die allmähliche Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte in den Bereich Bildung und Forschung sein.

5. Kapitel: Herstellung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Einheit

I. Finanzierung des Aufbaus in Ostdeutschland

Von der Öffnung der Mauer bis zur Wiedervereinigung verging kaum ein Jahr. Der Politik blieb kaum Zeit, Konzepte für eine bisher nie dagewesene Aufgabe zu formulieren. Zunächst herrschte noch weitgehend Unklarheit über das wirkliche Ausmaß der sozialistischen Mißwirtschaft. Außerdem beeinflussten auch Entwicklungen außerhalb der Finanzpolitik, wie zum Beispiel der Zusammenbruch der Exportmöglichkeiten in Osteuropa, die finanziellen Erfordernisse. Durch die finanzpolitischen Leistungen, vor allem des Bundes, wurden seit 1990 der Beginn des Wiederaufbaus und der Aufholprozeß ermöglicht. Inzwischen wird allseits anerkannt, daß Wiederaufbau und Aufholprozeß gut vorangekommen sind. Die wirtschaftliche Expansion in den neuen Ländern wird sich auch in Zukunft weiter fortsetzen.

Mit der Einbindung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich seit 1995 ist eine finanzpolitische Übergangsphase zu Ende gegangen. In dieser Übergangszeit standen die öffentlichen Finanzen unter besonderer Anspannung. Die Wirtschaft in den neuen Ländern mußte umstrukturiert, die Verwaltung aufgebaut und der Wandel sozial abgefedert werden.

1. Entwicklung und Zusammensetzung der öffentlichen Finanztransfers für Ostdeutschland

Die Finanzpolitik des Bundes berücksichtigt auch in Zukunft die besonderen Erfordernisse in den neuen Ländern und unterstützt den Umstrukturierungsprozeß. Gleichzeitig gilt es jedoch, ganz Deutschland als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig zu halten und die Voraussetzungen für dauerhaftes Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Haushaltskonsolidierung, die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Förderung der neuen Länder sind dabei keine Gegensätze.

Fast 1 000 Mrd. DM sind allein von öffentlicher Seite nach Abzug aller Rückflüsse in die neuen Länder geflossen. Das entspricht fast einem Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Ohne die Augen vor den noch bestehenden Problemen zu verschließen, kann eingeschätzt werden, daß der Aufbau in den letzten sechs Jahren weit vorangekommen ist. So wurden 5 000 km Bundesschienenwege und 11 000 km Bundesfernstraßen ausgebaut, die Deutsche Telekom richtete bis Ende 1996 5,0 Mio. neue Telefonanschlüsse ein, 4,2 Mio. Wohnungen, also etwa jede zweite Woh-

nung in den neuen Ländern wurde modernisiert oder instand gesetzt und durch aktive Arbeitsmarktpolitik wurden bis zu 2 Mio. Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit bewahrt.

Durch die Integration der neuen Länder in den Finanzausgleich wurde der weitere Aufholprozeß auf eine solide Grundlage gestellt. Dadurch wurde ihre Finanzausstattung wesentlich verbessert. Die neuen Länder sind damit insgesamt in die Lage versetzt worden, den strukturellen Nachholbedarf im Osten zu finanzieren.

Der Umfang der öffentlichen Finanztransfers verdeutlicht die Größe dieser Aufgaben: Jährlich werden durch die öffentlichen Haushalte (einschließlich Sozialversicherungen) netto 4 bis 5 v.H. des westdeutschen Bruttoinlandsprodukts in die neuen Länder transferiert (vgl. Tabelle 1). Der überwiegende Teil der Leistungen kommt dabei vom Bund.

1.1 Bundeshaushalt

Die Ausgaben des Bundes, die direkt den neuen Ländern zufließen, belaufen sich im betrachteten Zeitraum jährlich auf rund ein Viertel der Gesamtausgaben des Bundes. Ab 1995 werden neben den direkten Leistungen die im Zusammenhang mit der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs erfolgten Steuerverzichte des Bundes in den Transferleistungen ausgewiesen. Damit erreichten die Leistungen des Bundes für die neuen Länder in den Jahren 1995 mit 135 Mrd. DM und 1996 mit 138 Mrd. DM ihren bislang höchsten Stand. Auch im Bundeshaushalt 1997 bleiben die Ausgaben für die neuen Länder auf diesem hohen Niveau. Mit 140 Mrd. DM übersteigen sie nach Abzug der Steuer- und Verwaltungseinnahmen aus den neuen Ländern die geplante Nettokreditaufnahme.

Unter den Leistungen des Bundes an die Länder- und Gemeindehaushalte sind die Ausgaben für das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost und für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hervorzuheben. Die Leistungen, die direkt an die Bevölkerung gezahlt werden, sind im wesentlichen Sozialleistungen (vgl. Tabelle 2).

1.2 Fonds „Deutsche Einheit“

Über den Fonds „Deutsche Einheit“ wurden den neuen Ländern und ihren Kommunen von 1990 bis 1994 insgesamt 160,7 Mrd. DM zur Verfügung ge-

Tabelle 1

Öffentliche Finanztransfers für Ostdeutschland (einschließlich Sozialversicherungen)¹⁾

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	– Mrd. DM –						
Nettotransfers insgesamt:	106	115	129	125	140	140	133
Nettotransfers Bund:	42	51	75	71	90	91	81
Ermittlung der Nettotransfers:							
<i>I. Bruttotransfers:</i>							
Bundeshaushalt ²⁾	75	88	114	114	135	138	140
Fonds „Deutsche Einheit“ ³⁾	31	24	15	5	–	–	–
EG	4	5	5	6	7	7	7
Rentenversicherung ⁴⁾	–	5	9	12	17	19	18
Bundesanstalt für Arbeit ⁵⁾	24	39	39	27	23	26	21
Länder/Gemeinden West ⁶⁾	5	5	10	14	10	11	11
Gesamt⁷⁾	139	152	168	168	185	187	180
<i>I. Rückflüsse:</i>							
Steuermehreinnahmen Bund ⁸⁾	31	35	37	41	43	45	45
Verwaltungsmehreinnahmen Bund ..	2	2	2	2	2	2	2
Gesamt	33	37	39	43	45	47	47

¹⁾ Von den Transferleistungen zu unterscheiden sind die finanziellen Gesamtbelastungen der öffentlichen Haushalte aus der Vereinigung. Dazu gehören neben den Transfers z. B. einigungsbedingte Zinsaufwendungen, Zinserstattungen an den Fonds „Deutsche Einheit“, den Erblastentilgungsfonds sowie die Zahlungen für die Truppen der Westgruppe. In einer Belastungsrechnung wären einigungsinduzierte Steuermehreinnahmen im Westen und der Abbau teilungsbedingter Ausgaben gegenzurechnen.

Mit wachsendem zeitlichen Abstand lassen sich diese Effekte nicht mehr quantifizieren.

²⁾ Ab 1995 auch Steuerverzichte des Bundes aufgrund Neuregelung Finanzausgleich; ab 1996 auch Steuermindereinnahmen wegen Systemumstellung beim Kindergeld; ab 1996 Angaben z. T. geschätzt.

³⁾ Kreditfinanzierte Leistung, also ohne die Zuschüsse von Bund und Ländern.

⁴⁾ Ohne Bundeszuschüsse.

⁵⁾ Gesamtdefizit Ost (einschließlich Bundeszuschuß).

⁶⁾ Ab 1995 im wesentlichen Leistungen im Rahmen des neueregelten Finanzausgleichs.

⁷⁾ Ohne Doppelzählung des Bundeszuschusses zur BA (vgl. Fn. 5).

Leistungen für die neuen Länder sind darüber hinaus die Steuermindereinnahmen beim Bund und den alten Ländern aufgrund der Steuervergünstigungen für Ostdeutschland.

⁸⁾ Grobe Schätzung; ab 1996 einschließlich Auswirkungen des Jahressteuergesetzes ohne Systemumstellung beim Kindergeld (Kindergeld ist in der Pos. „Bundshaushalt“ berücksichtigt).

stellt. Von diesem Betrag wurden 95 Mrd. DM durch Kreditaufnahme und rd. 66 Mrd. DM durch Zuschüsse aus den Haushalten des Bundes (49,6 Mrd. DM) und der Länder (16,1 Mrd. DM) aufgebracht. Damit wurde für die Übergangszeit eine angemessene Finanzausstattung für die öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern gesichert. Die Schuldendienstverpflichtungen des Ende 1994 ausgelaufenen Fonds tragen Bund und alte Länder gemeinsam.

1.3 Europäische Union

Die neuen Länder gehören – gemessen am Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner – zu den strukturschwächsten Regionen der Europäischen Union. Sie

werden deshalb seit 1991 aus den EU-Strukturfonds unterstützt. Mit den gewährten Hilfen konnten bisher mehrere tausend Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur unterstützt, der Arbeits- und Ausbildungsmarkt entlastet und die Umstrukturierung in der Landwirtschaft vorangebracht werden.

Seit Beginn der Förderperiode 1994–1999 sind die neuen Länder offiziell als Ziel-1-Regionen eingestuft und erhalten bis 1999 insgesamt 13,64 Mrd. ECU aus den EU-Strukturfonds. Dazu kommen weitere 1,19 Mrd. ECU aus den Gemeinschaftsinitiativen. Das jährliche Mittelvolumen hat sich damit gegenüber dem Förderzeitraum 1991 bis 1993 etwa verdoppelt.

Tabelle 2

Leistungen des Bundes in die neuen Länder

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
	– Mrd. DM –						
1. Zahlungen an die Länder-/Gem.-haushalte	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(Ist)	(vorl. Ist)	(Soll)
Kommunale Inv./IFG Aufbau Ost	5,3	–	1,5	–	6,6	6,6	6,6
Gemeinschaftsaufgabe „Wirtschaft“ ¹⁾	2,0	2,7	3,7	3,2	3,1	3,0	2,9
Gemeinschaftsaufgabe „Agrar“ ¹⁾	0,5	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	0,9
Kommunaler Straßenbau/ÖPNV	1,8	3,1	1,8	1,7	1,5	1,3	0,8
Städtebau	0,8	0,4	0,4	0,5	0,8	0,7	0,7
Sozialer Wohnungsbau	0,7	1,4	0,5	0,5	0,6	0,8	0,8
GA Hochschulbau/Hochschulsonder- programme	0,4	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,6
Zinshilfe Altschulden Wohnungsbau	–	–	–	1,3	1,3	–	–
Finanzhilfen Pflegeeinrichtungen Ost	–	–	–	–	0,8	0,8	–
Förderung kultureller Infrastruktur	1,1	0,6	0,6	–	–	–	–
Wohngeld	0,4	1,7	1,3	0,9	0,7	0,7	0,6
BAföG	0,5	0,6	0,5	0,3	0,3	0,4	0,3
Kriegsopferfürsorge	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,3
Kindergeld Landes-/Gemeindebed.	0,4	0,6	0,8	1,1	1,0	–	–
FDE (Zuschuß Bund)	4,0	9,9	14,2	19,5	–	–	–
Sonstiges	3,0	1,9	1,3	1,2	1,0 ²⁾	1,0 ²⁾	1,0 ²⁾
Zwischensumme	21,0	24,7	28,4	32,1	19,7	17,4	15,5
2. Leistungen an die Bevölkerung							
Kriegsopferversorgung	0,3	1,0	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3
Arbeitslosenhilfe/ABM/§ 249h AFG u. ä. . .	2,8	4,7	4,5	5,5	7,0	8,0	5,8
Zuschuß an die BA	5,9	8,9	24,4	10,2	6,9	13,8	4,1
Vorruhestands-/Altersübergangsgeld	5,7	5,1	5,0	7,2	8,2	5,7	2,1
Sozialversicherung	9,5	10,2	11,0	13,4	15,5	16,7	18,2
Erziehungsgeld	0,6	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Kindergeld (ohne Landes-/Gem.bed.)	5,3	5,1	3,4	3,4	4,0	0,2	0,1
Zwischensumme	30,1	35,7	50,1	41,7	43,6	46,5	32,4
3. Sonstige Aufgaben des Bundes							
Bundeswasserstraßen	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,7	0,7
Straßenbauplan	2,1	4,0	3,2	3,7	3,8	3,9	4,1
Eisenbahnen	7,7	9,5	10,1	15,0	13,5	9,4	10,5
Wismut GmbH	1,1	1,1	0,7	0,5	0,6	0,5	0,6
Bundesvermögens-/Bauangelegenheiten ..	1,0	0,9	0,8	0,6	0,7	0,8	0,7
Eigenkapitalhilfeprogramm	0,2	0,5	0,7	0,9	1,2	1,2	1,1
Gasölverbilligung	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Forschung und Technologie (früheres BMFT, BMWi)	0,6	1,4	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0
KfW-ERP-Programme (Zinszuschüsse)	–	–	0,4	1,0	1,5	1,5	2,1
Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen	–	–	–	–	1,1	0,5	1,4
Verteidigung	4,2	3,2	4,8	5,0	3,5	2,5	3,5
Zivildienstleistende	0,4	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3
Wesentliche Personalausgaben	0,5	0,5	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6
Gewährleistungen	–	0,2	3,2	3,4	2,7	1,8	2,1
Bundeshilfe Berlin	1,3	2,0	2,5	1,5	–	–	–
Grunderwerb/Baumaßnahmen Berlin	–	0,5	0,5	0,3	0,4	0,5	1,2
Sonstiges	3,8	3,2	4,9	4,5	4,5 ²⁾	4,0 ²⁾	4,0 ²⁾
Zwischensumme	23,5	27,8	35,0	39,9	37,1	31,4	35,1
Gesamtsumme (gerundet)	75	88	114	114	100	95	83
Neuregelung Finanzausgleich (Einnahmeminderung)	–	–	–	–	34,7	35,0	36,0
Systemumstellung Kindergeld (Einnahmeminderung) ²⁾	–	–	–	–	–	5,0	5,0
Regional.G für SPNV (Einnahmeminderung)	–	–	–	–	–	2,8	3,7
Gesamtsumme Bundesleist. (gerundet)	75	88	114	114	135	138	128

1) Ohne EG-Rückflüsse 2) Positionen sind grob geschätzt; Differenzen durch Rundung möglich

1.4 Sozialversicherung

Der Verbund zwischen den seinerzeitigen west- und ostdeutschen Trägern der Sozialversicherung ist mit der Übertragung des gegliederten Sozialversicherungssystems entsprechend dem Einigungsvertrag hergestellt und inzwischen abgeschlossen. Auch im Bereich der Sozialversicherung zeigt sich, daß noch enorme Anstrengungen für den Aufbau Ost erbracht werden müssen.

Trotz des stetig gestiegenen Beitragsaufkommens in Ostdeutschland haben die westdeutschen Beitragszahler zur Rentenversicherung weiterhin beträchtliche Netto-Transferleistungen – in 1996 rd. 18,4 Mrd. DM – getragen. Im Rahmen des Finanzverbundes aller Rentenversicherungsträger wird auch künftig noch ein Finanzausgleich zugunsten der neuen Länder erforderlich sein (vgl. Tabellen).

Die Bundesanstalt für Arbeit mußte 1996 für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Sicherung des Lebensunterhalts bei Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland 11,8 Mrd. DM aufwenden, die noch nicht aus dem ostdeutschen Beitragsaufkommen gedeckt werden konnten.

Aus dem Bundeshaushalt/Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMA) sind 1996 insgesamt 45,6 Mrd. DM durch Bundeszuschüsse u. ä. für die soziale Sicherung der Menschen in Ostdeutschland zur Verfügung gestellt worden, 1997 müssen nach dem derzeitigen Planungsstand

noch einmal weitere bis zu 31,8 Mrd. DM bereitgestellt werden (vgl. Tabelle 3)

Mit hohen Aufwendungen im Bereich der Sozialversicherung wird so auch weiterhin zur sozialen Flankierung der Herstellung und Festigung der inneren Einheit Deutschlands beigetragen.

2. Finanzierung der Transferzahlungen bis 1997

Seit 1990 galt es, die finanziellen Belastungen, die im Zusammenhang mit der Deutschen Einheit entstanden sind, in finanzpolitisch verantwortlicher Weise in die Haushalts- und Finanzpolitik einzupassen. Die Bewältigung dieser beispiellosen Herausforderung erfolgte über einen ausgewogenen Einsatz der verfügbaren Finanzierungsinstrumente. Um die Haushalte durch die Vereinigungslasten nicht auf Dauer zu stark zu belasten, hatte die Konsolidierung der Staatsfinanzen über Ausgabenkürzungen finanzpolitische Priorität. Ein großer Teil der Nettobelastungen des Bundes wurde über Einsparungen und Umschichtungen in allen Aufgabenbereichen finanziert.

Die Bundesregierung hat mit dem Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm 1993 ein Programm beschlossen, das durch strikte Sparsamkeit nachhaltig zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beitrug und zugleich eine Reihe wichtiger Vorhaben voranbrachte, die mittel- und langfristig Wachstum und Beschäftigung stärken und die Zukunft des Standortes Deutschland sichern.

Tabelle 3

Finanztransfers im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme – in Mrd. DM –

Finanztransfers	1995	1996	1997	1995–1997
1. Alterssicherung				
insgesamt	32,2	36,0	36,1	104,3
davon:				
Rentenversicherung (RV)	16,7	19,3	17,9	53,9
BMA-Haushalt (Bundeszuschuß u. a. ¹⁾)	15,5	16,7	18,2	50,4
2. Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung				
insgesamt	38,3	39,2	28,6	106,1
davon:				
Bundesanstalt für Arbeit (BA ²⁾)	16,2	11,9	16,6	44,7
BMA-Haushalt Bundeszuschuß (Vorruhestand u. a. ¹⁾) ..	22,1	27,3	12,0	61,4
3. Kriegsoffer (BMA-Haushalt ¹⁾)	1,4	1,6	1,6	4,6
4. Insgesamt	71,9	76,8	66,3	215,0
davon:				
Sozialversicherung	32,9	30,3	32,9	96,1
BMA-Haushalt	39,0	45,6	31,8	111,8

¹⁾ bis 1996 Ist; 1997 Soll

²⁾ ohne Bundeszuschuß; bis 1996 Ist, 1997 Soll

Tabelle 4

Finanzierungsdefizit des Bundes und des Staates 1990 bis 1997

Finanzierungsdefizit	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Bund (in Mrd. DM)	48,1	53,2	39,2	66,9	50,6	50,5	78,3	53,3
Staat (in v. H. des BIP)	2,1	3,3	2,8	3,5	2,4	3,5	3,9	2,9

Mit den Gesetzen zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms wurde der Bundeshaushalt 1994 um rd. 21 Mrd. DM entlastet. Durch die globale Minderausgabe wurden 1994 weitere 5 Mrd. DM eingespart. Die Konsolidierungsanstrengungen wirken sich auch in den Haushalten 1995, 1996 und 1997 aus. Sichtbares Zeichen ist die maßvolle Ausgabenentwicklung. Im Jahr 1995 lagen die Ausgaben um 1,4 v.H. unter dem Vorjahresergebnis. Die deutsche Wirtschaft durchschritt im Jahr 1996 ein Wachstumstief. Dadurch hatte der Bundeshaushalt umfangreiche Mehrbelastungen zu verkraften, die zum Teil durch Einsparungen aufgefangen werden konnten. Im Ergebnis lag das Ausgabevolumen jedoch nur um 1 v.H. über dem veranschlagten Soll. Der Konsolidierungskurs wird im Jahr 1997 fortgesetzt. Die Ausgaben sollen ihr Vorjahresniveau um 3,4 v.H. unterschreiten.

Trotz der umfangreichen Ausgabenkürzungen und Sparmaßnahmen waren Einnahmeverbesserungen angesichts der Größe der Finanzierungsaufgabe unvermeidbar. Steuermehreinnahmen wurden zum einen durch einen umfassenden Abbau von Steuervergünstigungen erzielt. Zum anderen wurde als Teil des sogenannten Solidarpakts zwischen Bund und Ländern nach 1991/1992 der Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5% der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1995 wieder eingeführt. Er dient dazu, die Belastungen des Bundes, die sich aus der Einbeziehung der neuen Länder in den gesamtstaatlichen Finanzausgleich ergeben, zum Teil zu decken.

Dennoch war seit 1990 eine erhebliche Kreditaufnahme erforderlich, die jetzt zurückgeführt werden muß.

3. Regelung der finanziellen Altlasten

Das Konzept zur Bewältigung der finanziellen Erblast der DDR ist Bestandteil des im Mai 1993 verabschiedeten Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms. Zu diesem Zweck wurde ab 1. Januar 1995 der Erblastentilgungsfonds als Sondervermögen des Bundes eingerichtet. Der Erblastentilgungsfonds, der – mit Ausnahme der Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen – ausschließlich durch den Bund finanziert wird, dient der Zusammenfassung, Verzinsung und Tilgung der finanziellen Erblasten der DDR. Sein Schuldenhöchststand wird mit rd. 360 Mrd. DM zu Beginn des Jahres 2001 erreicht sein.

Der Erblastentilgungsfonds faßt die wesentlichen Elemente der finanziellen Erblast der DDR zusam-

men. Anfang 1997 ergibt sich unter Einbeziehung der Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen dabei folgendes Bild:

	- Mrd. DM -
Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds (Schulden des Republikhaushaltes; Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung	110,0
Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten und Ausgleichsforderungen gegenüber Treuhandunternehmen	204,6
Altverbindlichkeiten von Wohnungsbauunternehmen der DDR nach dem Altschuldenhilfegesetz	28,4
Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen	8,4
Insgesamt (gerundet)	351,5

Dem Erblastentilgungsfonds werden zur Abdeckung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen jährlich Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 7,5 v.H. des Schuldenstandes bis zur Erreichung des Schuldenhöchststandes zugewiesen. Der Bundeszuschuß wird somit von etwa 25,9 Mrd. DM in 1997 auf ca. 26,8 Mrd. DM (ohne Ländererstattung für Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen) in 2000 ansteigen und bis zur vollständigen Tilgung des Fonds auf diesem Niveau verharren. Ferner erhält der Erblastentilgungsfonds den Teil des Bundesbankgewinns, der den Betrag von 7 Mrd. DM überschreitet. Darüber hinaus erbringen die neuen Bundesländer jährlich ab 1998 die hälftige Annuität für die Verbindlichkeiten für den Bau gesellschaftlicher Einrichtungen. Ausgenommen hiervon ist das Land Berlin, dessen Anteil vom Bund getragen wird. Durch diese Regelung kann davon ausgegangen werden, daß die Erblastschulden innerhalb einer Generation endgültig abgetragen werden.

4. Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Durch den seit 1995 geltenden neugeordneten Finanzausgleich sind die neuen Länder einschließ-

lich Berlins nach Auslaufen des Fonds „Deutsche Einheit“ vollständig und gleichberechtigt in einen gesamtdeutschen Finanzausgleich einbezogen. Die gesetzliche Grundlage hierfür wurde durch das 1993 verabschiedete Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) geschaffen.

Über die Neuregelung der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs fließen den neuen Ländern Mittel in Höhe von jährlich rd. 24 Mrd. DM zu. Der Bund hat den alten Ländern die Aufbringung dieser Leistungen durch die Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 7 v.H.-Punkte erleichtert. Die alten Länder entlasten wiederum den Bund durch die Übernahme eines zusätzlichen Betrages von jährlich 2,1 Mrd. DM bei der Abwicklung des Fonds „Deutsche Einheit“.

Durch die Neuordnung wurde das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen (1997 insgesamt rd. 25,1 Mrd. DM, davon neue Länder rd. 18,4 Mrd. DM) insbesondere zugunsten der neuen Länder erheblich ausgeweitet und zusätzliche Sonderbedarfe wurden anerkannt:

So gewährt der Bund Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache alte und neue Länder in Höhe von 90 v.H. der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (1997 rd. 5,1 Mrd. DM, davon neue Länder rd. 3,5 Mrd. DM).

Ausschließlich den neuen Ländern zahlt der Bund von 1995 bis 2004 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft in Höhe von 14 Mrd. DM jährlich. Kleinere alte und neue Länder erhalten im Hinblick auf ihre überproportionalen „Kosten politischer Führung“ weitere Sonderbedarfs-

Bundesergänzungszuweisungen von rd. 1,5 Mrd. DM jährlich (neue Länder rd. 0,9 Mrd. DM).

Außerhalb des eigentlichen Finanzausgleichs gewährt der Bund den neuen Ländern als weitere flankierende Maßnahme zur Steigerung ihrer Wirtschaftskraft seit 1995 für die Dauer von 10 Jahren für die Finanzierung von Investitionen bestimmte Finanzhilfen gemäß Art. 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes von 6,6 Mrd. DM jährlich. Von diesen Mitteln sind 0,7 Mrd. DM für Krankenhausinvestitionen bestimmt. Mit den restlichen Mitteln nach dem Investitionsförderungsgesetz – Ost – (IfG) können zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Investitionsmaßnahmen in einer Vielzahl gesetzlich näher bestimmter Bereiche gefördert werden. Als Investitionsschwerpunkte der Länder haben sich bisher die Bereiche Verkehr, kommunale Investitionen, Wohnungsbau, Städtebau sowie Stadt- und Dorferneuerung herauskristallisiert.

Der neugestaltete Finanzausgleich sichert den neuen Ländern und ihren Gemeinden eine Finanzausstattung, die ihnen Pro-Kopf-Ausgaben von knapp 120 v.H. und Sachinvestitionen pro Kopf von knapp 170 v.H. des Niveaus der alten Länder ermöglicht. Dies geht einher mit einer Reduktion der Nettokreditaufnahme. Damit verfügen die neuen Länder über eine dauerhafte finanzielle Basis, um in angemessener Zeit ihren infrastrukturellen Nachholbedarf abzubauen und den Anschluß an die Lebensverhältnisse in den alten Ländern zu finden.

Im Jahr 1999 überprüfen Bund und Länder im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde gelegten Erwartungen die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft (1995 bis 2004 jährlich 14 Mrd. DM).

II. Auf dem Weg zur wirtschaftlichen Einheit

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland seit 1995

1.1 Einleitung

Die Umstrukturierung der Wirtschaft in den neuen Ländern ist in den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen. Angesichts der desolaten Ausgangslage zum Zeitpunkt der Einigung ist die Bilanz eindeutig positiv. Gleichwohl bleibt vieles zu tun. Der „Aufbau Ost“ ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung hat 1996 in ihrem Bericht „Aufbau Ost – Chancen und Risiken für Deutschland und Europa“ die Handlungserfordernisse im einzelnen benannt. Sie wird auch im Jahr 1997 diesen Bericht vorlegen.

Ziel der Bundesregierung bleibt weiterhin der Aufbau einer leistungsfähigen ostdeutschen Wirtschaft, die aus eigener Kraft am Markt besteht und genügend Beschäftigungs- und Einkommenschancen bietet. Alle wirtschaftspolitisch Verantwortlichen – Bund, Länder, Kommunen und die Europäische Union, ebenso wie die Wirtschaft und die Tarifpartner – müssen hierzu ihren Beitrag leisten. Nur in gemeinsamer Anstrengung kann der Aufbauprozess erfolgreich abgeschlossen werden.

Es geht beim Aufbau Ost um mehr als eine bloße Kopie westdeutscher Wirtschaftsstrukturen, Erfahrungen und Standards. Es geht – angesichts der einzigartigen Herausforderungen eines beispiellosen Strukturwandels – um eigenständige Lösungen für die besonderen Probleme des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in Ostdeutschland ist bislang in einem beachtlichen Maße vorangekommen. Dies zeigt sich u. a. an

- einer weiter steigenden Industrieproduktion (1996: reales Wachstum von 6 % gegenüber Vorjahr),
- einem allmählich zunehmendem Exportanteil am Gesamtumsatz von zur Zeit fast 12 %,
- einer entscheidenden Verbesserung der Infrastrukturen: Um-, Aus- und Neubau von 11 000 km Bundesfernstraßen und 5 000 km Schienenstrecke, Sanierung und Modernisierung von 4,2 Mio. Wohnungen mit Bundesmitteln; noch in diesem Jahr wird das gesamte Netz auf dem Gebiet der Telekommunikation digitalisiert sein.
- dem nach wie vor hohem Niveau der Anlageinvestitionen – die Investitionsquote liegt mit gut 52 % deutlich höher als zu westdeutschen „Wirtschaftswunderzeiten“ – und einem steigenden Anteil der Ausrüstungsinvestitionen.

Der Anteil des Bruttoinlandsprodukts (BIP) pro Einwohner ist dementsprechend – gemessen am BIP/Einwohner der alten Bundesländer – seit 1994 weiter gestiegen. Er betrug 1996 rd. 54,5 % nach 50,6 % in 1994 und 31,3 % im Jahre 1991.

Trotzdem ist nicht zu verkennen, daß das Ziel einer sich selbst tragenden Wirtschaft noch nicht erreicht ist. Der Transformationsprozeß von einer Plan- in eine Marktwirtschaft dauert länger als erwartet. Dies ist vor allem auf hartnäckige gesamtwirtschaftliche und betriebliche strukturelle Defizite (s. hierzu u. a. Ziff 4.2) zurückzuführen, die nicht von heute auf morgen zu beseitigen sind.

Der Aufholprozeß hat sich in 1996 – nach außerordentlich hohen Wachstumsraten in den ersten Jahren nach der Einigung – mit einem realen Wachstum des BIP von 2 % verlangsamt, nachdem noch 1995 eine Steigerungsrate von 5,3 % erreicht werden konnte. Ein Grund hierfür liegt in dem Wechsel der Auftriebskräfte: Der Bauboom der ersten Jahre läßt nach. Das verarbeitende Gewerbe und der Dienstleistungsbereich sind – trotz durchaus dynamischen Wachstums in 1996 – noch nicht in der Lage, die Lücke, die der Bausektor in der Wertschöpfung läßt, voll zu schließen.

Sichtbarstes Zeichen für den noch nicht abgeschlossenen Umstrukturierungsprozeß ist die zu hohe Arbeitslosigkeit. Der Grad der Unterbeschäftigung ist mit ca. 25 % gravierend. Durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (Kurzarbeit, Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. ä.) wurde der Arbeitsmarkt im Januar 1997 um rd. 700 000 Personen entlastet. Die offene Arbeitslosigkeit lag im Januar 1997 bei 18,7 % (Januar 1996: 16,8 %); die Zahl der Arbeitslosen (saisonunbereinigt) mit 1,393 Mio. um rd. 135 000 höher als im Dezember 1996.

Für 1997 rechnet die Bundesregierung mit einem leichten Anstieg des Wachstums des BIP auf rd. 2,5 %. Dieses Wachstum wird bei weiterhin rückläufiger Entwicklung der Bauwirtschaft vornehmlich vom nach wie vor expandierenden verarbeitenden Gewerbe und dem Dienstleistungssektor getragen.

2. Strategie „Aufschwung Ost“

2.1 Herausforderung für die Wirtschaftspolitik

Ziel der Bundesregierung ist es, den Menschen in den neuen Bundesländern verlässliche Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zugleich deutlich zu machen, daß der Staat den Menschen in einem alle Lebensumstände verändernden Entwicklungsprozeß als verlässlicher Partner zur Seite steht. Hierfür wurde schon bald nach der Einheit die Konzeption „Aufbau Ost“ entwickelt. Eine Schlüsselrolle in der wachstumsorientierten Strategie der Bundesregierung kommt dabei der Förderung der privaten Investitionsfähigkeit zu, da nur dadurch dauerhafte und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze entstehen können.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig ein verlässlicher Partner beim Aufbau Ost sein. Der Infrastrukturausbau und die Investitionsförderung werden nach 1998 fortgesetzt werden. Die konkrete Ausgestaltung der zukünftigen Förderung wird die Bundesregierung im Frühjahr 1997 festlegen.

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die Investitionsfähigkeit und den Erhalt wie die Schaffung von Arbeitsplätzen wird das Verhalten der Tarifparteien ganz entscheidend sein. Trotz größerer Flexibilität von Tarifparteien, Unternehmensführungen und Belegschaften in den neuen Ländern: die Lohnstückkosten-Lücke gegenüber Westdeutschland ist mit über 30 % (1996) zu groß.

Hier liegt der eigentliche Engpaß der wirtschaftlichen Entwicklung in Ostdeutschland. Der Sachverständigenrat (SVR) spricht im Jahresgutachten (JG) 1995/96 vom „schwerwiegenden Fehler, das Aufholen bei den Löhnen in begrenzter Zeit und ohne Rücksicht auf die tatsächlich erzielten Fortschritte in der wirtschaftlichen Entwicklung erwirken zu wollen“; im JG 1996/97 wird betont, daß eine „Kurskorrektur dringend geboten“ sei.

Auch die westdeutsche Wirtschaft muß u. a. durch Neugründungen bzw. Erweiterungen von Industriestandorten und die Verlagerung von Kompetenzzentren weiterhin nachhaltig den Aufbau Ost unterstützen.

Die Länder müssen die Investitionsfähigkeit der Kommunen sichern (vor allem den Ausbau der kommunalen Infrastruktur). Außerdem sollten mehr Privatisierungspotentiale genutzt und Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt werden.

2.2 Förderung der privaten Investitionen

Das „Mittelfristige Förderkonzept“ der Bundesregierung – umgesetzt durch das Jahressteuergesetz 1996 und den Bundeshaushalt 1996 – hat sichere Rahmenbedingungen bis 1998 geschaffen.

Zu den zentralen Elementen bei der Förderung gewerblicher Investitionen gehören die Zuschüsse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), Investitionszulage und Sonderabschreibungen, die ERP-Kredite, das Eigenkapitalhilfeprogramm (EKH), sowie die öffentlichen

Bürgschaftsprogramme. Spezielle Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi) und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen und externen Industrieforschungseinrichtungen haben den Aufbau einer wettbewerbsfähigen ostdeutschen Industrie flankiert.

Außerdem hat das Bundesministerium für Wirtschaft zusammen mit ost- und westdeutschen Vertretern aus Wirtschaft, Forschung und Politik verschiedene Initiativen zur Intensivierung der Unternehmenskooperation in Forschung und Entwicklung eingeleitet, um die Nachfrage nach ostdeutschen Forschungsleistungen insbesondere aus den alten Ländern zu steigern.

Die Ergebnisse der Wirtschaftsförderung des Bundes für Ostdeutschland werden in einer gesonderten Bilanz dargestellt (Veröffentlichung im Mai 1997), auf die an dieser Stelle besonders hingewiesen wird.

Die Förderung für die neuen Bundesländer wird auch nach 1998 auf hohem Niveau fortgeführt werden. Sie wird auf einen mittelfristigen Zeitraum angelegt sein. Das Förderinstrumentarium wird vereinfacht und die Förderinstrumente gestrafft. Dabei wird die Investitionsförderung im verarbeitenden Gewerbe weiter ein Förderschwerpunkt auf betrieblicher Ebene sein. Zukünftig werden auch produktionsnahe Dienstleistungen in die Förderung aufgenommen. Ziel ist es, den Prozeß der Erneuerung und Modernisierung des Kapitalstocks voranzutreiben. Außerdem muß die noch nicht ausreichende Eigenkapitalausstattung und die Innovationsfähigkeit der Betriebe weiter verbessert werden.

2.3 Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)

Die GA ist mit der Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur ein wichtiger Baustein des Förderinstrumentariums zur Verbesserung der wirtschaftlichen Standortbedingungen und zur Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im Beitrittsgebiet wurden in der Zeit von Juli 1995 bis Februar 1997 im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von insgesamt rd. 10,1 Mrd. DM bewilligt. Damit wurden ein Investitionsvolumen von rd. 38,5 Mrd. DM gefördert und ca. 70 000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen bzw. ca. 146 000 vorhandene Arbeitsplätze gesichert.

Im Bereich der Infrastrukturförderung wurden in diesem Zeitraum ca. 1 300 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 8,5 Mrd. DM mit GA-Mitteln in Höhe von rd. 5,7 Mrd. DM gefördert.

Mit den Beschlüssen des Planungsausschusses zum 24. Rahmenplan (1995) wurde die Gemeinschaftsaufgabe grundlegend reformiert. Mit der Reform wurde das Förderinstrumentarium an die Anforderungen angepaßt, die durch den wirtschaftlichen Wiederaufbau der neuen Länder an die GA gestellt werden.

Die Überprüfung des GA-Fördersystems hat der Planungsausschuß mit seinen Beschlüssen vom 3. Juli 1996 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete und Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland abgeschlossen und die Förderhöchstsätze mit einer regionalen Differenzierung zugunsten der relativ strukturschwächsten ostdeutschen Regionen für die Jahre 1997 bis 1999 neu festlegt.

3. Treuhandanstalt

3.1 Abschluß des Kernauftrages 1994

Die Treuhandanstalt (THA) hatte bis zum Jahresende 1994 ihren Privatisierungsauftrag weitgehend abgeschlossen. Über die Privatisierung der Unternehmen konnte die THA Zusagen der Investoren über mehr als 207 Mrd. DM an Investitionen und für 1,5 Mio. Arbeitsplätze erzielen.

3.2 Treuhandanstalt – Nachfolgeorganisationen

Die nach 1994 verbliebenen Aufgaben der THA sowie die von ihr übernommenen Verpflichtungen und eingeleiteten Maßnahmen wurden auf der Grundlage des Treuhandgesetzes durch verschiedene Nachfolgeeinrichtungen fortgeführt:

Der Kernbereich der Aufgaben, der insbesondere den hoheitlichen Bereich, Abwicklung, Reprivatisierung und Betreuung der von der THA abgeschlossenen Verträge (Vertragsmanagement) umfaßt, ging auf die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) über. Die BvS kann unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen ihres Vertragsmanagements privatisierten Unternehmen, zu denen noch nicht abgeschlossene vertragliche Beziehungen bestehen, finanzielle Hilfe gewähren. Einen wesentlichen Beitrag dazu, daß sich marktfähige Unternehmen herausbilden können und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht, leisten ferner die um 250 Mio. DM auf 1 Mrd. DM aufgestockten Konsolidierungsfonds. Dieser Betrag steht neben der Unterstützung privatisierter oder reprivatisierter Unternehmen auch den übrigen Unternehmen des gewerblichen Mittelstands zur Verfügung, deren akuter Finanzbedarf für Konsolidierungen und Wachstum nicht durch Banken oder herkömmliche Förderinstrumente gedeckt werden kann. Da die vollständige Abarbeitung dieser Aufgaben bis zum Ende des Jahres 1998 nicht erreichbar ist, hat die Bundesregierung eine Fortsetzung der BvS-Tätigkeit über 1998 hinaus unter Verschlinkung der gegenwärtigen Strukturen beschlossen.

Die Ende 1994 noch nicht privatisierten 47 Treuhand-Unternehmen waren in Management-Kommandit-Gesellschaften zusammengefaßt und von der BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin (BMGB) betreut worden. Die Management KG'en haben Ende 1996 ihre Tätigkeit beendet. Bis auf wenige Ausnahmen konnten die Unternehmen privatisiert werden. Die BMGB selber wird Ende 1997 aufgelöst werden. Es ist geplant, die längerfristigen Aufgaben der BMGB – insbesondere die Leitung der

ökologischen Altlastensanierung bei stillgelegten Bergwerken und kerntechnischen Anlagen sowie im Bereich des Braunkohlebergbaus – auf andere Institutionen zu übertragen.

Die Liegenschaften der ehemaligen Treuhandanstalt bzw. ihrer Tochterunternehmen wurden – soweit sie nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen – in das Eigentum der Treuhand-Liegenschaftsgesellschaft mbH (TLG) übertragen, die als unmittelbare Beteiligungsgesellschaft des BMF die Verwaltung, Aufbereitung und Verwertung gewerblicher und Wohnbauflächen des Bundes in den neuen Bundesländern verfolgt.

Die Privatisierung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen ging auf die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH über. Im Rahmen der 1. Phase der Privatisierung hat sie bereits über 90 % der landwirtschaftlichen Treuhandflächen langfristig verpachtet. Mit dem Inkrafttreten der Flächenerwerbsverordnung zum Ausgleichsleistungsgesetz wurde Ende Dezember 1995 die 2. Phase der Privatisierung der land- und forstwirtschaftlichen Treuhandflächen eingeleitet. Die Verkäufe sind in 1996 angelaufen und werden sich in größerem Umfang ab 1997 fortsetzen.

4. Erneuerung der ostdeutschen Industrie

4.1 Entwicklung seit 1995

Die inzwischen nahezu vollständig privatisierte ostdeutsche Industrie befindet sich nach wie vor in einem schwierigen Umstrukturierungsprozeß. Dieser Prozeß wird durch die allgemeine Verlangsamung der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zusätzlich belastet.

Die Bruttowertschöpfung im ostdeutschen verarbeitenden Gewerbe ist in 1996 um 6,1 % gestiegen. Gegenüber 1991 lag das Produktionsniveau in 1996 damit um 53,4 % höher. Im gleichen Zeitraum fiel die Zahl der Beschäftigten (jeweils nur Betriebe ab 20 Beschäftigte) von 1 638 000 auf 559 000. Der Umsatz lag 1996 mit 120,5 Mrd. DM praktisch auf Vorjahresniveau (121,2 Mrd. DM).

4.2 Probleme und Perspektiven

Für eine Fortsetzung des Aufholprozesses der neuen Länder in den kommenden Jahren ist entscheidend, die industrielle Basis in Ostdeutschland zu verbreitern. Hierzu müssen eine Reihe von spezifischen Problemfeldern überwunden werden:

- Hohe Personalkosten in Verbindung mit einer vergleichsweise geringen Produktivität führen zu industriellen Lohnstückkosten, die 1996 um 26,0 % über dem westdeutschen Vergleichswert lagen.
- Die Realkapitalausstattung der ostdeutschen Unternehmen – bezogen auf die Zahl der Einwohner – liegt bei 50 bis 60 % des westdeutschen Niveaus. Für die Zukunft ist daher weiterhin ein hohes Investitionsniveau notwendig.

- Die nach wie vor zu geringe Eigenkapitalausstattung und angespannte Liquiditätslage – vor allem bei kleinen und mittleren Industriebetrieben – schränken die Spielräume für Investitionen und Innovationen ein, insbesondere bei der Fremdkapitalbeschaffung, und erhöhen die Insolvenzgefahr.

- In der Breite sind die Unternehmen zu stark auf regionale Märkte und nichthandelbare Güter ausgerichtet. An der Gesamtindustrieproduktion in den neuen Ländern hatten die Industrieexporte in 1996 nur einen Anteil von 13 %, während die Vergleichszahl für Westdeutschland bei 31 % liegt.

- Es bestehen noch erhebliche Innovationsdefizite. Während in den alten Ländern die internen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen im Zeitraum 1993/95 um rd. 2 % zunahmen, war in den neuen Ländern lediglich ein Zuwachs von ½ % feststellbar. Vor allem unzureichende Finanzierungsmöglichkeiten werden von den Unternehmen als Haupthemmnis im Innovationsprozeß angesehen. Ein wichtiger Faktor ist aber auch die mangelnde Einbindung in überregionale und internationale Forschungsnetzwerke.

5. Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes

5.1 Entwicklung seit 1990

Der Aufbau des Mittelstandes in den neuen Ländern ist insgesamt gut vorangekommen. Nach einem ersten Gründungsboom bis 1992 nahmen die Nettogewerbeanmeldungen bis 1996 deutlich ab (Nettogewerbeanmeldungen 1990: 254 402, 1996: 27 670). Diese Entwicklung ist einerseits Ausdruck dafür, daß sich das zurückgestaute Gründungspotential inzwischen weitgehend realisiert hat. Andererseits hat die konjunkturelle Abschwächung die Möglichkeiten für neue Gründungen eingeengt. Gründungspotentiale bestehen vor allem noch im Bereich des industriellen Mittelstandes, wo der strukturelle Rückstand zu den alten Bundesländern am deutlichsten zu erkennen ist.

Die Zahl der Unternehmen ist auf rd. 510 000 angewachsen. Die Anzahl der in diesen Unternehmen Beschäftigten betrug rd. 3,4 Mio. Nachdem das Gründungsgeschehen in ruhigeren Bahnen verläuft, kommt es nun darauf an, den vorhandenen Bestand an Unternehmen zu begleiten, um so Wachstum und Beschäftigung sicherzustellen.

5.2 Entwicklung in einzelnen mittelständischen Wirtschaftsbereichen

In den Bereichen Handel, Handwerk, Dienstleistungen, Hotel- und Gastgewerbe und bei Teilen der Freien Berufe sind inzwischen Strukturen entstanden, die denen in den alten Ländern vergleichbar sind. Ausgewählte Bereiche der mittelständischen Wirtschaft sind durch folgende Entwicklungen geprägt:

5.2.1 Handwerk

Seit 1995 ist die Zahl der bei den Handwerkskammern registrierten Betriebe des Handwerks um rd. 2% auf rd. 131 000 gestiegen. Die Zahl der Beschäftigten erreichte nach den Ergebnissen der Handwerkszählung 1995 rd. 1,25 Millionen und hat sich damit seit Ende 1989 knapp verdreifacht. Die Beschäftigtenzahl pro Unternehmen beträgt wie in den alten Ländern rd. acht bis elf Beschäftigte. Der Anteil der Beschäftigten in den Bau- und Ausbauhandwerken ist mit rd. 35% im Beitrittsgebiet allerdings um 11% höher als in den alten Ländern.

Das Handwerk im Beitrittsgebiet verzeichnete eine im wesentlichen zufriedenstellende konjunkturelle Lage, auch wenn die Auftragslage in einigen Handwerksbranchen, insbesondere in den Bau- und Ausbauhandwerken, durch eine schwächere Entwicklung der Nachfrage gekennzeichnet war. Die Entwicklung von Kleinbetrieben zu regional strukturbestimmenden mittelständischen Unternehmen hat sich beschleunigt. Das Handwerk ist heute einer der Stabilitätsfaktoren im wirtschaftlichen Transformationsprozeß der neuen Bundesländer.

5.2.2 Industrieller Mittelstand

Der Aufbau des industriellen Mittelstandes in den neuen Ländern erweist sich im Vergleich zu anderen mittelständischen Bereichen als deutlich schwieriger. Gründe hierfür sind in den meist hohen und komplexen Anfangsinvestitionen, deutlich höheren Markteintrittsbarrieren in Märkten mit westdeutschen und ausländischen Wettbewerbern sowie der schmalen Basis von industriellen Großbetrieben zu suchen.

Die anfangs ungeklärten Eigentumsverhältnisse, die vielfach als Investitionshemmnis wirkten, verloren durch das Investitionsvorranggesetz ihre hemmende Wirkung. Seit Frühjahr 1993 wurde auch im Bereich des industriellen Mittelstandes in den neuen Ländern ein Aufschwung erkennbar, wozu die Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder und der Treuhandanstalt wesentlich beigetragen haben. 1996 sind inzwischen etwa 16 000 industrielle, überwiegend selbständige mittelständische Unternehmen mit rd. 715 000 Beschäftigten am Markt tätig geworden.

5.2.3 Dienstleistungen

Der Aufbau einer leistungsfähigen Dienstleistungsstruktur in den neuen Ländern kommt weiter voran. Sowohl bei der Wertschöpfung als auch bei den Beschäftigtenzahlen konnte der tertiäre Sektor zulegen. Die Dienstleistungsquote bei den Erwerbstätigen liegt insgesamt auf westdeutschem Niveau. Allerdings verläuft die Entwicklung sehr differenziert. Eine besondere Dynamik weist der Bereich der sonstigen Dienstleistungen auf im Gegensatz zur rückläufigen Beschäftigtenentwicklung bei den klassischen Dienstleistungen.

Das Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) stellte ein besonderes Defizit bei den produktionsbezogenen Dienstleistungen heraus: In den alten Län-

dern waren 1995 pro 10 000 Einwohner 1 124 Erwerbstätige in den produktionsbezogenen Dienstleistungen beschäftigt, in den neuen Ländern nur 830. Besonders wichtig ist dieser Bereich vor dem Hintergrund, daß die Verknüpfung hochqualitativer Produkte mit intelligenten Dienstleistungen die Wettbewerbsstellung des verarbeitenden Gewerbes zunehmend bestimmt.

5.2.4 Handel

Die Einzelhandelslandschaft in den neuen Ländern ist geprägt von modernen Betriebsformen, wie Fach- und Verbrauchermärkten und Selbstbedienungswarenhäusern – sehr oft an peripheren Standorten – sowie einer Vielzahl meist sehr kleiner inhabergeführter Geschäfte. Die Verkaufsfläche je Einwohner hat sich nahezu verdreifacht und entspricht dem westdeutschen Niveau. Defizite bestehen jedoch nach wie vor in der räumlichen Handelsstruktur, vor allem in ostdeutschen Innenstädten.

Wegen der schmalen Eigenkapitalbasis und der starken Konkurrenz von der grünen Wiese war es den einheimischen mittelständischen Händlern bisher nur in geringem Ausmaß möglich, ihre mehrheitlich in den Innenstädten gelegenen Handelsgeschäfte zu erweitern und zu modernisieren. Deshalb hat die Bundesregierung beschlossen, den mittelständischen Handel ab 1996 in die 10%ige mittelstandsbezogene Investitionszulagenförderung einzubeziehen. Umfragen zufolge haben ca. ein Drittel der mittelständischen Handelsunternehmen im Jahre 1996 Investitionen durchgeführt.

Die seit November 1996 wirksamen, längeren Öffnungszeiten führten vor allem in den großen Einkaufszentren zu einer höheren Kundenfrequenz und zum Teil zu höheren Umsätzen. Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen konnte die rückläufige Beschäftigtenentwicklung 1996 durch ein höheres Angebot an Teilzeitbeschäftigung in den letzten beiden Monaten des Jahres gestoppt werden.

Der Großhandel in den neuen Ländern ist trotz unverkennbarer Modernisierung im gesamtdeutschen Vergleich mit einem Umsatzanteil von ca. 3% eher unbedeutend geblieben. Dies ist einerseits auf das starke Engagement westdeutscher Unternehmen im ostdeutschen Großhandel sowie andererseits auf die Integration des ostdeutschen Großhandels in die gesamtdeutsche Arbeitsteilung zurückzuführen.

5.2.5 Tourismus

Die marktwirtschaftliche Neustrukturierung des touristischen Angebots in den neuen Ländern hat sich vergleichsweise rasch und dynamisch vollzogen. Das natürliche und kulturhistorische Potential und die vorhandene Nachfrage boten dafür günstige Voraussetzungen. Die Privatisierung der zahlreichen touristischen Objekte erfolgte zügig und auf ostdeutsche Existenzgründer orientiert. Neben der Marktanpassung der vorhandenen touristischen Objekte hat sich auch durch Neuinvestitionen das touristische Angebot massiv erweitert.

1996 waren rund 7 500 gewerbliche Beherbergungsbetriebe mit rd. 400 000 Gästebetten am Markt, darunter 5 500 Hotels. Die Übernachtungszahlen verzeichnen über die letzten Jahre hinweg zweistellige Zuwachsraten (auch 1996 nochmals + 10 %) – trotz schwieriger konjunktureller Situation und abnehmendem Geschäftstourismus. Allerdings hält die Nachfrageentwicklung derzeit nicht mehr mit dem Kapazitätsausbau Schritt, was zu sinkender Auslastung und Rentabilität der Betriebe führt. Das Beschäftigungsvolumen wird derzeit auf 340 000 Arbeitskräfte geschätzt.

Neben dem notwendigen Abbau der vorhandenen Infrastrukturdefizite erhalten Absatzförderung und professionelles Marketing zur Ausschöpfung weiterer Wachstumspotentiale stärkeres Gewicht. Bund und Länder bündeln daher ihre Kräfte für die bessere Vermarktung von Deutschland als Reiseland im In- und Ausland und für den Aufbau eines nationalen Informations- und Reservierungssystems mit Hilfe der Deutschland Informations- und Reservierungsgesellschaft mbH.

5.2.6 Freie Berufe

Eine nachhaltig positive Entwicklung verzeichnen die Freien Berufe in den neuen Bundesländern. Gab es vor der Wende nur relativ wenig freiberufliche Selbständige, steht inzwischen in allen Regionen ein breites Spektrum an freiberuflichen Leistungen zur Verfügung, das in seiner Dichte das hohe Versorgungsniveau der alten Länder bald erreicht haben wird.

Gerade bei den Ärzten und Zahnärzten vollzog sich der Schritt in die Selbständigkeit sehr schnell. So hatten sich bereits Ende 1991 ca. 86 % der heute in eigener Praxis tätigen Ärzte und Zahnärzte niedergelassen. Damit wurde bei den niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten schon frühzeitig ein mit den alten Ländern vergleichbares Niveau erreicht.

Zu Beginn des Jahres 1996 gab es in den neuen Bundesländern im Vergleich zum Vorjahr 3,4 % mehr Selbständige, während die Vergleichsquote für die alten Länder bei 2,1 % lag. Die stärksten Zuwächse in den neuen Ländern verzeichnen die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe mit ca. 7,5 %.

In 75 000 Praxen und Büros beschäftigen die Freien Berufe derzeit etwa 205 000 Arbeitnehmer einschließlich Auszubildende. Auch für die weitere Zukunft ist mit einem Anstieg sowohl bei den Selbständigen als auch bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten zu rechnen.

6. Forschung, Entwicklung und Innovation in der Wirtschaft

6.1 Ausgangslage und Entwicklung

Forschung, Technologie und Innovation in Verbindung mit einer effizienten Forschungsinfrastruktur sind entscheidende Voraussetzungen für wettbewerbsfähige Unternehmen und dauerhafte Arbeitsplätze in Ostdeutschland.

Aufbau und Erhalt dieser Potentiale gestalteten sich schwierig: Die tiefgreifende Umstrukturierung der ehemaligen Kombinate ging mit einem beträchtlichen Abbau der unternehmerischen Forschung und Entwicklung (FuE) einher.

Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß Ende 1993 noch etwa 22 000 Personen in FuE in der Wirtschaft der neuen Länder beschäftigt waren. Ende 1994 sollen es nach Schätzungen noch 21 400 Personen gewesen sein. Inzwischen vorliegende Angaben zu den FuE-Gesamtaufwendungen des Wirtschaftssektors weisen für die neuen Länder eine Stabilisierung aus.

Gegenwärtig kann in den neuen Ländern von gut 3 500 FuE-treibenden Unternehmen ausgegangen werden. Damit weisen etwa ein Viertel bis ein Drittel der ostdeutschen Industrieunternehmen FuE-Aktivitäten auf, was sogar einer etwas günstigeren Relation als in den alten Ländern entspricht.

Die Größenklassenstrukturen der FuE-treibenden Unternehmen unterscheiden sich in den alten und neuen Ländern jedoch grundlegend. Im Gegensatz zu den alten Ländern, wo schätzungsweise 14 % des FuE-Personals der Wirtschaft auf mittelständische Unternehmen entfallen, sind in den neuen Ländern knapp 70 % des FuE-Personals des Wirtschaftssektors in kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten tätig.

Die neuen Länder haben die Bedeutung von FuE für die Entwicklung ihrer Regionen erkannt. Alle Länder führen daher Förderprogramme zur Stärkung der Innovationskraft der Wirtschaft durch. Wichtige Impulse von seiten des Bundes wurden dabei im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses „Forschung und Technologie“ gegeben.

6.2 Förderung durch die Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau einer leistungsfähigen FuE in der Wirtschaft der neuen Länder seit Mitte 1990 mit einem abgestimmten Bündel von Fördermaßnahmen.

Vorrangig ist die Herstellung und Steigerung der technologischen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen; hervorzuheben sind insoweit folgende Fördermaßnahmen der Bundesregierung:

- Mit der Förderung von FuE-Projekten in ausgewählten Technologiefeldern werden Unternehmen und wirtschaftsnahe FuE-Einrichtungen in den neuen Ländern unterstützt. Seit der Wiedervereinigung wurden für etwa 2 450 Vorhaben rd. 1 360 Mio. DM bewilligt.
- Den Umstrukturierungsprozeß der Forschungs-GmbH's und innovativen FuE-Dienstleister unterstützt das BMWi mit dem Programm „Marktvorbereitende Industrieforschung und wirtschaftlicher Strukturwandel“ (MVI) von 1991 bis 1996 mit Mitteln in Höhe von 730 Mio. DM.
- Durch die Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung, als Instrument der Forschungsk Kooperation für die mittelständische Wirtschaft im vorwettbewerblichen Bereich

wurden für die neuen Bundesländer bis Ende 1996 rd. 292 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Mit der Förderung innovativer Existenzgründungen leistet die Bundesregierung einen Beitrag zum Aufbau wettbewerbsfähiger mittelständischer Strukturen:

- Im Rahmen eines Modellversuchs wurde die Gründung technologieorientierter Unternehmen (TOU) gefördert. Bisher wurden für rd. 360 TOU insgesamt annähernd 265 Mio. DM bewilligt.
- Die Gründung von hochinnovativen, technologieorientierten Unternehmen, die überdurchschnittlich rasch wachsen und mit neuartigen Produkten sichere Arbeitsplätze bieten, sieht die Bundesregierung auch weiterhin als ein entscheidendes Feld für den wirtschaftlichen Aufbau in den neuen Ländern. Mit dem neuen Programm „Förderung und Unterstützung Technologieorientierter Unternehmensgründungen“ (FUTOUR) sollen durch eine neuartige Förderkombination Existenzgründungen auf technologischer Basis gefördert werden. Intensive Gründungsberatung, finanzielle Zuschüsse und langfristige, begünstigte Beteiligungen werden hierfür gebündelt eingesetzt. Mit diesem neuen Förderprogramm wird bis Ende 1999 die Gründung von rd. 250 zusätzlichen dynamischen Hochtechnologieunternehmen erwartet, die in den nächsten 5 bis 7 Jahren 2 500 bis 3 000 anspruchsvolle und zukunftssichere Arbeitsplätze schaffen. Hierfür werden an Zuschüssen und Beteiligungen insgesamt rd. 500 Mio. DM zur Verfügung gestellt
- Der Modellversuch „Auf- und Ausbau von Technologie- und Gründerzentren“ (TZ) flankierte die Fördermaßnahme TOU. Er trug dazu bei, geeignete Betreuungs- und Finanzierungsstrukturen für junge Technologieunternehmen aufzubauen. Gefördert wurden der Auf- und Ausbau von 15 TZ sowie die Planungsarbeiten für weitere 10 TZ. Dafür wurden 41,4 Mio. DM bereitgestellt.

Mit gezielten Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Stärkung eines innovativen Mittelstandes.

- Mit der FuE-Personal-Zuwachsförderung (ZFO) wird der Auf- und Ausbau von FuE-Kapazitäten in kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Bisher wurde die Einstellung von über 4 630 FuE-Mitarbeitern in ca. 1 590 Unternehmen unterstützt. Hierfür wurden 90 Mio. DM bewilligt.
- Die Vergabe und das Einwerben von FuE-Aufträgen fördert die Bundesregierung im Rahmen von zwei Varianten der Auftragsforschung und -entwicklung (AFO/AWO). In beiden Maßnahmen wurden bisher für rd. 4 700 Vorhaben über 380 Mio. DM bewilligt. Das durch diese Förderung initiierte Auftragsvolumen liegt bei über 860 Mio. DM.
- In ausgewählten Schlüsseltechnologiebereichen wurde durch das Programm „Produktenerneuerung“ die Entwicklung innovativer Produkte und technischer Dienstleistungen gefördert. Mit den aus dem Vermögen der Parteien und Massenorga-

nisationen der DDR zur Verfügung gestellten 75 Mio. DM wurden rd. 170 FuE-Vorhaben unterstützt, die nach Abschluß der Vorhaben allein in den ersten drei Jahren einen Umsatz von rd. 700 Mio. DM erwarten lassen.

- Um produzierende Unternehmen anzuregen, betriebliche FuE-Potentiale zur Durchführung von Produkt- und Verfahrensinnovationen zu nutzen, stellt das BMWi mit der „Personalförderung Ost“ (PFO) bis zum Jahr 1996 über 420 Mio. DM an über 3 100 Unternehmen zur Verfügung.
- Mit dem inzwischen eingestellten „Innovationsförderprogramm“ (IFP) erhielten bis Ende 1996 über 1 100 Unternehmen 332 Mio. DM, um durch technologisch anspruchsvolle FuE-Projekte ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.
- Mit dem bundesweiten Programm „Förderung der Forschungsk Kooperation in der mittelständischen Wirtschaft“ werden FuE-Kooperationen zwischen Unternehmen im Zusammenwirken mit Forschungseinrichtungen unter möglicher Einbeziehung ausländischer Partner unterstützt. Diese Förderung schließt die Förderkomponenten der Auftragsforschung und des Personaltransfers ein und leistet einen wichtigen Beitrag zur Zusammenführung der Industrieforschung in Deutschland. Rd. 30 % der geförderten Unternehmen kommen aus den neuen Ländern. Bisher konnten über 880 ostdeutsche Unternehmen mit etwa 150 Mio. DM bei über 1 200 vielfältigen Forschungsk Kooperationen mit in- und ausländischen Partnern unterstützt werden.

Mit dem Aufbau einer FuE-fördernden, wirtschaftsnahen Infrastruktur werden wichtige Rahmenbedingungen für Innovationsprozesse in der ostdeutschen Wirtschaft geschaffen:

- Im Rahmen der Förderung von Technologietransfermaßnahmen stehen 21 regionale Transferstellen (ATT'S) und 12 technologiespezifische und branchenorientierte Transferzentren (TTZ) bereit, um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Existenzgründer bei Produkt- und Verfahrensinnovationen zu unterstützen. Für diese Maßnahme zur Verbesserung des Transferangebotes wurden bisher 121 Mio. DM zur Verfügung gestellt.
- Ein wichtiger Ansatz zur Förderung des Technologietransfers ist die modellhafte und befristete Unterstützung sogenannter Demonstrationszentren. Hiermit sollen Informationsdefizite beseitigt und das Einstiegsrisiko in neue Technologien gemindert werden. In den neuen Ländern werden z. Z. 15 Demonstrationszentren mit bisher ca. 53 Mio. DM gefördert.

Die Fördermaßnahmen der Bundesregierung für die Wirtschaft wurden und werden von etwa 80 bis 90 % der FuE-treibenden ostdeutschen Unternehmen in Anspruch genommen. Die Bundesregierung hat seit Mitte 1990 rd. 4,0 Mrd. DM für die ostdeutsche Industrieforschung eingesetzt und damit die Umstrukturierung der vorhandenen FuE-Kapazitäten und die Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen nachhaltig unterstützt. Allein im Jahr 1996 wurden hierfür rd. 740 Mio. DM bereitgestellt. Auch 1997

wird der Aufbau einer leistungsfähigen ostdeutschen Industrieforschung durch die Bundesregierung verstärkt unterstützt. Der Erfolg dieser Anstrengungen hängt allerdings wesentlich davon ab, daß die Wirtschaft auch selbst ihr eigenes Engagement für FuE intensiviert.

7. Marktwirtschaftliche Erneuerung der ostdeutschen Wohnungs- und Bauwirtschaft

Die Einführung der sozialen Wohnungsmarktwirtschaft in den neuen Ländern ist reibungsloser verlaufen als allgemein vorhergesagt.

Der vorhandene Wohnungsbestand ist sehr veraltet (ca. 50 % vor 1948 gebaut; in den alten Ländern ca. 30 %). Die Wohnungen sind zudem schlecht ausgestattet (1995 hatten 8,1 % keine Innentoilette, 7,3 % waren ohne Bad und Dusche und 33 % ohne modernes Heizsystem), und relativ klein (durchschnittlich 69 qm bei 4,0 Räumen; in den alten Ländern 86 qm bei 4,4 Räumen).

Durch die Vermögensrechtsänderungsgesetze und das Vermögenszuordnungsgesetz wurden private Eigentumsrechte geschaffen, ohne die die Bewirtschaftung des Wohnungsbestands nicht möglich gewesen wäre. Mit der Mietenreform konnte der Verfall der Bausubstanz gestoppt werden. Die preisgebundenen Mieten wurden schrittweise angehoben bis zu einer weitgehend freien Mietpreisbildung („Vergleichmietensystem“) ab 1. Januar 1998; bei ab 3. Oktober 1990 neu gebauten und frei finanzierten Wohnungen war sofort eine freie Mietpreisbildung möglich. Ausstattungsabhängige Mietanhebungen von 10 % bzw. 15 % wurden ab 1. August 1995 zugelassen; seit dem 1. Januar 1997 sind weitere Erhöhungen um 5 % möglich, allerdings regional auf größere Städte begrenzt. Als positives Ergebnis ist festzuhalten, daß bis 1996 Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen in mehr als der Hälfte des Wohnungsbestands durchgeführt wurden. Allerdings sind bislang erst etwa 20 % des Wohnungsbestands grund- oder vollmodernisiert.

Zeitgleich mit dem ersten Schritt zur Mietenreform (1. Oktober 1991) sind durch das Wohngeldsondergesetz (WoGSoG) Sonderregelungen eingeführt worden, auf deren Grundlage im Vergleich zum westlichen Wohngeldrecht nach einem stark vereinfachten Verfahren ein in der Entlastungswirkung erheblich verbessertes Wohngeld gewährt wurde. Die höhere prozentuale Entlastung beruhte insbesondere auf höheren berücksichtigungsfähigen Wohnkosten. Daneben wurden Heiz- und Warmwasserkosten berücksichtigt. Materielle Verbesserungen ergaben sich auch aus der Nichtanrechnung bestimmter Einkunftsarten bei der Ermittlung des Einkommens. Nach Auslaufen des WoGSoG zum 31. Dezember 1996 wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1997 durch das Wohngeldüberleitungsgesetz erneut befristete Sonderregelungen zugunsten der neuen Länder in Kraft gesetzt. U. a. gelten eine besondere Miethöchstbeitragsabelle und bei der Einkommensermittlung besondere Pauschalen.

Durch das Altschuldenhilfegesetz vom 23. Juni 1993 wurde eine umfangreiche Entlastung von Schulden bei bislang 90 % der kreditbelasteten Wohnungsunternehmen, -genossenschaften, Kommunen und privaten Vermietern erreicht. Die ursprüngliche Altschuldenlast von 57 Mrd. DM wurde um mehr als die Hälfte vermindert (5,1 Mrd. DM Zinshilfe, 28,5 Mrd. DM Teilentlastung). Die damit geschaffene Möglichkeit, neue Kredite aufzunehmen hat zur Erhaltung und Modernisierung der Wohnungsbestände erheblich beigetragen. Zugleich wurde der Verkauf von Wohnungen an die Mieter zu günstigen Konditionen ermöglicht.

Die seit Mai 1995 zulässigen mieternahen Privatisierungsformen (Zwischenerwerber, Mietergemeinschaften, eigentumsorientierte Genossenschaften) haben dem Privatisierungsprozeß ebenso neue Impulse verliehen wie das zum 1. Januar 1997 in Kraft getretene Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz, mit dem die Voraussetzungen für die Privatisierung nochmals verbessert worden sind. Die hiermit vollzogene deutliche Abflachung der Erlösabführungsstaffel stellt sicher, daß die zeitaufwendigeren Direktverkäufe an Mieter aus Sicht der Wohnungsunternehmen attraktiv bleiben. Auch die nunmehr zulässige Bestellung von Erbbaurechten kann den Mietern den Erwerb ihrer Wohnung erleichtern.

Die Förderung der Bildung individuellen Wohneigentums in den Ländern zählt angesichts einer zwar steigenden, aber immer noch zu geringen Eigentumsquote weiterhin zu den vorrangigen wohnungspolitischen Zielen der Bundesregierung. Nach dem Auslaufen der direkten Finanzhilfen (Erwerbszuschüsse) der Jahre 1991 bis 1995 unterstützt vor allem die steuerrechtliche Wohneigentumsförderung gemäß Eigenheimzulagengesetz den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum durch die Bürger in den neuen Bundesländern. Die am 1. Januar 1996 in Kraft getretene neue progressionsunabhängige Eigenheimzulage für 8 Jahre wirkt in den neuen Ländern besonders gut, da die Regelungen insbesondere Bezüher unterer und mittlerer Einkommen stärker begünstigen als die bisherige Förderung. Die Zulage beträgt bei Neubauten 5 000 DM, bei Altbauten 2 500 DM pro Jahr. Zusätzlich gibt es eine Kinderzulage von 1 500 DM pro Kind.

Mit der erstmaligen Förderung des Erwerbs von Anteilen an neu gegründeten eigentumsorientierten Genossenschaften im Rahmen des Eigenheimzulagengesetzes sind darüber hinaus zusätzliche ökonomische Anreize für kaufinteressierte Mieter geschaffen worden. Weitere Hilfen werden durch Bürgschaften geleistet in Fällen, in denen die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung des jeweiligen Eigenkapitals gesichert ist.

Die Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in den neuen Ländern, die im Jahr 1997 810 Mio. DM betragen, können in den neuen Ländern auch für die Verbesserung des Wohnungsbestandes eingesetzt werden. Die Sonderabschreibung für Modernisierungsmaßnahmen im Bestand und für Neubauten wurde für die restliche Laufzeit

1997/1998 für den Mietwohnungsneubau auf 25 % reduziert, bei der Modernisierung von Mietwohnungen beträgt der Abschreibungssatz 40 %.

Aus dem Wohnraummodernisierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau mit einem Darlehensvolumen von 60 Mrd. DM sind seit 1991 für die neuen Länder Darlehen von über 50 Mrd. DM bewilligt worden. Dies hat bei ca. 2,9 Mio. Wohnungen zu Modernisierungsmaßnahmen geführt. Mit den noch verfügbaren 10 Mrd. DM kann das Programm bis Ende 1997 weitergeführt werden. Der durchschnittliche Förderbetrag lag bei ca. 250 DM pro qm Wohnfläche und führte zu einem Investitionsbetrag von rd. 370 DM pro qm Wohnfläche. Der Bund stellt für dieses Programm Zinsverbilligungsmittel in Höhe von insgesamt 13,790 Mrd. DM bereit. Die Fortführung ist abhängig von den Entscheidungen über den Haushalt 1998. Im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Verstärkung beschäftigungsfördernder Investitionen ist im Rahmen der noch für 1997 zur Verfügung stehenden Mittel ein Kontingent zu Sonderkonditionen (Plattenbau) in Höhe von 3 Mrd. DM vorgesehen. Die zusätzliche Verbilligung der Darlehen beträgt einen Prozentpunkt; damit liegt der Zinssatz für das Sonderkontingent derzeit bei 3,75 %.

Zur nachhaltigen Stärkung einer mittelständisch strukturierten Bauwirtschaft und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen ostdeutscher Unternehmen durch eine vergleichsweise geringe Eigenkapitalausstattung, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bereits mit Erlaß vom 28. Januar 1994 eine Regelung zur restriktiven Handhabung der Forderung nach Sicherheitsleistungen für die öffentliche Hand eingeführt. Die damit geschaffenen Erleichterungen für die Unternehmen aus den neuen Bundesländern im Hinblick auf die nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erbringende Gewährleistungssicherheit gelten gemäß Erlaß vom 16. Dezember 1996 bis auf weiteres fort.

Die energiebedingten Schadstoffemissionen in den neuen Ländern konnten weiter vermindert werden. Dieser Prozeß ist weiterhin konsequent voranzutreiben. Auch in den kommenden Jahren gilt es, den wirtschaftlichen Aufschwung in den neuen Ländern Hand in Hand mit Maßnahmen zur CO₂-Minderung und Steigerung der Energieeffizienz durchzuführen. Von besonderer Bedeutung sind dabei Maßnahmen im Gebäudebereich. Die Bereitstellung von Raumwärme verursacht große Umweltbelastungen, da viele Heizungsanlagen noch nicht dem Stand der Technik entsprechen und die Bausubstanz noch überwiegend schlecht ist. Die Bundesregierung hat hierfür die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen. In den letzten zwei Jahren wurden alle wichtigen Vorschriftenwerke so überarbeitet, daß die für die CO₂-Minderung erforderlichen bau- und anlagentechnischen Maßnahmen zügig umgesetzt werden können. Vor allem die Vorschriften der Wärmeschutzverordnung (WSchV), deren jüngste Novelle am 1. Januar 1995 in Kraft trat, und der 1994 neu gefaßten Heizungsanlagen-Verordnung (HeizAnlV) tragen wesentlich zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes bei.

8. Außenwirtschaft: Vom RGW zum freien Welthandel

8.1 Entwicklung des Außenhandels seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion

Nachdem sich 1994 erstmals im Außenhandel des Beitrittsgebietes eine positive Trendwende abzeichnete, setzte sich diese Aufwärtsentwicklung auch 1995 und 1996 fort. Der Außenhandelsumsatz hat sich in den ersten neuen Monaten 1996 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 3,9 % erhöht (auf 50,2 Mrd. DM).

Der Anteil der industrialisierten westlichen Länder am Außenhandel des Beitrittsgebietes beträgt 58,5 %. Diese Länder sind somit auch für Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet die wichtigste Gruppe der Handelspartner. Der entsprechende Anteil der mittel- und osteuropäischen Länder insgesamt reduzierte sich geringfügig im gleichen Zeitraum auf 26,2 % 1996.

Die wichtigsten Ausfuhrländer sind Frankreich, Niederlande, Italien, Rußland, Großbritannien, USA, Österreich, Belgien/Luxemburg, Polen und Tschechische Republik.

Insgesamt war aber der Anteil des Beitrittsgebietes am gesamtdeutschen Außenhandelsumsatz mit 4,6 % noch sehr niedrig. Dies verdeutlicht auch die Exportquote von 11,9 % gegenüber der Exportquote der alten Länder von 30,7 %.

8.2 Außenwirtschaftsförderung

Viele Unternehmen werden erst jetzt exportfähig. Die Bundesregierung tritt daher für eine Fortführung der speziellen Förderung für Unternehmen des Beitrittsgebietes ein.

Die zentralen Elemente der Außenwirtschafts-/Absatzförderung im Ausland sind die Messförderung, die Vermarktungshilfen und eine flexible Hermespolitik. Die Haushaltsansätze der Bundesregierung für 1997 (30 Mio. DM zuzüglich ca. 6 Mio. DM für Sonderkonditionen bei der Auslandsmesseförderung) stellen sicher, daß die Messförderung und die Vermarktungshilfen auf hohem Niveau fortgeführt werden.

Programme, die z.T. bereits 1996 auslaufen sollten, werden zunächst für die Jahre 1997 und 1998 verlängert. Lieferantenforen wurden neu in das BMWi-Vermarktungshilfeprogramm aufgenommen und ausgewählte MOE-Länder (Ungarn und Tschechien) in die Exportförderung stärker einbezogen.

Für Unternehmen aus dem Beitrittsgebiet wurden gezielt präferentielle Hermes-Deckungs-Möglichkeiten (insbesondere über die Festlegung von Mindestlieferanteilen im GUS-Geschäft) geschaffen. Dadurch konnten bis Ende 1996 Exportgeschäfte und Zulieferungen aus dem Beitrittsgebiet in einem Gesamtvolumen von 30,4 Mrd. DM weltweit in Deckung genommen werden, davon 25,2 Mrd. DM oder 85 % für Exporte in die GUS. Auch 1997 besteht für Großgeschäfte über 30 bzw. 20 Mio. DM mit Rußland und den anderen Mitgliedern der GUS ein Mindestliefer-

anteil aus dem Beitrittsgebiet von 50 %. Für das Nicht-GUS-Geschäft aus dem Beitrittsgebiet gilt es auch 1997, bei hohen ostdeutschen Lieferanteilen bestehende Länderdeckungsbeschränkungen besonders flexibel im Sinne der Unternehmen auszulegen.

Eine wichtige Rolle bei den Bemühungen zur Integration des Beitrittsgebietes in die Wirtschaft fällt nicht zuletzt ausländischen Direktinvestitionen zu. Die Bundesregierung hat die Werbung für den Standort Deutschland intensiviert; seit 1991 steht dafür das „Zentrum für die Betreuung von Auslandsinvestoren“ im Bundesministerium für Wirtschaft in Berlin zur Verfügung. Darüber hinaus haben Bund und neue Länder zur Verstärkung der Investorenwerbung für die neuen Länder im Dezember 1996 eine gemeinsame Gesellschaft zur Investorenwerbung gegründet (IIC The New German Länder – Industrial Investment Council GmbH).

9. Integration der neuen Länder in die EU

9.1 Anwendung der EU-Regeln

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands erhielten das Primärrecht (EG-Gründungsverträge) und der größte Teil des sog. Sekundärrechts der Europäischen Gemeinschaften im Beitrittsgebiet sofort Gültigkeit. Lediglich für einzelne Teilbereiche des geltenden EG-(Sekundär-)Rechts wurden der Bundesrepublik Deutschland für das Beitrittsgebiet Ausnahme- und Übergangsregelungen zugebilligt. Diese Sonderbestimmungen sind nach und nach im wesentlichen ausgelaufen, so daß das Gemeinschaftsrecht nunmehr weitestgehend auch im Beitrittsgebiet volle Anwendung findet.

Lediglich im Bereich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend das Saat- und Pflanzgut bestehen noch Anpassungsregelungen hinsichtlich der Anerkennung der vor der deutschen Einigung erteilten Zulassung von Sorten durch die Behörden der DDR.

9.2 Europäische Strukturfonds

Die neuen Länder gehören, gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Einwohner, zu den strukturschwächsten Regionen der Europäischen Union. Sie werden deshalb seit 1991 aus den EU-Strukturfonds unterstützt. Im Zeitraum 1991 bis 1993 stellte die Gemeinschaft Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 6 Mrd. DM bereit.

Seit Beginn der Förderperiode 1994–1999 sind die fünf neuen Länder zuzüglich des Gebietes des früheren Berlin (Ost) offiziell als Ziel-1-Regionen (Regionen mit Entwicklungsrückstand) eingestuft und erhalten bis 1999 insgesamt 13,64 Mrd. ECU aus den EU-Strukturfonds. Dazu kommen weitere 1,186 Mrd. ECU aus den Gemeinschaftsinitiativen. Das jährliche Mittelvolumen hat sich damit gegenüber dem Förderzeitraum 1991 bis 1993 etwa verdoppelt. Die Strukturfondsmittel sollen vorrangig zur Förderung privater, produktiver Unternehmensinvestitionen – speziell in KMU –, zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, zur Verbesserung der Umweltsituation, zur Stimulierung von Forschung und Innovation, für Maßnahmen der beruflichen Bildung, Qualifizierung und Beschäftigungsförderung, zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten in der Landwirtschaft und Fischerei sowie zur ländlichen Entwicklung verwendet werden.

Im Rahmen der Leistungen aus den Europäischen Strukturfonds bildet der Anteil aus dem Europäischen Regionalfonds den bedeutendsten Beitrag. In der Förderperiode 1994 bis 1999 stehen 6,82 Mrd. ECU zur Verfügung. Obwohl mit dem Mitteleinsatz erst im Jahr 1995 in vollem Umfang begonnen werden konnte, haben die Länder bisher bereits rd. 50 % der zur Verfügung stehenden Fördergelder bewilligen können. Tatsächlich ausgegeben wurde inzwischen ein Viertel des Gesamtbetrages. Auf der Basis von ca. 16 000 Einzelvorhaben konnte damit ein Investitionsvolumen von insgesamt 37,5 Mrd. DM gefördert werden. Für den nach wie vor angespannten Arbeitsmarkt bedeutet dies, daß 93 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und 177 000 gefährdete Arbeitsplätze erhalten werden konnten.

III. Die Umgestaltung der Agrarwirtschaft in den neuen Ländern

1. Entwicklung der Agrarwirtschaft seit 1995

1.1 Agrarpolitische Ziele

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Agrarstandort Deutschland am ehesten durch eine leistungs- und wettbewerbsfähige, marktorientierte und umweltverträgliche Land- und Forstpolitik in einem europäischen Binnenmarkt gesichert werden kann. Aus diesem Grunde wurden für die neuen Länder befristete Sonderregelungen eingeführt, die derzeit insbesondere noch im Rahmen der EG-Agrar-

form und der Steuergesetzgebung bestehen. Grundsätzliches Ziel ist es, möglichst bald einheitliche Rahmenbedingungen im gesamten Bundesgebiet herzustellen.

1.2 Rechtsrahmen

Das vom Deutschen Bundestag grundlegend novelierte und durch mehrere Folgeänderungen den Bedürfnissen der Praxis angepaßte Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) hat seine vordringliche Aufgabe, die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis

an Grund und Boden und die darauf beruhende Bewirtschaftung in der Land- und Forstwirtschaft wiederherzustellen sowie die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe der DDR herbeizuführen, weitgehend erreicht.

Im sechsten Jahr der Deutschen Einheit ist die schwierigste Wegstrecke beim Aufbau einer unternehmerischen Landwirtschaft in den neuen Ländern zurückgelegt. Vor allem im Ackerbau sind im europäischen Vergleich wettbewerbsfähige Strukturen entstanden. Die wirtschaftliche Konsolidierung aller Betriebsformen geht weiter voran. In vielen Unternehmen werden bereits zufriedenstellende Betriebsergebnisse erzielt.

Immer noch nicht abgeschlossen ist die Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen LPG-Mitgliedern und den LPG-Nachfolgeunternehmen bzw. den in Liquidation gegangenen LPGen. Diesem Umstand wurde im Vierten Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, welches Ende 1996 in Kraft getreten ist, Rechnung getragen. Mit dem Gesetz wurde die Verjährungsfrist in § 3 b LWAnpG um weitere fünf Jahre verlängert; außerdem wurde das Verfahren zur Abberufung von Liquidatoren erleichtert.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung die Vermögensauseinandersetzung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Aktuelle Probleme werden sowohl in speziellen Broschüren als auch im Rahmen einer umfangreichen Korrespondenz mit Verbänden und Petenten eingehend dargestellt. Der beschrittene Weg wird auch in Zukunft konsequent fortgesetzt.

1.3 Stand der Umstrukturierung im Agrarsektor

Betriebsstruktur

Die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern hat sich in den letzten Jahren – wenn auch stark verlangsamt – fortgesetzt. Aus den 4 650 genossenschaftlichen und staatlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Großbetrieben der DDR waren bis 1995 rd. 30 200 Betriebe entstanden. Ihre Zahl erhöhte sich bis 1996 durch weitere Betriebsteilungen und Neugründungen um 2% auf rd. 30 800 landwirtschaftliche Betriebe (ab 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche – LF –).

Davon bewirtschaften rd. 25 000 Einzelunternehmen und rd. 2 800 Personengesellschaften jeweils rd. 22% der LF in den neuen Ländern. Die rd. 3 000 Betriebe juristischer Personen hatten einen Flächenanteil von rd. 56%.

Die durchschnittliche Betriebsgröße der Einzelunternehmen lag bei 48 ha, der Personengesellschaften bei 437 ha und der juristischen Personen bei mehr als 1 000 ha. Der Pachtflächenanteil war im Durchschnitt der Betriebe mit rd. 90% relativ hoch.

Von den Einzelunternehmen werden rd. 70% im Nebenerwerb, der Rest im Haupterwerb bewirtschaftet.

Arbeitsmarktlage

Der hohe Arbeitskräftebesatz der DDR-Landwirtschaft wurde bereits Anfang der neunziger Jahre abgebaut. Im April 1995 waren noch rd. 161 500 Arbeitskräfte haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig, davon 77 000 in Betrieben natürlicher Personen und 84 500 in Betrieben juristischer Personen. Der Arbeitskräftebesatz je 100 ha LF war mit 2,3 Arbeitskräfteinheiten deutlich niedriger als im früheren Bundesgebiet. Ursache hierfür ist die im Vergleich zum früheren Bundesgebiet andere Betriebsgrößenstruktur sowie der deutlich geringere Umfang der Viehhaltung.

Im Herbst 1996 betrug die Zahl der Kurzarbeiter aus dem landwirtschaftlichen Bereich rd. 500 und war damit im Vergleich zum Vorjahr um mehr als die Hälfte niedriger. Die Zahl der Arbeitslosen in den landwirtschaftlichen Berufsgruppen ging auf 57 400 zurück. Dies entspricht einem Anteil von 5% an den Arbeitslosen insgesamt.

Im produzierenden Ernährungsgewerbe ist 1995 die Zahl der Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. In den 830 Betrieben dieses Sektors fanden rd. 72 400 Personen einen Arbeitsplatz. Neben dem Ernährungsgewerbe trägt auch das Ernährungshandwerk (Bäcker, Konditoren und Fleischer) zur Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln bei. In den rd. 7 900 Betrieben dieses Gewerbezweiges waren nach den Ergebnissen der Handwerkszählung vom März 1995 mehr als 84 000 Personen beschäftigt.

Landwirtschaftliche Einkommensentwicklung

Im Wirtschaftsjahr 1995/96 haben die im Haupterwerb geführten landwirtschaftlichen Einzelunternehmen in Deutschland mit durchschnittlich rd. 54 000 DM einen gegenüber dem Vorjahr um 6,6% höheren Gewinn erzielt.

Regional verlief die Einkommensentwicklung unterschiedlich. In den neuen Ländern bewegte sich der durchschnittliche Gewinn je Haupterwerbsbetrieb zwischen rd. 98 000 DM in Sachsen-Anhalt und rd. 68 000 DM in Sachsen. Der Gewinnanstieg erreichte rd. 11% in Mecklenburg-Vorpommern und stagnierte bei rd. 1% in Brandenburg.

Die Gewinne der Personengesellschaften lagen im Wirtschaftsjahr 1995/96 in Deutschland bei durchschnittlich rd. 128 000 DM je Unternehmen. In den neuen Ländern bewegten sie sich zwischen rd. 297 000 DM in Mecklenburg-Vorpommern und rd. 138 000 DM in Thüringen. Die Personengesellschaften in den neuen Ländern konnten die Gewinne gegenüber dem Vorjahr durchschnittlich um rd. 28% steigern.

Die juristischen Personen in den neuen Ländern konnten ihre wirtschaftliche Situation im Wirtschaftsjahr 1995/96 weiter verbessern. Erstmals wurde im Durchschnitt aller Unternehmen ein Jahresüberschuß erzielt.

Für das laufende Wirtschaftsjahr 1996/97 wird bei allen Rechtsformen mit einer rückläufigen Ertragsentwicklung gerechnet.

1.4 Stand der Privatisierung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Betriebe

In den neuen Ländern ist 1996 die Verpachtung der landwirtschaftlichen Treuhandflächen mit langfristigen Verträgen für mehr als 90 % der Flächen praktisch abgeschlossen worden. Die forstwirtschaftlichen Flächen werden noch von den Ländern gegen Kostenerstattung durch den Bund bewirtschaftet. Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz enthält die gesetzlichen Vorschriften zum vergünstigten Verkauf der land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Flächenerwerb). Die Bundesregierung hat eine Rechtsverordnung zur Durchführung des Flächenerwerbs erlassen, die am 30. Dezember 1995 in Kraft getreten ist. In der Flächenerwerbsverordnung werden Einzelheiten zum Inhalt und Umfang der Erwerbserweiterung, zur Berechnung des vergünstigten Kaufpreises, das Verfahren, kaufvertragliche Regelungen sowie Einzelheiten zum Beirat geregelt.

Auf dieser Grundlage hat mit der Durchführung erster Verkäufe – vor allem im Forstbereich – die zweite Phase der Privatisierung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen begonnen. Zuständige Stelle ist – wie bereits bei der Verpachtung – die Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) mit Sitz in Berlin und 12 Niederlassungen in allen neuen Ländern. Zum 31. Dezember 1996 lagen der BVVG 10 947 Anträge auf begünstigten Flächenerwerb vor. Diese Anträge beziehen sich auf rd. 266 000 ha landwirtschaftliche und rd. 647 000 ha forstwirtschaftliche Flächen. Die Antragsfrist für den vergünstigten Erwerb landwirtschaftlicher Flächen endet grundsätzlich am 31. März 2000. Parallel zum Flächenerwerb werden die in einzelne Verwertungseinheiten aufgeteilten ehemals Volkseigenen Güter durch Verkauf oder Verpachtung privatisiert.

Von Opfern der zwischen 1945 bis 1949 durchgeführten Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage sind beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden gegen das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz eingelegt worden. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Beginn des Flächenerwerbs hat das Gericht abgelehnt.

2. Maßnahmen der Bundesregierung

2.1 Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum

Die Überführung der auf einer sozialistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung beruhenden Rechtsverhältnisse, bei denen das Eigentum an Grund und Boden praktisch keine Rolle spielte, in eine soziale Marktwirtschaft und ihre Rechtsordnung hat gerade im ländlichen Raum der neuen Bundesländer nach wie vor große Bedeutung. Sowohl für die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft durch leistungs- und wettbewerbsfähige Landwirtschafts-

betriebe als auch zur grundlegenden Verbesserung der Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen der Landbevölkerung ist die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und dem sinngemäß anzuwendenden Flurbereinigungsgesetz eine entscheidende Voraussetzung.

Dabei erweist sich die Aufhebung der zu DDR-Zeiten vollzogenen Trennung von Boden- und Gebäudeeigentum nach wie vor als eine wesentliche Maßnahme zur Beseitigung von Investitionshemmnissen. Betroffen hiervon sind rund 70 000 ehemalige LPG-Wirtschaftsgebäude und -anlagen sowie rund 300 000 Eigenheime auf fremden Grundstücken. Die Zusammenführung wird in den ländlichen Räumen im wesentlichen in Verfahren nach § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz von den Flurneuordnungsbehörden und beauftragten privatwirtschaftlichen Stellen vollzogen. Die Erledigung der Verfahren macht dabei in den einzelnen Ländern große Fortschritte.

Die Neugestaltung der Bodeneigentumsverhältnisse ist insgesamt eine unverzichtbare Begleitmaßnahme

- für eine wirtschaftliche Nutzung des Eigentums,
- für die Kreditfähigkeit von Grundstücken als Basis für Investitionsvorhaben sowie
- für die freie Verfügung über das Eigentum im Wege des Verkaufs- oder der Erbnachfolge.

Die Eigentumsregelung hat neben ihrer rechtlichen Komponente auch erhebliche arbeitsmarktpolitische Bedeutung, denn

- mit der Klärung von Rechtsfragen werden Hemmnisse für wirtschaftliche Aktivitäten beseitigt und
- die Durchführung der Investitionen führt zu Aufträgen insbesondere an örtliche Handwerks- und Baubetriebe und sichert damit auch Arbeitsplätze.

Wie die Vielzahl der bereits abgeschlossenen Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zeigt, steht den Flurneuordnungsbehörden mit den Instrumenten der Bodenordnung und der sinngemäßen Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Eckwerten des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ein zur Problemlösung grundsätzlich geeignetes Handlungsinstrumentarium zur Verfügung. Bewährt hat sich auch ein ständiger Dialog im Rahmen der Bund-Länder-Steuerungsgruppe „Bodenordnung“, womit auftretende Probleme schnell und effizient gelöst werden konnten. Erste Urteile der Oberverwaltungsgerichte der neuen Länder zu diesem Bereich bestätigen, daß die Behörden und beauftragten Stellen regelmäßig sachgerecht, kompetent und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen lösungsorientiert mit diesen Instrumenten umgehen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Bodenordnungsverfahren stellt die Begleitung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ dar. Diese Infrastrukturvorhaben beanspruchen Land in großem Umfang und durchschneiden die vorhandenen Wege, Gewässer und Landschaftsstrukturen. Aufgabe des Sonderverfahrens der sog. Unternehmensflurbereinigung ist es, diese Vorhaben durch eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und der ländlichen Infrastruktur schonend in die ländlichen Räume einzubinden.

2.2 Strukturförderung

Die Agrarstrukturförderung der EG, des Bundes und der Länder hat auch im vergangenen Jahr maßgeblich dazu beigetragen, die Entwicklung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen sowie von Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen in den neuen Ländern voranzubringen, eine umweltverträgliche Produktion zu unterstützen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern. Dies geschieht durch einzelbetriebliche und überbetriebliche Fördermaßnahmen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

1996 wurden im Rahmen der GAK rd. 996 Mio. DM Bundesmittel für die agrarstrukturelle Entwicklung in den neuen Ländern verausgabt, die durch entsprechende Landes- und EG-Mittel ergänzt wurden. Schwerpunkt der Förderung waren wiederum die einzelbetriebliche Investitionsförderung und die Gewährung der Ausgleichszulage mit insgesamt 427 Mio. DM, das sind 42,9% des Gesamtplafonds.

Seit 1995 wurden die Förderkonditionen zwischen Ost und West fortlaufend angepaßt. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm wurde 1996 überprüft und unter Berücksichtigung der strukturellen Erfordernisse in Ost und West auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Die Sonderregelungen des EG-Rechts, auf die die im Vergleich zum früheren Bundesgebiet günstigere Förderung der Wiedereinrichter und juristischen Personen gestützt war, sind Ende 1996 ausgelaufen. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat rechtzeitig einheitliche Grundsätze für die Investitionsförderung in Deutschland beschlossen, die Bestandteil des Rahmenplans 1997 bis 2000 sind.

Für Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen wurden im o. a. Zeitraum 50 Mio. DM bereitgestellt. In diesem Bereich werden gegenüber dem früheren Bundesgebiet noch um bis zu 5% höhere Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten gewährt. Es ist vorgesehen, diese Förderung bis zum Ende der EG-Förderperiode, d. h. bis 1999, beizubehalten.

Überbetriebliche Maßnahmen, wie Flurbereinigung, Dorferneuerung und ländlicher Wegebau, ergänzen die auf die Entwicklung des Einzelbetriebes ausgerichteten Vorhaben. 1996 wurden 15,5% des Gesamtplafonds für die Dorferneuerung (154,6 Mio. DM) eingesetzt. Auch hier bestehen noch eine Reihe besonderer Regelungen (z. B. Möglichkeit der Förderung von Bau-, Erschließungs- und Abbruchmaßnahmen sowie höhere Zuwendungen im Vergleich zum früheren Bundesgebiet), die dem größeren Nachholbedarf in den ländlichen Räumen der neuen Länder Rechnung tragen.

Für die Förderung markt- und standortangepaßter Landbewirtschaftung wurden 1996 rd. 45 Mio. DM verausgabt. Diese Maßnahmen im Rahmen der GAK wurden ergänzt durch entsprechende Agrarumweltprogramme der Länder.

Auch die Agrarwirtschaft partizipiert an der besonderen Förderung der neuen Länder als Ziel 1-Gebiet. In der Förderperiode bis 1999 stellt die EG aus den

Strukturfonds insgesamt rd. 6 Mrd. DM für Landwirtschaft, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie für die ländliche Entwicklung zur Verfügung. Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, dem Europäischen Regionalfonds (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) stehen insgesamt rd. 6 Mrd. DM für die Landwirtschaft und die ländlichen Räume bereit. Durch höhere Kofinanzierungssätze wird mit diesen Mitteln der Förderumfang erheblich erweitert. Zusammen mit den Bundes- und Landesmitteln der GAK und den privaten Mitteln wird ein Investitionsvolumen von rd. 20 Mrd. DM auf den Weg gebracht.

Neben der Förderung nach Ziel 1 gibt es Gemeinschaftsinitiativen als weitere strukturpolitische Instrumente zur Lösung von Problemen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft. Für Maßnahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II (modellhafte, innovative Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Räume) stehen im Ziel-1-Gebiet rd. 175 Mio. DM an EG-Mitteln zur Verfügung.

2.3 Altschuldenregelung

Die landwirtschaftlichen Unternehmen des Beitrittsgebietes hatten zum 1. Juli 1990 Altschulden von rd. 7,6 Mrd. DM, die den erforderlichen Umstrukturierungsprozeß im Zuge der Anpassung an marktwirtschaftliche Verhältnisse gefährdet hätten. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die sanierungsfähigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die mit Altschulden belastet sind, mit zwei Maßnahmen zur Altschuldenregelung unterstützt:

- Basierend auf Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrags hat die Teuhandanstalt (THA) bzw. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) Altschulden in einem Volumen von 1,4 Mrd. DM übernommen. Insgesamt wurden rd. 1400 Unternehmen mit einer durchschnittlichen Schuldenhöhe von 1 Mio. DM von bestimmten staatlich aufgezwungenen Verbindlichkeiten, z. B. Altschulden zur Finanzierung kommunaler Leistungen, entschuldnet.
- In Verbindung mit der Rangrücktrittsvereinbarung, durch die u. a. gemäß § 16 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes eine Entlastung auf der Passivseite der Bilanz zu erreichen ist, kann eine Stundung des fälligen Kapitaldienstes auf nicht von der THA bzw. BvS übernommene Altschulden gewährt werden. Zahlungen auf solchermaßen entlastete Altschulden brauchen dann nur bei Gewinnerzielung und dann auch nur in Höhe von 20% des Gewinns geleistet werden.

Insgesamt konnten Altschulden von rd. 4,9 Mrd. DM einer Entschuldung oder bilanziellen Entlastung zugeführt werden. Das sind 64% der ursprünglich 7,6 Mrd. DM an Altschulden. Seit dem 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 sind Zahlungen in Höhe von rd. 0,2 Mrd. DM von den Unternehmen auf Altkredite geleistet worden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die beiden Maßnahmen zur Altschuldenregelung maßgeblich zur Entlastung der LPG-Nachfolgeunternehmen von

den Altschulden und zur Stabilisierung der finanziellen Verhältnisse dieser Unternehmen im Umstrukturierungsprozeß beigetragen haben.

2.4 Spezifische Regelungen der EG-Agrarreform

Bei der Ausgestaltung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ist der Tatsache Rechnung getragen worden, daß der Umstrukturierungsprozeß der Landwirtschaft in den neuen Ländern noch nicht abgeschlossen war. In den Sektoren Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Milch, Rind- und Schaffleisch wurden deshalb spezifische Regelungen beschlossen.

Die Bundesregierung strebt grundsätzlich eine Angleichung der Förderbedingungen innerhalb Deutschlands an. Aufgrund struktureller Besonderheiten in den neuen Ländern war es dennoch erforderlich, einige Regelungen befristet fortzuführen. Im Juni 1996 wurde im Agrarministerrat in Brüssel be-

schlossen, den Beginn des Abbaus der befristet zugewiesenen Grundflächen (150 000 ha) in den neuen Ländern um 2 Jahre (ab der Ernte 1999) zu verschieben. Dies war notwendig, da der Entzug landwirtschaftlich genutzter Flächen für Infrastrukturmaßnahmen langsamer als erwartet verlief. Im Bereich Schaffleisch wurde ebenfalls im Juni 1996 erreicht, daß bei der Einführung einzelbetrieblicher Höchstgrenzen in den neuen Ländern im Jahre 2000 die nicht genutzten Prämienrechte bei Mutterschafen voll der nationalen Reserve zugeschlagen werden können. Zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Rinderbestände wurden im Oktober 1996 die Prämienregelungen für die neuen Länder bis Ende des Jahres 1998 verlängert. Weiterhin tritt die Bundesregierung dafür ein, daß zur Unterstützung des anhaltenden Anpassungsprozesses, die bis zum 31. März 1998 gültigen Regelungen im Rahmen der Milchquotenregelung bis zum Jahr 2000 verlängert werden.

IV. Infrastrukturaufbau in den neuen Ländern

1. Verkehr

1.1 Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur

1.1.1 Überblick

Der Bund hat vom zweiten Halbjahr 1990 bis Ende 1996 in die Verkehrsinfrastruktur der neuen Länder rd. 68 Mrd. DM investiert. Das sind rd. 44 % aller Verkehrsinfrastrukturinvestitionen des Bundes von rd. 155 Mrd. DM und weit mehr als der Anteil von 39 %, der entsprechend dem Bundesverkehrswegeplan 1992 (BVWP 1992) für die neuen Länder vorgesehen ist.

Von den 68 Mrd. DM wurden 36 Mrd. DM (53 %) in den Schienenbereich, 18 Mrd. DM (26 %) in die Bundesfernstraßen und 1 Mrd. DM (2 %) in die Bundeswasserstraßen investiert. Weitere 13 Mrd. DM (19 %) erhielten die neuen Länder sowie die Bahn für Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr und im kommunalen Straßenbau der neuen Länder.

Bisher wurden – neben den notwendigen Ersatz- und Erhaltungsinvestitionen – etwa 5 000 km Schienenwege einschließlich der Fahrleitungen sowie insgesamt rd. 11 000 km Straßen um-, neu- und ausgebaut. Unter anderem wurden rd. 340 km Autobahnen erweitert und 30 km neu gebaut sowie 20 Ortsumgehungen fertiggestellt. Nie zuvor wurde in Europa in so kurzer Zeit die Infrastruktur einer Region in einem solchen Umfang modernisiert.

Im Jahr 1997 werden über 21 Mrd. DM in die Verkehrsinfrastruktur Deutschlands investiert; davon erhalten die neuen Länder wieder über 9 Mrd. DM – das entspricht einem Anteil von 43 %.

Damit soll möglichst zügig eine weitgehende Angleichung der Verkehrsinfrastruktur der neuen an den Standard der alten Länder erreicht werden.

1.1.2 Verkehrsprojekte Deutsche Einheit

Die Bundesregierung hält an der Priorität der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) fest. Mit einem Gesamtvolumen von rd. 70 Mrd. DM machen sie einen entscheidenden Teil der Verkehrsinvestitionen aus. Ihre Finanzierung erfolgt weiterhin vorrangig.

Bis jetzt wurden bereits fast 21 Mrd. DM in die 17 VDE investiert, davon allein fast 15 Mrd. DM in die umweltfreundlicheren Schienenprojekte. Diese vorrangige Finanzierung entspricht der ordnungs- und finanzpolitischen Zielsetzung der Bundesregierung auf der Grundlage des BVWP 1992. Heute sind alle VDE im Bau.

Bereits drei von neun Schienenvorhaben, hierbei handelt es sich um Eichenberg–Halle, Bebra–Erfurt und Helmstedt–Magdeburg–Potsdam–Berlin, sind fertiggestellt. Bei zwei weiteren Projekten, Hamburg–Büchen–Nauen (–Berlin) und Hagenow Land–Schwerin–Rostock, wurde der elektrische Zugbetrieb im Herbst 1996 aufgenommen. Somit besteht die Möglichkeit des durchgehenden elektrischen Zugverkehrs von Hamburg über Schwerin und Rostock bis Stralsund.

Auf der Strecke Hamburg–Berlin verkürzte sich die Fahrzeit um 40 Minuten auf 2 Stunden und 38 Minuten.

Auf dem 60 km langen Streckenabschnitt von Salzwedel bis Stendal konnte im August 1996 der eingleisige und dieselbetriebene Zugverkehr nach zwei Jahren Bauzeit wieder aufgenommen werden. Im Zuge des VDE-Schiene Nürnberg–Berlin haben 1996 die Bauarbeiten auf den beiden Neubauabschnitten Ebensfeld–Erfurt und Erfurt–Halle/Leipzig begonnen. Auf dem Ausbauabschnitt Halle/Leipzig–Berlin

sind inzwischen ca. 80 % der Streckengleise und Anlagen fertiggestellt und mit 160 km/h befahrbar.

Insgesamt wurden bei den VDE-Schiene ca. 1 700 km Gleise um- oder neugebaut, 1 570 km Fahrleitungen erneuert sowie 580 km Bahnstromleitungen neu errichtet.

Beim Ausbau der Autobahnen A 2 Hannover–Berlin, A 10 Berliner Süd- und Ostring, A 9 Berlin–Nürnberg und A 4 Eisenach–Görlitz wurden in den neuen Ländern bereits 195 km, in den alten Ländern 51 km erweitert. Weitere 208 km in den neuen Ländern und 113 km in den alten Ländern sind im Bau.

Bei der Autobahn A 14 Magdeburg–Halle wurde der 12 km lange Abschnitt Könnern–Löbejün im November 1996 als erstes Teilstück einer neuen Autobahn in den neuen Ländern dem Verkehr übergeben. Im Dezember 1996 folgte das zweite, 8 km lange Teilstück zwischen Weißenberg und Nieder Seifersdorf im Zuge der Autobahn A 4 Dresden–Görlitz. Bei diesen beiden und den weiteren neu zu bauenden Autobahnen A 20 Lübeck–Stettin, A 38 Göttingen–Halle und A 71 Erfurt–Schweinfurt sind insgesamt 151 km im Bau.

Für den Ausbau der Wasserstraßenverbindung von Hannover über Magdeburg nach Berlin wurden die Planungs- und Bauarbeiten fortgeführt. Vom Westen her schreitet der Streckenausbau einschließlich der Brückenneubauten über den rd. 60 km langen Ostabschnitt des Mittellandkanals zügig voran. Für das Wasserstraßenkreuz Magdeburg liegt nunmehr der Planfeststellungsbeschluss vor.

In den nächsten Jahren sind weitere Inbetriebnahmen vorgesehen:

Bei den VDE-Schiene betrifft das den durchgehenden elektrischen Betrieb von Hamburg bis Berlin Zoologischer Garten Mitte 1997 sowie die Strecke Uelzen–Stendal eingleisig und elektrifiziert und die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover–Stendal–Berlin 1998. Beim VDE-Schiene Leipzig–Dresden soll durch den Ausbau von Teilabschnitten zwischen Leipzig und Riesa bis zum Jahr 1998 die Fahrzeit für Leipzig–Dresden Neustadt von gegenwärtig 1 ½ Stunden auf unter 1 Stunde verkürzt werden.

Bei den Autobahn-Neubauten werden 1997 die Umfahrung Wismar im Verlauf der A 20 Lübeck–Stettin, die Westumfahrung Magdeburg im Verlauf der A 14 Magdeburg–Halle sowie der Abschnitt von Frankleben/Beuna (B 91) bis zur A 9 Berlin–Nürnberg im Verlauf der A 38 Göttingen–Halle dem Verkehr übergeben. Bei den Autobahn-Erweiterungen werden ebenfalls weitere verkehrswirksame Abschnitte an den Autobahnen A 2 Hannover–Berlin, A 10 Berliner Süd- und Ostring, A 9 Berlin–Nürnberg und A 4 Eisenach–Dresden–Görlitz fertiggestellt.

Wesentliche Teile der VDE sollen bis Anfang des nächsten Jahrzehnts fertiggestellt werden.

1.1.3 Weitere Verkehrsinfrastrukturinvestitionen

Neben den vorrangigen VDE wurden weitere wichtige Investitionen realisiert.

So wurden bei der Eisenbahn in den letzten Jahren weitere Strecken, darunter Erfurt–Sömmerda, Neu-

brandenburg–Stralsund und Camburg–Probstzella, von insgesamt rd. 400 km elektrifiziert. Der Lückenschluß im Nordharz zwischen Vienenburg und Stapelburg wurde in Betrieb genommen. Die Strecke Camburg–Hochstadt–Marktzeuln wurde durchgehend zweigleisig ausgebaut und mit den Bauarbeiten an der Sachsenmagistrale Hof–Plauen–Leipzig/Dresden begonnen.

Im Rahmen der investiven Altlastensanierung im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn gewährt der Bund der Deutschen Bahn AG im Zeitraum 1994 bis 2002 Zuwendungen von jährlich bis zu 3,7 Mrd. DM. Mit diesen Mitteln werden Investitionen zur Angleichung des Schienennetzes und der sonstigen erforderlichen Eisenbahninfrastruktur des Bundes im Bereich des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Reichsbahn an den Ausbau- und Technikstand im Bereich des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundesbahn finanziert.

Wesentliche Schwerpunkte der Investitionen in die Bundesfernstraßen waren die Instandsetzung und Erweiterung bestehender Brücken sowie der Ausbau und die Erneuerung des Bundesstraßennetzes, insbesondere der Bau von Ortsumgehungen sowie Fahrbahnsanierungen.

Für die Verbesserung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit auf hochbelasteten Abschnitten von Bundesfernstraßen wurden 12 Verkehrsbeeinflussungsanlagen fertiggestellt; weitere drei sind mit einem Investitionsvolumen von rd. 14 Mio. DM im Bau.

Die Maßnahmen am Netz der Bundeswasserstraßen konzentrierten sich neben den Vorbereitungen für den erforderlichen Ausbau auf dringende Erhaltungs- und Neubauarbeiten an Schleusen und Wehren sowie auf die Ufersicherung.

Im Bereich der Seeschiffahrtsstraßen wurden die Ausbauplanungen für die Seehafenzufahrten Wismar und Stralsund weitergeführt. Mit dem Ausbau der Zufahrt zum Seehafen Rostock wurde 1996 begonnen.

Der Ausbau des nördlichen Peenestroms ist bereits abgeschlossen.

Zu den Schwerpunkten der Investitionen an den Binnenschiffahrtsstraßen gehören der Teilausbau der Havel-Oder-Wasserstraße mit dem Neubau eines weiteren Schiffshebewerkes in Niederfinow, die Verbesserung der Schiffsverkehrsverhältnisse auf der Elbe durch Strombaumaßnahmen sowie die Erhaltung und Modernisierung der baulichen Substanz der übrigen Wasserstraßen. An der Saale erfolgten Schleuseninstandsetzungen und Baggerungen zur Verbesserung der Schiffsverkehrsverhältnisse.

1.1.4 Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs und des kommunalen Straßenbaus

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) liegt grundsätzlich in der politischen Aufgabenverantwortung der Länder.

Die Bundesregierung fördert Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden im kommunalen Straßenbau und ÖPNV auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden vom 28. Januar 1988 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG).

Die im Rahmen des Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze vom 25. Februar 1992 (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992) erfolgte beträchtliche Aufstockung des Förder Volumens des GVFG, die Erhöhung der Fördersätze sowie die Erweiterung des Förderkataloges trugen den besonderen Bedingungen der neuen Länder und Berlins Rechnung. Gleichzeitig wurde die Programmkompetenz weitgehend auf die Länder übertragen. Sie können seitdem 80 % der GVFG-Mittel je nach verkehrspolitischen Erfordernissen flexibel einsetzen. Der Bund behält für 20 % der Mittel die Programmzuständigkeit für Schienenprojekte des Nahverkehrs mit herausgehobener Bedeutung.

Vom zweiten Halbjahr 1990 bis Ende 1996 stellte der Bund für die neuen Länder Finanzhilfen in Höhe von rd. 13 Mrd. DM zur Verfügung.

Schwerpunkte der Förderung waren

- Wiederherstellung des Netzes der Berliner S-Bahn einschließlich Lückenschlüsse,
- Aus- und Neubau sowie Grunderneuerung von Stadt-/Straßenbahn-Strecken,
- Modernisierung von Betriebshöfen für Stadt-/Straßenbahnen und Busse,
- Neubeschaffung von Linienbussen und Stadt-/Straßenbahnen,
- Modernisierung von Tatra-Straßenbahnen,
- Ausbau verkehrswichtiger innerörtlicher Straßen und Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz.

Im Rahmen der Bahnstrukturreform wurde den Ländern zum 1. Januar 1996 auch die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) übertragen.

Nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. Dezember 1993 erhalten die Länder seit 1996 eine für den ÖPNV zweckgebundene und dynamisierte Finanzausstattung, die insbesondere für den SPNV zu verwenden ist. Diese betrug im Jahre 1996 für die neuen Länder rd. 3 Mrd. DM.

1.2 Kombiniertes Verkehr und Güterverkehrszentren

Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau des Kombinierten Verkehrs (KV) als eine wesentliche Maßnahme zur Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene. Alle neuen Länder sind mit KV-Umschlagbahnhöfen an das nationale sowie internationale Netz angeschlossen.

Die KV-Verbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Staaten sowie der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten wurden in

den Jahren 1995/96 weiter ausgebaut. Beispielhaft hierfür ist der Containerganzzug „Ostwind“ zu nennen, der seit Oktober 1995 zwischen Berlin und Moskau verkehrt und hinsichtlich Qualität sowie Transportdauer neue Maßstäbe im bilateralen KV zwischen Deutschland und der Russischen Föderation gesetzt hat.

Im Jahre 1995 transportierte die Eisenbahn im Kombinierten Verkehr rd. 30,1 Mio. t und im Jahre 1996 rd. 30,8 Mio. t.

Die schrittweise Realisierung von Güterverkehrszentren (GVZ) an den Standorten Rostock, Leipzig, Dresden, Erfurt, Glauchau (Chemnitz/Zwickau), Magdeburg und im Ballungsraum Berlin trägt dazu bei, die Kooperation zwischen den Verkehrsträgern Schiene, Straße und Binnen- bzw. Seeschifffahrt zu verbessern, Innenstädte durch City-Logistik vom Straßengüterverkehr zu entlasten, Lärm- und Abgasemissionen zu verringern sowie die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Im GVZ Leipzig wurden bereits 800 Mio. DM investiert und 1400 Arbeitsplätze neu geschaffen bzw. gesichert. Im GVZ Erfurt sind bei einer bisherigen Investitionssumme von 300 Mio. DM rd. 1000 neue Arbeitsplätze entstanden.

1.3 Luftverkehr

Nach Abschluß einer Reihe von Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen besitzen die wichtigsten Flughäfen in den neuen Ländern (Erfurt, Dresden, Leipzig/Halle, Berlin Schönefeld) einen dem internationalen Standard vergleichbaren Ausbauzustand. Hierbei handelt es sich vor allem um Terminalneu- und -erweiterungsbauten, Start-/Landebahn-sanierungen sowie die Ausstattung mit Anflughilfen.

An den Flughäfen Dresden und Leipzig/Halle konnte der „Flugbetrieb bei sehr schlechten Witterungsbedingungen“ (Betriebsstufe III b) aufgenommen werden; für Erfurt ist dies innerhalb der nächsten beiden Jahre geplant.

An den vier genannten Flughäfen wurden 1996 rd. 6 Mio. Passagiere abgefertigt (annähernd soviel wie 1995). Bei der Zahl der Flugbewegungen ist dagegen im gleichen Zeitraum ein Rückgang um rd. 10 % eingetreten, der im wesentlichen aus dem Einsatz größeren Fluggerätes und einer deutlichen Abnahme des Inlands- bei gleichzeitiger Zunahme des Fernreiseverkehrs resultiert.

Die Gesellschafter der Berlin-Brandenburg Flughafen Holding (BBF), Bund (26 %), Berlin (37 %) und Brandenburg (37 %), haben im Juni 1996 die Standortentscheidung für einen neuen Flughafen Berlin-Brandenburg International getroffen.

Ziel ist es, den Flughafen Schönefeld in Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu einem internationalen Single-Airport für die Region Berlin/Brandenburg auszubauen. Darin eingebunden soll privates Kapital für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb des neuen Flughafens Berlin-Brandenburg International sowie für die Privatisierung der BBF und ihrer Tochtergesellschaften gewonnen werden, um zusätzliche Belastungen für den Steuerzahler zu vermeiden.

1.4 Seeverkehr und Hafenwirtschaft

Die Hafenwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern konnte trotz zunehmender nationaler und internationaler Konkurrenz den positiven Entwicklungstrend fortsetzen.

Dies spiegelt sich u. a. in folgendem wider:

- Die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern gelangen – auch aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union – aus ihrer ökonomischen Randlage in eine zentralere Position innerhalb des Wirtschaftsraumes Ostsee.
- Die verkehrsgeographischen Vorteile und der bereits erreichte Ausbau der Hafeninfrast- und -suprastrukturen finden durch die Transportwirtschaft zunehmende Akzeptanz.

Die damit einhergehende Neuorientierung der Häfen vom traditionellen Umschlagsplatz zum Dienstleistungszentrum mit breiter Leistungspalette entspricht zeitgemäßer notwendiger Hafenpolitik.

Mit einem Güterumschlag von rd. 23,7 Mio. t (ohne Eigengewichte der Transportmittel im Fährverkehr) konnte 1996 in den Seehäfen der neuen Länder das Ergebnis des Vorjahres um 1,2% verbessert werden. Von besonderer Bedeutung ist die Leistungsentwicklung des Seehafens Rostock. Die im Jahre 1995 erreichte Umschlagsleistung von 14,7 Mio. t erhöhte sich 1996 auf 15,8 Mio. t.

Der Seehafen Wismar konnte sein Leistungsniveau 1996 gegenüber 1995 um 0,2 Mio. t verbessern und liegt nunmehr bei einer Jahresumschlagsmenge von 1,9 Mio. t, während die Häfen Stralsund, Wolgast und Greifswald-Ladebow konstante Umschlagsresultate erreichten.

Im Fährverkehr über die Häfen Rostock/Warne-münde, Sassnitz und Mukran wurden 1995 und 1996 jeweils rd. 2,5 Mio. Passagiere befördert. Die Gütertransportmenge betrug 1995 rd. 5,9 Mio. t und 1996 rd. 5,8 Mio. t.

Im Juni 1995 entschied die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, im Rahmen eines 175 Mio. DM-Investitionsprogramms die bisher auf den Breitspurverkehr Mukran-Klaipeda (Memel) ausgerichtete Hafenanlage auszubauen. Im Bau befinden sich ein neuer Fähranleger als Fingerpier mit zwei Liegeplätzen sowie entsprechende Abfertigungsanlagen, die Anfang 1998 fertiggestellt sein sollen.

Die Deutsche Fährgesellschaft Ostsee mbH (DFO) wird dann ihren Dienst in der Relation Trelleborg von Sassnitz nach Mukran verlagern.

Trotz steigenden Güterumschlags in den Häfen der neuen Länder verringerte sich im Zeitraum von Januar 1995 bis Januar 1997 die Beschäftigtenzahl in den Hafengesellschaften von 1 381 auf 1 085.

Wegen der großen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der maritimen Wirtschaft fördert das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin den Ausbau der Hafeninfrast- und -suprastruktur.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden seit

1990 insgesamt rund 790 Mio. DM Fördermittel bewilligt. Damit konnte ein Gesamtinvestitionsvolumen von rund 1,1 Mrd. DM realisiert werden.

Die Privatisierung der Deutschen Seereederei Rostock GmbH (DSR) mit ursprünglich 161 Frachtschiffen und rund 13 000 Beschäftigten wurde Mitte 1993 abgeschlossen. Die Privatisierungszusage für den Erhalt von 2 225 Arbeitsplätzen, davon mindestens 625 an Land im Raum Rostock und Umgebung bis Dezember 1995, wurde eingehalten. Gegenwärtig sind bei der DSR weltweit rund 3 000 Arbeitnehmer beschäftigt, davon ca. 1 800 in der Schifffahrt.

Durch die DSR-Holding werden rund 50 eigene Schiffe mit einer Gesamttragfähigkeit von rund 1 Mio. tdw (Ladung und Eigengewicht) bereedert. Im Rahmen eines bis Ende 1998 laufenden Flottenerneuerungsprogramms hat die DSR 17 neue Schiffe bestellt. Der Schwerpunkt liegt mit 14 Schiffseinheiten (rd. 55 000 Containerstellplätze) in der Containerschifffahrt.

1.5 Straßenverkehrssicherheit

Im Januar 1997 waren in den fünf neuen Ländern rd. 6,63 Mio. Pkw (davon 80,5% schadstoffreduziert) zugelassen.

Mit 467 Pkw je 1 000 Einwohner (Stand Dezember 1996) hat sich der Motorisierungsgrad fast dem der alten Länder angepaßt; er beträgt für ganz Deutschland 502 Pkw je 1 000 Einwohner.

Die Zahl der in den neuen Ländern polizeilich erfaßten Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden ist von rd. 79 800 in 1995 auf rd. 78 600 in 1996 gefallen.

Die Zahl der bei diesen Unfällen verunglückten Verkehrsteilnehmer verringerte sich im gleichen Zeitraum von rd. 106 500 auf rd. 104 700.

Ebenso entwickelt sich die Zahl der Verkehrstoten seit 1992 rückläufig (1991=3 760 Getötete, 1996=2 632 Getötete).

Im Zeitraum 1990 bis 1996 wurden rd. 207 Mio. DM für die Verkehrssicherheitsarbeit in ganz Deutschland zur Verfügung gestellt.

Damit unterstützte das Bundesministerium für Verkehr auch die Neuorganisation der Verkehrssicherheitsarbeit in den neuen Ländern und führte gemeinsam mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat und der Deutschen Verkehrswacht seit 1991 zielgruppenbezogene Verkehrssicherheitskampagnen durch (z. B. bis 1996 „Rücksicht kommt an“).

Im Rettungswesen ist die Neuorganisation abgeschlossen. Die neuen Länder haben eigene Landesrettungsdienstgesetze in Kraft gesetzt.

1.6 Straßengüterverkehrsgewerbe

Ein großer Teil der rd. 8 600 Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs in den neuen Ländern (rd. 20% der Unternehmen in Deutschland) hat sich erfolgreich am Transportmarkt etabliert.

In den vergangenen Jahren haben sich jedoch umfangreiche Transportkapazitäten entwickelt, die bei verminderter konjunktureller Nachfrage nicht immer effektiv genutzt werden können.

Erschwerend wirkt auch die oftmals geringe Kapitalausstattung verbunden mit einem niedrigen Entgelt-niveau für die Güterbeförderungen.

Im grenzüberschreitenden Verkehr mit den Ländern Osteuropas hält der intensive Wettbewerb mit den dortigen Unternehmen an; der Anteil der deutschen Lkw liegt unter 20 %.

Bei der Güterstruktur zeichnet sich eine Tendenz von den bisher überwiegenden Massengütern (Baustoffe, Brennstoffe, Metallabfälle) zu Investitions- und Verbrauchsgütern ab.

Durch die Inbetriebnahme modernster Distributionszentren hat sich der Anteil logistischer Dienstleistungen wesentlich erhöht.

Mit dem Aktionsprogramm „Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsstellung des deutschen Güterkraftverkehrs und der Spedition – Arbeitsprogramm 1995“ setzt das Bundesministerium für Verkehr seine Bemühungen zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen im fiskalischen, sozialen und technischen Bereich in Europa fort. Schwerpunkte sind die Harmonisierung der Abgabenbelastung, qualitätssichernde Marktzugangsregeln in der Europäischen Union, einheitliche Kontrollen bei den Sozialvorschriften, die Harmonisierung der Standards im Bereich der technischen Überwachung sowie die weitere Anpassung der Marktordnung im Straßengüterverkehr.

2. Post und Telekommunikation

Der Bereich von Post und Telekommunikation ist national und international durch einen tiefgreifenden Umwandlungsprozeß gekennzeichnet. Nachdem in der Bundesrepublik Deutschland mit der Postreform I bereits 1989 die Trennung hoheitlich-politischer von den betrieblich-unternehmerischen Aufgaben vollzogen wurde, war mit der Postreform II 1995 die Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG vorgenommen worden.

Durch das neue Telekommunikationsgesetz und den auf den Weg gebrachten Entwurf des neuen Postgesetzes ist ein ordnungspolitischer Rahmen für die weiteren Liberalisierungsschritte bis hin zu vollständig liberalisierten Märkten für Post und Telekommunikation geschaffen worden. Die nach Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation zum 1. Januar 1998 einzurichtende Regulierungsbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft wird bis zur Herstellung eines funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Gebieten Post und Telekommunikation sektorspezifische Regulierungsaufgaben wahrnehmen.

Hinsichtlich der Sicherung der Infrastruktur – auch mit Blick auf den Standort Deutschland – war die Wiedervereinigung für die Deutsche Bundespost und

die Nachfolgeunternehmen eine große Herausforderung. Das Ziel, in den neuen Bundesländern so schnell wie möglich einen gleichen Versorgungs- und Qualitätsstandard wie in den alten Bundesländern zu erreichen, wurde weiter verfolgt.

2.1 Post

Seit 1990 wurden die im Beitrittsgebiet vorhandenen großen Defizite in der postalischen Infrastruktur durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket Zug um Zug abgebaut.

Die Deutsche Post AG hat die eingeleiteten Maßnahmen mit unverändertem Einsatz vorangetrieben. Die zwischenzeitlich erreichten Erfolge bestätigen, daß der Weg einer schnellen und zügigen Anpassung richtig war.

So startete im Juli 1995 das neue Frachtpostkonzept bundesweit. Seither sind auch die neuen Bundesländer an eines der modernsten Frachtlogistiknetze Europas angeschlossen. Seit der Einführung dieses Konzeptes ist eine völlige Gleichstellung in der Versorgung aller Bundesländer mit den Dienstleistungen der Frachtpost gewährleistet. Produktvielfalt, Service und Qualität der Frachtpost haben in den neuen Bundesländern aufgeholt und einen gleichen Standard wie in den alten Bundesländern erreicht.

Von den insgesamt 33 Frachtpostzentren, die den 24- bzw. 48-Stundenservice in der Frachtpostbeförderung sicherstellen, wurden 8 Niederlassungen in den neuen Bundesländern eingerichtet. Zur Qualitätssicherung und für einen optimalen Kundenservice wurden in diesen Niederlassungen besondere Abteilungen für Qualität und Kundenservice eingerichtet. Es konnte erreicht werden, daß die durchschnittliche Laufzeit bei Paketen von der Auflieferung bis zur Zustellung 1,2 Tage beträgt.

Auch die Briefpost sorgt mit ihrem Konzept Brief 2000 dafür, daß die gesamte Briefbearbeitung und -beförderung in Deutschland den Wünschen und Anforderungen der Kunden entspricht. Dazu gehört u. a. der Aufbau neuer, hochautomatisierter Briefzentren. Bis 1998 werden insgesamt 83 dieser Zentren in ganz Deutschland für eine optimierte Bearbeitung sorgen, die Deutsche Post AG investiert darin über 3,9 Mrd. DM. Insgesamt 12 dieser Zentren sind in den neuen Bundesländern bereits ans Netz gegangen; bis 1998 werden noch weitere 6 Briefzentren ihre Arbeit in den neuen Bundesländern aufnehmen.

Damit wurden auch im Briefbereich deutliche Qualitätssteigerungen erreicht. Die Brieflaufzeitwerte von Mitte Juli 1995 bis Frühjahr 1997 zeigen, daß in den fünf neuen Bundesländern zuzüglich des Gebietes von Berlin (Ost) das Niveau der alten Bundesländer nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten wurde. Insgesamt wurde 1996 das höchste Laufzeitniveau erreicht. Die durchschnittliche Laufzeit eines Briefes in Deutschland lag bei 1,1 Tagen. Über 91 Prozent der Briefe stellte die Post bereits nach einem Tag zu.

Im Bereich des Direktmarketing (Direktwerbung) unterstützt die Deutsche Post AG insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen dabei, effizient

und kostengünstig zu werben und damit Wettbewerbsnachteile gegenüber Großunternehmen auszugleichen – ein Bereich, der besonders auch für den im Aufbau befindlichen Mittelstand in den neuen Bundesländern von Bedeutung ist. 1996 wurden insgesamt 10 Direkt Marketing Centers eröffnet, die Mailingaktionen durch kostenlose Beratung und verschiedene Hilfestellungen unterstützen. Zwei davon befinden sich an den Standorten Berlin und Dresden.

Vor allem bei den Postfilialen hat die Modernisierung dazu beigetragen, ein kundenfreundliches Erscheinungsbild zu schaffen. In den neuen Bundesländern wurden 27 Filialen nach dem neuen open service-Konzept (offene Schalterlandschaft) umgebaut und über 1 300 Postagenturen eingerichtet. Bei 10 Standorten wird in den neuen Bundesländern im Rahmen eines Betriebsversuches die Filialform PostPlus erprobt, bei der neben Postdienstleistungen auch Lebensmittel, Papierwaren und Zeitschriften angeboten werden.

All diese Maßnahmen tragen dazu bei, daß sich Qualität und Service erheblich verbessert haben und ein Qualitätsgefälle zwischen alten und neuen Bundesländern kaum noch vorhanden ist. Das wird durch Emnid-Tests bestätigt.

Insgesamt ist in fast allen Bereichen der postalischen Infrastruktur eine Angleichung in den neuen Ländern an den Standard der alten Bundesländer erreicht worden. Die Deutsche Post AG hat mit ihren Maßnahmen einen großen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den neuen Bundesländern geleistet. Daneben hat sie allein in der Zeit von Mitte 1995 bis Ende 1996 fast 140 000 Aufträge mit einem Auftragsvolumen in Höhe von über 430 Mio. DM an Auftragnehmer in den neuen Bundesländern vergeben.

2.2 Telekommunikation

Im Rahmen des bis Ende 1997 laufenden Aufbauprogramms „Telekom 2000“ ist in den neuen Bundesländern eines der modernsten Telekommunikationsnetze der Welt errichtet worden. Damit wurden wesentliche Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Aufschwung, die Chancengleichheit dort tätiger bzw. sich ansiedelnder Unternehmen und die Angleichung der Lebensbedingungen der Bürger geschaffen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Telekommunikationsgesetzes zum 1. August 1996 können durch die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland auch in den neuen Bundesländern die damit verbundenen Standortvorteile auf diesem Wachstumsmarkt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze genutzt werden.

Entsprechend dem Programm „Telekom 2000“ sind in den neuen Bundesländern bis Ende 1996 etwa 44,5 Mrd. DM investiert worden. Damit standen zu diesem Zeitpunkt in den neuen Bundesländern einschließlich Berlin mehr als 8 Mio. Telefonanschlüsse in einem zu 98% (Bundesdurchschnitt 81%) digitalisierten Festnetz zur Verfügung. Neben dem Festnetz ist bei Mobilfunkanschlüssen inzwischen eine flächendeckende Versorgung durch mehrere Anbieter gewährleistet.

Die Ende 1996 durch die Deutsche Telekom AG noch nicht realisierten 475 000 Aufträge zur Einrichtung von Telefonanschlüssen sollen 1997 erfüllt werden. Ab 1998 wird es dann hinsichtlich der Bereitstellungs-termine bei Telefonanschlüssen keine Besonderheiten für die neuen Bundesländer mehr geben. Für die Deutsche Telekom AG gilt, daß sie entsprechend ihrer zu diesem Zeitpunkt auf diesem Gebiet vorhandenen marktbeherrschenden Stellung Telefonanschlüsse unverzüglich gemäß ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzurichten hat.

Weil das öffentliche Telefonstellennetz in den neuen Bundesländern mit 37 000 öffentlichen Telefonstellen nicht die in den alten Bundesländern vorhandene Dichte erreicht hat, wird es dort für diese Pflicht- bzw. Universaldienstleistung eine weitere Erhöhung der Zahl öffentlicher Telefonstellen geben.

Die Versorgung mit Hör- und Fernsehfunk ist in den neuen Bundesländern an das Niveau des übrigen Bundesgebietes angeglichen worden. Sie erfolgt im Wettbewerb zwischen Satellitenempfang, terrestrischer Versorgung durch das Sendernetz der Deutschen Telekom AG und über die Breitbandkabelnetze der Deutschen Telekom AG bzw. lokaler Netzbetreiber.

Insgesamt ist festzustellen, daß es jetzt in den neuen Bundesländern auf dem Gebiet der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gelungen ist, eine weitgehende Angleichung an die Verhältnisse in den alten Bundesländern zu erreichen und diese teilweise z.B. beim Digitalisierungsgrad sogar zu übertreffen. Ein spezieller Regulierungsbedarf der Bundesregierung nur für die neuen Bundesländer besteht daher auf diesem Gebiet künftig nicht mehr.

3. Aufbau einer modernen Umweltschutzinfrastruktur

Im Rahmen eines Gesamtpakets von Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Gefahrenabwehr sowie zum Aufbau einer funktionsfähigen Umweltschutzinfrastruktur in den neuen Ländern hat die Bundesregierung in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung eine Fülle spezifischer Umweltschutzmaßnahmen gefördert. Dadurch wurde der Aufbau von Infrastrukturen insbesondere in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und -ableitung, Abfallwirtschaft/Deponien sowie Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung nachhaltig vorangebracht. Ziel ist es, bis zum Jahr 2000 gleiche Umweltbedingungen auf hohem Niveau in ganz Deutschland zu schaffen.

Mit der zunehmenden Verbesserung der Umweltsituation und der Infrastruktur in den neuen Ländern konnte die Förderintensität auf Bundesebene verringert werden. Eine Fülle von Maßnahmen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Umwelt sowie zum Aufbau einer umweltfreundlichen Infrastruktur sind jedoch noch zu leisten. Die auch weiterhin erforderliche finanzielle Förderung vollzieht sich im Rahmen mittlerweile bestehender eigener Förderprogramme der Länder sowie einer Reihe von Förderprogrammen des Bundes. Daneben stehen Mittel ins-

besondere aus Finanzierungsprogrammen der Europäischen Union zur Verfügung.

Im Rahmen des Investitionsprogramms zur Verminderung von Umweltbelastungen hat das BMU in den neuen Ländern 1995 und 1996 für jeweils neu bewilligte Projekte insgesamt 2,5 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Förderschwerpunkte lagen in den Bereichen Abwasserreinigung, Luftreinhaltung und umweltfreundliche Verkehrsinfrastruktur.

Aus dem European Recovery Programm (ERP) wurden 1995 und 1996 zinsgünstige Kredite von insgesamt 3,8 Mrd. DM für Umweltschutzmaßnahmen in den Bereichen rationelle Energieverwendung, Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft und Luftreinhaltung gewährt.

Weiterhin stehen im Rahmen der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaften für die Jahre 1994 bis 1999 für Deutschland insgesamt 1,37 Mrd. ECU (rd. 2,74 Mrd. DM) für Umweltschutzmaßnahmen zur Verfügung. Davon entfallen etwa 1,1 Mrd. ECU (rd. 2,2 Mrd. DM) auf die neuen Länder (Ziel-1-Regionen, Regionen mit Entwicklungsrückstand). Die Hauptförderschwerpunkte liegen in den Bereichen Schutz und Erhaltung der Wasserressourcen, Kläranlagenbau, Beseitigung von Abfällen, Sanierung von aufgegebenen Industrie- und Gewerbeflächen, Aufbau von Umweltechnologie-Zentren.

Aus dem EG-Umweltförderprogramm LIFE stehen für die Jahre 1996 bis 1999 EU-weit insgesamt rd. 450 Mio. ECU (rd. 900 Mio. DM) für Umwelt- und Naturschutzvorhaben zur Verfügung. Davon wurden 1995 und 1996 in den neuen Ländern insgesamt 7 Projekte mit einem Gesamtbetrag von 4,37 Mio. DM gefördert. Es handelt sich dabei um Naturschutzprojekte sowie um Vorhaben mit Innovations- oder Demonstrationscharakter zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der industriellen Tätigkeit und zugunsten von lokalen Gebietskörperschaften zur umweltverträglichen Regionalentwicklung.

3.1 Trinkwasserversorgung und Gewässerschutz

Die Wasserwirtschaft steht wie alle Bereiche des Umweltschutzes vor der Herausforderung, eine umwelt- und gesellschaftsverträgliche Wirtschafts- und Lebensweise, die sich global über Generationen aufrechterhalten läßt, schrittweise anzustreben. Sie muß dazu festlegen, welche Umweltqualität langfristig erreicht werden soll, die eine Nutzung der Ressource Wasser nicht beeinträchtigt, und welche Anforderungen an eine dauerhaft umweltverträgliche Wasserwirtschaft daher bereits heute zu stellen sind.

Der vorsorgende Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers als Bestandteile des Naturhaushaltes wie auch die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung sind zentrale Aufgaben der Umwelt- bzw. Gesundheitspolitik.

In den neuen Ländern waren die Oberflächengewässer und das Grundwasser zum Zeitpunkt des Beitritts teilweise dramatisch belastet. Inzwischen ist man dem Ziel, aus dem vorhandenen Rohwasser – selbst

der 1990 noch hochbelasteten Elbe – mit einfachen, naturnahen Verfahren Trinkwasser aufbereiten zu können, deutlich näher gekommen. Dennoch bedarf es weiterhin gemeinsamer Anstrengungen von Bund, Ländern, Kommunen und Wirtschaft, um eine lückenlose und nachhaltige Sanierung zu erreichen.

Zum Zeitpunkt des Beitritts waren trotz unzureichender Analysemöglichkeiten Beanstandungen des Trinkwassers für mehr als die Hälfte der Bevölkerung bekannt. Die Wasserversorgung war ferner durch einen desolaten Zustand des öffentlichen Verteilungsnetzes und einen hohen Anteil von Eigenversorgungsanlagen gekennzeichnet. Bund und Länder gründeten daher die Fachkommission „Soforthilfe Trinkwasser“ (FKST), die eine flächendeckende Erhebung der Trinkwasserbeschaffenheit vornehmen und die zuständigen Behörden bei der Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgung beraten sollte. Da nahezu $\frac{2}{3}$ des Trinkwassers in den neuen Ländern aus dem Grundwasser stammen, wurden begleitend im Rahmen eines Forschungsvorhabens Grundwasserbeschaffenheitsuntersuchungen durchgeführt.

Die Arbeit der FKST konnte inzwischen abgeschlossen werden. Soweit es zur Gewährleistung einer Versorgung der Bevölkerung mit gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser erforderlich war, wurden geeignete Sanierungsmaßnahmen veranlaßt und von den zuständigen Behörden durchgeführt.

Soweit im Trinkwasser in den neuen Ländern noch Überschreitungen der Grenzwerte gemäß Trinkwasserverordnung festzustellen sind, betreffen sie nahezu ausschließlich gesundheitlich unmittelbar wenig relevante Parameter wie Eisen und Mangan sowie Unterschreitungen des pH-Wertes. Die Bevölkerung wird bei Grenzwertüberschreitungen von den zuständigen Gesundheitsämtern informiert. So sind beispielsweise von der Unterschreitung des vorgezeichneten pH-Wertes zur Zeit nur noch 1,8% der Bevölkerung (0,35 Mio. Einwohner) betroffen. Im Jahre 1989 waren es noch 28,3% (4,7 Mio. Einwohner). Auch wenn die pH-Wert-Unterschreitung selbst keine unmittelbare Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, so kann sie doch zur Korrosion metallener Rohrmaterialien führen und deren Lebensdauer verkürzen. Bei bestimmten Leitungen können dabei u. U. Metallkonzentrationen im Trinkwasser auftreten, die bei längerfristiger Einwirkung gesundheitlich bedenklich sind.

Durch den Rückgang des Trinkwasserverbrauchs war es vielfach möglich, die Wasserversorgungsanlagen zu schließen, deren Rohwasser mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in bedenklicher Konzentration belastet war. Auch die Zahl der durch erhöhte Nitratbelastungen des Trinkwassers betroffenen Einwohner ist stark rückläufig. Noch 186 meist kleinere Wasserwerke, die etwa 104 000 Einwohner versorgen, weisen Werte über 50 mg/l Nitrat auf, wobei nur noch in 10 Wasserwerken, die etwa 2 000 Einwohner versorgen, die Werte über 90 mg/l Nitrat liegen. Zum Vergleich: 1989 waren noch rd. 1 Mio. Einwohner von Nitratgrenzwertüberschreitungen betroffen, davon ca. 0,1 Mio. Einwohner mit Werten über 90 mg/l. Bei den Anstrengungen zur Ausweitung des Netzes der

öffentlichen Trinkwasserversorgung hatten Dörfer mit erheblich nitratbelasteten Einzelbrunnen Vorrang.

Im ländlichen Bereich ist durch die wieder stärkere Mitnutzung von Hausbrunnen der Wasserverbrauch stark gesunken, was zu hygienischen Problemen, durch lange Stagnation des Trinkwassers in den Rohrleitungen führen kann.

Der Anschlußgrad der Bevölkerung in den neuen Ländern an die öffentliche Wasserversorgung konnte seit 1990 um ca. 6 % auf 97,8 % erhöht werden.

Gleichzeitig kam es durch die Einführungen kostendeckender Preise und die weitgehende Messung des Wasserverbrauchs bei den Abnehmern sowie die Senkung der Wasserverluste durch gezielte Sanierung besonders verschlissener Rohrleitungen zu einem Rückgang der Wasserabgabe auf bis zu 50 % des ursprünglichen Niveaus. Dieser Trend hält auch gegenwärtig noch an.

Da bei der Trinkwasserversorgung 80 % verbrauchs-unabhängige Festkosten anfallen, führt die zurückgehende Wasserabnahme zu steigenden Gebühren, da nur so die Trinkwasserversorgung kostendeckend sichergestellt werden kann.

Obwohl mit Unterstützung des Bundes und der Länder umfangreiche Investitionen getätigt wurden, haben sich die wirtschaftlich größtenteils ineffiziente und zeitlich verschleppte Übertragung der Verantwortlichkeit für die Trinkwasserversorgung von den ehemaligen Wasserversorgungs- und Abwasserbe-

handlungsbetrieben (WAB) auf die Kommunen und die Herausbildung zum Teil sehr kleiner, wenig effizient arbeitender Zweckverbände in vielen Fällen nachteilig auf die Durchführung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen und auch auf die Preisbildung ausgewirkt.

Inzwischen ist aber auch in einigen Gebieten das Bemühen von Kommunen zu erkennen, sich bei der Lösung dieser wichtigen Aufgabe der Daseinsvorsorge zusammenzutun.

In Fortführung des Programms „Aufschwung Ost“ standen 1993 und 1994 für die Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Trinkwasserversorgung im Rahmen des Fonds „Deutsche Einheit“ Bundesmittel zur Verfügung. Seit 1995 können insbesondere Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz „Aufbau Ost“ dafür genutzt werden.

3.2 Abwasserbeseitigung

3.2.1 Anschlußgrade und Anlagenbestand in den neuen Bundesländern

Der in der nachstehend aufgeführten Tabelle auf der Grundlage von Erhebungen der zuständigen Verbände dargestellte Trend in der Entwicklung der Anschlußgrade an Kanalisationen und Kläranlagen hat sich in den letzten Jahren kontinuierlich fortgesetzt. Durch den vorrangigen Ausbau der Kanalisationsnetze und der biologischen Abwasserbehandlung in den neuen Bundesländern sind die Anschlußgrade hier verhältnismäßig stark angestiegen:

Entwicklung der Anschlußgrade und des Anlagenbestandes

	1979	1983	1987	1991	1995
Wohnbevölkerung in Tausend	16 700	16 700	16 700	15 790	15 503
Kanalisationsanschlußgrad in Prozent	68,6	69,9	71,8	75,0	80,0
Gesamtlänge der öffentlichen Kanalisation	22 000	29 800	37 600	37 960	50 000
Kläranlagenanschlußgrad in Prozent	52,0	54,0	56,8	59,6	70,0
Gesamtanzahl der öffentlichen Kläranlagen	keine Angaben	keine Angaben	1 100	1 268	1 769

3.2.2 Dämpfung der Kosten und Gebühren in der kommunalen Abwasserbeseitigung

Der weiterhin unverminderte Gebührenanstieg für die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung ist Gegenstand der politischen Diskussion. Die durchschnittlichen Abwassergebühren in Deutschland betragen derzeit rund 5 DM pro m³, jedoch sind in Einzelfällen, vor allem in den neuen Ländern, bis zu 9,70 DM pro m³ zu entrichten. Um Gebühren, die teilweise die Schmerzgrenze der Bürger erreicht haben, nicht weiter steigen zu lassen, müssen alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung im Abwasserbereich ausgeschöpft werden.

Untersuchungen der letzten Jahre zur Begrenzung der Kosten und Gebühren haben eine Reihe von Ein-

sparungspotentialen aufgezeigt, vor allem in der konzeptionellen Phase des Planungsprozesses. Hier gilt es, schon im Vorfeld den künftigen Bedarf realistisch einzuschätzen und durch einen umfassenden Variantenvergleich mit zugehörigem Jahreskostenvergleich die kostengünstigste Lösung für Bau und Ausbau einer Kläranlage zu ermitteln.

Kostendämpfungsmaßnahmen im Abwasserbereich werden jedoch künftig nur von Erfolg gekrönt sein können, wenn die Verantwortlichen mit unternehmerischen Denksätzen operieren. Deshalb hält die Bundesregierung an ihren Vorschlägen fest, durch mehr Wettbewerb Effizienzgewinne zu erzielen, die sich positiv auf die Preisgestaltung auswirken und damit zu einer Begrenzung der Gebühren für die Bürger beitragen. Der Auf- und Ausbau einer effi-

Durchschnittliche Abwassergebühren in den neuen Bundesländern

Bundesland	Repräsentanz der Umfrage in % ¹⁾	Gewichtete Gesamtgebühren ²⁾ DM/m ³	Bandbreite der erfaßten Gesamtgebühren DM/m ³
Brandenburg	68	5,82	3,36–9,70
Mecklenburg-Vorpommern	45	4,67	1,75–8,47
Sachsen	53	4,31	2,85–8,42
Sachsen-Anhalt	42	4,84	3,05–9,55
Thüringen	57	4,11	1,00–8,66
Neue Bundesländer	53	4,70	1,00–9,70

¹⁾ Bevölkerung lt. Statistisches Jahrbuch 1995, Statistisches Bundesamt

²⁾ gewichtete Abwassergebühr = Summe (Abwassergebühr × angeschlossene Einwohner) ÷ Summe angeschlossene Einwohner

zienten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur erfordert ein enormes Finanzvolumen, für das verstärkt auch privates Kapital genutzt werden sollte. So wurden beispielsweise aus dem ERP-Sondervermögen Kredite für die Abwasserbeseitigung in Höhe von 416,5 Mio. DM zugesagt. Dies entspricht einer Investitionssumme von 1589,1 Mrd. DM. Hiervon entfallen auf die neuen Bundesländer 168,4 Mio. DM mit einer Investitionssumme von 524,5 Mio. DM.

3.3 Abfallentsorgung

Die Abfallwirtschaft hat sich weiter verbessert und nähert sich dem Niveau der alten Bundesländer. Es wurden weitere leistungsfähige Verwertungs- und Abfallbehandlungsanlagen in Betrieb genommen. Die Anforderungen des europäischen Abfallwirtschaftsrechts werden mit den inzwischen angepaßten Genehmigungen für Entsorgungsanlagen erfüllt. Der Ausbau der abfallwirtschaftlichen Infrastruktur erfolgt im wesentlichen nach abgestimmten Plänen.

In allen Ländern bewirken tendenziell sinkende Abfallmengen die Reduzierung der Anzahl geplanter neuer Kapazitäten. Unabhängig davon ist der weitere Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur unverzichtbar, um die umweltschutztechnischen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Technischen Anweisung (TA) Abfall zu erfüllen. Zur Dämpfung der damit bedingten Erhöhung der Entsorgungsgebühren entstanden in allen Ländern kreisübergreifende Abfallentsorgungsverbände.

3.4 Wettbewerbliche Lösungen unter Beteiligung der Privatwirtschaft

Der hohe Investitionsbedarf im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasser- und Abfallentsorgung kann durch Ausweitung der privaten Finanzierung und Errichtung sowie des Betriebes entsprechender

Infrastruktureinrichtungen schneller und effizienter gedeckt werden.

Bei den Kommunen in den neuen Ländern wächst angesichts der bestehenden organisatorischen und finanziellen Probleme die Bereitschaft zur wettbewerblichen Einbeziehung der Privatwirtschaft bei der Erfüllung der wasserwirtschaftlichen und abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Entscheidend ist, daß mit der Beteiligung Privater nicht nur eine Entlastung der Kommunen angesichts einer Fülle gleichzeitig zu bewältigender Aufgaben verbunden sein kann, sondern auch, daß sich im Wettbewerb gefundene privatwirtschaftliche Lösungen positiv auf die Preisgestaltung auswirken können. Ob und inwieweit dies der Fall ist, ist jeweils auf der Grundlage einer am Einzelfall ausgerichteten Prüfung zu ermitteln.

Neben zu erwartenden kosten- und preisdämpfenden Effekten können privatwirtschaftliche Lösungen unter Beteiligung leistungsfähiger privatwirtschaftlicher Unternehmen durch Einbringung ihres technologischen Know-hows, ihres betriebswirtschaftlichen Managements und ihres Kapitals einen wesentlichen Beitrag zum beschleunigten Aufbau einer funktionierenden Umweltschutzinfrastruktur, zur Entlastung der kommunalen Haushalte und damit insgesamt zum wirtschaftlichen Aufschwung leisten.

Obwohl mittlerweile mehr als 85 Abwasserentsorgungsanlagen in den neuen Ländern in der Planung sind, gebaut werden bzw. fertiggestellt sind, bei denen private Unternehmen sich am Betrieb der Anlagen beteiligen oder diese als Betreiber eigenständig führen, überwiegen immer noch Skepsis und Widerstände. Eine Schlüsselrolle wird daher in Zukunft neben der Beratung von Kommunen und Abwasserzweckverbänden der Bereitschaft und Entschlossenheit der Landesregierungen zukommen, durch entsprechende rechtliche Gestaltungen, auch bei öffentlichen finanziellen Zuwendungen, Städte und Gemeinden zur tatsächlichen Anwendung des Wettbewerbs- und Wirtschaftlichkeitsprinzips in der kommunalen Wasserwirtschaft zu veranlassen.

Zur Unterstützung privatwirtschaftlicher Lösungen hatte sich das Bundesumweltministerium bereits 1991/1992 bei der Gestaltung von insgesamt acht Projekten zur „Privatwirtschaftlichen Abwasserentsorgung in den neuen Bundesländern“ engagiert. Die in einem Erfahrungsbericht zusammengefaßten Ergebnisse wurden allen Kommunen der neuen Länder zugeleitet. Ergänzt wurde der Bericht durch Mustersverträge über ein Betreiber- und Kooperationsmodell. Die im Erfahrungsbericht dargestellten praktischen Beispiele werden dazu beitragen, daß private Betreibermodelle in stärkerem Maße Berücksichtigung finden und damit einen schnelleren Aufbau der Umweltschutzinfrastruktur ermöglichen. Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Einsatz privatwirtschaftlicher Modelle im Bereich der Umweltinfrastruktur sind in einem Bericht zusammengefaßt, den eine Arbeitsgruppe von Bund, neuen Ländern und Wirtschaftsverbänden vorgelegt hat. Diese Vorschläge bildeten die Grundlage für zahlreiche Initiativen, die die Bundesregierung gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag

(DIHT), dem Bund der Deutschen Industrie (BDI) und den Ländern zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ergriffen haben. Von besonderer Bedeutung sind dabei:

- Die Bundesregierung hat konkrete Verfahrensvorschläge zur praktischen Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen erarbeitet, die die Grundlage für die Ausschreibung zur Ermittlung der günstigsten Organisationsform bilden.
- In der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode ist festgeschrieben, die Möglichkeiten von Privaten zum Bau und Betrieb von Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen sowie von Abfallanlagen zu verbessern. Insbesondere soll eine steuerliche Gleichstellung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen erfolgen. Die Umsetzung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 war nicht möglich, da zwischen Bund, Ländern und Kommunen eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden konnte.
- Auf Initiative des Bundesumweltministeriums und unter Federführung des DIHT und mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt ist in Berlin das Beratungsbüro „Kommunale Umweltstruktur“ eingerichtet worden. Einen besonderen Schwerpunkt der Beratung der Kommunen in den neuen Ländern bilden Fragen im Zusammenhang mit der Ausschreibung kommunaler Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Ziel ist es, in einem wettbewerblichen Verfahren unter Einbeziehung privater Unternehmen die jeweils günstigste Organisationsform zu ermitteln. Dazu ist mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt seit Mitte 1994 ein dreijähriges Beratungsprogramm durchgeführt worden.

Wesentliche Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit von privaten Betreibern und Kommunen ist das gemeinsame Vertragswerk. Deshalb hat das Bundesumweltministerium 1997 neue Musterverträge in Form einer Checkliste erarbeiten lassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die 6. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz mit dem Ziel, die Abwasserentsorgung stärker für private Organisationsformen zu öffnen, verabschiedet ist. Danach kann ein öffentlich-rechtlicher Abwasserbeseitigungspflichtiger sich bei der Durchführung seiner Aufgaben privater Dritter bedienen. Darüber hinaus werden die Länder ermächtigt, die volle Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private zuzulassen.

4. Städtebau und Raumordnung

4.1 Ausgangssituation

Die aus mehr als fünf Jahrzehnten Vernachlässigung historisch gewachsener Städte hervorgegangenen städtebaulichen Mißstände konnten trotz der seit 1990 gewährten umfangreichen Finanzhilfen erst teilweise beseitigt werden. Der Verfall der Altstädte ist noch nicht überall gestoppt. Zudem zeigen sich

zunehmend Probleme im Bereich der Neubaugelände. Attraktive und zukunftsfähige Neubaugelände, geprägt durch ein ansprechendes Wohnumfeld, sind ebenso wie lebendige Innenstädte Ziele der städtebaulichen Erneuerung in den neuen Ländern.

Die Städtebauförderung in den neuen Ländern hat sich als wichtiges Element des wirtschaftlichen Aufschwungs bewährt: Substanz- und Funktionsverbesserungen, vor allem aber die weitgehende Sicherung des baukulturellen Erbes und die Bewahrung unwie-derbringlicher Werte, sind auch hier bereits sichtbar, auch wenn die Entwicklung in Anbetracht der denkbar schlechten Ausgangslage Geduld verlangt.

4.2 Rechtsgrundlagen der städtebaulichen Erneuerung

Die notwendigen städtebaulichen Rechtsgrundlagen sind unmittelbar mit dem Einigungsvertrag in Kraft getreten und haben den besonderen städtebaulichen Aufgaben in den neuen Bundesländern Rechnung getragen. Hauptzielsetzung war, dringend notwendige bauliche Investitionen planungsrechtlich zuzulassen. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung den neuen Ländern zugleich umsetzungsorientierte Verwaltungshilfen für die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Durch das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz wurden auch im Bereich des Bau- und Planungswesens weitere Erleichterungen eingeführt. Dabei wurde bereits dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung zwischen alten und neuen Ländern Rechnung getragen.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß nicht nur die Geltung von Regelungen aus den alten Ländern auf das Gebiet der neuen Länder erstreckt wurde, sondern ursprünglich nur für die neuen Länder eingeführte Regelungen für das gesamte Bundesgebiet übernommen wurden. Zu nennen sind hier die Vorschriften über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die gesetzliche Regelung des städtebaulichen Vertrages.

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BT-Drucksache 13/6392) setzt die Bundesregierung den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. Februar 1993 (BT-Drucksache 12/4317) um, in welchem der Bundestag seinen Willen bekundet hat, „nach Auslaufen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und der Überleitungsvorschriften für die neuen Länder das Städtebaurecht wieder einheitlich im Baugesetzbuch zusammenzuführen“. Der Gesetzentwurf sieht vor, Sonderregelungen für die neuen Länder aufzulösen und ein einheitliches Städtebaurecht zu schaffen.

4.3 Städtebauliche Maßnahmen

Für die Erhaltung und städtebauliche Erneuerung hat die Bundesregierung den Städten und Gemeinden der neuen Länder von 1990 bis 1996 rund 5,4 Mrd. DM bereitgestellt. Zusammen mit den Komplementärmitteln der Länder und Kommunen standen insge-

samt über 12,5 Mrd. DM für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, städtebauliche Planungsleistungen (1991/1992), städtebauliche Erschließungsmaßnahmen (1993/1994), die städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sowie für den städtebaulichen Denkmalschutz zur Verfügung. Auch 1997 wird der Bund den neuen Ländern 520 Mio. DM für städtebauliche Maßnahmen zur Verfügung stellen.

Im Zusammenwirken mit den Ländern und Kommunen leistet der Bund kontinuierlich einen wirkungsvollen Beitrag zur

- Revitalisierung der Stadtkerne durch Wiederherstellung der Funktionsvielfalt von Wohnen, Kultur, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen und Erhalt des baukulturellen Erbes
- Erhaltung und Erneuerung der Bausubstanz unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Gesichtspunkte
- Fortentwicklung der großen Neubaugebiete zu vollwertigen, urbanen Stadtteilen durch Verbesserung des Wohnumfeldes und der städtebaulichen Funktionen.

Die Städtebauförderung ist inzwischen in den neuen Ländern ein wichtiges Schlüsselinstrument für die Erhaltung und Erneuerung der Bausubstanz, für die Wohnzufriedenheit sowie zur nachhaltigen Erhöhung der Attraktivität und Standortqualität von Städten und Gemeinden. Durch die gezielte Bündelung mit anderen Förderungsprogrammen und den Anstoß privater Investitionen leistet die Städtebauförderung einen unverzichtbaren Beitrag zur Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik in den Regionen. Seit der Wiedervereinigung Deutschlands hat sich die städtebauliche Erneuerung beim Aufbau der neuen Länder bewährt.

4.4 Städtebauliche Forschung und Beratung

Im Rahmen der „Wirkungsanalyse zum Bund-Länder-Programm Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den neuen Ländern“ wurde 1996 erstmalig die Effizienz der Vorbereitung und des Vollzugs des Programms in den neuen Ländern seit Beginn der Städtebauförderung ermittelt. Nach 5 Jahren Stadterneuerung in den neuen Ländern erreichte das Bauvolumen mit rund 34,2 Mio. DM je städtebaulicher Gesamtmaßnahme einen mit den alten Ländern nach 10jähriger Laufzeit vergleichbaren Wert. Im Ergebnis der Wirkungsanalyse wurde u. a. festgestellt, daß zwischen 60 und 100 % der Bauleistungen Unternehmen aus der Gemeinde oder der näheren Umgebung erbracht haben und jede Fördermark von Bund und Land für die städtebauliche Sanierung ein Mehrfaches an öffentlichem und privatem Kapital für bauliche Maßnahmen im Gebiet mobilisiert hat.

Aufbauend auf den Ergebnissen des Forschungsprogramms „Experimenteller Wohnungs- und Städtebau“ steht die städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete auch weiterhin im Mittelpunkt der Forschung.

In einem Planspiel soll am Beispiel des Neubaugebietes Leipzig-Grünau eine Vision für die längerfristige Fortentwicklung der Plattenbausiedlungen erarbeitet werden. Dabei sollen die Vorstellungen der Istanbul-Agenda über eine zukunftsfähige Stadt auf eine Plattensiedlung aus dem komplexen Wohnungsbau mit Pilotcharakter für vergleichbare Siedlungen in den neuen Ländern, aber auch in Mittel- und Osteuropa sowie in anderen Kontinenten übertragen werden. Ziel ist, die großen Neubaugebiete für die nächste und übernächste Generation zukunftsfähig und attraktiv zu gestalten.

V. Neugestaltung der arbeitsrechtlichen Ordnung

1. Entwicklung der tariflichen Arbeitsbedingungen

Heute bestehen in den neuen Bundesländern vollständige „Tarifwerke“ für fast alle Wirtschafts- und Dienstleistungszweige.

Im Jahr 1996 wurde der Prozeß der Angleichung an das Tarifniveau der alten Länder fortgesetzt, allerdings mit geringerem Tempo. Das durchschnittliche Niveau der Grundvergütungen, das am Jahresende 1995 noch bei 87 % der jeweiligen West-Tarifverträge lag, stieg bis Ende 1996 auf etwa 89 %. Weitere Anpassungen wurden für künftige Jahre vereinbart. In den alten Ländern liegen zudem in fast allen Bereichen – mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes – die Effektivlöhne zum Teil nicht unerheblich über den Tariflöhnen, während in den neuen Ländern bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen die Effektivlöhne

wohl weitgehend den Tariflöhnen entsprechen. Die effektiven Arbeitsverdienste in den neuen Ländern dürften deshalb insgesamt nach wie vor deutlich unter dem Effektivverdienst in den alten Ländern liegen.

Von den übrigen tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen unterscheiden sich vor allem die wöchentliche Regelarbeitszeit, die am Jahresende 1996 in den alten Ländern knapp 37,5 Stunden und in den neuen Ländern knapp 39,5 Stunden betrug, und die Urlaubsdauer (alte Länder: durchschnittlich 29,5 neue Länder: durchschnittlich 29,0 Arbeitstage).

Aufgrund des Vermögensbildungsgesetzes, das seit dem 1. Januar 1991 in den neuen Ländern in Kraft ist, sind dort bis Ende 1996 bereits für 62 % der tarifvertraglich erfaßten Arbeitnehmer Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen worden.

2. Arbeitsmarktentwicklung

Der Arbeitsmarkt in den neuen Ländern war in der ersten Hälfte der 90er Jahre nach dem Zusammenbruch der DDR-Wirtschaft durch die durch hohe Transferzahlungen ermöglichten Umstrukturierungs- und Aufbauprozesse mit hohen Wachstumsraten geprägt.

Betrug die Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in den neuen Ländern 1993 noch 8,9 % und 1994 gar 9,9 %, so sank sie 1995 auf 5,3 % und 1996 auf 2,0 %. Dies hatte zur Folge, daß die Zahl der Erwerbstätigen 1995 zwar noch um jahresdurchschnittlich 72 000 auf 6,386 Mio. zunahm, 1996 aber um 97 000 auf 6,289 Mio. zurückging. Eine entsprechende Entwicklung spiegelt sich bei der Zahl der Arbeitslosen wider. Die jahresdurchschnittliche Zahl der Arbeitslosen ging im Jahr 1995 um 95 000 auf 1,047 Mio. zurück, um dann in 1996 auf 1,169 Mio. anzusteigen. Für 1997 erwartet die Bundesregierung gemäß ihrer gesamtwirtschaftlichen Eckwerte vom Mai 1997 bei einem relativ moderaten Wachstum von 2,1 % einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit und einen Rückgang der Beschäftigung um etwa rund 100 000. Ende April 1997 lag die Zahl der Arbeitslosen in den neuen Ländern mit 1,315 Mio. um 118 000 über dem Vorjahresstand.

Die Arbeitslosenquote betrug in den neuen Ländern, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen, 1995 14,0 % und 1996 15,7 %. Sie war damit auch 1996 weit höher als in den alten Ländern (9,1 %).

Nach wie vor überdurchschnittlich hoch ist das Niveau der aktiven Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern. Kamen in den alten Ländern 1996 auf 100 Arbeitslose 14 Teilnehmer in beruflicher Fortbildung und Umschulung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Produktiven Arbeitsförderung, so waren dies in den neuen Ländern 44 Teilnehmer.

Von der Arbeitslosigkeit besonders betroffen waren immer noch die Frauen. Im Jahresdurchschnitt 1996 lag ihr Anteil an den Arbeitslosen bei 57,6 %. 1994 hatte dieser Anteil sogar bei knapp 65 % gelegen. Der sinkende Frauenanteil an der Arbeitslosenquote resultierte 1996 aus einem deutlichen Anstieg der arbeitslosen Männer um 27,9 % bei einem nur geringen Anstieg der arbeitslosen Frauen um 2,1 %. Die Arbeitslosenquote der Frauen (bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen) lag aber mit 19,9 % immer noch weit über derjenigen der Männer von 13,7 %.

Die Lage am Arbeitsmarkt wird sich erst dann verbessern, wenn der wirtschaftliche Aufholprozeß in den neuen Ländern wieder vorankommt. Bei der derzeitig erwarteten Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts von 2,5 % für 1997 ist wegen der im Vergleich zu den alten Ländern noch geringen Produktivität mit einem weiteren Abbau von Arbeitsplätzen und dem Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen. Erst wenn es gelingt, den Aufholprozeß längerfristig in Gang zu halten, kann wieder ein Anstieg der Erwerbstätigenzahl erreicht werden. Die Bundesregierung verbessert mit ihrem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung sowie der geplanten

Steuer- und Rentenreform die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft deutlich. Entscheidend ist, daß die Lohnentwicklung der im Vergleich zu den alten Ländern relativ geringen Produktivität in den neuen Ländern stärker Rechnung trägt. Geschieht dies nicht, so riskieren die neuen Länder dauerhaft einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den alten Ländern mit der Folge, daß der wirtschaftliche Aufholprozeß nicht gelingen wird.

3. Soziale Abfederung durch Arbeitsmarktpolitik und Arbeitslosenversicherung

Ging es für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Arbeitslosenversicherung in der Frühphase der Wiedervereinigung vor allem darum, den enormen Abbau von Arbeitsplätzen abzufedern, konzentriert sich die aktive Arbeitsmarktpolitik jetzt immer stärker auf ihre Brückenfunktion hin zum ersten Arbeitsmarkt. Damit kommt es mehr und mehr zu einer Normalisierung der Arbeitsmarktpolitik.

Im Herbst 1995 erfolgte die letzte Auszahlung von Vorruhestandsgeld. Die Zahl der Empfänger von Altersübergangsgeld betrug 1995 noch 343 000, bereits 1996 lediglich 187 000. Da der Zugang zum Altersübergangsgeld längstens bis zum 31. Dezember 1992 möglich war, und dieses längstens für fünf Jahre bis zum Bezug der frühestmöglichen Altersrente gezahlt wird, nimmt die Zahl der Altersübergangsgeldempfänger weiter ab. Im Januar 1997 bezogen noch 112 000 Personen Altersübergangsgeld. Im Jahresdurchschnitt 1997 werden es voraussichtlich nur noch rd. 60 000 sein.

Auch Kurzarbeit dient nicht mehr vor allem der Abfederung des wirtschaftlichen Strukturbruchs, sondern konzentriert sich auf den Ausgleich eines vorübergehenden Arbeitsausfalls. Gab es im Jahr 1991 jahresdurchschnittlich 1,6 Mio. Kurzarbeiter, so sank deren Zahl auf jeweils 71 000 in den Jahren 1995 und 1996.

Die Bedeutung der Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld und -hilfe) ist demgegenüber bei anhaltend hoher Arbeitslosenzahl nicht zurückgegangen. 1995 erhielten 80,8 % der registrierten Arbeitslosen eine dieser Leistungen, 1996 waren es insgesamt 83,1 %. 54,5 % der Arbeitslosen bekamen Arbeitslosengeld und 28,6 % Arbeitslosenhilfe.

Die Arbeitsmarktdynamik in den neuen Ländern ist trotz schwachen Wirtschaftswachstums hoch. So wurden 1996 mit 2,17 Mio. Arbeitslosmeldungen 16,3 % Meldungen mehr als im Vorjahr registriert; die Zahl der Abgänge stieg sogar noch stärker um 18,6 % auf 2,10 Mio.

Zur hohen Arbeitsmarktdynamik trugen berufliche Fortbildung und Umschulung sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Maßnahmen der Produktiven Arbeitsförderung nach wie vor einen wichtigen Teil bei. Dabei wurden die Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung auf hohem Niveau weitergeführt. Die Eintritte in Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung lagen 1995 bei 257 000 und 1996 bei 269 000. 1995 nahmen

an solchen Maßnahmen jahresdurchschnittlich 256 000 Personen teil und 1996 noch 239 000. Für die Zukunft ist allerdings ein allmähliches Zurückfahren der Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung angezeigt.

Die Zahl der Vermittlungen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen betrug 1995 222 000 und 1996 235 000. Jahresdurchschnittlich betrug die Zahl der Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen 1995 206 000 und 1996 191 000. Damit konnte die Zahl der Teilnehmer in etwa auf der Höhe der Jahre 1993 und 1994 gehalten werden. Lediglich im Jahr 1992 wurden mit 388 000 Teilnehmern im Jahresdurchschnitt erheblich mehr Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gezählt. Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erfüllen damit weiterhin eine bedeutende Beschäftigungsfunktion vor allem in den Bereichen des Umweltschutzes, der Sanierung von Industriegebieten und der Verbesserung der Infrastruktur sowie im sozialen Bereich.

Die Rückführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Jahr 1993 wurde in der Folgezeit zum guten Teil durch die Einführung des Instruments der Produktiven Arbeitsförderung nach § 249h AFG kompensiert. Im Jahr 1995 profitierten hiervon jahresdurchschnittlich 106 000 Arbeitnehmer und im Jahr 1996 noch 86 000. Ursache des Rückgangs 1996 war das Ausbleiben der Kofinanzierung. Der Rückgang erfaßte vor allem die Einsatzfelder der Umweltsanierung, neben dem Stahl- und Chemie- auch den Braunkohlebereich. Ebenso war im Bereich der sozialen Dienste und Jugendhilfe ein Rückgang zu verzeichnen. In den 1994 zusätzlich eröffneten Einsatzfeldern der freien Kulturarbeit, des Breitensports und der Vorbereitung denkmalpflegerischer Maßnahmen wuchs die Teilnehmerzahl, und zwar bis Jahresende 1996 auf rd. 9 000 Teilnehmer.

Während die Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG aufgrund ihrer pauschalierten Höhe entsprechend dem durchschnittlichen Niveau von Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe für die Haushalte von Bundesanstalt für Arbeit und Bund kostenneutral sind, stellt die ABM-Förderung wegen der vergleichsweise großzügigen Zuschußhöhe in Verbindung mit der nach wie vor hohen Zahl der Förderfälle einen erheblichen Kostenfaktor für den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit dar. Gleichzeitig wächst beim bisherigen Umfang der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Gefahr, daß reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden oder gar nicht erst entstehen. Daher haben die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP im April 1996 im Zusammenhang mit dem „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“ und mit der Reform des Arbeitsförderungsgesetzes beschlossen, bis zum Jahr 2000 das Ausgabevolumen auch für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in den neuen Ländern schrittweise entsprechend der Arbeitslosenentwicklung an das – jeweils bezogen auf die Zahl der Arbeitslosen – wesentlich niedrigere Niveau in den alten Ländern anzugleichen. Die Umsetzung soll bei der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans der Bundesanstalt für Arbeit und der Genehmigung durch die Bundesregierung erfolgen. Ein erster Schritt auf diesem Weg wurde mit dem Haus-

halt 1997 der Bundesanstalt für Arbeit gemacht, in dem der ABM-Mittelansatz für die fünf neuen Länder auf 6 Mrd. DM zurückgeführt wurde. Dies ist immer noch mehr als das Doppelte der 2,8 Mrd. DM, die 1997 in den alten Ländern für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen vorgesehen sind.

Mit dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) sollen im Bereich ABM die Kosten je Förderfall gesenkt und die begrenzten Mittel auf mehr Teilnehmer verteilt werden. Das ursprünglich bis Ende 1997 befristete Instrument der Produktiven Arbeitsförderung nach § 249h AFG hat sich bewährt. Mit dem Ziel einer verstärkten Inanspruchnahme wird es daher im AFRG – ab 1998 zusammengefaßt mit der bis dahin für die alten Länder geltenden Regelung des § 242s AFG und modifiziert als „Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen“ – bis zum Jahr 2002 verlängert.

Dabei soll auch hier – in gleicher Weise wie bei ABM – das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt grundsätzlich von 90 auf 80 % des Arbeitsentgelts für vergleichbare ungeforderte Arbeiten abgesenkt werden. Für die Kofinanzierung wird damit eine finanzielle Erleichterung erzielt. Außerdem soll durch die Absenkung – ebenso wie bei ABM – die Motivation der Arbeitnehmer zum Wechsel in den ungeforderten Bereich erhalten und verstärkt werden.

Mit Inkrafttreten des AFRG ist für die neuen Länder der Einsatz der Lohnkostenzuschüsse nach § 249h AFG bzw. AFRG-Folgeregelungen unter bestimmten Bedingungen auch zur Förderung von Einstellungen Arbeitsloser in gewerbliche Wirtschaftsunternehmen vorgesehen. Damit sollen Arbeitslosen zusätzliche Chancen für eine Eingliederung in reguläre Beschäftigung eröffnet werden.

Um den Übergang aus ABM und Produktive Arbeitsförderung/Strukturanpassungsmaßnahmen in reguläre Beschäftigung zu erleichtern, wird mit Inkrafttreten des AFRG auch die Verpflichtung zur Vergabe der Maßnahmen im gewerblichen Bereich an Wirtschaftsunternehmen verschärft. Die Erweiterung der Möglichkeiten zur Einbeziehung von Praktika in Wirtschaftsunternehmen in die verbleibenden Regiemassnahmen sowie von Anteilen beruflicher Qualifizierung in die Beschäftigungsmaßnahmen wird ebenfalls dazu beitragen.

Durch Bereitstellung neuer arbeitsmarktpolitischer Instrumente im AFRG wie z. B. dem Einstellungszuschuß bei Neugründungen wird im übrigen eine schnellere und kostengünstigere Integration von Arbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt gelingen.

Insgesamt leistete die aktive Arbeitsmarktpolitik auch 1995 und 1996 einen wesentlichen Beitrag zum Strukturwandel in den neuen Ländern und zur Verbesserung der Beschäftigungschancen. 1995 wurden 29,85 Mrd. DM und 1996 25,23 Mrd. DM für aktive Arbeitsmarktpolitik bereitgestellt. Nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung entlastete dies den Arbeitsmarkt 1995 um 1,058 Mio. und 1996 um 817 000 Personen. Dieser Rückgang ist bei den Ausgaben ausschließlich und

bei den Personen zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß die Zahl der Empfänger von Altersübergangs- und Vorruhestandsgeld wegen Erreichens des Renteneintrittsalters stark zurückgegangen ist. Auch 1997 wird die aktive Arbeitsmarktpolitik ein hohes Niveau halten können. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik allein kann die Beschäftigungsprobleme aber nicht lösen. Hierzu bedarf es einer Erhö-

hung des Wachstumstempos durch eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zu der das AFRG durch Einsparungen und Effizienzsteigerung bei der Bundesanstalt für Arbeit beitragen wird. Den Tarifpartnern obliegt es, eine möglichst beschäftigungsorientierte Politik zu vereinbaren. Dann können mittelfristig die Arbeitsmarktprobleme deutlich reduziert werden.

VI. Neuaufbau des sozialen Sicherungssystems

1. Einheitliches Rentenrecht in den alten und neuen Bundesländern

Das Rentenrecht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) ist zum 1. Januar 1992 auch auf die neuen Länder übergeleitet worden. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden seit diesem Zeitpunkt in den neuen und alten Bundesländern nach einheitlichen Grundsätzen berechnet. Aus Besitz- und Vertrauensschutzgründen geltende Sonderregelungen für Personen, die zum Zeitpunkt der Rentenüberleitung bereits eine Rente bezogen haben, und für die rentennahen Jahrgänge sind zum Ende des Jahres 1996 ausgelaufen. Die ebenfalls aus Besitzschutzgründen vorübergehend als statische Leistung zu Renten in den neuen Ländern gezahlten Auffüllbeträge und Rentenzuschläge werden seit dem 1. Januar 1996 im Zusammenhang mit Rentenanpassungen abgeschmolzen. Dabei ist gesichert, daß keine Rente gekürzt wird.

Die Übertragung des Hinterbliebenenrentenrechts auf die neuen Länder, das auch für Todesfälle vor dem 1. Januar 1992 angewendet wird, führte zu einer spürbaren Verbesserung der materiellen Situation der Witwen. Zum Stand 1. Juli 1996 haben sich die Witwenrenten auf durchschnittlich 878,- DM erhöht.

Für Personen in den fünf neuen Ländern, die erstmals ab 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, kommen ausschließlich die Vorschriften des SGB VI zur Anwendung.

2. Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens in den neuen Ländern

Seit dem 1. Juli 1996 werden die Renten in den neuen Ländern nur noch einmal, jeweils zum 1. Juli, an die dortige Lohnentwicklung angepaßt. Zuvor wurden sie in den neuen Ländern zweimal, zum 1. Januar und zum 1. Juli eines Jahres, angepaßt.

Während sich in den alten Ländern der Anpassungsatz aus dem Anstieg des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts im Vorjahr ergibt, ergaben sich die Anpassungssätze in den neuen Ländern aufgrund von Vorausschätzungen über das erwartete Lohnniveau.

Die Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens war notwendig, weil sich aufgrund der Regelungen des Jahressteuergesetzes 1996 das voraussichtliche Nettoentgelt in Zukunft noch weniger genau als schon bisher vorausschätzen läßt. Auch nach der Umstellung des Rentenanpassungsverfahrens setzt sich die Angleichung der Renten in den neuen Ländern in gleicher Dynamik mit den Löhnen fort. Wegen der stärkeren Lohndynamik ist auch künftig noch mit höheren Anpassungssätzen in den neuen Ländern zu rechnen.

3. Rentenniveau

Die Höhe der Renten folgt der Entwicklung der Einkommen der erwerbstätigen Bevölkerung. Daraus ergibt sich, daß die Rentenhöhen in den neuen und alten Bundesländern sich in dem Umfang angleichen werden, in dem die Einkommensangleichung erfolgt und die Unterschiede der den Rentenzahlbeträgen zugrundeliegenden rentenrechtlichen sowie rentenbiographischen Strukturen an Bedeutung verlieren. Die Bestimmung des exakten Zeitpunkts der Angleichung ist daher nicht möglich.

Während die monatliche Eckrente (45 Versicherungsjahre mit Durchschnittsverdienst abzüglich des Eigenanteils zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner) in den neuen Ländern mit 1597,57 DM erst 82,3 % (1. Juli 1996) der Eckrente in den alten Ländern (1941,59 DM) erreicht hat, liegt die durchschnittliche verfügbare laufende Versichertenrente für Männer und Frauen in den neuen Ländern mit 1344 DM bei 106,8 % der vergleichbaren Rente in den alten Ländern (1259 DM). Getrennt nach Männern und Frauen liegt das Verhältnis bei 98,1 % bzw. 134,4 %.

Höhere Rentenleistungen an Versicherte in den neuen Ländern sind insbesondere durch geschlossenere Versicherungsbiographien bedingt. So liegen den Versichertenrenten der Männer in den neuen Ländern im Durchschnitt 46,14 Versicherungsjahre gegenüber 39,60 Versicherungsjahre in den alten Ländern zugrunde. Bei den Frauen sind es 33,54 Versicherungsjahre gegenüber 25,29 Versicherungsjahren in den alten Ländern.

Das derzeitige Verhältnis der verfügbaren Renten beruht maßgeblich auch auf lediglich vorübergehenden Effekten. Vor allem bei den Renten der Frauen in den neuen Ländern sind vielfach Vertrauensschutzbeiträge enthalten (Auffüllbeiträge, Rentenzuschläge und Übergangszuschläge). Seit 1996 werden auch Auffüllbeiträge und Rentenzuschläge mit jeder Rentenanpassung abgebaut. Bei einer nahezu gleich hohen effektiven Rentenerhöhung in den alten und neuen Bundesländern zum 1. Juli 1996 ist der Verhältniswert der durchschnittlichen Versichertenrenten an Frauen von 136,3 v.H. im Januar 1996 auf 134,4 v.H. im Juli 1996 leicht gesunken. Ohne Berücksichtigung des Besitztzbetrages lag am 1. Juli 1996 das Verhältnis der Renten in den neuen zu den in den alten Ländern bei 96,2 v.H. für Männer und 117,0 v.H. für Frauen.

4. Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) wird für die Zeit ab 1. Januar 1997 die Begrenzung des bei der Rentenberechnung berücksichtigungsfähigen Einkommens auf ehemalige hauptberufliche Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes sowie auf solche Personen konzentriert, die durch Wahrnehmung von besonderer Verantwortung oder Mitverantwortung im politischen System der DDR ein sehr hohes Einkommen erzielt haben. Hierunter fallen Personen ab der Funktion eines Hauptabteilungsleiters (Gehaltsstufe E3) im Staatsapparat und Personen in vergleichbaren Gehaltsstufen in anderen Bereichen, z. B. bei der Nationalen Volksarmee (NVA), der Volkspolizei, dem Zoll, den Parteien oder bestimmten gesellschaftlichen Organisationen. Für die Zeit der Ausübung solcher Tätigkeiten wird bei der Rentenberechnung Einkommen nur in Höhe des jeweiligen Durchschnittsentgelts zugrunde gelegt. Damit wird die Anzahl der Fälle, in denen Einkommensbegrenzungen vorzunehmen sind, von derzeit etwa 100 000 auf etwa 25 000 Begrenzungen und damit auf den Kernbereich der Personen beschränkt, die für die Zustände in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft der DDR Verantwortung oder jedenfalls Mitverantwortung trugen. Ziel der Neuregelung ist es, dem jeweiligen Einzelfall besser als bisher gerecht zu werden sowie gleichzeitig die Akzeptanz der Gesamtregelung bei den von der DDR Benachteiligten zu erhalten.

Für ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) erfolgt keine Änderung.

Ob weiterer Regelungsbedarf im Bereich des AAÜG besteht, wird insbesondere von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts abhängig sein, das in mehreren anhängigen Verfahren über die Anwendung von Begrenzungsregelungen, u. a. von ehemaligen Angehörigen des MfS/AfNS, zu entscheiden hat.

5. Systeme der sozialen Sicherung in der Landwirtschaft für das Alter

5.1 Überleitung der Alterssicherung der Landwirte

Wegen des mit dem Übergang zur sozialen Marktwirtschaft verbundenen tiefgreifenden Strukturwandels der Landwirtschaft in den neuen Ländern war die Überleitung der Alterssicherung der Landwirte zunächst zurückgestellt worden. Da der Prozeß der Umstrukturierung inzwischen erheblich fortgeschritten ist, wurde auch dieser Bereich der sozialen Sicherung – nach seiner Neuordnung durch das Agrarsozialreformgesetz 1995 – zum 1. Januar 1995 auf die neuen Länder übergeleitet. Bis zu diesem Zeitpunkt waren dort alle selbständig tätigen Landwirte nach dem Renten-Überleitungsgesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.

Mit der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte wurde den meisten selbständigen Landwirten in den neuen Ländern ein Wahlrecht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte eingeräumt. Ohne Wahlmöglichkeit wurden nur diejenigen selbständigen Landwirte ab 1. Januar 1995 in der Alterssicherung der Landwirte pflichtversichert, die auch in den neuen Ländern erst kurze Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren. Nach dem Stand Ende September 1996 waren insgesamt rd. 12 000 landwirtschaftliche Unternehmer in den neuen Ländern in der Alterssicherung der Landwirte versichert (gegenüber rd. 278 000 in den alten Ländern).

5.2 Überleitung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Aufgrund der Überleitung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) hatten ab 1. Januar 1995 auch ältere selbständige Landwirte, mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den neuen Ländern unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Produktionsaufgaberente und Ausgleichsgeld. Bei Leistungsvoraussetzungen und -ausgestaltung wurde der besonderen Situation in den neuen Ländern Rechnung getragen. Zum 31. Dezember 1996 ist das FELEG im gesamten Bundesgebiet für Neufälle ausgelaufen, d. h. Leistungen nach diesem Gesetz erhalten nur noch diejenigen, die die Voraussetzungen für die jeweiligen Leistungen bereits vor dem 1. Januar 1997 erfüllt haben.

Am 30. September 1996 erhielten in den neuen Ländern rd. 8 000 ehemals in der Landwirtschaft Beschäftigte ein Ausgleichsgeld. Die Leistungsaufwendungen trägt der Bund.

5.3 Überleitung der gesetzlichen Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Auch das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und

Forstwirtschaft (ZVALG) gilt seit 1. Januar 1995 in den neuen Ländern. Damit erhalten dort auch die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft seit 1. Juli 1995 zu ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine gesetzliche Ausgleichsleistung von der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

6. Überleitung des Krankenversicherungsrechts

Grundsätzlich gilt das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) auch in den neuen Ländern. Bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den neuen und alten Ländern differenziert die Gesetzliche Krankenversicherung noch bei einigen einkommensbezogenen Werten. Die Beitragsbemessungsgrenze ist in den neuen Ländern niedriger festgesetzt und beträgt zum 1. Januar 1997 5 325 DM (alte Länder 6 150 DM). Mit Ausnahme der Zuzahlungsregelungen für stationäre Krankenhausbehandlungen (neue Länder 14 DM pro Tag, alte Länder 17 DM pro Tag) und für Kuren (neue Länder 20 DM pro Tag, alte Länder 25 DM pro Tag) gelten bundesweit die gleichen Regelungen.

Die Härtefallgrenzen liegen in den neuen Ländern auch heute noch niedriger als in den alten. So werden 1997 Alleinstehende bei einem Bruttoeinkommen bis zu 1 456 DM im Monat (alte Länder 1 708 DM) vollständig von bestimmten Zuzahlungen befreit. Auch die Grenze für die zumutbare Eigenbelastung (sog. Überforderungsklausel) liegt niedriger als in den alten Ländern. Für die Befreiung von Arzneimittel- und Verbandmittelzuzahlungen gilt seit dem 1. Januar 1993 wegen des einheitlichen Preisniveaus der Arznei- und Verbandmittel die für die alten Länder geltende Einkommensgrenze auch in den neuen Ländern, so daß Alleinstehende bis zu einem Einkommen von 1 708 DM von der Arzneimittel- und Verbandmittelzahlung befreit sind.

Die Krankenkassen müssen Einnahmen und Ausgaben getrennt für die alten und neuen Bundesländer ausweisen. Lediglich in Berlin (Ost) wurde diese Trennung zum 1. Januar 1995 aufgehoben.

Im Rahmen der 3. Stufe der Gesundheitsreform wird die Eigenverantwortung aller am Gesundheitswesen Beteiligten gestärkt. Dies und weitere gesetzliche Maßnahmen dienen dazu, die gesetzliche Krankenversicherung wieder auf eine solide Basis zu stellen.

7. Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur in den neuen Ländern

Die besondere Situation in den neuen Ländern war 1990 dadurch gekennzeichnet, daß praktisch der gesamte Bedarf an Pflegeplätzen (rund 85 000) auf der Grundlage der Bedarfszahlen bis zum Jahre 2002 entweder neu gebaut oder von Grund auf saniert werden mußte. Ein Aufschub dieser notwendigen Investitionen war nicht möglich, denn der Bestand an Pflegeplätzen erfüllte in den wenigsten Fällen die Kriterien der Heimbaumindestverordnung, oder der

Betrieb erforderte einen solch hohen Personalaufwand, daß ein Neubau schon aus wirtschaftlichen Überlegungen erforderlich war.

Im Rahmen des Modellprogramms zur Verbesserung der Situation der Pflegebedürftigen, das zur Vorbereitung und Umsetzung der Pflegeversicherung seit 1991 durchgeführt wird, konnten bisher etwa 100 ambulante Einrichtungen, Tages- und Kurzzeitpflege sowie mehr als 200 stationäre Pflegeeinrichtungen mit multifunktionalen Pflegeangeboten gefördert werden. Etwa 70 Modellprojekte entfallen hiervon auf die neuen Länder. Für sie wurden für diesen Zweck bisher rd. 110 Mio. DM, davon rd. 34 Mio. DM seit 1995 ausgegeben.

Der Anteil von Förderprojekten in den neuen Ländern wird sich künftig im Vergleich zu den vergangenen Jahren verringern. Die Aufgabenstellungen des Modellprogramms werden zu einem wesentlichen Teil im Rahmen der Finanzhilfen für Investitionen in Pflegeeinrichtungen gemäß Artikel 52 Pflegeversicherungsgesetz (PflegeVG) wahrgenommen werden.

Den Nachholbedarf im Bereich der pflegerischen Infrastruktur hat auch der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des PflegeVG erkannt. Aus diesem Grund gewährt der Bund den neuen Ländern und dem Land Berlin (Ost) gemäß Artikel 52 PflegeVG zur zügigen und nachhaltigen Verbesserung der Qualität der ambulanten, teilstationären und vollstationären Versorgung der Bevölkerung und zur Anpassung an das Versorgungsniveau in den alten Ländern zeitlich befristet in den Jahren 1995 bis 2002 Finanzhilfen in Höhe von jährlich 800 Mio. DM, insgesamt also 6,4 Mrd. DM, zur Förderung von Investitionen in Pflegeeinrichtungen.

8. Unfallversicherung

Durch das Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7. August 1996 ist das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung neu kodifiziert und als Siebtes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet worden. Das Gesetz enthält nur noch wenige, weiterhin erforderliche Übergangsvorschriften für die neuen Bundesländer, die sich auf die Bestandsrentenfälle aus der Sozialversicherung der DDR und auf die Versicherungsfälle bis zum 31. Dezember 1991 beziehen.

9. Kriegsofferversorgung/-fürsorge

Nach Überleitung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und der entsprechenden Nebengesetze erhalten auch die Bürger in den neuen Ländern Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts, wenn sie einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben, für den die Gesellschaft einzustehen hat. Während der Bearbeitungsstand im Rahmen der Kriegsofferversorgung bei fast 100 % liegt, sind im Bereich der Nebengesetze (Opferentschädigungsgesetz, Bundesseuchengesetz, 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstge-

setz) noch Rückstände festzustellen, die bis Ende 1997 weitestgehend abgebaut sein sollen.

Das Leistungsniveau der Renten des sozialen Entschädigungsrechts in den neuen Ländern liegt derzeit bei 82,28 % des Niveaus in den alten Ländern.

10. Sozialhilfe

Die Sozialhilfe – als einkommens- und vermögensabhängige Grundsicherung – stellt in Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips sicher, daß auch im Falle der Bedürftigkeit ein menschenwürdiges Leben in Deutschland möglich ist.

Seit dem 1. Januar 1991 gilt das Bundessozialhilfegesetz mit inzwischen nur noch wenigen einschränkenden Maßgaben auch in den neuen Ländern. So ist z. B. mit Wirkung vom 1. November 1996 die Mehrbedarfsregelung für über 65-jährige und Erwerbsunfähige auch in den neuen Ländern in Kraft. Die Übergangsregelung zur Aufstockung von Mindestrenten durch den Sozialzuschlag ist zum 31. Dezember 1996 ausgelaufen. Unter Berücksichtigung der besonderen Situation in den neuen Ländern gelten noch folgende Maßgaben:

- Gesetzliche Ansprüche sind von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen vorhanden oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind. Diese Maßgabe ermöglicht den Sozialhilfeträgern auch weiterhin, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig zur Sanierung und zum Aufbau der notwendigen sozialen Einrichtungen und Dienste in ihrem Bereich einzusetzen.
- Die Grundbeträge der Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen werden wie in den alten Ländern zum 1. Juli eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in den neuen Ländern neu festgesetzt. Die in den neuen Ländern geltenden Grundbeträge der Einkommensgrenzen erreichen seit ihrer Neufestsetzung zum 1. Juli 1996 bis zu 97 % der Beiträge in den alten Ländern.

Die Maßgaben des Einigungsvertrages sind seit dem 1. August 1996 im Land Berlin nicht mehr anzuwenden.

11. Neuordnung der gesundheitlichen Versorgung

11.1 Ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung

Die ärztliche und zahnärztliche ambulante Versorgung ist heute flächendeckend gewährleistet. Zwar ist die Niederlassungsdichte nicht überall gleich, jedoch sind weder regionale Versorgungslücken noch gravierende fachliche Engpässe bekannt. Über 90 % der medizinischen Versorgung wird von niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten sichergestellt.

Im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung ist besonders hervorzuheben, daß bei einer bundesweit positiven Entwicklung in der zahnmedizinischen Prophylaxe gerade in den neuen Ländern eine noch erheblich höhere Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen durch die Versicherten als in den alten Ländern festzustellen ist.

11.2 Stationäre Versorgung

Die schlechte Bausubstanz der Krankenhäuser in den neuen Ländern, für die über Jahrzehnte nicht genügend Mittel zur Erhaltung bereitgestellt wurden, erfordert noch weiterhin hohe Investitionen. Um den investiven Nachholbedarf abzubauen und das Niveau der stationären Versorgung zügig und nachhaltig zu verbessern, hat sich der Bund in Artikel 14 des Gesundheitsstrukturgesetzes bereit erklärt, den neuen Ländern zur Förderung von Krankenhausinvestitionen in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe in Höhe von 700 Mio. DM zu gewähren. Neben dem finanziellen Beitrag des Bundes beteiligen sich die Länder in mindestens gleicher Höhe an dem Programm (im Zeitraum 1995 bis 2004). Außerdem werden die Benutzer des Krankenhauses oder ihre Kostenträger einen gleich hohen Finanzierungsbeitrag aufbringen. Mit diesem Gemeinschaftsprogramm, das insgesamt mindestens 21 Mrd. DM umfaßt, ist gewährleistet, daß sich das Niveau der stationären Versorgung in den neuen Ländern bis zum Jahre 2004 dem Niveau in den alten Ländern angleichen wird. Die Struktur der Krankenhäuser in den neuen Ländern paßt sich weiter den Gegebenheiten in den alten Ländern an.

11.3 Psychiatrische Versorgung

Die Bundesregierung hat durch eine Vielzahl von Maßnahmen den notwendigen Umstrukturierungsprozeß im Bereich der psychiatrischen Versorgung gefördert.

Neben den großen Investitionsprogrammen wie z. B. dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“, dem Kommunalen Kreditprogramm oder dem Gemeinschaftsprogramm zur Finanzierung von Krankenhausinvestitionen gehören dazu auch die Qualifizierungsprogramme sowie die Förderung eines Modellregionenprogramms und die Förderung von Einzelmodellen im Bereich der ambulant/komplementären psychiatrischen Versorgung.

Das Modellregionenprogramm, in dessen Rahmen durch zusätzliche Fördermittel in 14 Regionen stufenweise fehlende ambulante, komplementäre und rehabilitative Dienste einschließlich ergänzender Maßnahmen im stationären Bereich aufgebaut worden sind, ist 1995 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Förderung von Einzelmodellen wird derzeit noch fortgesetzt. Im Zeitraum von 1992 bis 1996 wurden hierfür Mittel in Höhe von rd. 23,6 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

11.4 Arzneimittelversorgung

Die Verfügbarkeit des gesamten in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähigen Arzneimittelsortiments ist in den neuen Ländern sichergestellt. Die früher 14tägige Belieferung der Apotheken konnte auf eine mehrmals tägliche Belieferung umgestellt werden.

Auch die Privatisierung der ehemals staatlichen Apotheken, die zur Verbesserung der Arzneimittelversorgung beigetragen haben, ist nunmehr praktisch erfolgt. Damit hat sich eine gleiche Struktur wie in den alten Ländern herausgebildet. Gegenwärtig bestehen rd. 2650 private Apotheken in den neuen Ländern.

Die Lage der pharmazeutischen Industrie in den neuen Ländern ist deutlich besser als die vieler anderer Industriezweige. Die Pharmaindustrie in den neuen Ländern, die durchweg klein- und mittelständig strukturiert ist, ist jetzt vollständig privatisiert und beschäftigt rd. 6400 Mitarbeiter. Die Unternehmen können sich größtenteils auf Partner in den alten Ländern stützen.

Der Umsatz der Unternehmen ist in den letzten drei Jahren leicht gestiegen. Allerdings sank ihr Marktanteil in den fünf neuen Ländern von rd. 25 % (1993) auf 16,7 %. Die Verkehrsfähigkeit der in den neuen Ländern hergestellten Arzneimittel – auch in den alten Ländern – zeigt, daß die pharmazeutischen Unternehmer aus den neuen Ländern nach wie vor Probleme haben, sich am Markt zu behaupten.

11.5 Öffentlicher Gesundheitsdienst

Als dritte Säule unseres Gesundheitswesens ist der öffentliche Gesundheitsdienst in den neuen Ländern voll auf dem qualitativen und quantitativen Stand der alten Länder.

11.6 Gesundheitsschutz

Durch Übernahme aller lebensmittelrechtlichen Vorschriften in den neuen Ländern ist der Verbraucherschutz auf dem Niveau der alten Länder sichergestellt.

12. Rehabilitation und Eingliederung Behinderter

Aufgabe der Rehabilitation ist es, geistig oder seelisch Behinderte und von Behinderung bedrohte Personen möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu integrieren oder ihre Eingliederung zu erhalten.

Diesem Ziel dienen medizinische und berufsfördernde Leistungen sowie Maßnahmen zur sozialen Integration.

Gerade bei angespanntem Arbeitsmarkt können Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen im Wettbewerb mit Nichtbehinderten nur bestehen, wenn sie über eine gute berufliche Qualifikation verfügen und die Auswirkungen der Behinderung so weit wie möglich kompensiert sind.

12.1 Medizinische Rehabilitation

In den neuen Ländern ist in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von Rehabilitationseinrichtungen errichtet worden. Spezialeinrichtungen für die medizinische Rehabilitation bestimmter Krankheitsbilder (Schlaganfallpatienten, Schädel-/Hirnverletzte, alte Menschen, Querschnittgelähmte) sind jedoch noch nicht oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert aus diesem Grunde im Rahmen seines Programms zur Errichtung von Modelleinrichtungen der medizinischen Rehabilitation den Bau derartiger Rehabilitationseinrichtungen in den neuen Ländern.

So werden derzeit in den neuen Bundesländern mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zwei geriatrische und eine neurologische Rehabilitationseinrichtung sowie eine Cochlea-Implant-Rehabilitationseinrichtung der medizinisch-beruflichen Rehabilitation für Erwachsene, Jugendliche und für Kinder errichtet. Darüber hinaus befinden sich zwei weitere Einrichtungen der geriatrischen sowie eine für fachübergreifende Rehabilitation im Krankenhaus in der Planung.

12.2 Berufliche Eingliederung Behinderter

In den fünf neuen Ländern wird der Aufbau von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung Behinderter, die in Qualität und Angebotsdichte den in den alten Ländern bestehenden Einrichtungen entsprechen, zügig fortgeführt. Dies sind

- 7 Berufsförderungswerke zur Umschulung behinderter Erwachsener mit rd. 3000 Umschulungsplätzen und
- 8 Berufsbildungswerke zur Erstausbildung behinderter Jugendlicher mit rd. 2380 Ausbildungsplätzen.

Sämtliche Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke sind bereits seit Jahren – zum Teil aber noch in Provisorien – in Betrieb. Das gesamte Investitionsvolumen für den Aufbau dieser Einrichtungen wird zur Zeit mit mindestens 1,8 Mrd. DM veranschlagt. Von 1990 bis 1996 wurden hierfür Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von rd. 420 Mio. DM bereitgestellt. Der Bund wird seine Aufbauförderung voraussichtlich 1997 im wesentlichen abschließen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, das in den alten Ländern bestehende Angebot von derzeit fünf beruflichen Trainingszentren für psychisch Behinderte bedarfsgerecht auch auf die neuen Länder auszuweiten.

In den neuen Ländern gibt es derzeit 172 anerkannte Werkstätten für Behinderte, in denen rund 24000 Behinderte, die wegen ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine behindertengerechte entgeltliche Beschäftigung finden. Der Bund fördert gemeinsam mit den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit den Auf- und Ausbau dieser Einrichtungen. Bis 1996 hat der Bund hierfür und für den Auf- und Ausbau von Wohnstätten rund 940 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Die Zahl der Werk- und Wohnstättenplätze wird sich als Folge des von den Ländern gemeldeten Bedarfs und der bereits für 1997 getroffenen Förderempfehlungen des Bundes weiter erhöhen. Mit bevorzugter Förderung der Projekte in den neuen Ländern auch in den folgenden Jahren wird ein zeit- und bedarfsgerechter Ausbau sichergestellt.

12.3 Soziale Rehabilitation

In vielen Bereichen der Behindertenhilfe besteht noch eine Diskrepanz zwischen dem Bedarf an Plätzen, Einrichtungen und anderen Hilfen und den vorhandenen Möglichkeiten. Deshalb gelten dort noch einige einschränkende Maßgaben. U. a. sind gesetzliche Ansprüche auf Eingliederungshilfe für Behinderte von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die dafür erforderlichen Dienste und Einrichtungen vorhanden oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind. Dies gibt den Sozialhilfeträgern die Möglichkeit, legt ihnen aber auch gleichzeitig verstärkt die Pflicht auf, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel vorrangig für die Sanierung und den Aufbau der notwendigen sozialen Einrichtungen und Dienste zu verwenden.

Der größte Nachhol- und Sanierungsbedarf besteht bei den Einrichtungen für geistig und mehrfachbehinderte Menschen. 1995 lebten noch immer etwa 30 % der geistig behinderten Menschen in den neuen Ländern in einem Drei- und Mehr-Bett-Zimmer.

Beim weiteren Aufbau der Behinderteneinrichtungen ist darauf zu achten, daß neben stationären Einrichtungen gleichzeitig Angebote offener Hilfen im erforderlichen Umfang geschaffen werden, um so den Grundsatz „ambulant vor stationär“ (§ 3 a Bundessozialhilfegesetz) sinnvoll umzusetzen und die notwendigen Voraussetzungen für eine selbständige Lebensführung von behinderten Menschen zu schaffen.

12.4 Situation der Schwerbehinderten

In den neuen Ländern gibt es rund 885 000 Schwerbehinderte (Stand: 31. Dezember 1995). Davon stehen rund 130 000 Schwerbehinderte im Arbeitsleben,

rund 24 000 Schwerbehinderte waren im Jahresdurchschnitt 1996 arbeitslos. Dies entspricht einer spezifischen Arbeitslosenquote von 18,9 Prozent gegenüber 15,9 Prozent in den elf alten Ländern. Die hohe Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter muß vor dem Hintergrund der weiterhin besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage in den neuen Ländern gesehen werden. Die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter in den neuen Ländern lag im Jahresdurchschnitt 1995 bei den öffentlichen Arbeitgebern bei 3,7 Prozent, bei den privaten Arbeitgebern bei nur 2,4 Prozent.

13. Aufbau von Strukturen der Ausländerbetreuung und Ausdehnung von Integrationsmaßnahmen auf die neuen Länder

Das Netz von Sozialberatungsstellen für Ausländer der drei großen Wohlfahrtsverbände CARITAS, DIAKONISCHES WERK und ARBEITERWOHLFAHRT wurde auf die neuen Länder ausgedehnt. Bis 1995 entstanden mit Förderung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 12 Beratungsstellen in Regionen mit entsprechender Ausländerdichte. In den neuen Ländern wird vor allem den dort lebenden ehemaligen Vertragsarbeitnehmern der DDR Beratungshilfe angeboten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung fördert zwei Modellprojekte zur beruflichen und sozialen Integration von ehemaligen Vertragsarbeitnehmern der DDR (überwiegend Vietnamesen). Durch fachsprachlich und sozialpädagogisch begleitete Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit anerkanntem Abschluß, deren Schwerpunkte im Bau-, Gast- und Dienstleistungsgewerbe liegen, erhalten diese bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geförderten Deutschkurse für ausländische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige wurden ebenso wie die bewährten länderkundlichen und themenspezifischen Seminare für die Weiterbildung von Multiplikatoren der Ausländerarbeit auf die neuen Länder ausgedehnt.

VII. Herstellung einheitlicher ökologischer Lebensbedingungen

1. Ausgangslage und Entwicklung der Umweltsituation in den neuen Ländern

Die neuen Länder sind mit enormen Umwelthypotheken belastet. Die zum Teil dramatischen Belastungen von Boden, Wasser und Luft sind in weiten Bereichen das Ergebnis der 40 Jahre währenden sozialistischen Planwirtschaft, die durch einen rücksichtslosen Umgang mit den natürlichen Ressourcen gekennzeichnet war und gleichzeitig notwendige strukturelle Anpassungen verhindert hat.

Der einzelne konnte im Regelfall weder Verantwortung für den Umweltschutz tragen noch sich dafür verantwortlich fühlen. Nicht er entschied, für ihn wurde entschieden. Dies galt um so mehr in Fragen des Umweltschutzes. Umweltschutzinteressen wurden im Planungssystem völlig unzureichend berücksichtigt. Kurzfristige materielle Planerfüllungserfolge führten einmal dazu, daß die maroden Anlagen nicht modernisiert wurden und daß andererseits die aus diesen ökonomisch wie ökologisch höchst fragwürdigen Anlagen austretenden Schadstoffe ohne jede

Rückhalteeinrichtung in die Umwelt gelangen konnten. Damit lag der gesamtwirtschaftliche Schaden erheblich über dem kurzfristig angezeigten Planerfüllungserfolg, da Umweltschutz um so teurer wird, je später er einsetzt.

Die Ausschaltung von Marktpreisen als Steuerungsinstrument hat die permanente Fehlleitung und damit eine Verschwendung von Ressourcen zur Folge. Die Konsequenzen dieser Politik werden besonders im Energiebereich deutlich, wo Ressourcen mangels preislicher Anreize unter erheblichen Umweltbeeinträchtigungen völlig ineffizient genutzt wurden.

Die zunehmende Isolierung und Abschottung der DDR-Wirtschaft sowie ihre unzureichende Wirtschaftskraft und Rückständigkeit verhinderten auch die Teilnahme am globalen umwelttechnischen Fortschritt. Notwendige Anpassungsprozesse der Wirtschaft unterblieben, und die Schere zwischen umwelttechnologischem Ost- und Weststandard sprang weiter auf. Hier zeigte sich, wie unterlassener Umweltschutz die Produktionsbasis einer Volkswirtschaft nach und nach aushöhlt und letztendlich zerstört.

Ergebnis des sozialistischen Planungssystems war schließlich ein Teufelskreis, in dem der Bedarf für Umweltschutzmaßnahmen infolge jahrzehntelanger Vernachlässigung und laufenden Verzehrs des Infrastrukturkapitals ständig zunahm, wegen der Mißwirtschaft und der sinkenden Leistungsfähigkeit der Wirtschaft die zur Sanierung erforderlichen Mittel jedoch immer weniger erwirtschaftet werden konnten.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Einigungsvertrages sind die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen unter Beachtung des Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzips zu schützen und es wird angestrebt, die Einheitlichkeit der ökologischen Lebensverhältnisse in den neuen und alten Ländern bis zum Jahre 2000 herzustellen. Die Vielzahl der Umweltbelastungen zwang deshalb mit der Einführung der Umweltunion zum 1. Juli 1990 zu einer harten Prioritätensetzung bei der Sanierung. Die Umweltpolitik in den neuen Ländern hat sich deshalb in den ersten beiden Jahren nach Begründung der Umweltunion auf Maßnahmen der Gefahrenabwehr konzentriert. Um die Voraussetzungen für eine möglichst schnelle Angleichung der Lebensverhältnisse auf hohem Umweltniveau sicherzustellen, wurde bereits mit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion das bundesdeutsche Umweltrecht in der DDR eingeführt. Im Zuge des sich vollziehenden wirtschaftlichen Neubeginns sind neben die Gefahrenabwehr zunehmend Sanierungsaufgaben mit dem Ziel getreten, die durch die Umweltbelastungen verursachten Investitionshemmnisse – ökologische Altlasten und mangelhafte Umweltschutzinfrastruktur – zu beseitigen.

1.1 Gefahrenabwehr: Schutz von Mensch und Umwelt

Die Umweltschäden konnten zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung naturgemäß nicht von heute auf morgen beseitigt werden. Nur über eine an den akuten Gefährdungen orientierte Prioritätensetzung

konnte es angesichts begrenzter Kapazitäten gelingen, die natürlichen Lebensgrundlagen wiederherzustellen. Schwerpunkte der Umweltpolitik nach der Wiedervereinigung waren daher zunächst

- die umgehende Beseitigung der die Gesundheit beeinträchtigenden Gefahrenquellen und Sicherungsmaßnahmen gegen weitere Gefahren und
- der gezielte Abbau von Schadenspotentialen im Wasser und im Boden, in Natur und Landschaft.

Zur Verbesserung der Umweltsituation wurden nach der Wiedervereinigung gezielt überalterte umweltbelastende Betriebe stillgelegt sowie zahlreiche Umweltschutzsfortmaßnahmen von den Ländern mit Unterstützung des Bundes initiiert.

An den Standorten Greifswald und Rheinsberg waren 1990 insgesamt sechs Kernkraftwerksblöcke sowjetischer Bauart außer Betrieb genommen worden. Hierfür wurden unter Aufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den Jahren 1995 und 1996 mehrere atomrechtliche Genehmigungen zur Stilllegung und zum Teilabbau erteilt. Für die Lagerung des Kernbrennstoffs und der Stilllegungsabfälle wird am Standort des Kernkraftwerkes Greifswald z.Z. ein Zwischenlager errichtet; die atomrechtliche Genehmigung wird vorbereitet. Die Finanzierung der Stilllegung und des Abbaus sowie der Errichtung des Zwischenlagers erfolgt aus dem Bundeshaushalt.

Die im Rahmen des 1992 beantragten Planfeststellungsverfahrens für einen Weiterbetrieb des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM) nach dem Auslaufen der Dauerbetriebsgenehmigung am 30. Juni 2000 und für eine Stilllegung zu erbringenden Unterlagen werden voraussichtlich 1998 eingereicht werden. Auf Basis der bisher durchgeführten Untersuchungen besteht kein begründeter Zweifel daran, daß die Schutzziele zur Langzeitsicherheit eingehalten werden können. Das Planfeststellungsverfahren kann allerdings nicht vor dem Jahr 2003 abgeschlossen werden. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und von Handlungsspielraum für die betrieblichen Abläufe ist vorgeschlagen worden, die Dauerbetriebsgenehmigung bis zum Jahr 2005 zu verlängern.

Der Bund hat im Einigungsvertrag die Aufgabe übernommen, in den neuen Bundesländern eine großflächige Ermittlung und Bewertung der Umwelt-radioaktivität durch natürliche radioaktive Stoffe aus bergbaulicher Tätigkeit durchzuführen (Projekt „Altlastenkataster“). Ziel des 1991 begonnen und voraussichtlich Ende 1997 abgeschlossenen Projektes ist die Gewinnung einer zuverlässigen Datenbasis im Hinblick auf mögliche Gesundheits- und Umweltrisiken, die die Einleitung von Gefahrenabwehr- oder Vorsorgemaßnahmen erforderlich machen könnten. Über Belastungsschwerpunkte wurden die zuständigen Landesbehörden umgehend informiert. Insgesamt wurden keine durch den Bergbau hervorgerufenen großräumigen radioaktiven Kontaminationen festgestellt. Außerhalb der Betriebe und Anlagen des Uranerzbergbaus muß nur ein kleiner Teil der Bergbauhinterlassenschaften als deutlich kontaminiert angesehen werden.

Bei den Sofortmaßnahmen standen Maßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung sowie zur Deponiesicherung im Vordergrund.

Während es durch gezielte Fördermaßnahmen und unterstützt durch den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weitgehend gelungen ist, unmittelbare Gefährdungen abzuwehren, erfordert eine nachhaltige Sanierung weitergehende Maßnahmen.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

1.2.1 Übernahme des Umweltrechts

Die mit dem Einigungsvertrag vollzogene Übernahme des bundesdeutschen Umweltrechts ist die entscheidende Grundlage für die Verwirklichung eines hohen Schutzstandards, sowohl hinsichtlich des Abbaus vorhandener als auch der von Neuanlagen ausgehenden Belastungen.

Für den Strahlenschutz im Bereich der Uranerzbergbausanierung finden nach dem Einigungsvertrag derzeit noch bestimmte Rechtsvorschriften der DDR Anwendung. Sie gewährleisten einen – auch im internationalen Vergleich – hohen Strahlenschutzstandard.

Die Bundesregierung bereitet z.Zt. die Ablösung der fortgeltenden Bestimmungen durch bundeseinheitliche Vorschriften vor.

Der durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgegebene Rahmen wurde durch die neuen Länder ausgefüllt. In allen neuen Ländern sind inzwischen Landeswassergesetze in Kraft, die auch die erforderlichen Regelungen enthalten, um im Rahmen der Länderzuständigkeit supra- und internationales Recht umzusetzen. Vorhandene Zulassungen für die Abwasser-einleitung sind weitgehend an die hierfür geltenden bundeseinheitlichen Anforderungen angepaßt worden. Die 4. Novelle zum Abwasserabgabengesetz hat durch eine ausschließlich für die neuen Länder geltende Verrechnungsregelung von Abgaben für verschiedene Einleitungsstellen des gleichen Abwasser-einleiters mit Investitionen (Kompensation) zusätzliche Anreize für die Errichtung bzw. Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen geschaffen. Damit können weitere wesentliche Schritte für die Sanierung der Gewässer in den neuen Ländern vollzogen werden.

Auch in den neuen Bundesländern werden für die Verkehrsflughäfen, die dem Fluglinienverkehr angeschlossen sind, und für die zum Betrieb mit Strahlflugzeugen bestimmten Militärflugplätze Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm festgelegt.

Die Umsetzung des Umweltrechts der EG ist in den neuen Bundesländern inzwischen abgeschlossen. Dabei konnten die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Übergangsfristen im wesentlichen eingehalten werden. Damit gelten für die neuen Bundesländer im Umweltbereich keine gemeinschaftlichen Übergangs- oder Sonderregelungen mehr.

1.2.2 Verfahrensbeschleunigungen

In der zweiten Jahreshälfte 1996 wurden die Gesetzgebungsverfahren betreffend

- das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (GenBeschlG)
 - das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren
 - das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze (6. VwGO-ÄndG)
- abgeschlossen.

Diese Gesetze zielen auf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ab, sie gelten für die gesamte Bundesrepublik Deutschland und damit auch für Vorhaben in den neuen Bundesländern. Inhaltlich geht es bei diesen sogenannten „Beschleunigungsgesetzen“, die zugunsten von investierenden Unternehmen verfahrensrechtliche Erleichterungen bewirken, um folgendes:

a) Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz (GenBeschlG)

Kernpunkte dieses Gesetzes, welches Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Anpassungen des Abfallgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Atomgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes enthält, sind u. a. Regelungen zur Beschränkung der Folgen von Verstößen gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, ausdrückliche Beschreibung umfassender Beratungspflichten und beschleunigender Verfahrensmodelle, Straffung des Planfeststellungsverfahrens durch Einführung neuer Fristen und Präklusionsregelungen im Anhörungsverfahren, Einführung eines wesentlich einfacheren Plangenehmigungsverfahrens für einfach gelagerte Fälle und Abmilderung der Auswirkungen von Abwägungsmängeln im Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren.

b) Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Dieses Gesetz enthält Verfahrensregelungen, die das bislang relativ starre immissionsschutzrechtliche Antragsverfahren ohne Absenkung materieller Umweltstandards auflockern und besser an die Bedürfnisse der davon Betroffenen anpassen.

c) 6. VwGO-Änderungsgesetz

Das 6. VwGO-Änderungsgesetz zielt auf eine Verkürzung und Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren ab. Umweltrelevant ist insbesondere Art. 2 des Gesetzes. Hiernach ist in bestimmten Fällen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen den an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt, der der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Förderung von Investitionen dient, ausgeschlossen. Diese Regelung ist beschränkt auf den Bereich der neuen Bundesländer und befristet bis zum 31. Dezember 2002.

Durch die Verfahrensbeschleunigungsregelung der 6. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG-Novelle) bei Gewässerausbauten wurden Verfahrenserleichterungen vor allem bei der rückständigen Zulassung von Gewässerausbauten ermöglicht, wie z. B. bei der Nutzung bzw. Umgestaltung von Tagebaurestlöchern zu Seen im Zuge der Braunkohlesanierung in den neuen Ländern. Darüber hinaus ist durch die Änderung der §§ 23 und 33 WHG die schadhafte Regenwassereinleitung erleichtert worden. Die 6. Novelle WHG hat auch Regelungen eingeführt, die zu einer stärkeren Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung von Auflagen für Abwassereinleiter führen werden.

Das Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren ist seit dem 19. September 1996 in Kraft. Lange Planungs- und Genehmigungsverfahren können notwendige Investitionen verzögern. Verfahrensregelungen, die eine Straffung und Beschleunigung des Verfahrens bewirken und die auch den Industriebetreibern mehr Eigenverantwortung einräumen, wurden daher dringend erforderlich.

Durch Realisierung eines 10-Punkte-Programms zur Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung wird das neue Recht zu einer rascheren Abwicklung der Genehmigungsverfahren auch in den neuen Ländern führen. Durch die verabschiedeten Regelungen werden die materiellen Umweltstandards nicht abgesenkt. Es handelt sich um Verfahrensregelungen, die das relativ starre Zulassungsverfahren auflockern und besser an die Bedürfnisse der davon Betroffenen anpassen.

1.3 Umweltsanierung als Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung

Wesentlicher Leitgedanke der ökologischen Sanierungs- und Entwicklungsstrategie für die neuen Länder war und ist neben der Wiederherstellung und Sicherung einer gesunden Umwelt der Beitrag des Umweltschutzes zu einer integrierten Standortpolitik. Schließlich ist auch die ökologische Vorbelastung einer Region wichtiges Kriterium für private und öffentliche Investitionsentscheidungen. Sie bildet eine wesentliche Grundlage für die Entwicklungsplanung der Gebietskörperschaften und setzt den Rahmen für die Ausgestaltung leistungsfähiger umweltgerechter Wirtschaftsstandorte.

1.3.1 Förderung der ökologischen Sanierung und Entwicklung

Bund und Länder haben dem auch im Einigungsvertrag festgehaltenen besonderen Stellenwert des Umwelt- und Naturschutzes von Anfang an Rechnung getragen.

Den Mittelpunkt des vom Bund geleisteten Beitrages bildete neben einer Vielzahl von Soforthilfen zur Abwendung unmittelbarer Gesundheitsgefahren von den in den Hauptbelastungsgebieten lebenden Menschen die Erarbeitung von raumbezogenen Sanierungs- und Entwicklungskonzepten. Die in enger

Abstimmung mit den neuen Ländern sowie den betroffenen Kreisen und Kommunen in Auftrag gegebenen und begleiteten Regionalstudien haben vor allem eine Planungsgrundlage für das untersuchte Gebiet geschaffen, aber auch darüber hinaus aufgrund modellhafter Ansätze Impulse ausgelöst. Insbesondere haben die neuen Bundesländer und kommunale Körperschaften die Anregungen bei der Entwicklung regionaler Konzepte aufgegriffen.

Die vom Bund dazu ergänzend geleistete Unterstützung durch beispielsweise medienbezogene Studien und andere spezielle Untersuchungen wird unter dem Gesichtspunkt des Modellcharakters fortgeführt.

Die gemeinsam erreichten Fortschritte in der Umweltentlastung sind unverkennbar, auch wenn sich noch nicht alle Erwartungen erfüllt haben. Neben dem weiteren Nachholbedarf stehen die neuen Länder zunehmend vor den gleichen Problemen wie die alten, etwa beim Aufbau der Kreislaufwirtschaft, der Bewältigung ökologischer Folgen des wachsenden Verkehrs oder der anhaltenden Flächenversiegelung. Diese Aufgabenfelder werden in Zukunft gemeinsam zu lösen sein.

1.3.2 Altlastensanierung einschließlich Braunkohlesanierung

Eines der schwerwiegenden Umweltprobleme in den neuen Ländern sind die ökologischen Altlasten. Sie stellen nicht nur für Mensch und Umwelt eine Gefahr dar, sondern bedeuten zudem für Investoren ein erhebliches finanzielles Risiko. Schon für die Sanierung einzelner Grundstücke sind oft mehrstellige Millionenbeträge erforderlich. Deshalb wurde bereits 1990 mit der – in modifizierter Fassung fortgeltenden – Altlastenfreistellungsklausel des Umweltschadengesetzes die rechtliche Grundlage geschaffen, Eigentümer, Besitzer und Erwerber von Anlagen und Grundstücken von der Verantwortung für bestimmte Schäden freizustellen. Dadurch sollen der Erhalt sowie die Neuansiedlung von Unternehmen an alten Standorten gefördert und die Verlagerung von Ansiedlungen „auf die grüne Weise“ verhindert werden. Innerhalb der festgelegten Frist sind insgesamt rd. 70 000 Freistellungsanträge gestellt worden.

Um das Investitionshemmnis „Altlasten“ im Interesse der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern auszuräumen, teilen sich Bund und neue Länder (einschließlich Berlin) nach einem im Dezember 1992 geschlossenen Verwaltungsabkommen die Kosten der Sanierung ökologischer Altlasten bei Unternehmen aus dem Bereich der ehemaligen Treuhandanstalt wie folgt:

- im Regelfall im Verhältnis 60 (Bund) zu 40 (Länder) mit einem Finanzvolumen von insgesamt zehn Milliarden DM für den Zeitraum von 1992 bis 2001.
- Bei sogenannten Großprojekten gilt ein Schlüssel von 75 (Bund) zu 25 (Länder); festgelegt sind 23 Großprojekte (Chemie, Stahl, Bergbau, Werften) mit einem geschätzten Finanzvolumen von über sechs Milliarden DM.

– Für die Braunkohlesanierung als größtes zusammenhängendes Umweltprojekt in Deutschland sind in den Jahren 1993 bis 1997 rd. 7,5 Milliarden DM bereitgestellt, davon sind bis Ende 1996 rd. 5,9 Milliarden DM ausgegeben worden.

Bund und Braunkohleländer haben sich darauf verständigt, die Finanzierungsregelung über 1997 hinaus zu verlängern und für den Zeitraum 1998 bis 2002 kurzfristig einen bedarfsgerechten Finanzrahmen einvernehmlich festzulegen.

Zum 1. Januar 1995 wurde das Verwaltungsabkommen durch Regelungen modifiziert, die zu einer Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten geführt und die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen beschleunigt haben.

Zusätzlich haben sich auf Initiative des Bundesumweltministeriums im Januar 1996 Bund und neue Länder darauf verständigt, daß bei den einzelnen Großprojekten unter bestimmten Voraussetzungen der Finanzierungsanteil des Bundes abschließend in einer Vereinbarung festgeschrieben werden kann. Solche Vereinbarungen führen zu deutlichen Verfahrensvereinfachungen, da alle weiteren Maßnahmen allein vom Land durchgeführt werden und der Bund auf weitere Beteiligung verzichtet. Darüber hinaus wurden bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Projektgruppen eingerichtet, die die Länder bei der Umsetzung der Großprojekte aktiv unterstützen und so auch Voraussetzungen für den Abschluß von Vereinbarungen schaffen sollen.

Bereits Ende 1996 konnte für die drei in Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Werften-Großprojekte Wismar, Rostock und Stralsund eine Vereinbarung geschlossen werden. Auf der Grundlage einer zwischen Bund und Land abgestimmten Sanierungskonzeption wurde der Finanzierungsanteil des Bundes verbindlich festgelegt.

Die Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen ist der richtige Weg, um die Durchführung der Altlasten-Großprojekte in allen neuen Ländern deutlich zu beschleunigen. Der Bund geht davon aus, daß 1997 weitere Vereinbarungen abgeschlossen werden.

Für die Stilllegung und Sanierung der bundeseigenen Wismut GmbH werden aus dem Bundeshaushalt 13 Mrd. DM über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Bis Ende 1996 wurden rd. 4,6 Mrd. DM ausgegeben.

1.3.3 Umweltsanierung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wurden in großem Umfang für die Umweltsanierung in den neuen Bundesländern genutzt. Allein in Treuhandbetrieben waren in den Jahren 1991 und 1992 durchschnittlich über 60 000 ABM-Arbeitnehmer tätig, zusammen mit dem kommunalen Bereich waren dies zeitweise über 100 000 Arbeitnehmer im Umweltschutz. Auch in den Folgejahren konnten ABM auf hohem Niveau fortgeführt werden. Ende 1996 wurden rd. 180 000 Arbeitnehmer gefördert, davon ein beträchtlicher Teil im Umweltbereich.

Die einzelnen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen waren zunächst auf zwei Jahre befristet. Aufgrund der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktlage wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik trotz der angespannten Haushaltslage zum 1. Januar 1993 mit dem Instrument „Produktive Arbeitsförderung Ost“ (§ 249h Arbeitsförderungsgesetz – AFG –) fortgeführt. Zunächst bis Ende 1997 ist damit eine flexible Anschlußregelung bereitgestellt worden, um die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer und ihnen Gleichgestellter in den Bereichen Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe, ab 1994 auch im Breitensport, der freien Kulturarbeit und der Denkmalpflege zu fördern. Ende 1996 wurden rd. 84 000 Arbeitskräfte über § 249h AFG beschäftigt, davon ca. 70 Prozent im Umweltbereich.

Insbesondere sind die Maßnahmen zur Altlastensanierung erfolgreich mit der Arbeitsförderung verknüpft worden. Allein in der Braunkohlesanierung wurden Ende 1996 ca. 13 000 Arbeitnehmer gefördert. Am Beispiel der Braunkohlesanierung wird auch deutlich, welche Wirkungen von den Sanierungsmaßnahmen in den neuen Ländern auf den ersten Arbeitsmarkt ausgehen. Ein Gutachten der Technischen Universität Cottbus zu den Beschäftigungswirkungen der Braunkohlesanierung hat ergeben, daß im Jahr 1995 Aufträge in Höhe von 483 Mio. DM überwiegend an mittelständische Unternehmen vergeben wurden. Über dieses Auftragsvolumen konnten bei diesen Unternehmen ca. 3 500 Arbeitsplätze gesichert werden.

Anknüpfend an diese positiven Erfahrungen wurde die bis Ende 1997 befristete bisherige produktive Arbeitsförderung auf der Grundlage des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes unter dem Begriff der Förderung von Strukturanpassungsmaßnahmen um weitere fünf Jahre bis 2002 verlängert. Damit können die ansonsten als Arbeitslosenhilfe zu leistenden Mittel weiterhin beschäftigungsintensiv eingesetzt werden, den Strukturwandel und die Entstehung neuer Arbeitsplätze unterstützen.

1.3.4 Moderne Umwelttechnologien und -technologietransfer

Innovativer Umweltschutz führt zur Modernisierung der Produktionsstruktur und leistet vielfach einen Beitrag zur Erhöhung der betrieblichen Effizienz. Zudem ist Umwelttechnik national wie international ein beachtlicher Markt für deutsche Unternehmen. Im Umweltschutz waren 1994 in Deutschland fast eine Million Beschäftigte tätig, davon über 270 000 in den neuen Ländern. In den letzten Jahren hat die Beschäftigung im Umweltschutz deutlich stärker zugenommen als in anderen Bereichen.

Die Umwelttechnik zählt damit zu den dynamischen Wachstumsmärkten in den Industrienationen. Da vor allem aber in den Transformations- und Entwicklungsländern nach wie vor ein großer umweltpolitischer Handlungsbedarf besteht, dürfte dieser Trend in Zukunft anhalten oder sich sogar verstärken. Im Welthandel mit Umweltschutzgütern belegt die deutsche Wirtschaft gegenwärtig eine Spitzenposition knapp hinter den USA. Der Konkurrenzdruck wird

sich in den Wachstumsmärkten verstärken und gleichzeitig ein Wandel von den sogenannten End-of-the-pipe-Techniken hin zu integrierten Umwelttechniken, bei denen Umweltgesichtspunkte schon bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten Berücksichtigung finden, vollziehen.

Der wirtschaftliche Strukturwandel in den neuen Ländern hat in Verbindung mit den Sanierungsmaßnahmen entscheidend dazu beigetragen, durch schrittweisen Aufbau einer modernen Umweltinfrastruktur und Errichtung neuester, mit effizienter Umwelttechnologie ausgestatteter Produktionsanlagen Voraussetzungen für eine dauerhaft umweltschonende Wirtschaftsstruktur zu schaffen. Nicht zuletzt dadurch ist in wenigen Jahren eine bedeutsame Umweltbranche in den neuen Ländern entstanden. Allerdings ist das Exportvolumen der Umweltschutzindustrie in den neuen Bundesländern noch schwach ausgeprägt. Es kommt darauf an, die gesammelten Erfahrungen aus der Sanierung und der Umstrukturierung der Industrie in den neuen Ländern als Chance zu nutzen, etwa bei der Vermittlung im Sanierungsprozeß in Mittel- und Osteuropa wie in Asien und Lateinamerika, und in einen Beitrag für die Sicherung dieser Zukunftsmärkte umzumünzen.

Diesem Ziel dient das 1996 auf Initiative der Bundesregierung, des Freistaates Sachsen und von Einrichtungen der Wirtschaft und Wissenschaft in Leipzig gegründete internationale Transferzentrum für Umwelttechnik (ITUT). Es ist Teil der Offensive von Wirtschaft, Forschung und Bundesregierung zur Stärkung des Technologietransfers in die genannten Regionen. ITUT wird den Unternehmen der Umwelttechnik den Zugang zu internationalen Märkten durch Präsentation des deutschen Leistungsangebots sowie Vernetzung der Anbieter- und Nachfragerseite erleichtern. Es wird gleichzeitig im Interesse einer Angleichung der Umweltstandards und einer Stärkung des Umweltbewußtseins in den Partnerländern die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes verbessern. Die Bundesregierung folgt hiermit Beschlüssen der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro und fördert damit weltweit den Zugang zu umweltverträglichen Technologien und deren Transfer.

1.4 Sicherung der natürlichen Lebensräume

Die Naturschutzsituation der DDR war durch zwei Extreme gekennzeichnet. Auf der einen Seite waren, insbesondere durch Stoffeinträge, die Naturgüter Wasser, Luft und Boden extremen Belastungen ausgesetzt, die ernste Gefahren für den Naturhaushalt und die Naturgüter darstellen. Andererseits existieren in den neuen Bundesländern noch viele großflächige natürliche und naturnahe Gebiete, in denen stark gefährdete oder seltene Pflanzen- und Tierarten überleben konnten. Diese großflächigen Gebiete stellen ein wertvolles Naturerbe dar, das vorrangig geschützt und erhalten werden muß.

Noch im September 1990 wurden auf dem Gebiet der neuen Länder fünf Nationalparks, sechs Biosphärenreservate und drei Naturparks mit einer Ge-

samtfläche von 9 180 km² unter Schutz gestellt. Diese Unterschutzstellung wurde durch den Einigungsvertrag festgeschrieben. Die Bundesregierung hat außerdem die einstweilige Sicherstellung weiterer zehn großflächiger Schutzgebiete gefördert.

Von der UNESCO sind Rhön, Spreewald, Süd-Ost-Rügen, Mittlere Elbe, Vessertal/Thüringer Wald und Schorfheide-Chorin sowie die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft als Biosphärenreservate mit einer Gesamtfläche von ca. 407 000 ha anerkannt worden. Diese Schutzgebiete stellen auch ein hervorragendes Potential für naturnahe Erholung und die Entwicklung eines landschaftsbezogenen Tourismus dar.

Für die erste Aufbauphase des Nationalparkprogramms wurden 1990 11,3 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Nationalparkprogramms wurden über 90 Naturschutzprojekte in den neuen Ländern mit ca. 15 Mio. DM gefördert. Im Rahmen des Gemeinschaftswerkes Aufschwung Ost wurden durch den Bund 310 Naturschutzprojekte mit einem Volumen von weiteren 57,6 Mio. DM gefördert.

Darüber hinaus stellte der Bund 1996 Fördermittel für

- Forschungs- und Demonstrationsvorhaben in Höhe von 1 Mio. DM
- Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben in Höhe von 0,6 Mio. DM (für 1997 sind rd. 0,5 Mio. DM eingeplant)
- Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung in Höhe von 14,1 Mio. DM zur Verfügung.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung ist die Verantwortung für den Naturschutz von den neuen Ländern selbst übernommen worden; Naturschutzgesetze wurden erlassen.

Die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch die Landschaftsplanung dargestellt. Um das Planungsinstrument der Landschaftsplanung auch in den neuen Bundesländern bekannt zu machen, wurden in drei weiteren Demonstrationsvorhaben modellhafte Landschaftsplanungen durch den Bund gefördert.

1.5 Eingetretene Umweltentlastungen

Die Umweltsituation in den neuen Ländern hat sich seit der Wiedervereinigung spürbar verbessert. Es ist vor allem gelungen, mit einer Vielzahl von Soforthilfen unmittelbare Gesundheitsgefahren von den in den Hauptbelastungsgebieten lebenden Menschen abzuwenden. Der Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft ist deutlich zurückgegangen.

Emissionsentwicklung in den neuen Ländern

Seit 1990 haben sich die Emissionen von Luftschadstoffen in den neuen Bundesländern deutlich verringert.

Am auffälligsten ist die Emissionsminderung bei den Komponenten Staub (-77%) und Schwefeldioxid (-52%), verursacht durch den stark rückläufigen Einsatz der ostdeutschen Braunkohle. Der Rückgang der Staubemissionen ist darüber hinaus noch durch eine kurzfristige Nachrüstung bzw. Verbesserung vorhandener Minderungstechniken verstärkt worden. Der Aufwand für die Nachrüstung von Techniken zur Minderung von Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden erfordert dagegen noch größeren zeitlichen und finanziellen Aufwand und wird deswegen erst etwa bis zur Jahrtausendwende wirksam sein.

Die in den letzten Jahren einsetzende deutliche Abnahme der Schwermetallemissionen ist auf die Nachrüstung, aber auch Stilllegung von Altanlagen zurückzuführen. Die bis 1995 für die neuen Bundesländer eingetretene Emissionsminderung beträgt für Arsen 86%, Cadmium 80%, Chrom 69%, Kupfer 88%, Nickel 82%, Quecksilber 86% und Zink 83%, jeweils bezogen auf das Jahr 1985.

Messung der Luftverunreinigung in den neuen Ländern

Unter Nutzung der langjährigen Erfahrungen und mit Unterstützung der alten Bundesländer erfolgte seit der deutschen Wiedervereinigung ein umfassender Ausbau der Luftgütemeßnetze in den neuen Bundesländern, der nunmehr abgeschlossen ist. Damit ist für Deutschland eine verlässliche Beurteilung der aktuellen Immissionssituation möglich.

Gebietsbezogene Luftreinhaltung in den neuen Ländern

Schwefeldioxid-Immissionen

Während sich hinsichtlich des Jahresmittels in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg bis 1994 großräumig eine ähnlich niedrige SO₂-Belastung wie in den alten Ländern eingestellt hat, werden Werte zwischen 25 und 50 µg/m³ stellenweise auch noch über 50 µg/m³, nur noch in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen angetroffen. Doch auch hier wurde seit 1993 der Immissionswert der TA-Luft deutlich unterschritten. Mit dem Fortschreiten der technischen Emissions-Minderungsmaßnahmen und auf der Grundlage von Maßnahmen im Rahmen der bi- und multilateralen Zusammenarbeit mit den Nachbarländern, der Republik Polen und der Tschechischen Republik, ist speziell in diesen heute noch höher belasteten Gebieten ein weiterer Rückgang der SO₂-Konzentrationen zu erwarten.

Staub-Immissionen

In den neuen Bundesländern zeigt sich ein deutlich abnehmender Trend. Während gegen Ende der 80er Jahre in Thüringen und Sachsen verbreitet noch Werte über 100 µg/m³ im Jahresmittel zu verzeichnen waren, lagen sie im Jahr 1994 nur noch stellenweise zwischen 50 und 75 µg/m³. In den alten Ländern liegen die Werte zwischen 25 und 50 µg/m³. Ähnlich wie beim SO₂ ist in den neuen Bundesländern auch

beim Staub eine Fortsetzung des abnehmenden Trends zu erwarten, wobei auch hier den Maßnahmen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten eine große Bedeutung zukommt.

Verkehr

Die ökologischen Auswirkungen des Verkehrs haben sich seit 1990 in den neuen Bundesländern denen in den alten Ländern grundsätzlich angeglichen. Obwohl sich der Fahrzeugbestand wesentlich erhöht hat und die Fahrleistungen im Straßenverkehr (Pkw und Lkw) erheblich gestiegen sind, sind von 1990 bis 1996 infolge der Erneuerung der Fahrzeugflotte mit verbesserter Abgastechnik die Emissionen von Kohlenwasserstoffen (von 635 kt auf 133¹⁾ kt) und von Kohlenmonoxid (von 1305 kt auf 515¹⁾ kt) auch in den neuen Bundesländern erheblich gefallen.

Bei den Stickoxidemissionen von Pkw ist gleichfalls ein Rückgang von 86 kt auf 62¹⁾ kt eingetreten. Die Stickoxidemissionen des gesamten Straßenverkehrs stagnierten zwischen 1990 und 1996 bei 151 kt. Dieses ist auf die starke Zunahme des Straßengüterverkehrs und diese wiederum auf den ungewöhnlich umfangreichen Bau von Gewerbe- und Einkaufszentren auf der „grünen Wiese“ ohne Schienenanschluß zurückzuführen. Durch die Länder und Kommunen sollte künftig die Möglichkeit besser genutzt werden, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern umweltfreundlicher aufzubauen und zu gestalten.

Beim öffentlichen Personenverkehr ist vor allem das seit 1990 vielfach modernisierte Straßenbahnnetz eine gute Grundlage, in Städten und Ballungszentren den Personennahverkehr umweltfreundlich abzuwickeln.

Durch Steuervorteile für bleifreie Kraftstoffe ist ein starker Absatzrückgang von bleihaltigem Kraftstoff eingetreten. Ende 1995 lag der Anteil bleifreier Otto-Kraftstoffe bei 95%. Der Bleiausstoß ist zwischen 1985 und 1995 von etwa 5 000 auf unter 400 Tonnen zurückgegangen. Der Rückgang der Bleibelastung hat auch zu einer wesentlichen Entlastung der Bevölkerung geführt. Besonders beachtlich ist der rasche Fortschritt in den neuen Bundesländern. Dort ist innerhalb von 3 Jahren von 1990 bis 1993 der bleifreie Anteil des Benzins von praktisch 0 auf über 90% angestiegen. Durch die Realisierung der Zusage der maßgebenden Mineralölverbände, bleihaltiges Benzin ab Herbst 1996 vom Markt zu nehmen, ist ab Ende 1996 der Verkauf von verbleitem Benzin in Deutschland praktisch eingestellt worden.

Auch die durch die 3. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV) vom 26. September 1994 verbindlich vorgegebene Herabsetzung des Schwefelgehalts im Dieselmotorkraftstoff auf maximal 0,05 Gewichtsprozent (500 ppm) ab dem 1. Oktober 1996 wird zu einer weiteren Entlastung der Umwelt führen. Die Rußpartikelemissionen im Straßenverkehr werden allein durch diese Maßnahmen um weitere 15% abnehmen.

¹⁾ Vorläufige Werte

Gewässerschutz

Die Umsetzung des Aktionsprogrammes der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) hat in deren Einzugsgebiet in den letzten Jahren zu beachtlichen Erfolgen geführt.

Im Rahmen des Sofortprogramms wurden 1991 bis 1995 126 große Kläranlagen (jeweils über 20 000 Einwohnergrundwerte – EGW –) errichtet, davon 96 in der Bundesrepublik Deutschland (mit Investitionen von etwa 4 Mrd. DM) und 30 in der Tschechischen Republik. Darüber hinaus wurden mehrere hundert kleinere Kläranlagen errichtet, so daß insgesamt eine deutliche Reduzierung der Abwasserlast erreicht werden konnte.

Hervorzuheben ist, daß dabei einige besonders große Verschmutzungsquellen beseitigt werden konnten. Beispielsweise konnte durch die Inbetriebnahme der biologischen Kläranlage Dresden-Kaditz die Einleitung unbehandelten Abwassers in die Elbe aus dem Ballungsgebiet Dresden endlich beendet werden. Auch die Gemeinschaftskläranlage der Chemie AG Bitterfeld und der Stadt Wolfen führt zu einer weiteren erheblichen Reduzierung der Schadstoffbelastung der Elbe. Insgesamt wurden 1996 noch 15 weitere Kläranlagen fertiggestellt. Darüber hinaus befinden sich solche wichtigen Kläranlagen wie Aussig und Halle im Bau. Auch die Abwasserbelastungen der chemischen und pharmazeutischen, der metallverarbeitenden sowie der Papier- und Zellstoffindustrie im Einzugsgebiet der Elbe konnten seit 1991 um bis zu 90 % reduziert werden. Das hat u. a. dazu geführt, daß seit 1990 an der Meßstelle Schnackenburg ein erheblicher Rückgang bei Ammonium (industrielle Einleitungen) und Phosphor (Einsatz phosphatfreier Waschmittel) festzustellen ist. Die Belastung mit Chlorid ist um 43 % und mit Quecksilber um 64 % zurückgegangen.

Durch die Veränderung von Produktionsprofilen, die Stilllegung von Industriebetrieben und vor allem durch den Neubau und die Modernisierung von Kläranlagen verbesserte sich die Wasserqualität in den besonders verschmutzten Flußabschnitten der Elbe um drei bis vier Stufen. So weist die Elbe heute von der deutsch-tschechischen Grenze bis zur Mündung in die Nordsee durchgängig die Gewässergüteklasse II-III (kritisch belastet) auf. Auch die Qualität der Nebenflüsse Mulde und Schwarze Elster verbesserte sich in ihren Unterläufen von Güteklasse IV (übermäßig verschmutzt) auf Güteklasse II bis II-III. Die 1990 für Abschnitte der Elbe zusätzlich eingeführte Kategorie „ökologisch zerstört“ kann wieder entfallen.

Als ein neuer Schwerpunkt wurde die ökologische Forschung in der Stromlandschaft Elbe in Angriff genommen. Interdisziplinäre Verbundprojekte sollen ökologische und sozio-ökonomische Zusammenhänge aufklären, Kenntnislücken schließen und anwendungsbezogene Konzepte zur Lösung von Nutzungskonflikten erarbeiten. Hierfür werden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) in den nächsten fünf Jahren Fördermittel in Höhe von rund 30 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Bisher wurden sieben Vorhaben mit einem finanziellen Volumen von 15 Mio. DM vergeben.

Die 1996 vereinbarte Internationale Kommission zum Schutz der Oder wird ein analoges Aktionsprogramm zur Reduzierung der Schad- und Nährstoffbelastung der Oder und ihrer Nebenflüsse erarbeiten.

Auch bei der Verbesserung der Gewässerqualität im Einzugsgebiet der Ostsee sind beachtliche Erfolge zu verzeichnen. So kann von einem Rückgang der biologischen Belastung aus kommunalen Kläranlagen um 46 % und der Phosphorbelastung um 66 % ausgegangen werden, ferner sind die diffusen Einträge von landwirtschaftlichen Flächen bei Stickstoff um 49 % und bei Phosphor um 33 % zurückgegangen.

Durch die Einführung phosphatfreier Waschmittel ist ferner ein Rückgang der Phosphateinträge in die Oberflächengewässer aus kommunalen Kläranlagen von 14 000 t auf 8 900 Tonnen, also um 30 % zu verzeichnen.

2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik

Vergleichbare Schwierigkeiten bei der Bewältigung ökologischer Probleme sowie die unmittelbare Nachbarschaft machen eine Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik unumgänglich. Die gemeinsamen Grenzen erfordern eine enge Zusammenarbeit in verschiedenen Umweltbereichen, so beim Schutz der Grenzgewässer vor Verunreinigung, beim Havarie- und Katastrophenschutz und bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit grenznaher Vorhaben. Zudem bietet sie Möglichkeiten für beiderseitig vorteilhafte Lösungen des Umweltschutzes entlang der Grenze. So wurden in den letzten Jahren mehrere deutsch-polnische und deutsch-tschechische Projekte für eine grenzüberschreitende Abwasserbehandlung initiiert und z. T. bereits abgeschlossen. Der Bau von Kläranlagen in Gubin und Swinemünde (in der Republik Polen) sowie in Raudnitz an der Elbe, Böhmisches Kamnitz und Tetschen (in der Tschechischen Republik) als gemeinsame Umweltschutzpilotprojekte wird von der Bundesregierung mit Mitteln in Höhe von etwa 45 Mio. DM unterstützt. In den beiden polnischen Kläranlagen wird Abwasser aus deutschen und polnischen Gemeinden gemeinsam gereinigt. Daneben werden Maßnahmen beim tschechischen Chemieunternehmen „Spolchemie“ mit weiteren 3 Mio. DM gefördert, um die Belastung der Elbe mit organisch gebundenen Chlorverbindungen zu reduzieren. An der Förderung ist die Umweltbehörde Hamburg mit 1 Mio. DM beteiligt.

Eine weitere Chance für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bietet sich beim grenzüberschreitenden Naturschutz. Das deutsch-polnische Naturschutzgebiet „Unteres Odertal“ ist beispielgebend für andere sich entwickelnde gemeinsame Schutzgebiete.

Im Bereich der Luftreinhaltung sind sowohl die Bundesländer als auch die polnischen und tschechischen Nachbarn bemüht, die grenzüberschreitenden Luftbelastungen zu reduzieren. Die Sanierung des polnischen Kraftwerks Tüschau und der tschechischen

Großkraftwerke in Nordböhmen schreitet erfolgreich voran. Die die Bundesrepublik Deutschland besonders beeinträchtigenden tschechischen Anlagen werden Ende 1997 saniert sein. Die Bundesregierung unterstützt die Sanierung der Kraftwerke Prunerov I, Tisova I und des Kraftwerkes T 700 von Chemopetrol Litvinov mit etwa 57 Mio. DM mit dem Ziel, eine möglichst schnelle Reduzierung der grenzüberschreitenden Luftbelastung zu erreichen. Mit den genannten Projekten konnten bzw. können die Luftemissionen im deutsch-tschechischen Grenzgebiet um insgesamt 99 000 t/a Schwefeldioxid, 6 200 t/a Stickoxide und 2 050 t/a Staub reduziert werden.

Im Kraftwerk T 700 von Chemopetrol Litvinov wird zusätzlich ein Pilotversuch zur umweltverträglichen Mitverbrennung von Klärschlämmen durchgeführt. Bei positivem Ergebnis soll die Mitverbrennung dauerhaft implementiert werden.

Ein vom Bundesumweltministerium mit 1,2 Mio. DM gefördertes Fernmeßsystem für Luftverunreinigungen soll die Analyse der Umweltbedingungen insbesondere im deutsch-tschechischen Grenzgebiet unterstützen. 1996 wurde von den Umweltministern der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Polen und der Tschechischen Republik vereinbart, im Dreiländereck regelmäßig Immissionsdaten der Luftbelastung auszutauschen. Ein einheitliches Luftmeßnetz ist seit Herbst 1996 in Betrieb. Gegenwärtig werden weitere Fördermaßnahmen zur Verminderung der grenzüberschreitenden Luftverunreinigungen vom Bundesumweltministerium mit der tschechischen Seite erörtert.

Zunehmend sind im deutsch-polnischen und deutsch-tschechischen Verhältnis auch Fragen der Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Zusammenarbeit bei Störfällen zu lösen. Mit der Erarbeitung diesbezüglicher bilateraler Regelungen wurde begonnen.

Über den unmittelbaren grenznahen Raum hinaus spielt die Weitergabe der bei der ökologischen Sanierung in den neuen Bundesländern gesammelten Erfahrungen an die Republik Polen und die Tschechische Republik, z.B. im Rahmen des TRANSFORM-Beratungsprogramms der Bundesregierung, verstärkt eine Rolle. Die Vermittlung des deutschen Umwelttechnologie-Know-hows an die östlichen Staaten wird künftig stärker im Mittelpunkt der Umweltzusammenarbeit stehen.

Die im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik eingerichteten Leitungs- und Koordinierungsgremien – der Deutsch-Polnische Umweltrat, die deutsch-polnische Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und die deutsch-tschechische Gemeinsame Umweltkommission – gewährleisten eine enge und umfassende Zusammenarbeit, in die die grenznahen Bundesländer einbezogen sind. Grundlagen der Zusammenarbeit sind das Umweltabkommen mit der Republik Polen vom 7. April 1994 und das am 24. Oktober 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

6. Kapitel: Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

I. Überblick

Aufbau und Modernisierung der Strukturen in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in den neuen Ländern waren seit Beginn des Umgestaltungsprozesses ein prioritäres Anliegen der Politik des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF). Bund und Länder, die Wissenschaftsorganisationen und verschiedene Beratungsgremien (an erster Stelle der Wissenschaftsrat) haben erhebliches Engagement und beträchtliche Mittel in diesen tiefgreifenden Prozeß der Umstrukturierung eingebracht.

In den Jahren 1991 bis 1995 wurden durch das BMBF (bzw. Bundesministerium für Forschung und Technologie [BMFT] und Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft [BMBW]) zur Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung in den neuen Ländern insgesamt rd. 12,1 Mrd. DM bereitgestellt, darunter für die institutionelle Förderung (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) 3,26 Mrd. DM, die (direkte und indirekte) Projektförderung 4,34 Mrd. DM und spezielle Förderarten (BAföG, Hochschulbau, Hochschulsonderprogramm) 4,49 Mrd. DM.

Für das Jahr 1996 waren für die institutionelle Förderung 1,02 Mrd. DM, die Projektförderung 1,2 Mrd. DM und für spezielle Förderarten 900 Mio. DM angesetzt.

Das BMBF plant im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, das Niveau von ca. 3 Mrd. DM pro Jahr auch in den kommenden Jahren zur Gesamtförderung von Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie in den neuen Ländern in etwa zu halten, um einerseits das bisher Erreichte zu stabilisieren und andererseits die kontinuierliche Anpassung an den Standard in den alten Ländern fortzusetzen und abzuschließen.

II. Bildung

1. Das Schulwesen in den neuen Ländern

Nach der staatlichen Vereinigung und der Bildung der neuen Länder wurden von den Länderparlamenten bis 1991 die gesetzlichen Grundlagen für Reformen im Schulwesen geschaffen. Dies ermöglichte eigenständige Entwicklungen; aber gleichzeitig bildeten nach dem Einigungsvertrag das „Hamburger Abkommen“, das grundlegende Regelungen für vergleichbare Grundstrukturen im Bildungswesen enthält, sowie weitere einschlägige Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) die gemeinsame Grundlage für die Neugestaltung des Schulwesens in den Ländern.

In den wesentlichen Grundpositionen der Bildungsinhalte und Erziehungsziele stimmen die Schulgesetze der neuen Länder weitgehend mit den gesetzlichen Regelungen in den alten Ländern überein. Auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Wertvorstellungen des Grundgesetzes berücksichtigen sie folgende Kriterien:

- Recht des Einzelnen auf Erziehung und Bildung nach den jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen
- Differenzierung der Bildungsgänge und -abschlüsse

- Reform der Bildungsinhalte (Erziehung zu demokratischen Werten und Verhaltensweisen sowie Vermittlung einer breit gefächerten, europäisch ausgerichteten Allgemeinbildung)
- Dezentralisierung der Schulverwaltung, Stärkung der Mitspracherechte von Lehrern, Schülern und Eltern
- Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft sowie
- Einführung von Religions- bzw. Ethikunterricht.

Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß die neuen Länder aufgrund der Entwicklung in den vergangenen 40 Jahren ein anderes professionelles Umfeld bieten als die alten Länder.

Im Land Brandenburg wurde nach mehrjähriger Erprobung das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ zu Beginn des Schuljahres 1996/97 eingeführt. Allerdings prüft das Bundesverfassungsgericht derzeit noch, ob die damit verbundene Abschaffung des Religionsunterrichts verfassungsgemäß ist.

Als Besonderheit ist festzustellen, daß die Schulgesetze von 4 Ländern einen achtjährigen gymnasialen Bildungsgang mit dem Ablegen des Abiturs und da-

mit die Erlangung der allgemeinen Hochschulreife nach der 12. Jahrgangsstufe vorsehen (Brandenburg hingegen derzeit wie die alten Länder 9 Jahre).

Im Rahmen einer grundsätzlichen Richtungsentscheidung zur Weiterentwicklung der Prinzipien der gymnasialen Oberstufe und des Abiturs hat sich die KMK auf ihrer ersten Plenarsitzung 1997 auf eine abschließende Regelung zur künftigen Dauer der Schulzeit zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife geeinigt. Durch die länderübergreifende Vereinbarung, die sich an inhaltlichen Standards orientiert, ist die Qualität des Abiturs nach einer Schulzeit sowohl von 13 als auch von 12 Jahren gesichert. Bedingung für die Anerkennung des Abiturs ist es, daß zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife ein Gesamtstundenvolumen von mindestens 265 Wochenstunden für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe nachgewiesen werden kann. Dabei ist den einschlägigen Vereinbarungen der KMK in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu entsprechen. Auf die 265 Wochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

Bei der Neugestaltung des Schulwesens kommt den Lehrern eine entscheidende Funktion zu. Durch Gesetze und Verordnungen haben die neuen Länder die Lehrerbildung dem veränderten Schulsystem angepaßt und entsprechende Lehrämter eingerichtet, die sich an den westlichen Studienordnungen orientieren. Die Lehrerausbildung wurde durch die neue Gesetzgebung wie in den alten Ländern zweiphasig strukturiert und setzt grundsätzlich eine Hochschulzugangsberechtigung voraus.

Darüber hinaus gibt es aber auch einzelne Überlegungen, wie die Lehrerausbildung weiter reformiert werden kann. Im Mittelpunkt der Überlegungen steht der Gedanke, daß sich die Ausbildung der Lehrer stärker an deren künftiger Profession orientieren soll (Potsdamer Modell der Lehrerbildung).

Die KMK hat im Mai 1993 eine „Vereinbarung über die Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge der ehemaligen DDR zu herkömmlichen Laufbahnen“ beschlossen, die auf eine besoldungsrechtliche Gleichstellung der in den neuen Ländern beschäftigten Lehrer mit denen abzielt, die auf dem herkömmlichen Laufbahnweg Lehrämter erworben haben. Sofern die Lehramtsprüfungen in den neuen Ländern nach neuem Recht abgelegt werden, ist die gegenseitige Anerkennung mit Beschluß der KMK vom Juni 1992 geregelt worden. Durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften der Lehrerbesoldung“, welches vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedet wurde, hat der Bund die Länder ermächtigt, die Lehrer in den neuen Ländern, die ihre Lehrbefähigung noch nach dem Recht der DDR erworben haben, landesrechtlich unter Berücksichtigung der Ämter für Lehrer, die in der Bundesbesoldungsordnung A und in der Landesbesoldungsordnung A ausgewiesen sind, einzustufen.

Angesichts des erheblichen Rückgangs der Schülerzahlen (in den Grundschulen bis zu 50 %) ergibt sich ein starker Lehrerüberhang. Um Lehrerentlassungen zu vermeiden, wurden in allen neuen Ländern Arbeitszeitmodelle ausgehandelt, die eine regional und

nach Schularten unterschiedliche Reduzierung der Lehrerarbeitszeit ohne Lohnausgleich vorsehen. Außerdem wird von den Lehrern eine höhere Flexibilität bezüglich des Arbeitsortes erwartet.

2. Berufsberatung

Der anhaltend hohe Informations- und Beratungsbedarf zu Fragen des Bildungs- und Ausbildungswesens erhält insbesondere vor dem Hintergrund eines weiterhin nicht ausreichenden Angebotes an betrieblichen Ausbildungsplätzen besondere Bedeutung. Die notwendige Entwicklung individueller Alternativen zum Einstieg in Beruf und Arbeit setzt die Kenntnis der Wahlmöglichkeiten bei Jugendlichen und ihren Eltern voraus.

In allen Arbeitsamtsbezirken der neuen Länder steht jugendlichen Ratsuchenden und ihren Eltern ein umfangreiches Beratungs- und Informationsangebot zur Verfügung.

Jedes Arbeitsamt verfügt über ein Berufsinformationszentrum (BIZ) zur Selbstinformation; weitere 9 mobile BIZ stehen für eine flächendeckende Versorgung zur Verfügung.

Ergänzend bietet die Berufsberatung Information in Form von Schulbesprechungen, Elternveranstaltungen und Vorträgen im Rahmen der Berufsaufklärung sowie Beratung in individuellen Gesprächen und in Gruppen u. a.

Mehr als 547 000 Jugendliche, davon rd. 209 000 Bewerber für Ausbildungsstellen, haben das Dienstleistungsangebot der Berufsberatung zwischen Oktober 1995 und September 1996 in den neuen Ländern in Anspruch genommen.

Im übrigen wird allen Schülern in der gymnasialen Oberstufe im Schuljahr vor dem Abitur die von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) und der Bundesanstalt für Arbeit (BA) jährlich neu herausgegebene Schrift „Studien- und Berufswerke“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

Zur individuellen Förderung der regionalen und beruflichen Mobilität gewähren die Arbeitsämter auf der Grundlage des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) finanzielle Hilfen. Auswärts untergebrachte Auszubildende sowie die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mittels Berufsausbildungsbeihilfe gefördert. Im Rahmen der Benachteiligtenförderung können Jugendliche entweder in einer Vollausbildung in außerbetrieblichen Bildungsstätten oder über ausbildungsbegleitende Hilfen auf der Grundlage des AFG gefördert werden.

3. Berufliche Bildung

Aufbau und Modernisierung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern waren seit Beginn des Umstrukturierungsprozesses ein prioritäres Anliegen der Berufsbildungspolitik. Im Vordergrund stehen die Schaffung und Sicherung einer ausreichenden Zahl von Lehrstellen. Dies liegt vor allem in der Verantwortung und im Eigeninteresse der Wirtschaft.

Die Berufsbildungspolitik verbessert daher einerseits durch geeignete Rahmenbedingungen die Voraussetzung für ein wachsendes betriebliches Ausbildungsplatzangebot. Andererseits ist nach wie vor staatliches Engagement insbesondere für die Förderung von betriebsnahen Ausbildungsverhältnissen notwendig.

3.1 Fördermaßnahmen

3.1.1 Ausbildungsplatzförderungsprogramm

Die Bundesregierung hat eine Reihe von Ausbildungsplatzinitiativen ergriffen, um den Anpassungsprozeß an neue Ausbildungsstrukturen in den neuen Ländern zu beschleunigen und ein ausreichendes Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen.

Nachdem die Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§ 40 c Abs. 4 AFG/Ost) für marktbenachteiligte Jugendliche Ende 1992 eingestellt wurde, ist die Ausbildungsplatzlücke in den neuen Ländern durch mehrere Gemeinschaftsinitiativen geschlossen worden. Durch die von Bundesregierung, Europäischem Sozialfonds (ESF) und Ländern finanzierten Initiativen wurden 1993 bis zu 10 000, 1994 bis zu 14 000 und 1995 bis zu 14 500 Ausbildungsplätze zusätzlich bereitgestellt. Hierfür hat der Bund bis Ende 1996 insgesamt rd. 640 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

1996 ist zwischen Bund und neuen Ländern ein Aktionsprogramm Lehrstellen Ost vereinbart worden, mit dem bis zu 14 300 zusätzliche Ausbildungsstellen in den neuen Ländern geschaffen wurden. Die Bundesregierung beteiligt sich mit rund 190 Mio DM an den Kosten des Lehrstellenprogramms. Im Gegensatz zu den rein außerbetrieblich ausgerichteten Gemeinschaftsinitiativen ist das Lehrstellenprogramm 1996 überwiegend betriebsnah ausgestaltet worden. Anfang 1997 befanden sich insgesamt knapp 38 000 Jugendliche in Ausbildungsmaßnahmen der gemeinsamen Initiativen von Bund und Ländern.

Auch 1997 soll ein Ausgleich von Nachfrage und Angebot auf dem Ausbildungsstellenmarkt in den neuen Ländern erreicht werden. Bundesregierung und Länder haben im Frühjahr 1997 eine Vereinbarung zur Förderung von 15 000 zusätzlichen Arbeitsplätzen unterzeichnet. Hierfür werden fast 200 Mio. DM bis zum Jahr 2000 vom Bund bereitgestellt.

Gleichzeitig muß jedoch auch in den neuen Ländern alles unternommen werden, die Berufsausbildung in die alleinige Verantwortung der Wirtschaft zu legen.

3.1.2 Struktur der Ausbildungsberufe

Mit dem Inkrafttreten des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sind die anerkannten Ausbildungsberufe für die duale Ausbildung maßgebend. Einige DDR-Berufe sind für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden, zuletzt der Beruf Spielzeughersteller/Spielzeugherstellerin, der zum 1. August 1997 in Kraft tritt, weil hierdurch eine erhebliche Zahl von Ausbildungsmöglichkeiten erhalten werden konnte und ein Be-

darf an diesen Qualifikationen bestand oder weil der Ausbildungsberuf eine besondere regionale Bedeutung hat. Eine weitere Ausbildungsordnung für den Bereich des kunsthandwerklichen Glasblasens wird zur Zeit vorbereitet. Andere anerkannte Ausbildungsberufe werden umstrukturiert und novelliert, um den Besonderheiten ehemaliger DDR-Berufe Rechnung zu tragen wie z.B. der Beruf Figurenkeramformer/Figurenkeramformerin und die Berufe für Musikinstrumentenhersteller.

3.1.3 Frauen

Während in der DDR Frauen traditionell viel stärker in technischen Berufen vertreten waren, zeichnete sich kurz nach der Wende ein deutlicher Rückzug der Frauen in traditionelle Frauenberufe ab. Diesem Trend konnte, wie die neueren Daten zeigen, erfolgreich entgegengewirkt werden. Das BMBF unterstützt diese Entwicklung durch zahlreiche Forschungsprojekte und Modellvorhaben, z.B. den Aufbau eines Technologie- und Beratungszentrums für Frauen in Leipzig. Im Rahmen der Schwerpunkte des BMBF zur Frauenförderung in Bildung und Forschung hat die Initiative „Frauen geben Technik neue Impulse“ (getragen vom BMBF, der BA und der Deutschen Telekom) einen besonderen Stellenwert. Durch die Ende 1996 erfolgte Neuorganisation der Arbeit der Koordinierungsstelle dieser Initiative und der Festlegung der zukünftigen Arbeitsschwerpunkte, sollen die Möglichkeiten, Frauen an den Zukunftsfragen unserer Gesellschaft gleichberechtigt zu beteiligen und ihnen bessere Chancen in technizierten Berufsfeldern zu ermöglichen, verbessert werden.

3.1.4 Begabtenförderung berufliche Bildung

Das 1991 geschaffene Förderprogramm hat sich in der Erprobungsphase 1991 bis 1994 bewährt. Begabte junge Berufstätige erhalten auf Antrag Zuschüsse zu den Kosten anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung von jährlich bis zu 3 000 DM über 3 Jahre hinweg. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden durch die für die Berufsbildung zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) betreut.

Begünstigt sind junge Berufstätige, die eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung mit hervorragendem Ergebnis abgeschlossen haben. In den neuen Ländern sind die Absolventen/innen einer Berufsausbildung nach der Systematik der Facharbeiterberufe oder einer Berufsausbildung an Fachschulen der DDR („gleichgestellte Berufe“) von Anfang an einbezogen worden.

Für das gesamte Bundesgebiet standen 1996 für die Förderung von ca. 13 000 Stipendiatinnen und Stipendiaten 26 Mio. DM zur Verfügung, davon ca. 2,2 Mio. DM zur Förderung von 1 124 Stipendiatinnen und Stipendiaten in den neuen Ländern.

3.1.5 Benachteiligtenförderung

Die Benachteiligtenförderung, wie sie in den alten Ländern insbesondere nach § 40 c AFG erfolgt, mußte

in den neuen Ländern erst eingeführt und aufgebaut werden. Die Bundesregierung, die BA und die Landesregierungen haben seit 1990 die gesetzlichen, materiellen und personellen Voraussetzungen für die Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher geschaffen. Dadurch können benachteiligte Jugendliche durch ausbildungsbegleitende Hilfen einen anerkannten Berufsabschluß erreichen. Mit dem kontinuierlichen Ausbau dieser Maßnahmen ist mittlerweile ein flächendeckendes Netz von Ausbildungsträgern geschaffen worden.

Die vom BMBF geförderten Maßnahmen zur trägerspezifischen fachlich-konzeptionellen Beratung von Ausbildungspersonal und lokalen Entscheidungsträgern bzw. Multiplikatoren im Bereich der Benachteiligtenförderung in den neuen Ländern haben den umfangreichen Aufbau der Trägerlandschaft und die fachliche Arbeit mit der Zielgruppe der sozial- und bildungsbenachteiligten Jugendlichen unterstützt und beratend begleitet.

3.1.6 Überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten

Mit dem Förderprogramm des BMBF zum Aufbau eines flächendeckenden Netzes überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten (ÜBS) in den neuen Ländern sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, selbst auszubilden und ihren Lehrlingen die erforderlichen Ausbildungsinhalte vermitteln zu können. Mittelfristig soll ein den alten Ländern vergleichbarer Ausbaustand erreicht werden.

In den Jahren 1991 und 1992 wurden in einer ersten Förderphase für die Berufsfelder des Handwerks, der Bauwirtschaft und der Kleinindustrie vor allem Provisorien gefördert, um rasch über ein erstes Angebot an überbetrieblichen Ausbildungsplätzen verfügen zu können. Flankierend sind zur Förderung der Ausbildung in den Metall- und Elektroberufen zudem 1992 rd. 29 Mio. DM für die Ausstattung ausgewählter Industriebetriebe mit modernen Maschinen, Apparaten und Simulatoren der Steuerungstechnik aufgewandt worden. Bereits ab 1993 wurde in einer 2. Phase der Förderung von überbetrieblichen Ausbildungsstätten begonnen, Dauereinrichtungen mit dem Ziel zu schaffen, die Provisorien zunehmend zu ersetzen und ein ausreichendes, regional differenziertes Angebot an überbetrieblicher Ausbildung zu gewährleisten.

Inzwischen sind mit Mitteln des BMBF nahezu 150 Bewilligungen für ÜBS-Einrichtungen mit einem Fördervolumen von rd. 540 Mio. DM vorgenommen worden. Damit konnten rund 7900 provisorische Werkstattplätze und über 8000 Werkstatt-, rund 4400 Theorie- sowie etwa 1100 Internatsplätze in Dauereinrichtungen geschaffen werden.

Neben der Finanzierung von ÜBS durch das BMBF fördert das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten des Handwerks, wobei der Schwerpunkt auf Weiterbildungsmaßnahmen liegt.

3.2 Anerkennung beruflicher Qualifikationen der DDR

Die Anerkennung beruflicher Qualifikationen der DDR auf der Grundlage von Artikel 37 Absätze 1, 2 und 3 des Einigungsvertrages und der darauf fußenden Beschlüsse der KMK aus den Jahren 1991 bis 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Hochschulbereich, im Fachschulbereich, für Ausbildungen zu Berufsoffizieren, zur Anerkennung der Erzieherberufe und zur Anerkennung und Zuordnung der Lehrerausbildungsgänge zu herkömmlichen Laufbahnen ist weitgehend abgeschlossen.

Das gleiche gilt für die Eintragung von VE-Meistern (Meister im volkseigenen Betrieb) in die Handwerksrolle sowie für die Bescheinigung von Zuordnungen von VE-Meisterabschlüssen zu Industriemeisterabschlüssen durch die Industrie- und Handelskammern. In den neuen Ländern erfolgt seit 1994 befristet bis 1999 berufsbegleitend eine Anpassungsqualifizierung auf dem Gebiet der sozialen Arbeit. Sie ist für seit langem auf diesem Arbeitsfeld Tätige ohne entsprechenden Berufsabschluß vorgesehen und wird an von den zuständigen Ländern festgelegten pädagogischen Fachschulen durchgeführt. Im Jahre 1997 werden die ersten Teilnehmer die Qualifizierung mit dem Fachschulabschluß „Fachkraft für soziale Arbeit“ beenden.

Gleichfalls wird seit Februar 1994 in den neuen Ländern eine Anpassungsqualifizierung für kaufmännische und betriebswirtschaftliche Fachschulberufe der DDR realisiert. Es handelt sich um eine Zusatzausbildung, wie sie im Beschluß der KMK zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich vom Mai 1993 gefordert wird. Diese Maßnahme wird an den von den zuständigen neuen Ländern festgelegten Schulträgern bzw. privaten Weiterbildungseinrichtungen organisiert und durchgeführt. Sie schließt mit einer staatlichen Abschlußprüfung ab und führt zum Abschluß „Staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in)“.

Mit dieser Maßnahme ist eine verfassungsmäßig einheitliche Behandlung von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Fachschulberufe der DDR möglich.

Auch weiterhin besteht für Fachschulabsolventen der DDR entsprechend dem Beschluss der KMK aus dem Jahre 1991 die Möglichkeit des Erwerbs eines Fachhochschuldiploms durch eine Zusatzausbildung auf dem Wege eines Fernstudienkurses.

3.3 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Berufliche Fortbildung und Umschulung sind ein großer Beitrag zur arbeitsmarktpolitischen Stabilisierung. Die BA stellte daher für die Förderung beruflicher Fortbildung und Umschulung in den Jahren 1995 einen Betrag in Höhe von rd. 7,3 Mrd. DM sowie 1996 rd. 7,2 Mrd. DM zur Verfügung. Auch für 1997 sind erneut erhebliche Mittel im Umfang von 5,9 Mrd. DM in den Haushalt der BA aufgenommen worden.

Die weitere Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft und die dafür erforderliche Anpassung der Qualifikationen und Kompetenzen gestaltet sich auch weiterhin kompliziert.

Das vom früheren BMW 1991 initiierte und seit 1992 geförderte Projekt „Qualifikations-Entwicklungs-Management“ (QUEM) hat die Zielsetzung, die Anpassung der Qualifikation beim Umbau vom Plan zum Markt in den neuen Ländern mit einer Vielzahl von Projekten zu unterstützen. Hierdurch wurde insbesondere der Aufbau einer praxisorientierten, wissenschaftlichen Infrastruktur für die beruflich-betriebliche Weiterbildung, die Weiterbildungsforschung, die Qualifizierung von Multiplikatoren der beruflichen Weiterbildung sowie die Entwicklung und Erprobung von Qualifizierungskonzepten für ausgewählte Zielgruppen unterstützt. Für diese Maßnahmen und Projekte wurden 1991 bis 1995 insgesamt rd. 40 Mio. DM durch das BMBF sowie den ESF bereitgestellt.

Ergebnisse von Untersuchungen des o.g. Projekts sowie praktische Erfahrungen zeigen, daß es trotz erheblicher Investitionshilfen immer noch deutliche Defizite im Bereich der betrieblichen Personal- und Organisationsentwicklung insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen gibt. Deshalb hat das BMBF 1995 das Programm zur „Förderung der betrieblichen Personal- und Organisationsentwicklung in den neuen Ländern“ aufgelegt. Mit diesem Programm erhalten ausgewählte Unternehmen und Einrichtungen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, die Möglichkeit, Modelle zukunftsweisender Personal- und Organisationsentwicklung zu entwickeln und zu erproben. Hierfür stehen in den Jahren 1995 bis 1998 rd. 10 Mio. DM zur Verfügung. Davon trägt das BMBF rd. 3,5 Mio. DM, die restlichen Mittel stellen der ESF und die beteiligten Unternehmen zur Verfügung.

Im Rahmen des BMBF-Forschungs- und Entwicklungsprogramms „Standortsicherung durch Kompetenzentwicklung – Strukturveränderungen betrieblicher Weiterbildung“ werden seit 1996 auch für Betriebe in den neuen Ländern neue komplexe Lernstrukturen entwickelt, da sich der betriebliche Qualifizierungsbedarf immer stärker betriebspezifisch ausdifferenziert. Neue betriebliche Strategien erfordern die Verzahnung von Personalentwicklung, Arbeitsorganisation und Technikeinsatz. Das BMBF stellte hierfür 1996 rd. 300 000 DM zur Verfügung. 1997 werden Mittel in gleicher Höhe durch den ESF bereitgestellt. Die am Modell beteiligten Unternehmen stellen insgesamt einen Eigenanteil von ebenfalls rd. 300 000 DM zur Verfügung.

Berufliche Weiterbildung darf sich aber nicht nur auf den Beruf und das Arbeitsleben konzentrieren. Vor dem Hintergrund der transformationspezifischen Arbeitslosigkeit stellt auch weiterhin der Erhalt des Qualifikationspotentials von Arbeitslosen eine besondere Aufgabe dar. Internationale Studien zeigen, wie wichtig der Beitrag ist, den die soziale Infrastruktur aus Vereinen, Verbänden und privaten Initiativen für das Lernen der Menschen leistet. Dieses wurde bislang vielfach unterschätzt. Der BMBF unterstützt da-

her mit dem Programm „Lernen im sozialen Umfeld“ modellhaft in sieben Regionen der neuen Länder den Aufbau von Netzwerken lernförderlicher sozialer Infrastruktur, um den Menschen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Chancen für den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Hierfür werden in den Jahren 1996/97 1,1 Mio. DM durch den ESF sowie 0,7 Mio. DM durch das BMBF zur Verfügung gestellt.

Im Wege der Projektförderung ist seit Ende 1993 an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau ein postgradualer Studiengang „Personalentwicklung“ geschaffen worden, und er wird seit 1995 erfolgreich umgesetzt. Der Studiengang hat vor allem das Ziel, Fach- und Methodenqualifikationen sowie soziale und personale Qualifikationen für Führungskräfte zu vermitteln und zu erhöhen; er bildet zugleich das Kernstück des im November 1996 gegründeten Institutes für Innovationsmanagement und Personalentwicklung (ifip) an der Technischen Universität Chemnitz-Zwickau.

4. Weiterbildung

Weiterbildung hat in den neuen Ländern in einem zunehmenden Maße dazu beigetragen, den Bürgerinnen und Bürgern neue persönliche und berufliche Perspektiven zu eröffnen. Sie hat sie vielfach dabei unterstützt, ihre eigene Identität in die Gesellschaft einzubringen und die Strukturveränderungen aktiv mitzugestalten. Die Entwicklung der Weiterbildung in den neuen Ländern ist geprägt von neuen und zum Teil eigenständigen Ansätzen und Konzepten, welche den speziellen Anforderungen durch die gravierenden gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen. Dank der Stabilisierung der Weiterbildung in den neuen Ländern konnte in diesem Bereich schon seit längerem der gleichberechtigte Austausch zwischen den neuen und den alten Ländern in den Vordergrund treten. Unterstützt durch diesen Erfahrungsaustausch und die Integration der neuen Länder in die in diesem Bereich agierenden Gremien und Institutionen ist in den neuen Ländern überall eine mit anderen Ländern vergleichbare Weiterbildungsstruktur entstanden.

Kennzeichnend dafür ist auch die Tatsache, daß in allen neuen Ländern mit Ausnahme Sachsens als wesentliche Rechtsgrundlage für die Umgestaltung dieses Bildungsbereichs Weiterbildungsgesetze erlassen worden sind.

4.1 Weiterbildungsberatung

Unterstützt durch ein Modellprojekt des BMBF sind in den neuen Ländern kommunale Weiterbildungsberatungsstellen entstanden, die nach einer Konsolidierungsphase für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Mittlerfunktionen wahrnehmen. Neben dieser Aufgabe richten die Beratungsstellen ihre Dienstleistungsvielfalt auf den Regionalbedarf im Bildungswesen aus, z.B. durch Beratung von Ämtern oder Entscheidungsträgern, Beurteilung, Initiierung oder Begleitung von Projekten sowie Zusammenarbeit mit Bildungsträgern.

Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktlage gewinnt die Weiterbildungsberatung zunehmend an Bedeutung. Das zeigt sich an der unverändert starken Nachfrage nach Beratung und der guten Resonanz bei den Bürgern, am erweiterten Aufgabenspektrum und der stärkeren Vernetzung der Bildungs- und Weiterbildungsberatung mit weiteren regionalen Aufgaben.

Von den in den Weiterbildungsstellen Beratenen verfügten zwischen 80 und 90 Prozent über einen beruflichen Abschluß.

Dies unterstreicht, daß es bei diesem Personenkreis aktuell weniger um den Erwerb als um den Erhalt beruflicher Qualifikationen geht.

4.2 Weiterbildungsteilnahme

Im Vergleich zu den alten Ländern gibt es einen deutlichen Vorsprung der neuen Länder bei der Teilnahme an beruflicher Weiterbildung; die Teilnahme an allgemeiner Weiterbildung ist dagegen weniger stark ausgeprägt. Der hohe Stellenwert der beruflichen Weiterbildung in den neuen Ländern wird auch durch den hohen durchschnittlichen Zeitaufwand unterstrichen, der diesem Bereich gewidmet wird. Er liegt je Teilnahmefall mit 176 Stunden mehr als doppelt so hoch wie in den alten Ländern.

In den neuen Ländern findet Weiterbildung häufiger in Aus- und Weiterbildungsstätten der Betriebe oder in den Betrieben selbst statt als in den alten Ländern. Der Marktanteil dieser Träger ist mit 37 % gegenüber 26 % in den alten Ländern deutlich höher. Trotz steigender Tendenz ist der Anteil der Volkshochschulen noch immer nur etwa halb so hoch wie in den alten Ländern. Noch stärker ausgeprägt ist dieser Unterschied bei den kirchlichen Trägern. Bei anderen Trägern der Weiterbildung (z. B. Verbände, Kammern, Gewerkschaften) bestehen in den neuen und den alten Ländern mittlerweile im wesentlichen ähnliche Strukturen.

4.3 Modellvorhaben

Das BMBF förderte und fördert eine Anzahl von Modellvorhaben, die in erster Linie dazu beitragen,

- den Aufbau pluraler Strukturen der Weiterbildung auf regionaler Ebene fortzusetzen
- Angebote zur Weiterbildung für besondere Zielgruppen (z. B. Weiterbildungspersonal, Langzeitarbeitslose, Vorruhestandler) zu entwickeln
- Materialien zu besonderen Themen der Weiterbildung (z. B. politische Bildung/Zeitgeschichte, Umweltschutz) zu erarbeiten
- Beratungs- und Weiterbildungsangebote zur Bekämpfung des funktionalen Analphabetismus zu initiieren
- den Einsatz moderner Medien in der Weiterbildung zu fördern.

4.4 Allgemeine und kulturelle Weiterbildung

Nach wie vor gibt es in den neuen Ländern aufgrund des Struktur- und Wertewandels einen hohen Weiter-

bildungsbedarf in vielen kulturellen Arbeitsfeldern. Allerdings haben sich die Inhalte verändert. Beim 1995 erfolgreich abgeschlossenen „Qualifizierungsprogramm Kultur“ ging es vorrangig um die kurzfristige arbeitsbegleitende Beratung und Information zu administrativen und rechtlichen Fragen der Kulturverwaltung, um für neue Kulturverantwortliche in den Kommunen und kulturellen Einrichtungen Planungs- und Handlungssicherheit zu schaffen. Das Qualifizierungsprogramm Kultur hat dazu beigetragen, daß rasch eine selbstverantwortete Kulturarbeit in den Kommunen aufgebaut werden konnte.

Mittlerweile kann festgestellt werden, daß sich die Bedingungen, Anforderungen und Probleme im Bereich der kulturellen Bildung immer mehr angleichen. Charakteristisch dafür ist die gleichwertige Teilnahme an bundesweiten Initiativen, künstlerischen Wettbewerben oder der Verbandsarbeit.

5. Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

Bereits zum 1. Januar 1991 konnte mittels einer eigens dafür geschaffenen Übergangsregelung das BAföG in den neuen Ländern eingeführt werden. 216 Ämter für Ausbildungsförderung im kommunalen Bereich und 15 Ämter bei den Studentenwerken förderten 1991 durchschnittlich 164 000 Schüler und Studenten.

Nachdem bereits zum Herbst 1992 der Grundbedarf an das Niveau der alten Länder angeglichen wurde, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1997 auch die Regelung über den besonderen Berechnungszeitraum für die Anrechnung des elterlichen Einkommens aufgehoben worden. Da durch die „Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ bei hohen Wohnkosten der noch unterschiedliche Wohnbedarf ausgeglichen werden kann, bestehen in der Ausbildungsförderung praktisch keine Unterschiede mehr zwischen den alten und neuen Ländern.

Das BAföG wird auch in den neuen Ländern weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der beruflichen Chancengleichheit leisten. Die für die neuen Länder hierfür vorgesehenen Mittel belaufen sich für 1997 auf 280 Mio. DM.

6. Einbeziehung der neuen Länder in bildungspolitische Maßnahmen der Europäischen Union

Mit der Wiedervereinigung wurden die neuen Länder Bestandteil der Europäischen Union (EU). Ihre Bildungseinrichtungen konnten nunmehr aktiv an der bildungspolitischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft mitwirken.

Für spezifische Maßnahmen zur Einbeziehung der neuen Länder in die bildungspolitische Zusammenarbeit in Europa stellte die EU in den Jahren 1991 bis 1995 insgesamt 10 Mio. ECU zur Verfügung. Seit 1995 werden die europäischen Bildungs- und Mobilitätsprogramme, ergänzt um zusätzliche Aktivitäten und Zielgruppen, in zwei übergreifenden Programmen LEONARDO und SOKRATES fortgeführt.

Das EU-Berufsbildungsprogramm LEONARDO trat am 1. Januar 1995 in Kraft. Es hat ein Budget von 670 Mio. ECU und eine Laufzeit bis Ende 1999. Ziel des Programms ist, die Qualität und Leistungsfähigkeit der Berufsbildungssysteme und der Berufsbildungspraxis in den europäischen Mitgliedstaaten durch mehrjährige grenzübergreifende Pilotprojekte in der beruflichen Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft, durch kurz- und langfristige Auslandsaufenthalte für Auszubildende, junge Arbeitnehmer, Studenten und Ausbilder sowie durch Erhebungen/Studien zu fördern. Das Jahresbudget 1995 betrug ca. 140 Mio. ECU und das Budget für 1996 ca. 150 Mio. ECU.

Bei der Durchführung des Programms und den jährlichen Ausschreibungen legt Deutschland Gewicht auf die besondere Berücksichtigung von Projekten aus den neuen Ländern. Von zur Zeit insgesamt 162 mehrjährigen Pilotprojekten/Studien unter deutscher Leitung im Zeitraum 1995/96 werden 37 unter Leitung von Trägern in den neuen Ländern mit einer Fördersumme von jeweils bis zu 400 000 DM gefördert. Insgesamt beläuft sich das Fördervolumen auf über 10 Mio. DM. Daneben nehmen Träger aus den neuen Ländern an einer mindestens ebenso hohen Zahl von Projekten unter ausländischer Leitung teil. Hinzu kommt eine weitere Generation von Pilotprojekten aus der laufenden Ausschreibung 1997.

Bei den Austauschmaßnahmen für Auszubildende, junge Arbeitnehmer (außerbetrieblich) und Ausbilder waren 1995/1996 die neuen Länder zu etwa einem Viertel an allen deutschen Anträgen beteiligt. Insgesamt belaufen sich die Fördermittel für die neuen Länder hier auf ca. 8 Mio. DM. Für das Haushaltsjahr 1996/97 ist eine Steigerung der Anträge um 28 % festzustellen. Hierzu kommen langfristige Betriebspraktika für junge Arbeitnehmer aus Deutschland mit einem Gesamtfördervolumen von rund 6,6 Mio. DM, an denen die neuen Länder mit 19 Maßnahmen (12,75 %) beteiligt sind.

Bei Austauschmaßnahmen für Studenten (Praktika) stammen von den 33 bewilligten Anträgen 9 aus den neuen Ländern. Im Bereich der Austauschmaßnahmen in der beruflichen Bildung wurden erhöhte Fördersätze für bestimmte Personen- und Einkommens-

gruppen festgelegt, die besonders den Teilnehmern aus den neuen Ländern zugute kommen.

Das 1995 vom Europäischen Parlament und dem Rat beschlossene Aktionsprogramm SOKRATES mit einem Budget von 850 Mio. ECU (1995 bis 1999) wird gemeinsam von Bund und Ländern durchgeführt. Im Haushaltsjahr 1995/96 stehen für das Programm rund 170 Mio. ECU zur Verfügung. Im Jahr 1996 konnten rund 14 000 deutsche Studenten, 4 000 Auszubildende und 350 Schulen Fördermittel für Austauschmaßnahmen bzw. Schulpartnerschaften erhalten.

Im Rahmen des Kapitel 1 ERASMUS (Hochschulbildung) wurde ab 1997/98 der sogenannte Hochschulvertrag eingeführt. Damit werden die bisherigen multinationalen Kooperationsnetze durch bilaterale Hochschulkooperationen abgelöst.

Im Rahmen der Hochschulkooperationsprogramme (HKP) nahmen 1995/96 45 Hochschulen der neuen Länder (einschließlich des früheren Ost-Berlins) an ERASMUS-Aktivitäten teil. Gemessen an der Zahl der bewilligten HKP-Mitwirkungen sind einige der Hochschulen aus den neuen Ländern inzwischen im Spitzenfeld der deutschen ERASMUS-Teilnahme vertreten, z. B. die Universität Leipzig, die TU Dresden und die Humboldt-Universität Berlin.

1995/96 wurden für den ERASMUS-Austausch mit 3 106 Stipendiaten über 50 % mehr Studierende aus den neuen Ländern angemeldet als im Vorjahr (2 081). Damit wächst der Anteil der ERASMUS-Stipendiaten aus den neuen Ländern auf 13 % des gesamtdeutschen Kontingents, was über ihrem Anteil an Studierenden in Deutschland insgesamt liegt.

In der Förderperiode 1994 bis 1999 steht für die neuen Länder ein Finanzvolumen von insgesamt 13,64 Mrd. ECU bereit. Diese Summe beinhaltet u. a. 6,82 Mrd. ECU aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und 4,09 Mrd. ECU aus dem Europäischen Sozialfonds. Der Förderschwerpunkt 5 der Europäischen Gemeinschaften „Humanressourcen, berufliche Aus- und Weiterbildung, Förderung der Beschäftigung“ weist in den neuen Ländern EFRE-Mittel in Höhe von 584,1 Mio ECU und ESF-Mittel in Höhe von 3,06 Mrd. ECU aus.

III. Hochschule und Wissenschaft

1. Erneuerung der Hochschulen

Der Bund hat die strukturelle, inhaltliche und personelle Erneuerung der Hochschulen in den neuen Ländern bereits frühzeitig mit einem überproportionalen Engagement unterstützt.

Dadurch besteht heute in den neuen Ländern ein regional und fachlich sowie institutionell differenziertes Angebot an Hochschuleinrichtungen mit 16 Universitäten, 25 allgemeinen Fachhochschulen (an

34 Standorten) sowie 12 Kunst- und Musikhochschulen. Hinzu kommen Hochschulgründungen in nichtstaatlicher Trägerschaft (z. B. die Handelshochschule Leipzig, die kirchlichen Fachhochschulen in Dresden und Moritzburg) und sieben Verwaltungsfachhochschulen. Die vom Wissenschaftsrat empfohlene bessere regionale Verteilung der Hochschulen und der Studienangebote gegenüber der früheren Massierung in Berlin und Sachsen ist zu einem gewissen Grade bereits erreicht worden.

Heute gibt es in den neuen Ländern mit etwa 196 000 Studierenden über ein Drittel Studenten mehr als vor 1989. So stiegen die Studienanfängerzahlen gegenüber 1989 mit 32 400 auf 39 600 im Jahr 1995 an, wengleich in den neuen Ländern mit 22 % eines Jahrgangs immer noch viel weniger junge Menschen als in den alten Ländern (32 % eines Jahrgangs) einen akademischen Abschluß anstreben. Der Frauen-Anteil bei den Studienanfängern lag 1995 bei fast 58 % (1992 noch 48 %); bei den Studierenden insgesamt betrug er rund 48 %.

1.1 Hochschulerneuerungsprogramm

Zum „Motor“ des gesamten Umstrukturierungsprozesses von Hochschule und Forschung in den neuen Ländern wurde das vom Bund und den neuen Ländern 1991 initiierte gemeinsame „Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern“ (HEP). Es sah zunächst Mittel in Höhe von 1,76 Mrd. DM insbesondere für die personelle Erneuerung der Hochschulen, für den Erhalt des Wissenschaftspotentials sowie für dringliche bauliche Sanierungsmaßnahmen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vor. Im Juli 1992 wurde es um fast 40 % auf 2,43 Mrd. DM aufgestockt (75 % Bundesmittel, 25 % Mittel der neuen Länder) und bis Ende 1996 verlängert.

Das HEP hat maßgeblich vor allem dazu beigetragen,

- durch Gründungsprofessuren und andere Personalmaßnahmen den Aufbau vor allem in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften sowie in einigen Fächern der Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen zu unterstützen,
- durch Bau-, Sanierungs- und Geräteinvestitionen die Funktionsfähigkeit der Hochschulen der neuen Länder zu erhalten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, in Forschung und Lehre im Vergleich zu den Hochschulen der alten Länder bestehen zu können,
- durch das Investitionssonderprogramm (ISP) in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen die Geräteausstattung und den baulichen Zustand zu verbessern,
- durch die Einrichtung von Ergänzungsstudiengängen Studierenden in höheren Semestern und Absolventen, die ihren Abschluß nach dem 31. Dezember 1987 erworben hatten, die Möglichkeit zu eröffnen, im gesamten Bundesgebiet verwertbare Abschlüsse zu erlangen und
- durch die Schaffung von Möglichkeiten des wissenschaftlichen Austauschs und der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen das wissenschaftliche Personal an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den internationalen Wissenschaftsaustausch einzubeziehen.

Die im HEP zur Verfügung stehenden Mittel zur Finanzierung von Gründungsrektoraten und Gründungsprofessuren insbesondere in den Wirtschaftswissenschaften, den Fächern des Sozialwesens sowie in ingenieurwissenschaftlichen Fächern haben den

Aufbau der Fachhochschulen in den neuen Ländern wesentlich unterstützt. Von den im Rahmen des HEP für die Universitäten und Hochschulen im Jahr 1995 geförderten 407 Gründungsprofessuren kamen allein 164 Gründungsprofessuren dem Aufbau von Fachhochschulen zugute. Für den Aufbau der Fachhochschulen in den neuen Ländern betrug der Mitteleinsatz im Zeitraum 1991 bis 1996 insgesamt fast 160 Mio. DM.

Beim Fachhochschulaufbau legten die neuen Länder besonderes Gewicht auf die Forschung und Entwicklung als institutionelle Aufgabe der Fachhochschulen, die Einwerbung von Drittmitteln bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft, auf kooperative Promotionsverfahren zwischen Universität und Fachhochschule und die Gründung von „An-Instituten“ (unter Einbeziehung von Wissenschaftlern der ehemaligen DDR-Akademien).

Mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln aus dem HEP und der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau konnten 1996 an den Fachhochschulen der neuen Länder über 41 300 Studienplätze (1993 rund 32 000) bereitgestellt werden.

Im Rahmen des HEP wurden mit dem Ziel der Förderung von Fernstudien in den neuen Ländern vor allem Fernstudienzentren unterstützt bzw. aufgebaut und Brückenkurse eingerichtet. Der Mitteleinsatz betrug hierfür im Zeitraum 1991 bis 1996 insgesamt fast 50 Mio. DM.

Mit der Einrichtung des Förderschwerpunktes und der Fachkommission „Fernstudium“ bei der BLK 1993 wurde das Fernstudium als Gegenstand gemeinsamer Bildungsplanung von Bund und Ländern im Rahmen eines geregelten Förderverfahrens und entsprechender Mittelausstattung für Gesamtdeutschland etabliert.

Seit Beginn der Förderung bis zum Jahresende 1996 wurden im BLK-Verfahren 23 Fernstudienprojekte bewilligt, davon 13 Projekte in den neuen Ländern und Berlin.

Mit der 1997 erfolgten Einrichtung eines Fernstudienzentrums auch in Sachsen-Anhalt ist es mit finanzieller Unterstützung des Bundes gelungen, flächendeckend in allen fünf Ländern und in Berlin ein funktionsfähiges Netzwerk regionaler und überregionaler Beratungs- und Betreuungsinfrastruktur zu schaffen, das ein bundesweites Fernstudium für Studierende aus den neuen Ländern erst möglich gemacht hat.

Der Bund hat in den Jahren 1992 bis 1994 Fernstudienbrückenkurse zur Nachqualifizierung von Fachschulabsolventen gefördert. Daraus ist ein Fachschulfernstudienverbund mit Sitz an der FHTW Berlin hervorgegangen. Damit werden in diesem Bereich berufsbegleitend Fernstudienmöglichkeiten in einem breiten Spektrum in den neuen Ländern angeboten.

Die Gesamtzahl der Studierenden aus den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost), die an der Fernuniversität Hagen eingeschrieben sind, ist seit dem Wintersemester relativ konstant. Im Wintersemester 1995/96 waren es insgesamt 3 264 Studierende. Damit hat sich die Gesamtzahl der Studierenden seit dem Wintersemester 1990/91 verdreifacht.

Ein wichtiger Bestandteil des HEP war das Wissenschaftler-Integrationsprogramm (WIP). Zunächst auf zwei Jahre angelegt, wurde es auf fünf Jahre verlängert und lief zum Jahresende 1996 aus. Der Bund hat über 80 % der Gesamtkosten, rd. 500 Mio. DM getragen. Waren es 1992 nahezu 2000 ehemalige Mitarbeiter der Akademie der DDR, die im Rahmen des WIP gefördert wurden, so waren es zum Ende der Programmlaufzeit noch 1 285 WIP-Geförderte, davon 893 Wissenschaftler und 392 wissenschaftlich-technische Mitarbeiter.

Von Beginn der Förderung an bestand zwischen Bund und neuen Ländern Einvernehmen, daß die Länder die Integration der Wissenschaftler in die Hochschulen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen in eigener Zuständigkeit vollziehen.

Die Möglichkeiten der Hochschulen in den neuen Ländern waren jedoch eingeschränkt. Der geplanten reibungslosen Integration standen eine Reihe von Sachzwängen entgegen, nicht zuletzt der Druck auf die Hochschulen zum Abbau von Personalkapazitäten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat sich die Bundesregierung im Rahmen des neuen Hochschulsonderprogramms III (HSP III), das im September 1996 abgeschlossen wurde und rückwirkend zum 1. Januar 1996 in allen Ländern in Kraft getreten ist, zu weiteren Unterstützungsmaßnahmen bereit erklärt.

1.2 Hochschulsonderprogramm III

Das HSP III enthält vielfältige Maßnahmen zur Intensivierung der im Hochschulbereich dringend erforderlichen Strukturreformen, zur Steigerung der Leistungsfähigkeit von Lehre und Forschung, zur Sicherung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen und zur deutlichen Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre.

Zur Umsetzung des HSP III stellen Bund und Länder bis zum Ende des Jahres 2000 insgesamt 3,6 Mrd. DM bereit; dabei sind die neuen Länder mit 20% der vereinbarten Mittel am neuen Hochschulsonderprogramm beteiligt. Mit der Entscheidung des Bundes, sich mit über 2 Mrd. DM an der Finanzierung zu beteiligen, nimmt der Bund seine Verantwortung gegenüber den Hochschulen in außerordentlichem Maße wahr.

Das HSP III enthält gerade für die neuen Länder besonders bedeutsame Maßnahmen. Dazu gehören die Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachhochschulen mit beträchtlichen finanziellen Mitteln.

Die für den beschleunigten Ausbau der Fachhochschulen zur Verfügung gestellten Mittel können die neuen Länder auch dazu verwenden, die Ausstattung, das heißt auch die Personalausstattung, insbesondere neugeschaffener Fachgebiete an den Hochschulen sicherzustellen. Hierfür stehen im Rahmen des HSP III für die neuen Länder insgesamt finanzielle Mittel in Höhe von 33,1 Mio. DM zur Verfügung.

Außerdem wurde im HSP III speziell für die neuen Länder eine Maßnahme zur Förderung innovativer Forschung mit einer Finanzausstattung in Höhe von 100 Mio. DM (1997–2000) vorgesehen. Diese Maßnahme soll Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen die Möglichkeit bieten, weitere Drittmittel einzuwerben, um ihre Forschungsarbeiten – u. a. in Verbindung mit der Wirtschaft – voranzubringen. Hierdurch haben auch erfolgreiche Forscher, die ihre Leistungsfähigkeit während der WIP-Förderung unter Beweis gestellt haben, eine Perspektive über das Jahr 1996 hinaus erhalten.

Diese im HSP III vorgesehene Förderung innovativer Forschung in den neuen Ländern wird durch eine zusätzliche Sondermaßnahme – außerhalb des HSP III – unterstützt: Von 1997 bis einschließlich 2000 werden den neuen Ländern und Berlin insgesamt 50 Mio. DM (jährlich 12,5 Mio. DM) für die Förderung innovativer Forschungsprojekte zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln des Bundes und den Komplementärmitteln der Länder in Höhe von 50 Mio. DM sowie den Mitteln aus dem HSP III stehen damit insgesamt 200 Mio. DM zur Förderung innovativer Forschung in den neuen Ländern zusätzlich zu den sonstigen Projektförderungen des BMBF aus den Fachprogrammen zur Verfügung.

2. Förderung der Forschung an den Hochschulen

Insgesamt hat sich die zunächst zurückhaltende Nachfrage nach Fördermöglichkeiten seit 1992 an den Hochschulen der neuen Länder nachhaltig verbessert. Daran hat die Projektförderung des BMBF für die Hochschulen der neuen Länder in Höhe von insgesamt 750 Mio. DM im Zeitraum 1992 bis 1996 wesentlichen Anteil. Diese Projektförderung soll auch in den nächsten Jahren in vergleichbarer Höhe beibehalten werden.

Auch im Bereich der Allgemeinen Forschungsförderung hat die Anzahl positiv begutachteter Anträge aus den neuen Ländern bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zugenommen. Wurden im Jahr 1995 für die neuen Länder 1 244 Anträge (13,7% der Gesamtbewilligungen) positiv beschieden, stieg 1996 die Anzahl auf 1 334 bewilligte Anträge (15,1% der Gesamtbewilligungen). Dabei erhöhten sich die von der DFG hierfür zur Verfügung gestellten Mittel von 143,7 Mio. DM (1995) auf 177,1 Mio. DM (1996), bei einem Finanzierungsanteil des Bundes von 50%.

Diese Entwicklung zeigt, daß sich die Hochschulen und die außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern im Qualitätswettbewerb um DFG-Fördermittel erfolgreich behaupten.

2.1 Sonderforschungsbereiche

Durch die vielfältigen Fördermaßnahmen des Bundes an den Hochschulen in den neuen Ländern konnten die Voraussetzungen für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, d. h. von Schwerpunkten der Hochschulen, in denen Wissenschaftler im Rahmen fächerübergreifender Forschungsprogramme zusam-

menarbeiten, geschaffen werden. So erhöhte sich die Anzahl der in Hochschulen von der DFG geförderten Sonderforschungsbereiche (SFB) in den neuen Ländern von 7 im Jahr 1994 auf 20 im Jahr 1997. Der fachliche Schwerpunkt liegt im wissenschaftlich-technischen Bereich. An der Finanzierung dieser SFB in Höhe von rund 2 Mrd. DM im Zeitraum 1994–1997 war der Bund zu 75 % beteiligt.

2.2 Graduiertenkollegs

Die „Graduiertenkollegs“, als wichtiges Innovationsinstrument für die Heranbildung eines hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, sind nach gewissen Anlaufschwierigkeiten inzwischen auch in den neuen Ländern voll zum Tragen gekommen. Zur Überwindung der Startprobleme war wichtig, daß für Initiativen aus diesen Ländern bedarfsweise Mittel für einen experimentellen Vorlauf im Rahmen des HEP bereitgestellt wurden. Betrug die Anzahl der von der DFG bewilligten Graduiertenkollegs im Jahr 1994 in den neuen Ländern 19, so stieg sie im Jahr 1996 auf 39 an. Weitere befinden sich in der Vorbereitungsphase.

An der Finanzierung dieser Graduiertenkollegs in Höhe von 267 Mio. DM im Zeitraum 1994–1996 waren der Bund zu 65 % und das jeweilige Sitzland zu 35 % beteiligt.

Die fachlichen Schwerpunkte der Graduiertenkollegs in den neuen Ländern liegen in den Bereichen Mathematik/Naturwissenschaften sowie Bio- und Ingenieurwissenschaften. Von den 460 Kollegiaten Ende 1996 kamen etwa drei Viertel aus den neuen Ländern; annähernd ein Drittel der Kollegiaten sind Frauen.

2.3 Innovationskollegs

Zu den neuen Fördermodellen, die speziell an den Hochschulen in den neuen Ländern eingeführt wurden, zählen die sogenannten „Innovationskollegs“. Diese Maßnahme wurde vom BMBF angeregt und finanziert und wird von der DFG fachlich betreut.

Hochqualifizierte Gruppen von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen, die auf neuen Feldern forschen, können neue Forschungskonzepte verfolgen und das wissenschaftliche Profil ihrer Hochschule langfristig prägen. Ziel der Innovationskollegs ist auch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und anderen Forschungsträgern, auch der Wirtschaft, sowie die Einbindung in die internationale Forschergemeinschaft.

Zum Aufbau von 21 Innovationskollegs an 11 Hochschulen der neuen Länder sieht das BMBF von 1994 bis zum Jahr 2000 rd. 145 Mio. DM vor. Im Rahmen dieses für 8 Jahre veranschlagten Programms sind etwa 800 Mitarbeiter in den Innovationskollegs tätig, von denen ca. 400 Personen direkt aus diesen Fördermitteln finanziert werden.

Mit dem Förderprogramm sollen innovative Forschungsstrukturen auf Dauer in den beteiligten Hochschulen etabliert werden. Die Hochschulen haben zugesagt, die Kollegs danach mit eigenen Mitteln fortzuführen.

Aufgrund einer Bundesinitiative ist gemeinsam mit dem Land Sachsen-Anhalt das Institut für Hochschulforschung Wittenberg an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gegründet worden. Das BMBF und das Land werden zunächst für fünf Jahre diese bisher in den neuen Ländern einzigartige Forschungseinrichtung im Finanzierungsverhältnis von 35:65 fördern, bei jährlichen Kosten von bis zu 1,5 Mio. DM.

3. Hochschulbau

Aufgrund des erheblichen Sanierungs- und Nachholbedarfes der Hochschulen in den neuen Ländern sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau im Zeitraum 1991 bis 1996 vom BMBF rd. 2,1 Mrd. DM bereitgestellt worden.

Damit konnten dringende Bau- und Sanierungsmaßnahmen durchgeführt und Hochschuleinrichtungen schnell mit wissenschaftlichen Großgeräten, Computern und Büchergrundbeständen ausgestattet werden. Da die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau eine laufende gesetzliche Gemeinschaftsaufgabe ist, stehen auch für die kommenden Jahre entsprechende Mittel nach Maßgabe der Haushaltspläne zur Verfügung.

Die Schaffung studentischen Wohnraums ist Aufgabe der Länder. Trotzdem leistet der Bund zeitlich befristete bedeutsame Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 Grundgesetz.

Um den besonderen Problemen in den neuen Ländern auf diesem Gebiet gerecht zu werden, stellt der Bund im Rahmen eines Fünfjahresprogrammes (1993 bis 1997) zur Sanierung und Neuschaffung von studentischem Wohnraum den neuen Ländern 250 Mio. DM zur Verfügung. Darüber hinaus können die im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost den neuen Ländern ab 1995 gewährten Finanzhilfen (10 Jahre jeweils 6,6 Mrd. DM) auch für die Modernisierung von Wohnheimen für Studierende genutzt werden. Die bereits durchgeführten und laufenden Maßnahmen haben einerseits zu einer Erhöhung des Wohnstandards geführt, andererseits hat sich durch Abbau der Mehrfachbelegung die Zahl der Plätze und damit die Unterbringungsquote in Studentenwohnheimen verringert.

4. Fazit des Erneuerungsprozesses

Nach einer mehr als 6jährigen Phase der Umstrukturierung und allmählichen Konsolidierung hat sich in den neuen Ländern ein Wissenschafts- und Hochschulsystem etabliert und stabilisiert, das dem der alten Länder in Struktur und Qualität weitgehend entspricht. Allerdings muß auf drei Unterschiede aufmerksam gemacht werden:

- Die Studienanfängeranteile pro Jahrgang sind in den neuen Ländern nach wie vor niedriger als in den alten, so daß in Ostdeutschland die Entstehung von Massenuniversitäten, wie sie in Westdeutschland seit vielen Jahren existieren, bisher

vermieden wurde. Entsprechend besser sind demzufolge die Betreuungsverhältnisse (durchschnittlich acht Studierende auf eine wissenschaftliche Stelle) in den meisten Fächern gegenüber den Hochschulen in den alten Ländern (Verhältnis von 16 zu eins).

- Die Fachhochschulen (FHS) sind in den neuen Ländern in der kurzen Zeit bereits stark ausgebaut und von den Studierenden, obwohl es ein bisher unbekannter Hochschultyp ist, gut angenommen worden. Gleichzeitig schaffen die FHS hier mit

ihrem überwiegend naturwissenschaftlich-technischen Profil günstige Bedingungen für die Kooperation mit innovativen regionalen Unternehmen.

- Besonders auffällig ist in den neuen Ländern bei den Studierenden im Bereich der Ingenieurwissenschaften der hohe Frauenanteil. Lag der Anteil weiblicher Studierender hier bereits 1993 mit fast 18 % weit über dem Anteil in den alten Ländern (14,2 %), so hat sich dieser Trend weiter verstärkt. 1995 waren es bereits über 20 % gegenüber rund 16 % in den alten Ländern.

IV. Forschung und Technologie

1. Konsolidierung der öffentlich getragenen Forschung

Umstrukturierung und Modernisierung der öffentlich finanzierten außeruniversitären Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern waren wichtige Bausteine des Einigungsprozesses im Bereich von Forschung und Technologie. Aus den zentral organisierten Forschungsinstituten der Akademie der Wissenschaften der DDR gingen 1992 auf der Grundlage der Empfehlungen des Wissenschaftsrates ca. 140 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit über 13 000 Beschäftigten hervor. Die neuen Forschungseinrichtungen fügten sich in die bewährten föderalen und dezentralen Strukturen der Forschungsorganisation der Bundesrepublik Deutschland ein. Die überwiegende Zahl dieser Einrichtungen werden – unter dem Dach von Art. 91b des Grundgesetzes – von Bund und Ländern gemeinsam getragen. Im engeren Geschäftsbereich des BMBF werden gegenwärtig 84 außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gefördert, in denen über 9 000 Beschäftigte tätig sind:

- 11 Einrichtungen der Helmholtz-Gemeinschaft (3 Institute, 8 Außenstellen)
- 29 Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Blaue Liste (24 Institute, 5 Außenstellen)
- 19 Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft (9 Institute, 10 Außenstellen)
- 24 Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) (18 Institute, 6 Außenstellen bzw. Arbeitsgruppen)
- 2 Einrichtungen gemeinsamer Finanzierung zwischen Bund und Land Berlin.

Neben diesen außeruniversitären Forschungseinrichtungen in gemeinsamer Bund-Länder-Förderung existieren einige ausschließlich vom Bund finanzierte Einrichtungen der Ressortforschung und Landesforschungseinrichtungen, die das Spektrum der regionalen Forschungskapazitäten ergänzen.

Das Langzeitprogramm zum Ausbau der MPG in den neuen Ländern ist noch nicht abgeschlossen. Eine Reihe von Gründungsvorhaben wird zur Zeit vorbereitet. Das Aufbauprogramm soll mit Beginn des

kommenden Jahrzehnts abgeschlossen sein. Damit wird die MPG nach Ausgaben und Forschungskapazitäten angemessen in den neuen Ländern präsent sein.

Von den 7 durch eine Tochtergesellschaft der Max-Planck-Gesellschaft übergangsweise betreuten geisteswissenschaftlichen Zentren sind mittlerweile 6 zum 1. Januar 1996 in die Zuständigkeit der Länder übergegangen. Diese Zentren arbeiten als außeruniversitäre Einrichtungen mit enger Anbindung an die benachbarten Universitäten und finanzieren ihre Arbeit zu einem guten Teil aus eingeworbenen Mitteln der DFG. Eines dieser Zentren ging schon in dem ab 1993 aufgebauten MPG-Institut für Wissenschaftsgeschichte in Berlin auf.

Das größte Einzelvorhaben der institutionell geförderten Forschungseinrichtungen in den neuen Ländern ist der Aufbau des Teilinstituts des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik (Hauptsitz: Garching/München) in Greifswald, das nach den für die Großforschungseinrichtungen geltenden Regeln zu 90 % vom Bund getragen wird. Hier beginnt mit der Grundsteinlegung im Juni 1997 der Aufbau einer großen Versuchsanordnung der Kernfusionsforschung, Wendelstein 7-X (WZ 7-X), der etwa im Jahre 2005 abgeschlossen sein wird. Die gesamten Investitionskosten für diesen Zeitraum werden etwa 480 Mio. DM betragen, wovon EURATOM im Rahmen des Europäischen Fusionsprogramms etwa ein Drittel (für das eigentliche W7-X-Experiment sogar 45 %) beitragen wird. Die restlichen zwei Drittel werden vom Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis 9:1 getragen. Mit Beginn der Nutzungsphase werden am Greifswalder Standort etwa 350 bis 400 Wissenschaftler, Techniker und Betriebspersonal tätig sein. Gleichzeitig wird an der Greifswalder Universität der Bereich Plasmaphysik ausgebaut und mit den Arbeiten des Teilinstituts für Plasmaphysik verbunden.

Die 27 in den Jahren 1991/92 durch die MPG an sieben Universitäten der neuen Länder eingerichteten naturwissenschaftlichen Arbeitsgruppen, die auf 5 Jahre befristet waren, sind ab 1997 mehrheitlich in die jeweiligen Universitäten eingegliedert worden.

Aus dem von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Haushalt der MPG wurden für diese Gruppen allein bis 1997 244 Mio. DM ausgegeben. Die MPG unterstützt die übergeleiteten Gruppen auch weiterhin mit einer jeweils auf 3 Jahre befristeten Projektförderung im Umfang von insgesamt 30 Mio. DM.

Auch dieser im wesentlichen abgeschlossene Teil des 1991 begonnenen Sofortprogramms der MPG stellt einen erfolgreichen Beitrag zur Sicherung der Kapazitäten der Grundlagenforschung in den neuen Ländern dar.

Ein schwieriger Prozeß in der Konsolidierungsphase der außeruniversitären Forschung war mit dem schrittweisen Auslaufen des sogenannten Verstärkungsfonds bis Ende 1996 bei einer Reihe lebenswissenschaftlicher Forschungseinrichtungen zu bewältigen. Der Verstärkungsfonds trug der Tatsache Rechnung, daß die vom Wissenschaftsrat seinerzeit empfohlene Finanzierung dieser Einrichtungen aus einzuwerbenden Drittmitteln nicht von vornherein möglich war. Auf der Grundlage eines erneuten Votums des Wissenschaftsrates konnte erreicht werden, daß sich die DFG für eine Förderung dieser Einrichtungen auch im Kernbereich von deren Forschungsprogramm öffnete. Außerdem wurde bei den Wirtschaftsplanverhandlungen für die Jahre 1996 und 1997 im Rahmen des Möglichen versucht, die personelle Ausstattung dieser Institute im wissenschaftlichen und infrastrukturellen Bereich und damit ihr Basispotential zur Einwerbung von drittmittel-finanzierten Projekten zu stärken.

Eine Analyse signifikanter Kennzahlen zeigt, daß die Personalkapazität und der finanzielle Aufwand im Bereich der institutionellen Forschungsförderung in den neuen Ländern mittlerweile auf vergleichbarem, teilweise höherem Niveau liegt als in den alten Ländern. Nach den Jahren der Umstrukturierung und den außerordentlichen Anstrengungen zur Modernisierung der Forschungseinrichtungen (annähernd 4 Mrd. DM in den Jahren 1990–95) hat sich der Aufwand für die institutionelle Förderung in den neuen Ländern auf einem hohen Niveau von über 1 Mrd. DM eingependelt.

Die Forschungseinrichtungen sind, im Rahmen ihrer jeweiligen institutionellen Einbindungen, Partner bei dem Bemühen, die öffentlich finanzierten Forschungspotentiale zu flexibilisieren und durch übergreifende Verbundmodelle noch aktiver in den größeren Zusammenhang einer innovativen Forschungspolitik einzubinden.

2. Projektförderung

Die Projektförderung aus den Fachprogrammen des BMBF, die ihrerseits maßgeblich zum Aufbau der Infrastruktur in Hochschulen, außeruniversitärer Forschung und Wirtschaft beigetragen hat (in 1996 Hochschulen: 167 Mio. DM, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und sonstige Bereiche: 743 Mio. DM, gewerbliche Wirtschaft: 293 Mio. DM), soll auch in den nächsten Jahren nach Möglichkeit auf vergleichbarem Niveau von insgesamt ca. 1 Mrd. DM fortgesetzt werden. Dabei kommen die Empfänger der Förderung in den Genuß einer 10%igen Förderpräferenz

im Vergleich zu den alten Ländern. Gleichzeitig soll die Förderung nun stärker auf vernetzte Leitprojekte in Schlüsselbereichen wie Informations- und Kommunikationstechnologie, Umwelttechnologie, Optoelektronik, Biotechnologie, mit nachhaltiger Initialwirkung für das Innovationspotential und damit für zukunftsorientierte Arbeitsplätze konzentriert werden.

Der Einsatz von Projektfördermitteln aus den Fachprogrammen des BMBF trägt außerdem dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und die Wechselwirkungen zwischen beiden Bereichen zu verstärken. Dies ist insofern von Bedeutung, weil die starke Deindustrialisierung in den neuen Ländern – nur 6% der industriellen Bruttowertschöpfung in Deutschland findet derzeit hier statt – nicht ohne Auswirkungen auf den Forschungs- und Entwicklungsbereich (FuE-Bereich) geblieben ist. Daher hat auch die Bundesregierung seit 1990 rund 4 Mrd. DM für die ostdeutsche Industrieforschung eingesetzt und damit die Umstrukturierung der vorhandenen FuE-Kapazitäten und die Stärkung der Innovationskraft der Unternehmen nachhaltig unterstützt (s. dazu Kap. 5.II.6.).

Im Gegensatz zur Entwicklung in den alten Ländern hat sich die Investitionstätigkeit im FuE-intensiven Sektor der neuen Länder in letzter Zeit positiv und deutlich günstiger entwickelt. Die ostdeutsche Wirtschaft hat sich zumindest in einzelnen FuE-Bereichen stabilisiert und vermehrt weltmarktreife Produkte abgesetzt. Sie ist damit auf dem Weg zu einer stärkeren Technologieorientierung.

Nimmt man die Zahl der zum Patent angemeldeten Erfindungen als Indikator der „FuE-Produktion“, so hat es hier in den neuen Ländern einen deutlichen Zuwachs gegeben.

Waren im Jahr 1992 nur 4,5% aller deutschen Patente beim Deutschen Patentamt ostdeutscher Herkunft, so waren dies bereits 7% im Jahr 1995.

Forschung und Entwicklung ist in den neuen Ländern vorerst noch stark auf Klein- und Mittelbetriebe konzentriert, bei zwar vergleichsweise hoher FuE-Intensität, jedoch mit relativ geringem Anteil am gesamtdeutschen FuE-Prozeß. Daher wird die Bundesregierung auch in den nächsten Jahren die Industrieforschung in den neuen Ländern überproportional fördern, allerdings die Förderstruktur erneuern und konzentrieren.

3. Fazit des Umstrukturierungsprozesses

Durch die Umstrukturierung, Neuprofilierung und die Bereitstellung erheblicher Mittel ist in der universitären und außeruniversitären Forschung der neuen Länder inzwischen eine leistungsfähige Basis, zum Teil moderner als in den alten Ländern, geschaffen worden. Ausdruck dessen ist auch die Tatsache, daß es den meisten Einrichtungen gelungen ist, in erheblichem Umfang Drittmittel aus öffentlichen Quellen und aus der Wirtschaft einzuwerben.

Dabei ist jedoch der Anteil der Drittmittel aus der Wirtschaft noch relativ gering (ca. 11% der Drittmittel).

teleinnahmen) und stammt zudem noch zu rund zwei Dritteln von Unternehmen aus den alten Ländern. Dies ist Ausdruck für die derzeitige Schwäche der ostdeutschen Wirtschaft (die Industriedichte beträgt hier nur 60% des Westniveaus) und deren geringes selbsttragendes Potential in Forschung und Entwicklung.

Universitäre und außeruniversitäre Forschung in den neuen Ländern werden ihre volle Wirkung für die Leistungskraft und Innovationsfähigkeit der ostdeutschen Wirtschaft allerdings nur entfalten können, wenn ihr als Partner eine leistungsfähige, aufnahmebereite Industrie mit eigenem Innovationspotential gegenübersteht.

7. Kapitel: Politik für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

I. Verbesserung der Lage der Familien

1. Die Familien: Grundlage der Gesellschaft auch in den neuen Ländern

Als eigenständige, von öffentlicher Bevormundung unabhängige Institution steht die Familie nach dem Grundgesetz unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Familienmitglieder selber aber sind verantwortlich für die Ausgestaltung ihres Familienlebens. Dies war die gegenüber der DDR grundlegende Änderung für die Familien in den neuen Ländern nach der Wiedervereinigung.

Übereinstimmend besitzen Ehe und Familie in den neuen und den alten Ländern einen überaus hohen Stellenwert: 80 % der Bevölkerung leben in Familienhaushalten, rund 58 % bilden Eltern-Kind-Gemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung. Ost-West-Unterschiede in den Lebensformen kommen durch das jüngere Alter bei der Familiengründung, der (noch) selteneren Kinderlosigkeit und der stärkeren Verbreitung nicht-ehelicher Lebensformen in den neuen Ländern zum Ausdruck. Gemeinsam hingegen ist der tendenzielle Anstieg lediger, wobei diese in den neuen Ländern erkennbar kindorientierter und weniger partner- sowie selbstorientiert sind. Ein Drittel der Kleinkinder unter 2 Jahren wächst noch in nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften auf; die meisten dieser Kinder erleben dann jedoch die Heirat ihrer Eltern, so daß nur noch 11 % der 6-7-jährigen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften wohnen.

Höchstens 19 % der Kinder in Deutschland sind Einzelkinder. 50 % der 6-9-jährigen haben einen Bruder oder eine Schwester, 30 % leben mit zwei und mehr Geschwistern im Haushalt. Die Geschwisterzahlen in den neuen Ländern sind bedingt durch die enorme Abnahme der Geburten seit 1989 (bis 1994 um ca. – 60 %) jedoch niedriger als in den alten Ländern. So hatten 1995 27 % der ostdeutschen gegenüber 17 % der westdeutschen Kinder zwischen 6 und 9 Jahren keine Geschwister. Seit 1995 steigt die Anzahl der Geburten aber wieder an (1995 gegenüber 1994: +6,5 %, 1996 gegenüber 1995: +11,5 %).

Der auffälligste Unterschied zwischen den Familien in den alten und neuen Ländern ist die nach wie vor hohe Erwerbsorientierung der Mütter im Osten. 90 % der Frauen mit kleinen Kindern bezeichnen sich als erwerbswillig. Trotz hoher Arbeitslosigkeit haben ostdeutsche Kinder in allen Altersphasen weit häufiger als in den alten Ländern eine Mutter, die – und zwar überwiegend ganztags – auch erwerbstätig ist. Von den 6-14-jährigen Kindern von Ehepaaren hatten 1995 in den neuen Ländern 57 %, in den alten Bundesländern nur 16 % eine Mutter, die einer Vollzeit-

erwerbstätigkeit nachging. Die hierin zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Lebenskonzepte werden bestätigt, wenn es um die Selbsteinschätzung geht. Während 38 % der westdeutschen Mütter in der Familienaufbauphase nicht erwerbstätig und somit Hausfrau sind, sagen das nur 4 % der ostdeutschen Mütter von sich. Diese hingegen geben in derselben Lage zu 28 % an, von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein (in den alten Ländern: 2 %).

Auch vor diesem Hintergrund bleibt es für die Bundesregierung von besonderer Bedeutung, daß der Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze stets im Zusammenhang mit den Anstrengungen zur besseren Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Mütter und Väter betrieben wird. Die Bundesregierung selber leistet auf diesem Feld, das vornehmlich von den Tarifvertragsparteien zu gestalten ist, ihren Beitrag durch die Schaffung und Erprobung von Modellen, durch Beratung und Information.

Hierüber hinaus war und ist es das Bestreben der Familienpolitik des Bundes, die Eigenkräfte von Familien zu stärken und ihnen die Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu erleichtern, so beispielsweise durch die stärkere wirtschaftliche Förderung mit dem neugestalteten Familienleistungsausgleich, durch eine familienorientierte Umgestaltung der Eigenheimförderung oder die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für 3-6-jährige. Eine Vielzahl weiterer Maßnahmen tragen dazu bei, im lebensräumlichen Umfeld Familien- und Kinderfreundlichkeit zur stärkeren Durchsetzung zu verhelfen sowie Familien plurale Angebote der Bildung und Information, der Selbstorganisation, Selbsthilfe und Interessenvertretung zu eröffnen.

2. Förderung der Familien

2.1 Wirtschaftliche Situation

Eigenes Einkommen und die zusätzliche materielle Förderung durch steuerliche Entlastungen und einem bedarfsbezogenen Zufluß von Transferleistungen garantieren die Sicherung des Lebensstandards der Familien. Diese Transferleistungen bedeuten insbesondere für Familien mit starkem Unterstützungsbedarf, wie z.B. Alleinerziehende, kinderreiche oder von Arbeitslosigkeit betroffene Familien eine an ihren besonderen Bedürfnissen orientierte Förderung.

Seit der Wiedervereinigung ist einerseits ein großer Kaufkraftzuwachs von Familien durch einen deutlichen Anstieg der Arbeitnehmerinkommen zu verzeichnen, andererseits ein Zurückbleiben der Ein-

kommen bei Arbeitslosigkeit. Rd. 71 % der Familienhaushalte in den neuen Ländern hatten 1995 ein Einkommen über der Besteuerungsgrenze der Einkommensteuer. Die verschiedenen Maßnahmen der Familienförderung reagieren flexibel auf die unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen von Familien. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze bleibt jedoch der wichtigste Beitrag zur Stabilisierung der Einkommensverhältnisse von Familien. Eine ausgewogene Einkommensverteilung zu gewährleisten zwischen den privaten Haushalten, die Kinder und Jugendliche unterhalten und erziehen, und vergleichbaren privaten Haushalten, die dies nicht, noch nicht oder nicht mehr zu leisten haben, ist u. a. Aufgabe der Familienpolitik.

2.2 Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub

Seit dem 1. Januar 1991 gilt das Bundeserziehungsgeldgesetz auch in den neuen Ländern. Ca. 95 % bis 97 % der Eltern in Deutschland nehmen Erziehungsgeld in Anspruch. Von den Erziehungsgeldempfängerinnen und -empfängern, die vor der Geburt des Kindes abhängig beschäftigt waren, nahmen 95 % (alte Bundesländer 96 %) Erziehungsurlaub.

2.3 Familienleistungsausgleich

Das duale System des Familienlastenausgleichs von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, das bis zum 31. Dezember 1995 Gültigkeit hatte, ist ab 1. Januar 1996 durch den neuen Familienleistungsausgleich ersetzt worden.

In dem neuen System wird durch die Zahlung von Kindergeld als Steuervergütung oder den Abzug des Kinderfreibetrages vom Einkommen gewährleistet, daß in allen Einkommensgruppen die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes eintritt. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie.

Seit dem 1. Januar 1996 betrug das Kindergeld für das erste und zweite Kind monatlich je 200 DM. Für das dritte Kind werden monatlich 300 DM und für jedes weitere Kind 350 DM im Monat gezahlt. Der Kinderfreibetrag wurde von 4 104 DM auf 6 264 DM im Jahr und damit auf die Höhe des Existenzminimums des Kindes angehoben. Die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes ist entfallen und der Kindergeldzuschlag in dem deutlich erhöhten Kindergeld aufgegangen.

Die allgemeine Altersgrenze für das Kindergeld ist von 16 auf 18 Jahre angehoben worden. Bis zu diesem Alter wird Kindergeld unabhängig davon gezahlt, ob das Kind sich z. B. in einer Ausbildung befindet oder ob es eigene Einkünfte und Bezüge hat.

Die Einkommensgrenze für Kinder über 18 Jahre wurde auf Einkünfte und Bezüge von 12 000 DM im Kalenderjahr angehoben.

Ab 1. Januar 1997 sind das Kindergeld für die ersten beiden Kinder um jeweils 20 DM auf nunmehr

220 DM und der Kinderfreibetrag auf 6 912 DM angehoben worden.

2.4 Unterhaltsvorschuß

Seit dem 1. Januar 1992 gilt das Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) auch in den neuen Ländern.

Seit dem 1. Januar 1993 besteht der Anspruch auf Unterhaltsvorschuß für Kinder bis zum Alter von 12 Jahren und für eine Leistungshöchstdauer von 72 Monaten. Der Unterhaltsvorschuß orientiert sich der Höhe nach an den unterhaltsrechtlichen Regelbedarfsätzen, die in den alten und den neuen Ländern schrittweise angeglichen werden minus ½ Kindergeld. Danach beträgt 1997 die Höchstleistung in den alten Ländern für Kinder unter 6 Jahren 239 DM monatlich und für ältere Kinder unter 12 Jahren 314 DM monatlich; in den neuen Ländern beträgt sie für Kinder unter 6 Jahren 204 DM monatlich und für ältere Kinder unter 12 Jahren 270 DM monatlich.

2.5 Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Nachdem der „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ zur schnellen Hilfe für schwangere Frauen und ihre Familien in den neuen Ländern 1992 ausgelaufen war, wurde die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ dorthin übergeleitet. Seitdem werden die Stiftungsmittel auch über die eingerichteten Landesstiftungen an Frauen in den neuen Ländern vergeben. Sie ist gegenwärtig mit 200 Mio. DM jährlich ausgestattet.

3. Etablierung von Strukturen der Familienarbeit

3.1 Familienverbände und Familienselbsthilfe – Familienberatung und Familienbildung

Durch den Aufbau von Landesorganisationen der vier bundeszentralen Familienverbände – Deutscher Familienverband, Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Familienbund der Deutschen Katholiken, Verband Alleinstehender Mütter und Väter – und durch Unterstützung einer breitgefächerten Interessenvertretung für die Belange der Familien sollte das Bewußtsein geweckt werden, daß Familienpolitik zwar auf der Eigenverantwortlichkeit der Familie aufbaut, aber auch durch Interessenvertretungen der Familien unterstützt werden muß. Die Aufbauarbeit ist mittlerweile geleistet. Darüber hinaus wurden Seminare, Fachkongresse für Verantwortliche und Verbände und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte in der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung und der Familienbildung sowie Projekte von Fachinstitutionen und Verbänden unterstützt. Ab 1995 ist mit dem noch bis Ende 1997 laufenden Modellprojekt „Entwicklung eines Konzeptes zur Vernetzung, Integration und Förderung neuer Ansätze der Familienselbsthilfe Ost/West“ ein zusätzlicher Impuls zur Stärkung der eigenen Organisations- und Handlungskompetenzen von Familien in den neuen Ländern gegeben worden.

3.2 Aufbau der Schwangerschaftsberatung und Familienplanung

Um den Schutz des ungeborenen Lebens und die Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen durch Beratung, personale Unterstützung und soziale Hilfen besser zu gewährleisten, ist mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung ein fast flächendeckendes Netz von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in den neuen Ländern aufgebaut worden, die auch im Bereich der Familienplanung und Sexualaufklärung aktiv sind. Seit 1993 wird die Förderung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen von den Ländern fortgeführt. Die Bundesregierung fördert die Qualifizierung von Fachkräften durch bundeszentrale Träger.

3.3 Familienzentren und der Bundeswettbewerb „Kinder- und familienfreundliche Gemeinde“ – wichtige Anregungen für eine örtliche und regionale Familienpolitik

Die Bundesregierung unterstützt den Aufbau von Strukturen kommunaler Familienpolitik in den neuen Ländern, um so zu einer Familienorientierung der sozialen und kulturellen Infrastrukturen in den örtlichen Lebensräumen beizutragen. Impulsgebungen für den Aufbau von Strukturen der örtlichen und regionalen Familienpolitik erfolgen im wesentlichen über das „Handbuch der örtlichen und regionalen Familienpolitik“ (1996), über den Bundeswettbewerb „Kinder- und familienfreundliche Gemeinde“ (1996/1997), über das seit 1992 aufgebaute „Netzwerk für örtliche und regionale Familienpolitik“, über Aktionsforschung, Modellprojekte und Workshops. Von Bedeutung ist, daß auch Bundesländer begonnen haben, die Gestaltungsaufgabe der örtlichen und regionalen Familienpolitik aufzugreifen.

Zu vielen Nachahmungen haben auch die in den fünf neuen Ländern erprobten Pilotprojekte „multifunktionaler Familienzentren“ in Annaberg-Buchholz und Radebeul (Sachsen), Neustrelitz (Mecklenburg-Vorpommern) und Schmalkalden (Thüringen) mit

einer generationenübergreifenden Familienarbeit geführt.

3.4 Netzwerk für Alleinerziehende

Zur Unterrichtung und Information von Alleinerziehenden hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „Beratungs- und Kontaktstellen für alleinerziehende Mütter und Väter in den neuen Bundesländern“ bis Ende 1996 gefördert, bei dem ein Netzwerk für Alleinerziehende angestrebt wurde. Das Modellprojekt „Hilfen für alleinerziehende Frauen in Problemsituationen“ knüpft an die spezielle Situation und das Selbstverständnis alleinerziehender Frauen in den neuen Ländern an. Im Rahmen dieses Projektes werden seit 1993 in Wolgast, Dessau und Weimar Selbsthilfeprojekte alleinerziehender Frauen gefördert.

3.5 Aufbau der Familienerholung und Familienbegegnung

In den neuen Ländern wird ein flächendeckendes Angebot gemein-nütziger Familienferienstätten für kinderreiche Familien, Familien mit behinderten Angehörigen, Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen einschließlich den dafür erforderlichen Trägerstrukturen aufgebaut. Bisher sind 16 Familienferienstätten mit einem Bundeszuschuß von 33,1 Mio. DM ausgebaut und saniert worden. Auch für 1997 sind weitere 1,2 Mio. DM für zwei neue Familienferienstätten eingeplant.

3.6 Aufbau der Müttergenesung

Die Zahl der Kureinrichtungen in den neuen Ländern ist auf gegenwärtig 14 Heime mit ca. 5 200 Kurplätzen für Mütter und 7 700 Kurplätze für Kinder in der Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden angewachsen. Weitere 3 Einrichtungen sind geplant. Für Sanierung und umfangreiche Umbaumaßnahmen hat das BMFSFJ seit 1991 mehr als 11,1 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

II. Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit

1. Ausgangslage

Eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit bleibt angesichts der ausgeprägten Erwerbsorientierung von Müttern in den neuen Ländern für den Staat und die Tarifpartner ein aktuelles Handlungsfeld. Im Mittelpunkt stehen dabei mehr Flexibilität in der Arbeitswelt, insbesondere die Bereitstellung von mehr qualifizierten und sozialversicherungsrechtlich abgesicherten, familienfreundlichen

Teilzeitbeschäftigungen sowie Maßnahmen zur Förderung der Berufsrückkehr.

2. Flexibilisierung im Arbeitsleben

Im Rahmen der Mobilzeitoffensive der Bundesregierung läuft seit 1994 das Modellprojekt des BMFSFJ „Mobilzeitberatung – qualifizierte Teilzeitarbeit für Frauen und Männer“. Ziel ist es, die Verbreitung qualifizierter Teilzeitarbeit, insbesondere in Fach-

und Führungspositionen, in der privaten Wirtschaft zu fördern, und Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben eine kompetente Beratung bei der Entwicklung und Organisation flexibler Arbeitszeitmodelle anzubieten.

Ein weiteres Modellprogramm des BMFSFJ „Beratungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in klein- und mittelständischen Unternehmen“ bietet Betrieben entsprechendes „Know-how“ zur Einführung familienfreundlicher Maßnahmen. Im September 1996 fand hierzu der Fachkongreß „Familienfreundliche Arbeitszeiten und Wettbewerbsfähigkeit – (k)ein Widerspruch?“ statt, der ein beachtliches Echo gerade auch in den neuen Ländern fand.

Teilzeitbeschäftigte werden mit Inkrafttreten des Arbeitsförderungsreformgesetzes zum 1. April 1997 einen verbesserten sozialen Schutz erhalten; in den Versicherungsschutz einbezogen werden künftig alle Arbeitnehmer mit Beschäftigungen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze; mehrere geringfügige Beschäftigungen werden damit künftig auch in der Arbeitslosenversicherung zusammengerechnet; ein Teilarbeitslosengeld wird zum 1. Januar 1998 neu eingeführt und beim Teilunterhaltsgeld wird es ebenfalls zum Jahresbeginn 1998 zu Verbesserungen kommen.

Nicht nur die Flexibilisierung der Arbeitszeit, sondern auch des Arbeitsplatzes gewinnt an Dynamik. Die Bundesregierung hat 1996 die Initiative „Telearbeit“ beschlossen, die u. a. Beratung für Betriebe und Beschäftigte sowie Projekte im Rahmen der Regionalförderung umfaßt.

3. Wettbewerb „Der familienfreundliche Betrieb“

Die Bundesregierung hat 1996 den 2. Bundeswettbewerb „Der familienfreundliche Betrieb“ veranstaltet. Bei diesem Wettbewerb wurden Betriebe mit besonders familiengerechten Arbeitsbedingungen ausgezeichnet. An diesem Wettbewerb unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten nahmen 215 Unternehmen teil. 35 Bewerbungen kamen aus den neuen Ländern. Die Ergebnisse des Wettbe-

werbs werden 1997 in einer Dokumentation veröffentlicht.

4. Berufsrückkehr

Mit gezielten Förderinstrumenten soll nach einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit die Rückkehr in den Beruf erleichtert werden. Zwei Modellprogramme des BMFSFJ in den neuen Ländern zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Berufsrückkehrerinnen mit Hilfe von Einarbeitungszuschüssen an Unternehmen bzw. durch ein dezentrales Beratungs- und Informationsangebot sind 1996 erfolgreich abgeschlossen worden. Die Ergebnisse werden 1997 vorgelegt und in die weitere Konzeption zur Förderung von Berufsrückkehrerinnen einfließen.

Auch das Arbeitsförderungsreformgesetz enthält Verbesserungen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, nämlich die Gewährung von Eingliederungszuschüssen auch bei einem früheren Arbeitgeber, den Verzicht auf Erfüllung einer Rahmenfrist bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie Verbesserungen bei der Übernahme von Kinderbetreuungskosten.

5. Mutterschutz

Seit dem 1. Januar 1997 gilt das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzrechts und damit ein verbesserter Mutterschutz für Mütter nach Frühgeburten und für Hausangestellte. Arbeitgeber in Kleinbetrieben erhalten ihre wesentlichen Mutterschutzkosten von den gesetzlichen Krankenkassen zu 100 % erstattet.

6. Kinderbetreuung

In den neuen Ländern bestehen nach wie vor im Bereich der Kinderbetreuung gute Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit. Kinder aller Altersgruppen können in der Regel ganztägig eine Einrichtung besuchen. Auf Wunsch der Eltern sind auch kürzere Betreuungszeiten möglich.

III. Frauen im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch

1. Ausgangslage

Mit der Wiedervereinigung hat die Gleichberechtigungspolitik eine neue Dynamik gewonnen. Die rechtlichen Grundlagen dafür bildeten Artikel 31 des Einigungsvertrages, das 2. Gleichberechtigungsgesetz sowie die Ergänzung von Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die unterschiedlichen Erfahrungshintergründe der Frauen in den neuen und den alten Ländern wurden erneut offenkundig auf der 5. bundesweiten Gleichberechtigungskonferenz zum Thema „Chancengleichheit für Frauen in Ost und West“, die im November 1995 stattfand.

Die 1996 veröffentlichten Ergebnisse der dritten Umfrage der Zeitreihenuntersuchung „Gleichberechtigung von Frauen und Männern – Wirklichkeit und Einstellungen in der Bevölkerung“, die vom BMFSFJ in Auftrag gegeben wurde, belegen, daß sich die Beurteilung der eigenen wirtschaftlichen Lage in den neuen Ländern stark verbessert und damit deutlich an die Einschätzung der Befragten aus den alten Ländern angenähert hat: Rd. 50 % der Bürgerinnen und Bürger in den alten Ländern schätzten 1995 ihre eigene wirtschaftliche Lage als gut ein (1991: 58 %). Rd. 42 % der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Ländern waren 1995 mit ihrer wirtschaftlichen Lage zufrieden (1991: 35 %). Frauen beurteilen aber die

eigene wirtschaftliche Lage durchgängig schlechter (um ca. 5 %) als Männer.

Trotz der bedeutenden Fortschritte in der Gleichberechtigung in den letzten Jahren sind weitere Anstrengungen notwendig, um nach wie vor bestehenden Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen. Eine zentrale Aufgabe ist in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Chancen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Frauen im Erwerbsleben

In den neuen Ländern folgte nach den starken Beschäftigungsverlusten in den ersten Jahren, auch bei den Frauen, 1994 und 1995 ein leichtes Wachstum der Beschäftigung. Diese Entwicklung setzte sich allerdings 1996 nicht fort. Aufgrund vorläufiger Schätzungen des Statistischen Bundesamtes betrug der Rückgang der Beschäftigung insgesamt in den neuen Ländern 1996 gegenüber dem Vorjahr rd. 0,1 Mio. Von diesem Rückgang dürften jedoch Frauen etwas weniger betroffen sein als Männer. Darauf deuten auch die Zahlen über die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. Bezogen auf den Bestand zum 30. März 1996 betrug der Rückgang der Beschäftigung gegenüber dem Vorjahr bei den Frauen minus 1,7 %, bei den Männern dagegen minus 5,2 %. Dies dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß ein Abbau von Arbeitsplätzen insbesondere im verarbeitenden und im Baugewerbe erfolgte, im Gegensatz zum Dienstleistungsbereich mit hohem Frauenanteil.

Entsprechend der Verringerung der Beschäftigung hat sich die Arbeitslosigkeit 1996 in ähnlichem Umfang erhöht. Während jedoch die jahresdurchschnittliche Zahl der arbeitslosen Männer gegenüber dem Vorjahr um 27,9 % (rd. 108 100) anstieg, war die Entwicklung bei den Frauen mit einem Anstieg um 2,1 % (rd. 13 700 auf rd. 673 780) bei weitem nicht so ungünstig. Gleichwohl ändert dies nichts daran, daß es Frauen nach wie vor wesentlich schwerer haben, Arbeit zu finden, und daß sie stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Ihre Arbeitslosenquote – auf der Basis der abhängigen, zivilen Erwerbspersonen – lag jahresdurchschnittlich 1996 bei 19,9 % (Vorjahr: 19,3 %) und damit nach wie vor erheblich höher als die der Männer mit 13,7 % (Vorjahr: 10,7 %). Die Erwerbsquote von Frauen in den neuen Bundesländern lag 1995 bei 73,9 %, bei den Männern bei 79,7 % (alte Bundesländer Frauen 59,9 %, Männer 81,3 %).

Ende 1995 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Thüringen eine Arbeitsmarktkonferenz durchgeführt, auf der mit Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Arbeitsverwaltung Strategien für einen besseren Zugang der Frauen zum ersten Arbeitsmarkt erörtert wurden. Auch in den anderen neuen Ländern sind solche Konferenzen vorgesehen.

Das von der Bundesregierung im Frühjahr 1996 aufgelegte „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“ ist auf die Schaffung neuer, zusätzlicher Arbeitsplätze ausgerichtet, und dürfte damit auch zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktsituation der Frauen im laufenden Jahr beitragen.

Eine aktive Arbeitsmarktpolitik verbunden mit Frauenförderung ist ein zentrales Anliegen der Gleichberechtigungspolitik in den nächsten Jahren. Das kommt zum Ausdruck in der zum 1. April 1997 in Kraft getretenen Reform des Arbeitsförderungsgesetzes, in dem die Förderung auch weiterhin als Ziel der aktiven Arbeitsförderung verankert ist.

2.1 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Frauen werden die im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorhandenen Instrumente intensiv eingesetzt. Dabei hat sich die Zielsetzung des § 2 Nr. 5 AFG – Teilhabe von Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen – gerade in den neuen Ländern besonders bewährt und konnte z. T. sogar übertroffen werden.

Seit 1991 haben rd. 1,7 Mio. Frauen AFG-geförderte Qualifizierungsmaßnahmen durchlaufen. Bezogen auf den Beschäftigungsstand im Herbst 1990 (knapp 3,9 Mio. erwerbstätige Frauen) hat damit rein rechnerisch fast jede zweite Frau in den fünf neuen Ländern an einer von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Maßnahme der beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung teilgenommen. 1996 betrug der Anteil der Frauen an den Maßnahmen knapp 62 % und lag damit über dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen (57,6 %). Besonders beachtlich waren die Fortschritte der Arbeitsverwaltung bei der Beteiligung von Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Der Frauenanteil lag im Jahresdurchschnitt 1996 bei 65,4 % gegenüber lediglich 46,8 % in 1993. Die Beteiligung von Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist damit flächendeckend und ohne die anfangs noch erheblichen regionalen Schwankungen inzwischen auf eine breite Basis gestellt worden, die den Frauenanteil an den Arbeitslosen deutlich übertrifft.

Auch die stetigen Bemühungen der Bundesanstalt für Arbeit zu Erhöhung der Frauenbeteiligung an Maßnahmen nach § 249 h AFG (Förderung von Arbeiten zur Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe) tragen Früchte. So entwickelte sich der Frauenanteil an den Maßnahmen insgesamt zwar nur zögerlich auf zuletzt 42 % in 1996. Dies liegt in erster Linie jedoch an dem dieses Förderinstrument zahlenmäßig dominierenden Sektor der Umweltsanierung. Im Bereich der sozialen Dienste liegt demgegenüber der Frauenanteil relativ konstant bei 80 %.

1995 waren von vier Langzeitarbeitslosen drei Frauen. Hier setzt das Sonderprogramm der Bundesregierung „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ an, das bis 1999 gilt. Bis Ende 1996 sind nach diesem Programm rd. 21 400 Frauen gefördert worden. Dies entspricht einem Anteil von rd. 72 %.

2.2 Modellprojekt „Neue Wege der Arbeitsplatzbeschaffung“

Ziel dieses Modells des BMFSFJ in den Landkreisen Nordhausen (Thüringen), Güstrow/Teterow (Mecklenburg-Vorpommern), Templin/Prenzlau (Branden-

burg), Torgau/Oschatz (Sachsen) und Querfurt/Merseburg (Sachsen-Anhalt) ist es, mit Methoden der Gemeinwesenarbeit die Bevölkerung zu aktivieren, die Wirtschaft in den Landkreisen nachhaltig zu stärken und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Schnitt- und Schaltstelle des Modells sind die in den Landkreisen eingerichteten Vor-Ort-Teams, die in struktureller Anbindung und enger Kooperation mit der jeweiligen Wirtschaftsförderung des Landkreises arbeiten. Das 1993 begonnene Modell wurde inzwischen unter finanzieller Beteiligung der neuen Länder bis 1998 verlängert. Im bisherigen Verlauf des Modells wurden über 280 zum Teil subventionsunabhängige Arbeitsplätze geschaffen. Vor diesem Hintergrund soll geprüft werden, inwieweit auch in anderen Regionen dauerhafte Instanzen im Sinne einer Regionalentwicklung eingerichtet werden können.

2.3 Existenzgründungen

Ein Beitrag zur Gleichberechtigung im Erwerbsleben ist die Förderung der beruflichen Selbständigkeit von Frauen sowie die Beratung und Ermutigung von Existenzgründerinnen und Unternehmerinnen. Gerade in den neuen Ländern entscheiden sich immer mehr Frauen für die berufliche Selbständigkeit: Jedes dritte Unternehmen wird von einer Frau gegründet. Neben den bereits bestehenden Förderungen der Bundesregierung hat das BMFSFJ Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Selbständigkeit von Frauen durch die kommunale bzw. regionale Wirtschaftsförderung eingeleitet.

3. Altersversorgung

Seit der Vereinheitlichung des Rentensystems im Jahre 1992 gelten in den neuen Ländern die westdeutschen Leistungsansprüche für Kindererziehung und häusliche Pflege.

Die verfügbare durchschnittliche Versichertenrente für Frauen einschließlich der Auffüllbeträge lag in den neuen Ländern am 1. Juli 1996 bei 1 087 DM pro Monat und damit zweieinhalb mal so hoch wie am 30. Juni 1990. Die durchschnittliche Frauenrente in den neuen Ländern lag wegen der geringeren Anzahl von Erwerbsjahren und dem niedrigeren Verdienst am 1. Juli 1996 bei 680 DM unter derjenigen der Männer (1 767 DM).

4. Frauen in der Gesellschaft

Der Aufbau pluralistischer Gesellschaftsstrukturen in den neuen Ländern konsolidiert sich. Seit der Wende hat sich ein breites Spektrum von Frauengruppen und -initiativen gebildet. Mehr und mehr gewinnen berufsständische Verbände und politische Interessenvertretung an Gewicht.

Die Unterstützung des BMFSFJ für den Aufbau der Frauenverbandsstrukturen und die Vernetzung mit den Verbänden in den alten Bundesländern war erfolgreich. Die insgesamt mit 8,4 Mio. DM geförderten „Verbindungsbüros“, deren Träger der Deutsche Frauenrat war, haben ihren Auftrag mit großem Erfolg erfüllt.

Um Frauen zu motivieren und zu befähigen, gesellschaftspolitische Entscheidungsprozesse mitzugestalten und auch verbandspolitische Funktionen zu übernehmen, fördert das BMFSFJ seit 1995 ein Modellprojekt „Frauen ins politische Ehrenamt“. Es wird besonders in den neuen Ländern angenommen. Ebenso haben sich mit großem Erfolg die Fraueninformationsbörsen etabliert. Rd. 350 solcher Veranstaltungen haben seit 1991 stattgefunden, bis Ende 1997 dürften es insgesamt rd. 390 sein.

Auch die Zahl der kommunalen Gleichstellungsstellen ist weiter gestiegen und liegt mittlerweile bei rd. 800. Sie leisten einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichberechtigung auf lokaler Ebene.

Mit einer Anschubfinanzierung von 1,2 Mio. DM konnte die Bundesregierung beim Aufbau von Frauenhäusern bzw. Frauenschutzwohnungen in den neuen Ländern helfen. Mittlerweile bestehen dort über 120 Frauenhäuser.

5. Weiterentwicklung der Gleichberechtigung

Zentraler Bestandteil der Gleichberechtigungspolitik der Bundesregierung wird in den nächsten Jahren die Umsetzung der Ergebnisse der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking von 1995 sein.

Viele Forderungen der Aktionsplattform sind in der Bundesrepublik Deutschland bereits überwiegend erfüllt oder Bestandteil der Gleichberechtigungspolitik in Bund, Ländern und Kommunen. Dennoch bleiben drei Themenschwerpunkte von besonderer Bedeutung:

1. der gleichberechtigte Zugang von Frauen zu Entscheidungspositionen auf allen Ebenen unserer Gesellschaft,
2. die Verbesserung der Situation der Frauen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt,
3. die Menschenrechte und die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Diese Schwerpunkte stehen im Mittelpunkt der nationalen Strategien, die unter Einbeziehung der Bundesländer und der Nichtregierungsorganisationen 1996 erarbeitet wurden. Sie enthalten Maßnahmen zur Bewußtseinschärfung, zur Überwindung geschlechterspezifischer Rollenzuweisungen und zur Vernetzung bestehender Initiativen. Mit einer Kampagne soll 1997 ein breiter gesellschaftlicher Dialog zur Gleichberechtigung in Gang gesetzt werden.

Weltweit, aber auch für die Bundesrepublik gerade im Hinblick auf den Neuorientierungs- und Aufbauprozeß in den neuen Ländern, gilt: Ohne gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an den politischen Entscheidungsprozessen, ohne ihren Zugang zu den wirtschaftlichen Ressourcen und ihren Beitrag zur sozialen Entwicklung, können die aktuellen Probleme unserer Zeit nicht gelöst werden.

Politik für eine Partnerschaft der Geschlechter kann nur dann gelingen, wenn Männer und Frauen gemeinsam und mit allen gesellschaftlichen Kräften und Gruppierungen diese Aufgabe als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe begreifen und angehen.

IV. Politik für Senioren

1. Ausgangslage

In Deutschland leben heute rund 8,7 Millionen Menschen, die älter als 70 Jahre sind. Fast 7,3 Millionen in den alten Ländern und rund 1,4 Millionen in den neuen Ländern.

Von den Menschen im Beitrittsgebiet wurden die vielfältigen Veränderungen in wirtschaftlicher, sozialer, aber auch medizinisch-pflegerischer Hinsicht angenommen und gut genutzt. Deutlich angestiegen ist das Niveau der Altenhilfe, insbesondere im ambulanten Bereich.

Durch einen konsequenten Umbau des Sozialsystems und die zielstrebige Schaffung neuer Strukturen der Altenhilfe ist es gelungen, in ganz Deutschland ein schon weitgehend einheitliches Niveau sozialer Dienste und Einrichtungen anbieten zu können. Ausnahmen dabei sind die Heime für Pflegebedürftige und Behinderte im Beitrittsgebiet, deren Zustand zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung zu einem großen Teil katastrophal war und deren zeitgerechte Sanierung bzw. deren Ablösung durch Neubauten nur schrittweise erfolgen kann.

Zur Verbesserung der Situation der 50–65-jährigen Menschen, von denen viele ihre Berufstätigkeit wesentlich früher aufgeben mußten als dies in der persönlichen Lebensplanung vorgesehen war, bedarf es im Beitrittsgebiet zusätzlicher Anstrengungen, weil dort noch wenig auf derartige Erfahrungen zurückgegriffen werden kann. Mit dem Bundesmodell „Treffpunkt engagiertes Leben – ein Projekt für Menschen im vorzeitigen Ruhestand“ konnten in Halberstadt und Brandenburg wichtige Erfahrungen für ähnliche Initiativen gewonnen werden.

Die vielfach angeführten Unterschiede in der wirtschaftlichen Lage älterer Menschen und bei den Wohnbedingungen zwischen dem Beitrittsgebiet und den alten Ländern können erst in einem längeren Zeitraum ausgeglichen werden. Sie sind nur zum Teil mit den Aufgaben der Altenpolitik verknüpfbar. Der in Vorbereitung befindliche Zweite Altenbericht der Bundesregierung wird sich mit dem Thema „Wohnen“ als Voraussetzung für Selbständigkeit bis ins hohe Alter befassen.

2. Heime

In den neuen Ländern gibt es zur Zeit 1 186 Alten- und Altenpflegeheime, in denen mehr als 100 000 Menschen leben. Zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung befanden sich rd. 90% der Plätze in staatlicher Trägerschaft. Derzeit beträgt der Anteil dieser Plätze noch ca. 24,2%, wobei der Trägerwechsel noch nicht abgeschlossen ist.

In der DDR entsprachen nahezu alle Alten- und Altenpflegeheime nicht oder nur teilweise den Anforderungen der Heimmindestbauverordnung. Diese ist

entsprechend ihres § 30, in Verbindung mit dem Einigungsvertrag, auch in den neuen Ländern verbindlich und enthält die Möglichkeit einer Angleichungsfrist von in der Regel bis zu 10 Jahren. Nach den abgeschlossenen Soforthilfemaßnahmen geht es nunmehr um Programme zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen Substanz der Heime.

Heute haben bereits viele Neubauten, abgeschlossene Rekonstruktionsvorhaben und die Aussonderung einer Reihe von Bauwerken das Gesamtbild der Heime bedeutend verbessert.

Für die Finanzierung des investiven Nachholbedarfs im Beitrittsgebiet konnte durch die Pflegeversicherung eine besondere Regelung gefunden werden.

Darüber hinaus werden die zeitgerechte Modernisierung bzw. der Um- und Neubau einzelner Altenhilfeeinrichtungen vom BMFSFJ sowie vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) modellhaft gefördert. Auch Initiativen der privatrechtlichen Stiftung „Daheim im Heim“ tragen zur zügigen Verringerung unwürdiger Bedingungen bei.

Für die Betreuung der Heimbewohner steht heute in ausreichendem Maße Personal mit guter Qualifikation zur Verfügung.

3. Sozialstationen – neuer Organisationsmittelpunkt für ambulante, gesundheits- und sozialpflegerische Dienste

Das Beitrittsgebiet übernahm mit den Sozialstationen aus den alten Ländern eine bewährte, aber für sie völlig neue Organisationsform ambulanter gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste.

Gegenwärtig gibt es mehr als 1 000 anerkannte Sozialstationen im Beitrittsgebiet. Ihre überwiegende Anzahl befindet sich in freigemeinnütziger Trägerschaft. Sie sind gut mit Pflegemitteln, technischem Gerät und Fahrzeugen ausgestattet. Die erfolgte Umstrukturierung wird überwiegend positiv empfunden.

Da viele Kommunen sich nicht ausreichend an der Finanzierung beteiligten und die Entgelte der Krankenkassen unzureichend waren, wurde die Mehrzahl des Personals zunächst als ABM-Kräfte beschäftigt. Mit dem Förderinstrument des § 249h AFG, dessen Zielsetzung dem Anstellungsträger den Weg zur Festanstellung erleichtert – und das auch im Anschluß an eine ABM-Förderung einsetzbar ist –, wurde eine zusätzliche Lösung gefunden.

4. Freiwilliges Engagement

Zur Förderung des freiwilligen, ehrenamtlichen Engagements von Seniorinnen und Senioren unterstützt

das BMFSFJ seit 1992 das Modellprogramm „Seniorenbüro“, mit den Zielen:

- Vermittlung nachberuflicher Tätigkeitsfelder und Beratung über die Möglichkeiten ehrenamtlichen, sozialen Engagements,
- Aufbau von Selbsthilfeaktivitäten und Selbsthilfegruppen,

- Entwicklung von Handlungsansätzen zur Einbindung älterer Menschen in Nachbarschaften und Beziehungsnetze.

Im Rahmen des Modellprogramms werden 13 Seniorenbüros in den neuen Ländern gefördert. Sie haben den Aufbau weiterer Seniorenbüros angestoßen, die keine finanzielle Förderung des BMFSFJ erhalten. In Thüringen wird der Aufbau in allen Landkreisen und kreisfreien Städten angestrebt.

V. Zur Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern

1. Ausgangslage

Mit der Veröffentlichung des Neunten Jugendberichts („Bericht über die Situation der Kinder und Jugendlichen und die Entwicklung der Jugendhilfe in den neuen Ländern“, Dezember 1994) bot sich Gelegenheit, über eine vorläufige Bilanz zum Aufbau, zum Zusammenwachsen und zum Leistungsstand der Kinder- und Jugendhilfe im Parlament und in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Bei aller kritischen Auseinandersetzung mit den Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden in dem Beitrittsgebiet bestätigte der Neunte Jugendbericht, daß die grundlegenden Weichenstellungen und Aufbauleistungen gelungen sind und daß die Unterstützung des Bundes einen maßgeblichen Anteil hieran hatte.

Von den „Sonderprogrammen“ des Bundes zur Kinder- und Jugendförderung nach der Vereinigung sind wichtige und unverzichtbare Anstöße für den Aufbau der Kinder- und Jugendhilfe ausgegangen, die jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen in dieser Form nicht fortführbar und nicht wiederholbar sind. Künftig müssen die Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Ländern und Kommunen durch die zuständigen Landes- und Kommunalbehörden verantwortet und finanziert werden.

2. Kinder- und Jugendhilfe

Zum 31. Dezember 1995 sind auch die Übergangsvorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – für das Beitrittsgebiet ausgelaufen, so daß es nun auch hier wie in den alten Ländern im vollen Umfang Geltung hat.

Der Leistungsumfang der Kinder- und Jugendhilfe im Beitrittsgebiet liegt insgesamt nicht hinter dem der alten Länder zurück. Für Aufgaben und Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz wurden 1993 in dem Beitrittsgebiet 8,6 Mrd. DM, in den alten Ländern 23,6 Mrd. DM aufgewendet. Mit rd. 425,- DM pro Kopf lag der Aufwand im Beitrittsgebiet um fast 100,- DM höher als in den alten Ländern mit 328,- DM.

Noch überwiegend von den Kommunen und Ländern zu lösende Probleme sind:

- Die Verbesserung der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem der Ju-

gendarbeit und der Jugendsozialarbeit in den ländlichen Regionen.

- Die Fortentwicklung einer freien Trägerlandschaft mit größerer Angebots- und Leistungsvielfalt, um die gesellschaftlichen Kräfte in ihrer Pluralität zu entfalten und deren Engagement zum Nutzen von Kindern und Jugendlichen zu mobilisieren.
- Die Personalsituation der freien Träger auf der kommunalen und der Landesebene ist noch immer schwierig, weil viele Aufgaben – auch in den fachlichen Kernbereichen der Kinder- und Jugendhilfe – durch zeitlich befristete Stellen auf der Grundlage von ABM und § 249 h AFG wahrgenommen werden. Deshalb müssen künftig verstärkt diese Stellen in die Regelfinanzierung durch die verantwortlichen Kommunen und Länder überführt werden.

3. Bau und Renovierung von Jugendbildungseinrichtungen

Um die bauliche Substanz und Ausstattung der Einrichtungen zu verbessern, können auch Leistungen des Bundes – z. B. die Mittel des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost und die Strukturanpassungsmaßnahmen gem. §§ 271 ff. des Arbeitsförderungsreformgesetzes (AFRG) – genutzt werden.

In einer anteiligen Finanzierung fördert BMFSFJ gemeinsam mit dem jeweiligen Bundesland und dem Träger überregionale und internationale Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten, Jugendherbergen und -gästehäuser. Mit Hilfe dieser – überproportional in das Beitrittsgebiet fließenden – Förderung konnten seit 1993 neu erbaut bzw. renoviert und in Stand gesetzt werden:

- in Brandenburg die Jugendbildungsstätte Schloß Trebnitz;
- in Mecklenburg-Vorpommern die Jugendherbergen in Binz, Heringsdorf und Stralsund und die Jugendbildungsstätte Güstrow-Schabernack;
- in Sachsen die Jugendherberge in Buchheim;
- in Sachsen-Anhalt die Jugendherberge in Thale sowie die Jugendbildungsstätte Peseckendorf;
- in Thüringen die Jugendherbergen in Erfurt, Weimar und Ilmenau sowie die Jugendbildungsstätte Schloß Oppurg.

4. „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG)“

Für die 1996 abgeschlossene Bundesförderung des ‚Großversuchs‘ „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt (AgAG)“ wurden seit 1992 rd. 90 Mio. DM bereitgestellt. Damit wurden in 30 ausgewählten Regionen des Beitrittsgebietes rd. 130 Projekte der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und andere Typen der Jugendhilfe gefördert, um gewalttätigen, insbesondere fremdenfeindlichen, Ausschreitungen vorzubeugen oder zu begegnen.

Die vorliegenden Erfahrungen zeigen, daß auch gewaltgeneigte Gruppen mit geeigneten Projekten erreicht und Gewaltbereitschaften längerfristig korrigiert werden können. Die Anregungen des AgAG wurden zwischenzeitlich von vielen Seiten aufgegriffen und nutzbar gemacht; insbesondere haben Länder und Kommunen bekundet, die laufenden Projekte weiter zu fördern.

5. Regel- und Modellförderung durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes

Das vom Bundesjugendministerium geförderte „Multiplikatorenprojekt Tageseinrichtungen für Kinder (MFT)“ wurde 1996 abgeschlossen. Hier wurden Fachkräfte im Bereich Kindergärten/Krippen/Horte fortgebildet, um so als qualifiziertes Personal für die landes- und trägereigenen Beratungs-, Organisations-, Planungs- und Fortbildungsaufgaben zur Verfügung zu stehen.

In dem Projekt „Kindersituationen“ geht es um die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen. Ziel des Projektes, an dem Einrichtungen aus dem Beitrittsgebiet teilnehmen, ist die Erarbeitung von Praxisanregungen für Erzieherinnen.

Auch nach Auslaufen des großen Sonderprogramms zum „Auf- und Ausbau der freien Träger der Jugendhilfe“ (AFT) Ende 1994 fördert der Bund den Aufbau von Jugendhilfestrukturen im Beitrittsgebiet, u. a. mit

dem Aktionsprogramm „Sondermaßnahmen in den neuen Ländern“. Mit der Bundesunterstützung für 22 Projekte wurden auch 1996 die begonnenen Strukturen weiter gefestigt und modellhafte Formen der Jugendarbeit ermöglicht.

Hierzu gehört auch das gemeinsam mit dem Land Thüringen durchgeführte dreijährige Modellprogramm zur Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit an Schulen. Damit sollen die Erfahrungen der „multisozialen Funktionen“ von Schulen in der DDR wieder aufgegriffen, jedoch an den Anforderungen der Kinder- und Jugendarbeit nach dem SGB VIII orientiert werden.

Von den 83 geförderten Projekten des Modellprogrammes „Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit“, durch das benachteiligten Jugendlichen der Zugang zum Beruf erleichtert wird, befinden sich in der laufenden Modellphase 1994 bis 1997 im Beitrittsgebiet 47 Projekte, um für deren spezifische Bedingungen neue Ansätze zu entwickeln und zu erproben.

In der kulturellen Jugendbildung wurden eine Reihe von Projekten gefördert, – z. B. die Fortführung des ehemaligen Rundfunk-Musikschulorchesters der DDR als „Deutsches Musikschulorchester“ in Trägerschaft des Verbandes deutscher Musikschulen.

Auch außerhalb der Sonderprogramme für die neuen Bundesländer nimmt somit der Bund seine fachliche Verantwortung gemäß der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung im Rahmen des Kinder- und Jugendplans wahr, indem er verstärkt Projekte und Programme im Beitrittsgebiet über dieses Förderinstrument unterstützt und dabei insbesondere innovative Ansätze berücksichtigt. In allen Bereichen der bundeszentralen Regelförderung wie zusätzlich im Rahmen des Deutsch-Französischen und des Deutsch-Polnischen Jugendwerks wird das Beitrittsgebiet zumindest in anteiligem Umfang berücksichtigt.

Auch die aus den Zuschlagerlösen der Jugendmarken gespeiste unabhängige „Stiftung Deutsche Jugendmarke e.V.“ hat in den vergangenen Jahren gezielt Projekte, Träger und Einrichtungen im Beitrittsgebiet gefördert.

VI. Zivildienst

Der Zivildienst wurde auch im Jahre 1996 in den neuen Ländern weiter ausgebaut. Ende 1996 standen etwa 33 000 Zivildienstplätze bei rd. 9 200 Beschäftigungsstellen für die Einberufung der Zivildienstpflichtigen zur Verfügung. Neben den Zivildienstschulen in Schleife und Barth hat im Mai 1996 die Zivildienstschule in Sondershausen den Lehrbetrieb aufgenommen, um die Zivildienstleistenden in Lehrgängen auf ihren Dienst vorzubereiten. Mit Eröffnung dieser Zivildienstschule ist die Organisation des Zivildienstes in den neuen Bundesländern abgeschlossen.

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege stellen den größten Teil aller Zivildienstplätze. Die Verbände haben im Auftrag des Bundes Verwaltungsstellen errichtet, um die in ihrem Bereich eingesetzten Zivildienstleistenden zu betreuen. Die in früheren Jahren bestehenden Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern haben sich nahezu aufgelöst: Während der Anteil der verbandsangehörigen Träger in den alten Ländern bei rd. 80% liegt, beträgt er in den neuen Ländern inzwischen etwa 72%.

VII. Aufbau von Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege, von ehrenamtlichem Engagement und Hilfe beim Aufbau von Selbsthilfegruppen

Die Schaffung wohlfahrtsverbandlicher Strukturen im Beitrittsgebiet wird von der Bundesregierung auch weiterhin unterstützt. Der Revolvingfonds, aus dem Darlehen an die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum zeitgemäßen Ausbau sozialer Einrichtungen gewährt werden, wurde wegen der besonders dringenden Aufgaben im Beitrittsgebiet in den Haushaltsjahren 1991 bis 1994 um insgesamt 100 Mio. DM erhöht. Bis Ende 1996 wurden hieraus und aus dem alten Kapitalstock des Revolvingfonds Darlehen in Höhe von rund 156,5 Mio. DM in das Beitrittsgebiet ausgezahlt und somit insgesamt 138 Maßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 795 Mio. DM gefördert.

Bei dem Aufbau wohlfahrtspflegerischer Strukturen kommt der Förderung von ehrenamtlichem Engagement eine wesentliche Bedeutung zu, was in der DDR nur unter erschwerten Bedingungen geleistet werden konnte. In den vergangenen Jahren wurden mit Hilfe von Sonderprogrammen auch seitens der Bundesregierung vielfältige umfangreiche Start- und Aufbauhilfen zur erfolgreichen Schaffung einer pluralistischen, insbesondere auch von ehrenamtlicher Arbeit getragenen Verbandsinfrastruktur gegeben. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten wird die Bundesregierung sich weiter für die Förderung des Ehrenamtes im Beitrittsgebiet einsetzen.

Die Bundesregierung hat mit dem Modellprogramm „Förderung sozialer Selbsthilfen in den neuen Bun-

desländern“ an 17 Standorten in den neuen Ländern untersucht und gezeigt, wie die Gründung von Selbsthilfegruppen und Initiativen und die Ausbreitung des Selbsthilfedankens unterstützt und gefördert werden können.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung zeigen, daß Selbsthilfekontaktstellen maßgeblich die Eigeninitiative und das Engagement in Selbsthilfegruppen unterstützen. Daher ist es insbesondere auf die Arbeit der Kontaktstellen zurückzuführen, daß die Zahl der in Selbsthilfegruppen engagierten Bürgerinnen und Bürger weiter wächst.

Gegenwärtig sind im Beitrittsgebiet mehr als 250 000 Bürgerinnen und Bürger in etwa 7 500 Selbsthilfegruppen und Initiativen engagiert, bundesweit sind es etwa 2,65 Millionen Bürgerinnen und Bürger in über 70 000 Gruppen und Initiativen. Die Zahl der Selbsthilfekontaktstellen hat sich im Beitrittsgebiet auf etwa 50 erhöht, in den alten Ländern liegt deren Zahl bei 110.

Durch das vorgesehene neue Modellprogramm „Neue Wege und Formen der Kooperation und Vernetzung von Selbsthilfe mit sozialen und gesundheitlichen Versorgungseinrichtungen zur Verbesserung der Wirkungschancen von Selbsthilfegruppen und Initiativen“ soll das Netz der Selbsthilfe qualitativ und quantitativ weiter ausgebaut werden.

VIII. Gräberwesen

Nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft werden nach dem Auslaufen einer vorherigen Übergangsregelung ab 1995 die vollen Pauschalsätze für Instandhaltung und Pflege in den neuen Ländern ge-

zahlt. Mit dem von 1995 bis 1997 jährlich gezahlten Betrag von rd. 17 Mio. DM besteht die Aussicht, daß auch hier würdevolle Grabstätten für alle Opfer entstehen als Mahnung gegen Krieg- und Gewaltherrschaft.

8. Kapitel: Kultur, Sport

I. Kultur

1. Ausgangslage

Länder und Kommunen sind in der Bundesrepublik Deutschland die wesentlichen Träger und Förderer der Kultur. Dies ist historisch gewachsen und hat sich bewährt. Der Bund trägt Mitverantwortung in ausgesuchten Fällen von gesamtstaatlicher Bedeutung.

Die Aufgabe der Herstellung der inneren Einheit Deutschlands hat in den Jahren 1990 bis 1993 zur umfassenden „Übergangsfinanzierung Kultur“ in den neuen Ländern mit verschiedenen einigungsbedingten Sonderprogrammen des Bundesministeriums des Innern geführt. Obwohl immer noch in den neuen Ländern und den Kommunen die negativen Folgen der über 40-jährigen Kulturpolitik der SBZ/DDR spürbar sind, gibt es grundsätzlich in alten und neuen Ländern heute gute Voraussetzungen für kulturelle Leistungen in großer Breite und auf hohem Niveau.

2. Erhaltung der kulturellen Substanz gemäß Artikel 35 Einigungsvertrag

Im Einigungsvertrag wird festgelegt, daß die kulturelle Substanz in den neuen Ländern keinen Schaden nehmen darf. Entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegt diese Aufgabe – einschließlich der Finanzierung – den neuen Ländern und Kommunen.

Nach Beendigung der Übergangsfinanzierung im Jahr 1993 war es deshalb von entscheidender Bedeutung, daß die neuen Länder und Kommunen trotz ihrer Finanzprobleme erhebliche Fördermittel für die Aufrechterhaltung von Kunst und Kultur eingesetzt haben. Auch wenn die Bedeutung privater Sponsoren in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß es vor allem den Ländern und Kommunen zu danken ist, wenn trotz der massiven politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen das kulturelle Netz nicht zerrissen ist und die neuen Länder sich durch eine auch international beachtete Leistungsfähigkeit auszeichnen.

Dies gilt nicht nur für die inzwischen nach und nach wieder in den internationalen Blickpunkt rückenden Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung, sondern auch und gerade für die kulturelle Breite. So ist beispielsweise die Theater-, Orchester- und Museumslandschaft von Sachsen und Thüringen von einer weltweit unübertroffenen Vielfalt und Dichte. Unter den Flächenstaaten stehen die neuen Länder mit ihren Kulturausgaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an vorderer Stelle. Wenn auch

davon auszugehen ist, daß in den bevorstehenden Jahren organisatorische Veränderungen erfolgen werden – z. B. bei Theatern und Orchestern – so wird doch die Kulturlandschaft in den neuen Ländern in ihrer Substanz weitgehend erhalten bleiben.

Entsprechend seiner Verantwortung konzentriert sich der Bund nach Beendigung der Übergangsfinanzierung in den neuen wie in den alten Ländern auf Kultureinrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung. Neben solchen Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich vom Bund finanziert werden (z. B. Deutsche Bücherei in Leipzig oder Deutsches Historisches Museum in Berlin) betrifft dies vor allem die sogenannten „Leuchttürme“ (siehe unten 3.2).

In Berücksichtigung des besonderen Nachholbedarfs, vor allem bei der verschlissenen kulturellen Infrastruktur, wird darüber hinaus geprüft, ob und inwieweit in ausgesuchten Sonderfällen beim Wiederaufbau der kulturellen Substanz geholfen werden kann. Dies gilt beispielsweise für die Verwendung des Verkaufserlöses von Mauer- und Grenzgrundstücken, der entsprechend dem Gesetz vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) unter anderem zur Förderung von kulturellen Zwecken eingesetzt werden soll.

3. Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen

3.1 Berlin

Die Bundeshauptstadt Berlin, mit ihrer durch das Hinzukommen des ehemaligen Ostteils der Stadt noch gewachsenen Vielzahl national und international bedeutsamer Kultureinrichtungen, bildet weiterhin einen Schwerpunkt der Kulturförderung des Bundes im Inland. Die Bundesregierung stellte für die Förderung kultureller Zwecke in Berlin in den Jahren 1995 und 1996 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rd. 354 Mio. DM bzw. rd. 403 Mio. DM zur Verfügung. Im Verlaufe des Jahres 1997 werden es voraussichtlich über 413 Mio. DM sein.

Der überwiegende Teil dieser Bundesmittel dient, wie schon bisher, der anteiligen Förderung von kulturellen Einrichtungen und Vorhaben in Berlin mit gesamtstaatlicher Bedeutung, wie z. B. der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Berliner Festspiele GmbH.

Zu den wegen ihrer gesamtstaatlichen Bedeutung geförderten Einrichtungen gehören z. B. die Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin-Brandenburg, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg oder die Historische Stätte

Karlshorst. Jährlich 60 Mio. DM stehen daneben bis einschließlich 1999 aufgrund des sog. Hauptstadtvertrages vom 30. Juni 1994 für die Förderung von hauptstadtbedingten kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen zur Verfügung. Kulturelle Einrichtungen und Vorhaben aus dem ehemaligen Ostteil der Stadt sind in beide Bereiche der Kulturförderung des Bundes in Berlin miteinbezogen.

Aus Hauptstadtkulturmitteln des Bundes werden aufgrund der Entscheidungen des paritätisch von Bund und Berlin besetzten Kuratoriums zur Hauptstadtkulturförderung neben anderen Einrichtungen und Vorhaben aus dem ehemaligen Ostteil Berlins die Staatsoper Unter den Linden, das Deutsche Theater, das Schauspielhaus Berlin – Konzerthaus am Gendarmenmarkt, die Stiftung Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum sowie die Musik-Biennale Berlin 1997 mitgefördert.

Die Bundesregierung hat mit diesen Fördermaßnahmen einen wichtigen Beitrag zu der in Berlin weitgehend vollzogenen Angleichung der kulturellen Verhältnisse geleistet und den Berliner Senat bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für das kulturelle Leben in der deutschen Hauptstadt nachhaltig unterstützt. Um eine Gefährdung des erreichten Angleichungsstandes zu vermeiden und die kulturelle Ausstrahlung der Bundeshauptstadt zu sichern bzw. fortzuentwickeln, werden auch in Zukunft weitere gemeinsame Anstrengungen von Berlin und dem Bund erforderlich sein.

Verhandlungen über eine Fortführung und den Umfang der hauptstadtbedingten Kulturförderung des Bundes ab dem Jahr 2000 sollen 1998 mit Berlin aufgenommen werden.

Die bedeutendste kulturelle Einrichtung in Berlin ist die Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Sie wird gemeinsam von Bund und Ländern getragen und finanziert. Ende 1996 ist vom Bund und von allen Bundesländern ein neues Abkommen über die zukünftige Finanzierung der Stiftung unterzeichnet worden.

3.2 Neue Länder

Die Kulturförderung des Bundes konzentriert sich in den neuen Ländern – wie in den alten – auf Einrichtungen von gesamtstaatlicher Bedeutung. In der allgemeinen kulturpolitischen Debatte hat sich hierfür der Begriff „Leuchtturm-Förderung“ durchgesetzt.

Diese Förderung ist ein markantes Beispiel für den Willen der Bundesregierung, die neuen Länder in herausragender Weise an den Finanzhilfen des Bundes zu beteiligen und dabei mitzuhelfen, die internationale Ausstrahlung der geförderten Einrichtungen wiederherzustellen. Außerdem soll der erhebliche Nachholbedarf an Investitionen abgebaut werden.

Bei einigen der geförderten Einrichtungen hat dies in den letzten Jahren bereits zu deutlich sichtbaren Veränderungen geführt: Nach Jahrzehnten des Verfalls konnte Ende 1995 das Hauptgebäude der Franckeschen Stiftungen in Halle wieder eingeweiht werden. Hier ist ein überregional bedeutsames Kulturzentrum entstanden. Nach Fertigstellung der historischen

Kulissenbibliothek im Jahre 1998 wird im Jubiläumsjahr der Franckeschen Stiftungen (1698 gegründet) ein wichtiger Abschnitt bei der Wiederentstehung des historischen Ensembles erreicht. Ähnliches gilt für die Lutherstätten in Wittenberg, wo im Jahre des 500. Geburtstages von Philipp Melanchthon am 15. April 1997 das rekonstruierte Melanchthonhaus mit einer neu gestalteten Ausstellung eingeweiht wurde. Auch an den übrigen vom Bund geförderten Einrichtungen sind die Rekonstruktionsmaßnahmen in vollem Gange: Wiederaufbau des zerstörten Neuen Schlosses im Fürst-Pückler-Park, Bad Muskau, die Denkmalsanierung des Meeresmuseums in Stralsund oder die Wiedereröffnung von früher zweckentfremdeten, sanierungsbedürftigen Bauwerken der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (Bildergalerie 1996, Marmorpalais 1997).

Die Bundesförderung konzentriert sich auf folgende Einrichtungen:

- Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
- Bach-Archiv Leipzig
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Stiftung Weimarer Klassik
- Mahn- und Gedenkstätten Buchenwald, Sachsenhausen, Ravensbrück
- Kultureinrichtungen der Sorben
- Lutherhalle und Melanchthonhaus in Wittenberg
- Luthergeburts- und Luthersterbehaus in Eisleben
- Franckesche Stiftungen zu Halle
- Stiftung Fürst-Pückler-Park Muskau
- Deutsches Museum für Meereskunde und Fischerei in Stralsund
- Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin
- Wartburg-Stiftung in Eisenach
- Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
- Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloß Branitz
- Lessing-Museum in Kamenz
- Kleist-Gedenk- und Forschungsstätte in Frankfurt/Oder
- Arbeitsgemeinschaft Mitteldeutsche Barockmusik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung der ostdeutschen Filmkultur wurde die kulturelle Filmförderung des Bundes zeitgleich mit der Herstellung der deutschen Einheit für ostdeutsche Produzenten, Filmemacher und Filmtheater geöffnet.

Diese Förderungen und die Hilfsmaßnahmen der kulturellen Übergangsfinanzierung, die sich bis Ende 1993 insgesamt auf rd. 105 Mio. DM beliefen, unterstützen den tiefgreifenden Strukturwandel des ostdeutschen Films. Neue Filmfirmen, zumeist von jungen Mitarbeitern des einstigen DEFA-Monopols gegründet, entstanden vor allem in Brandenburg, Sachsen und Berlin (Ost). Vorwiegend für das Fernsehen arbeitend, produzieren sie auch Spielfilme und lange Dokumentarfilme, für die die kulturelle Filmförde-

rung des Bundes nicht selten den ersten Anstoß gibt. Die Konzentration der Länderförderung im Filmboard Berlin-Brandenburg ist eine Basis für die Stabilisierung der Filmwirtschaft in dieser Region.

War unmittelbar nach der Deutschen Einheit die Kinolandschaft von einem massiven Rückgang von kleinen, unrentablen Filmtheatern gekennzeichnet, so wurden mittlerweile viele Kinos modernisiert und neu gebaut – auch mit erheblichen Mitteln aus dem Ufi-Sondervermögen des Bundes – was sich nicht zuletzt an erheblichen Steigerungen der Besucherzahlen festmachen läßt (1992: 12 Mio.; 1996: 22,4 Mio. Besucher).

Mit Hilfe des Bundes wurden die beiden kulturell bedeutendsten ostdeutschen Filmfestivals erhalten; die international renommierte Leipziger Dokumentarfilmwoche und das Geraer Kinderfilmfestival „Goldener Spatz“, das jetzt von einer Stiftung getragen wird, in der MDR, ZDF, RTL und die Stadt Gera vertreten sind. Im Rahmen seiner Förderung der ostdeutschen Filmkultur unterstützt der Bund beide Festivals auch weiterhin.

Um den zum nationalen Kulturerbe gehörenden DEFA-Filmstock aus rd. 680 Spielfilmen, 4 200 Dokumentar- und Kurzfilmen und 750 Animations-Trickfilmen vor Zersplitterung zu bewahren und nutzbar zu erhalten, wird die Bundesregierung in Verbindung mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen eine gemeinnützige Stiftung zur Verwaltung und Auswertung der DEFA-Filme errichten.

Die jahrzehntelange Vernachlässigung der Erhaltung und der Pflege der historischen Bausubstanz in der ehemaligen DDR hat nach der Wiedervereinigung Deutschlands besondere finanzielle Anstrengungen auch des Bundes notwendig gemacht. Erhaltung und Sicherung von kulturellen Baudenkmalern mit nationaler Bedeutung sind daher von 1991 bis 1996 mit insgesamt 29,5 Mio. DM aus Bundesmitteln gefördert worden, mit denen 44 Einzelprojekte unterstützt werden konnten. Da die 1997 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von rund 28 Mio. DM erheblich über dem Ansatz von 1996 liegen, wird auch das Förderungsprogramm 1997 für die neuen Länder und den Ostteil Berlins wesentlich verstärkt werden können, wobei angestrebt wird, bei Förderungswürdigkeit alle vorliegenden Förderungsanträge aus den neuen Ländern zu berücksichtigen.

Im Rahmen des 1996 für die neuen Länder und den Ostteil Berlins eingeführten Denkmalschutz-Sonderprogrammes „Dach und Fach“ des Bundes konnten mit einem Förderungsvolumen von 5 Mio. DM 92 kleinere regional bedeutsame Baudenkmalere gesichert und erhalten werden. 1997 werden sich die für die Programme zur Verfügung stehenden Mittel auf 7 Mio. DM belaufen.

Der dem Bund und den Ländern obliegende Auftrag des § 96 Bundesvertriebenengesetz, das deutsche Kulturerbe der Vertreibungs- und Siedlungsgebiete im Osten und Südosten zu bewahren sowie im Bewußtsein des deutschen Volkes und des Auslands lebendig zu erhalten, ist mit der Herstellung der deutschen Einheit auch auf die neuen Bundesländer ausgedehnt worden:

Im Rahmen der kulturellen Breitenarbeit haben die Landsmannschaften und sonstigen Vertriebenenverbände ihre Kulturtagungen zunehmend in den neuen Bundesländern durchgeführt; dabei sind sie von der Bundesregierung finanziell unterstützt worden.

Im Bereich der Wissenschaft und Lehre bei der Erforschung des kulturellen Erbes der Deutschen aus dem Osten wird der 1994 an der Universität Greifswald eingerichtete Stiftungslehrstuhl zur Pommerschen Geschichte und Landeskunde bis 1999 vom Bundesministerium des Innern gefördert. Die Förderung des germanistischen Lehrstuhls in Leipzig ist dagegen 1996 ausgelaufen. Der Lehrstuhl wird seit 1997 nunmehr vom Freistaat Sachsen fortgeführt. Ferner wird an der Universität Magdeburg weiterhin die Forschungsgruppe unterstützt, die die Integration der Vertriebenen in der SBZ/DDR wissenschaftlich aufarbeitet.

Im Bereich der Landesmuseen ist inzwischen in Greifswald das Pommersche Landesmuseum als privatrechtliche Stiftung gegründet worden. Die Aufbauphase des Museums ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Das gleiche gilt auch für das Schlesische Museum zu Görlitz.

4. Archivwesen, Rückführung von Kulturgut

Der Einigungsprozeß ist im Archivwesen weitgehend abgeschlossen. Aufgrund der Änderung des Bundesarchivgesetzes in Artikel 13 des Einigungsvertrages sind das Zentrale Staatsarchiv (Abteilung Potsdam), das Militärarchiv und das Staatliche Filmarchiv der DDR Teile des Bundesarchivs geworden, so daß die durch den Zweiten Weltkrieg willkürlich auseinandergerissenen Archivbestände wieder zusammengeführt werden konnten. Nach der 1996 erfolgten Umlagerung der bisher in Koblenz und Potsdam verwahrten Bestände, steht nunmehr zum ersten Mal die Gesamtüberlieferung des Deutschen Reiches von 1871 bis 1945 in der neuen Liegenschaft des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde für die Benutzung zur Verfügung. Zu diesen Beständen gehören auch die Unterlagen des ehemaligen Berlin Document Center, die das Bundesarchiv 1994 übernommen hat. Das Interesse der historischen Forschung an Themen aus der Zeit bis 1945 ist nach wie vor ungebrochen.

Zum zweiten großen Forschungsschwerpunkt hat sich erwartungsgemäß die Geschichte der DDR entwickelt, waren doch diese Unterlagen bis zur Wiedervereinigung weitgehend verschlossen. Ebenfalls 1996 sind an den neuen Standort des Bundesarchivs in Berlin-Lichterfelde die Unterlagen der zentralen staatlichen Stellen der DDR (bisher Potsdam) sowie der Parteien und Massenorganisationen (bisher Torstraße in Berlin) konzentriert worden.

Die zweite Änderung des Bundesarchivgesetzes vom 13. März 1992 hatte die gesetzliche Voraussetzung geschaffen, die „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ als selbständige Stiftung im Bundesarchiv zu errichten. Mit den ehemaligen Archiven der SED, der DBD, der NDPD, des FDGB, der FDJ, der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft und des Kulturbundes gelangten

auch große Bibliotheksbestände in die Stiftung. Die Unterlagen der Ost-CDU und LDPD werden als Deposita der Stiftung im Archiv der Konrad-Adenauer-Stiftung in St. Augustin bzw. der Friedrich-Naumann-Stiftung in Gummersbach verwahrt.

Die Bestände militärischer Provenienz sind im Bundesarchiv-Militärarchiv in Freiburg/Br. zusammengeführt worden. Der Gesamtumfang des im Bundesarchiv verwahrten Schriftgutes beträgt inzwischen mehr als 240 lfd. Kilometer.

Das Bundesarchiv-Filmarchiv hat nach der Vereinigung seinen Sitz in Berlin, lediglich Teile der Filmtechnik sind in der Hauptdienststelle in Koblenz verblieben. Seit der Zusammenführung gehört das Filmarchiv zu den größten Filmarchiven der Welt.

In der „Konferenz der Archivreferenten bzw. Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder“ sind die in den neuen Ländern geschaffenen Archivverwaltungen bereits seit Jahren in vollem Umfang integriert.

Die Bemühungen der Bundesregierung um Rückführung kriegsbedingt verbrachten Kulturgutes waren gegenüber Georgien insofern erfolgreich, als im Jahr 1996 ca. 100 000 zum Teil sehr wertvolle Bücher nach Deutschland zurückgebracht werden konnten. Ein großer Teil davon gehört der Stadtbibliothek Magdeburg. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit Rußland, der Ukraine und Polen gestalten sich schwierig und sind z. T. ins Stocken geraten.

Auch mit Frankreich und Italien finden Verhandlungen bzw. Gespräche über die Rückführung kriegsbedingt verbrachten Kulturgutes statt. Es ist zu erwarten, daß bei der nächsten Verhandlungsrunde mit

Frankreich beiderseitig befriedigende Ergebnisse erzielt werden.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung die Ansprüche von Museen/Sammlungen insbesondere in den neuen Ländern auf Rückführung kriegsbedingt verbrachten Kulturgutes aus westeuropäischen Staaten, das in der Nachkriegszeit ins Ausland verlagert wurde, z. T. durch Plünderungen oder andere illegale Handlungen.

5. Fazit

Mit wenigen Ausnahmen sind heute auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR die Länder und Kommunen, zum Teil auch private Träger, für Kultureinrichtungen verantwortlich. Entsprechend der grundgesetzlichen Ordnung ist die Kunst frei. Gegenüber der 1990 vorgefundenen Situation beinhaltet dies eine organisatorische Neugestaltung der gesamten Kulturlandschaft. Trotz dieser Änderungen und trotz wirtschaftlicher und finanzieller Probleme konnte die kulturelle Substanz in den neuen Ländern im wesentlichen bewahrt werden. Allerdings fehlt zur Zeit den Ländern und Kommunen die finanzielle Kraft, um die dringend erforderliche Modernisierung der Bauten und Einrichtungen durchzuführen. Abgesehen von herausragenden Einzelfällen (z. B. die Wiederherstellung der historischen Dresdner Kulturbauten) reichen die vorhandenen Mittel lediglich dazu aus, die Arbeit der Theater, Orchester, Museen usw. fortzusetzen. Der dringend erforderliche Schritt einer umfassenden baulichen Sanierung zur Steigerung der Attraktivität und der Einstellung auf die Herausforderungen des nächsten Jahrhunderts ist damit allerdings noch nicht gesichert.

II. Sport

1. Ausgangslage

Der Breiten- und der Spitzensport haben weiterhin durch ihren integrativen Charakter einen wesentlichen Beitrag beim Zusammenwachsen und bei der Angleichung der Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland geleistet.

2. Breitensport

2.1 Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995

Der Organisationsgrad in den Vereinen des Beitrittsgebietes ist kontinuierlich angestiegen; Länder und Gemeinden haben an einzelnen Standorten Sportstätten saniert.

2.2 Offene Probleme bei der Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland

Viele Sportstätten der Gemeinden in den neuen Ländern sind noch marode und sanierungsbedürftig; ihre

Ausstattung entspricht nicht dem westlichen Standard. Der Deutsche Sportbund (DSB) hat 1992 vom Bund eine finanzielle Unterstützung für den „Goldenen Plan Ost“ gefordert. Diesem Anliegen hat die Bundesregierung durch die Einbeziehung der Sportstättenanierung in das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost Rechnung getragen.

2.3 Beabsichtigte Maßnahmen zur Lösung der noch offenen Probleme 1997

Der Bund hat in der Zweckbestimmung des Investitionsförderungsgesetzes festgeschrieben, daß die bereitgestellten Mittel auch für den „allgemeinen“ Sportstättenbau verwendet werden können. Die Länder sind gefordert, diese Möglichkeit zu nutzen.

3. Behindertensport

3.1 Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995

Die Paralympicmannschaft 1996 war eine Einheit von Sportlern aus allen Ländern der Bundesrepublik

Deutschland. Viele Trainer und Betreuer aus den neuen Ländern haben mit ihrer Fachkompetenz zu den herausragenden Erfolgen beitragen. Dies hat in ganz Deutschland zum Selbstverständnis der Sportler und Betreuer in ihrem Umfeld wie auch zur Akzeptanz des Behindertensports insgesamt beigetragen.

Die Mitgliederzahlen im Behindertensport in den neuen Ländern sind weiter gestiegen, das Angebot der Vereine ist weiter ausgebaut worden; dies gilt insbesondere für den Breiten- und Rehabilitationssport.

3.2 Offene Probleme bei der Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland

Der Ausbau des Behindertensports wird durch teilweise fehlende behindertengerechte Sportstätten erschwert. Hiervon sind insbesondere neu gegründete Vereine betroffen.

Zusätzlich ist die Verkehrs- und Wohninfrastruktur für viele Behinderte nicht optimal.

Die Rekrutierung ehrenamtlicher Mitarbeiter gestaltet sich nach Darstellung des Deutschen Behindertensportverbandes in den neuen Ländern teilweise schwierig.

3.3 Beabsichtigte Maßnahmen zur Lösung der noch offenen Probleme 1997

Der DSB und seine Landesverbände haben ihre aktive Mithilfe bei der Planung und Umgestaltung zu behindertengerechter Sportstätteninfrastruktur angeboten.

Soweit Defizite im ehrenamtlichen Bereich bestehen, sollen diese durch verstärkte Werbung ausgeglichen werden.

4. Spitzensport

4.1 Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995

4.1.1 Verbandsförderung

- Der Aufbau neuer Verbandsstrukturen in den neuen Ländern ist inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Dafür wurden insbesondere in den Jahren 1990 bis 1993 erhebliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt.
- Um den Herausforderungen der Zukunft begegnen zu können, wurde das „Förderkonzept 2000“ entwickelt und seit 1997 in enger Abstimmung mit dem DSB bundeseinheitlich umgesetzt.
- Die Abwanderung von Athleten und Trainern in den Westen wurde gestoppt; z.T. ist eine Rückwanderung festzustellen.
- In den Gremien der Verbände und des DSB sind Vertreter aus den alten und neuen Ländern tätig.

4.1.2 Bundestrainer

Nach dem neuen Trainerkonzept für den Spitzensport erhalten die Bundessportfachverbände, denen Bundesmittel für die Trainerfinanzierung bislang getrennt für Trainer in den neuen und den alten Ländern gewährt wurden, nunmehr eine Gesamtpauschale zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen. Entsprechende Vorgaben zur Beschäftigung von Trainern sind damit entfallen.

4.1.3 Olympiastützpunkte (OSP) und Bundesleistungszentren (BLZ)

Nach dem zusätzlichen Aufbau von 7 Olympiastützpunkten und der Einrichtung von kombinierten Bundesleistungszentren/Leistungszentren in den neuen Ländern wurde 1996 die Neuordnung der mit Bundesmitteln geförderten Leistungszentren beschlossen und weiterentwickelt. Dabei sind die Einrichtungen im Beitrittsgebiet nach den gleichen Kriterien behandelt worden, wie die in den alten Ländern.

4.1.4 Sportstättenbau für den Spitzensport

Im Bereich der Förderung des Baues von Sportstätten für den Hochleistungssport sind seit 1995 überwiegend Projekte in den neuen Ländern gefördert worden; damit wurde eine weitere schrittweise Angleichung im vereinten Deutschland erreicht (Herstellung einheitlicher Bedingungen für den Hochleistungssport).

4.2 Offene Probleme bei der Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland

4.2.1 Bundestrainer

Die Höhe der Trainervergütungen in den neuen und alten Ländern ist, wie im Bereich des öffentlichen Dienstes, schrittweise anzupassen.

4.2.2 Sportstättenbau für den Spitzensport

Die Diskrepanz zwischen dem enormen Bau-/Sanierungsbedarf und den begrenzten finanziellen Möglichkeiten des Bundes, der Länder und der Kommunen (Finanzträger) ist nach wie vor ein offenes Problem.

4.3 Beabsichtigte Maßnahmen zur Lösung der noch offenen Probleme 1997

4.3.1 Bundestrainer

Die Angleichung der Vergütungen kann in den kommenden Jahren nur entsprechend der Entwicklung im öffentlichen Dienst erfolgen.

4.3.2 Sportstättenbau für den Spitzensport

Maßnahmen zur Lösung dieses Problems werden darin gesehen, daß auch in Zukunft Projekte im Beitrittsgebiet mit Priorität gefördert werden. Es liegt an

den Ländern und Kommunen, im Rahmen des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost den Sportstätten die zutreffende Priorität einzuräumen.

5. Sportwissenschaftliche Forschung

Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland seit 1995

Aufgabenfelder und Zusammenarbeit der vom Bund geförderten sportwissenschaftlichen Einrichtungen – Bundesinstitut für Sportwissenschaft in Köln (BISp),

Institut für Angewandte Trainingswissenschaft in Leipzig (IAT) und Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten in Berlin (FES) – wurden hinsichtlich der Spitzensportforschung, der Technologieentwicklung und der Kooperation mit den Olympiastützpunkten durch eine Neukonzeption weiterentwickelt. Damit ist es gelungen, die beiden Einrichtungen aus dem Beitrittsgebiet zu erhalten und in ihrem Bestand zu sichern. Das Institut für Sportbiochemie und Dopinganalytik in Kreischa bei Dresden hat sich als zweites deutsches Dopingkontroll-Labor weiter konsolidiert.

9. Kapitel: Deutschlands Rolle in der Welt

I. Aufbau einer europäischen Friedensregelung

1. Die Europäische Union

Die feste Integration Deutschlands in die Gemeinschaft der europäischen Demokratien und seine Verankerung im Atlantischen Bündnis haben uns und unseren Partnern ein bisher unerreichtes Maß an Frieden, Sicherheit und Wohlstand gebracht. Nur unter diesen Bedingungen wurde die Herstellung der deutschen Einheit in Freiheit und Frieden möglich.

Eine für Deutschland zentrale Aufgabe war und bleibt es, die politische Einigung Europas weiter zu festigen und voranzubringen. Die deutsche Europapolitik folgt drei Grundlinien: konsequente Anwendung des Vertrages über die Europäische Union, Weiterentwicklung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, der Innen- und Justizpolitik und der Institutionen sowie Erweiterung der Union.

Zur Vertiefung der zukünftigen Integration wurde 1996 in Turin die Regierungskonferenz eröffnet. Aufgabe der Konferenz ist die Überprüfung und Fortentwicklung des Vertrages über die Europäische Union im Lichte der bisherigen Erfahrungen. Sie ist der Einstieg und die Voraussetzung zur Bewältigung der „Agenda 2000“. Die übrigen Themen (Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion, Anpassung von Agrar- und Strukturpolitik, Beitrittsvorbereitung assoziierter Länder, transatlantische Beziehungen) sollen gesondert behandelt werden, auch um den planmäßigen Abschluß der Regierungskonferenz im Juni 1997 in Amsterdam sicherzustellen.

Auf der Regierungskonferenz setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck für weitere Integrations-schritte ein. Ziel der Konferenz ist es, die Europäische Union nach innen und außen handlungsfähiger zu machen. Nur auf diese Weise werden die anstehenden Herausforderungen sachgerecht zu meistern sein.

Wesentliche Ziele sind:

Effizientere Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, mehr Bürgernähe und demokratische Verankerung der Union, Verbesserung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, institutionelle Reformen und mehr Flexibilität im Vertrag.

2. Erweiterung der Europäischen Union

Mit der Aufhebung der Teilung Europas ist die zentrale Rolle der Europäischen Union deutlich geworden. Herausforderungen bestehen nicht nur darin, innere und äußere Sicherheit sowie Stabilität und Wohlstand innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten, sondern diese auch in ihre Nachbarstaaten

zu projizieren. Die Bundesregierung setzt sich daher mit Nachdruck für eine Erweiterung der Europäischen Union ein.

Seit 1991 wurden Assoziierungsabkommen mit Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Litauen und Lettland abgeschlossen, die diesen Staaten eine EU-Beitrittsperspektive eröffnen.

Die Umsetzung des Weißbuchs zur Integration hat wesentliche Fortschritte gemacht. Es enthält eine detaillierte Auflistung von Empfehlungen zur Rechtsangleichung in den Staaten Mittel- und Osteuropas (MOE) und stellt einen konkreteren Leitfaden für die Angleichung der Gesetzgebung und Verwaltungsstrukturen an den EU-acquis dar. Alle MOE-Staaten haben entsprechende Programme zur Rechtsangleichung formuliert und bemühen sich um deren Umsetzung. Außerdem haben sie interministerielle Gremien eingerichtet, die regierungsübergreifend die Reformprozesse zur Vorbereitung auf ihre EU-Beitritte koordinieren. Seitens der Europäischen Union wird dieser Prozeß durch das PHARE-Programm (Hilfsprogramm zur Umgestaltung der Wirtschaft der MOE-Staaten) flankiert.

Der auf dem Europäischen Rat (ER) in Essen als zentrales Element der Heranführungsstrategie verabschiedete „Strukturierte Dialog“ zwischen EU und assoziierten MOE-Staaten wurde auf Ministerebene weitergeführt. Im Jahr 1996 fanden zahlreiche Fachminister- sowie Außenministertreffen statt, im Rahmen der Europäischen Räte trafen sich die Staats- und Regierungschefs der EU mit ihren Kollegen aus den MOE-Staaten.

In bezug auf die finanzielle Zusammenarbeit konnten weitere Fortschritte erzielt werden. Neben der Erhöhung des Anteils von PHARE-Mitteln für infrastrukturelle Maßnahmen konnte Einvernehmen zum Finanzrahmen 1996 bis 1999 erzielt werden. Damit wird eine flexible Projektförderung und -planung ermöglicht.

1996 wurde erneut deutlich, daß die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Zypern (sechs Monate nach Abschluß der Regierungskonferenz) und die erste Verhandlungsphase mit MOE-Staaten zeitlich zusammenfallen werden.

3. Die Westeuropäische Union (WEU)

Die WEU wird zur Verteidigungskomponente der EU und zum europäischen Pfeiler der NATO ausgebaut. Die WEU-Erweiterung um alle EU-Mitglieder und

europäischen NATO-Partner wurde 1995 abgeschlossen (Griechenland als Voll-, Island, Norwegen und die Türkei als assoziierte Mitglieder, Dänemark, Finnland, Irland, Österreich und Schweden als Beobachter). Parallel zur Heranführung an die EU erhielten alle mittel- und osteuropäischen Staaten mit Europaabkommen, 1996 auch Slowenien, in der WEU den Status „assoziierter Partner“. Neben den Vollmitgliedern wirken auch die Assoziierten und die Beobachter direkt an den sicherheits- und verteidigungspolitischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen der wichtigen WEU-Gremien mit. Sie können sich an Operationen der WEU beteiligen. Die WEU leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Herausbildung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität.

Der Ausbau der operationellen Fähigkeiten der WEU konzentriert sich auf humanitäre Einsätze sowie friedenserhaltende und friedensschaffende Operationen. Auf der Basis der Beschlüsse der NATO-Ministerräte vom Juni 1996 zur operativen Verzahnung von WEU und NATO kann die WEU für ihre Operationen auch auf die Ressourcen des Atlantischen Bündnisses zurückgreifen. Durchgeführt hat die WEU in den vergangenen Jahren u. a. eine Operation zur Minenräumung im Persischen Golf sowie Embargo-Überwachungsoperationen im früheren Jugoslawien. Im Rahmen der EU-Administration von Mostar stellte die WEU ein größeres Polizeikontingent. Aufgaben der territorialen Verteidigung werden auch weiterhin durch die NATO sichergestellt.

Im Vorgriff auf die Entwicklung eigener militärischer Handlungsfähigkeiten kann die EU im Rahmen ihrer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bereits jetzt durch Rückgriff auf die WEU notfalls auch militärische Instrumente einsetzen. Die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik in der EU und die zukünftige Ausgestaltung des institutionellen Verhältnisses EU/WEU sind eines der Themen der im März 1996 eröffneten Regierungskonferenz.

4. NATO, Nordatlantischer Kooperationsrat und Partnerschaft für den Frieden

Die Atlantische Allianz setzt ihren in Antwort auf den Umbruch in Mittel- und Osteuropa begonnenen tiefgreifenden inneren und äußeren Anpassungsprozeß fort. Sie bleibt Eckstein europäischer Sicherheit und bildet einen integralen Bestandteil der sich herausbildenden, breit angelegten kooperativen Sicherheitstruktur in Europa. Der transatlantische Sicherheitsverbund, den die NATO verkörpert, bleibt unverzichtbar für Sicherheit und Stabilität Europas.

Das Bündnis gestaltet den Wandel in Europa mit. Es durchläuft zugleich selbst einen tiefgreifenden inneren und äußeren Anpassungsprozeß. Das NATO Frühjahrstreffen in Berlin im Juni 1996 hat diesem Prozeß richtungweisende Impulse gegeben. Bei dem im Juli 1997 in Madrid stattfindenden NATO-Gipfel stehen wichtige Entscheidungen dazu an.

Die NATO verfolgt mit Nachdruck ihre innere Anpassung an das gewandelte sicherheitspolitische Umfeld. Sie gibt sich schlankere und flexiblere Struk-

turen und entwickelt ihre Fähigkeit zur Übernahme neuer Rollen und Aufgaben bei Konfliktverhütung und Krisenbewältigung fort. Die europäische Sicherheits- und Verteidigungsidentität wird in der NATO aufgebaut. Ziel ist dabei, die Europäer in Zukunft zu befähigen, Operationen unter Rückgriff auf NATO-Ressourcen durchzuführen. Die europäische Handlungsfähigkeit wird so – insbesondere beim internationalen Krisenmanagement – nachhaltig gestärkt.

Im Zuge der Öffnung der NATO für neue Mitglieder wird der Gipfel im Juli 1997 die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit einem oder mehreren beitragswilligen Ländern beschließen. Zur Vorbereitung dieser Entscheidung hat sie seit 1996 einen intensiven Dialog mit 13 interessierten Staaten geführt. Die NATO wird mit ihrer Öffnung dem legitimen Wunsch europäischer Staaten, die eine Mitgliedschaft in der Allianz suchen, gerecht. Diese Politik richtet sich gegen niemanden. Sie ist eingebettet in einen gesamteuropäisch angelegten Ansatz zur Schaffung von mehr Stabilität und Sicherheit. Die Allianz wird auch nach dieser Entscheidung für mögliche weitere Beitritte offenbleiben.

Die Allianz will eine starke, stabile und dauerhafte Sicherheitspartnerschaft mit Rußland entwickeln. Die Allianz erkennt ausdrücklich den essentiellen Beitrag an, den Rußland bei der Entwicklung einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur zu leisten vermag. Die Allianz strebt die Entwicklung eines starken und flexiblen Instrumentariums zur Konsultation und Kooperation an. Die Sicherheitspartnerschaft soll – z. B. in der Form einer politisch verbindlichen Charta – formalisiert werden. Auch den Beziehungen zur Ukraine schenkt die Allianz besondere Beachtung; sie will sie ebenfalls stärken und auf eine förmliche Grundlage stellen.

Die Öffnungspolitik der NATO wird begleitet durch eine umfassende Politik des Dialogs und der Kooperation. Im Rahmen des Nordatlantischen Kooperationsrates und der Partnerschaft für den Frieden hat die NATO in den vergangenen Jahren erfolgreich ein immer engeres Netz der Zusammenarbeit entwickelt. Die NATO wird diese Kooperation qualitativ weiter ausbauen. Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket zum Ausbau von Dialog und Kooperation soll der Rahmen für immer engere Partnerschaft geschaffen werden. Die NATO arbeitet mit ihren Partnern bei der Schaffung des Atlantischen Partnerschaftsrates zusammen, der als neuer einheitlicher Konsultationsmechanismus der Stärkung der politischen Dimension der Partnerschaft und dem weiteren Ausbau der praktischen Kooperation dienen soll. Die NATO führt auch ihren 1995 aufgenommenen bilateralen Dialog mit ausgewählten Ländern des Mittelmeerraums (Ägypten, Israel, Jordanien, Marokko, Mauretanien und Tunesien) fort.

Die Friedensoperation in Bosnien-Herzegowina (IFOR/SFOR) veranschaulicht den tiefgreifenden Wandel der NATO. Die NATO-geführte Operation hat 35 Staaten – Rußland, zahlreiche andere PfP-Partner (Partnerschaft für den Frieden) sowie dritte Staaten – in einer beispiellosen Koalition für den Frieden zusammengeführt. Die gemeinsame Absicherung des Friedensprozesses ist konkreter Aus-

druck der neuen Qualität der Zusammenarbeit in Europa. Sie ist zugleich Katalysator für das Bemühen, auf dem Weg immer engerer Kooperation und Partnerschaft weiter fortzuschreiten. Nach Zustimmung des deutschen Bundestages am 13. Dezember 1996 mit breiter, parteiübergreifender Mehrheit stellt Deutschland für SFOR ein Kontingent im Gesamtumfang von 3 000 Soldaten. Das Heereskontingent von rund 2 000 Soldaten ist in Bosnien und Herzegowina stationiert und nimmt an der Operation mit allen Rechten und Pflichten teil.

In Bosnien-Herzegowina wirken die NATO sowie andere Organisationen wie die OSZE, der UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der VN) und der OHR (Büro des Hohen Repräsentanten der EU) bei der Krisenbewältigung eng zusammen. Das Konzept der sich gegenseitig unterstützenden Institutionen wird damit in der Praxis erfolgreich umgesetzt. Es demonstriert, daß die NATO effektiv neue Rollen und Aufgaben übernimmt und ihren essentiellen Beitrag zu kooperativer Sicherheit in Europa leistet.

Ein weiteres wichtiges Feld ist die Politik der Allianz zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel, die Anlaß zu ernster Sorge gibt. Die politischen und verteidigungspolitischen Bemühungen der Allianz auch in diesem Bereich sind Teil ihrer Anpassung an das neue sicherheitspolitische Umfeld.

5. Ausbau der OSZE

Die Bundesregierung mißt der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) große Bedeutung für die Gestaltung von Frieden und Stabilität in Europa bei. Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) hat in den 70er und 80er Jahren zur Überwindung der Blöcke und des Ost-West-Gegensatzes beigetragen. Aufgrund der grundlegend veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen seit Ende des kalten Krieges hat sich die Gefahr eines europaweiten Krieges drastisch verringert. Die Anzahl regionaler Konflikte, von denen eine Bedrohung der Sicherheit und Stabilität in ganz Europa ausgeht, hat dagegen in den letzten Jahren stetig zugenommen. Zur Prävention und zur friedlichen Beilegung von Regionalkonflikten in ihrem Raum leistet die OSZE wichtige Beiträge. Die OSZE ist für Wahrung und Gestaltung von Stabilität in Europa nach Überzeugung der Bundesregierung unverzichtbar.

Bestimmend für die Aktivitäten der OSZE im Berichtszeitraum waren die ihr in Bosnien-Herzegowina durch das Dayton-Abkommen übertragenen Aufgaben sowie der OSZE-Gipfel am 2./3. Dezember 1996 in Lissabon. Die Staats- und Regierungschefs der 54 OSZE-Staaten bestätigten in Lissabon die zentrale Rolle der OSZE im Bereich der präventiven Diplomatie, der Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenskonsolidierung. Als einzige Organisation, der alle europäischen Staaten, die beiden nordamerikanischen Demokratien sowie die neuen Staaten Mittelasiens gleichberechtigt angehören, leistet die OSZE einen unverzichtbaren Beitrag zum Aufbau der europäischen Sicherheitsarchitektur.

In der in Lissabon verabschiedeten „Erklärung zum gemeinsamen und umfassenden Sicherheitsmodell für Europa im 21. Jahrhundert“ wurden Grundsätze der entstehenden europäischen Sicherheitsarchitektur beschlossen. Hierzu gehören: freie Bündniswahl aller OSZE-Staaten, Rechenschaftspflicht der OSZE-Staaten untereinander sowie gegenüber ihren Bürgern hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der OSZE-Prinzipien, solidarisches Handeln bei der Umsetzung der OSZE-Verpflichtungen, Konsultationsverpflichtung bei der Gefährdung der Sicherheit eines OSZE-Staates, gemeinsame Aktionen zur Verteidigung der OSZE-Verpflichtungen, Transparenz bei der Gestaltung der nationalen Sicherheitspolitik der einzelnen OSZE-Staaten, Suffizienz bei den militärischen Planungen. Zu der bis zu dem OSZE-Ministerrat Dezember 1997 in Kopenhagen zu behandelnden Agenda zählen: Erarbeitung einer Plattform der kooperativen Sicherheit mit Grundsätzen für die Zusammenarbeit unter den sicherheitsrelevanten Institutionen in Europa; Erörterung des von Rußland und Frankreich gemachten Vorschlages, im OSZE-Rahmen eine europäische Sicherheitscharta zu verabschieden; Fortentwicklung des OSZE-Instrumentariums im Bereich der präventiven Diplomatie und Konfliktverhütung. In den OSZE-Gremien in Wien wurde mit der konkreten Arbeit begonnen. Deutschland leistet u. a. im Rahmen der Europäischen Union hierzu einen wichtigen Beitrag.

In Lissabon wurde desweiteren auf deutschen Vorschlag die Erarbeitung eines Mandats zur Einsetzung eines OSZE-Medienbeauftragten bis zum Ministerrat 1997 beschlossen. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der OSZE-Medienbeauftragte als Appellationsinstanz Beschwerden und Anregungen von Journalisten überprüfen und in Konfliktfällen gegenüber den betroffenen OSZE-Regierungen thematisieren. Die OSZE-Staaten verpflichteten sich in Lissabon auf deutsche Anregung außerdem, sich jeder Form von sogenannter „ethnischer Säuberung“ zu enthalten und die Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen und Vertriebenen ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit einschlägigen internationalen Standards zu erleichtern. Dem kommt im Hinblick auf die Rückführung von rund 320 000 in Deutschland befindlichen Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem früheren Jugoslawien besondere Bedeutung zu.

In Bosnien-Herzegowina hat die OSZE 1996 durch die bisher größte Mission in ihrer Geschichte ihre praktischen Fähigkeiten im Bereich der Konfliktbewältigung unter Beweis gestellt. Die OSZE hat wesentlich zur zivilen Implementierung des Dayton-Abkommens beigetragen. Die allgemeinen Wahlen am 14. September 1996 fanden unter ihrer Aufsicht statt (insgesamt über 2 000 von der OSZE rekrutierte Wahlbeobachter; hiervon rd. 160 Deutsche). Die OSZE hat darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte und zu den rüstungskontrollpolitischen Verhandlungen sowie vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen gemäß Dayton Annex 1 b Art. II u. IV geleistet. Das Mandat der OSZE-Mission wurde am 21. November 1996 bis zum 31. Dezember 1997 erneuert. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die OSZE im

Rahmen der zweijährigen Konsolidierungsphase bis mindestens Ende 1998 in Bosnien-Herzegowina tätig bleiben wird. Der stellvertretende Leiter der OSZE-Mission wird seit Ende 1996 von Deutschland gestellt. Auch im kommenden Jahr wird die OSZE in enger Abstimmung mit dem Hohen Repräsentanten über die Einhaltung der Menschenrechte wachen, an der Errichtung demokratischer Strukturen mitwirken sowie Verhandlungen über Abrüstungspolitische und vertrauensbildende Maßnahmen ausrichten. Die Überwachung der für Juli 1997 in Aussicht genommenen Kommunalwahlen wird eine ihrer zentralen Aufgaben sein. Hier bleibt die OSZE auf logistische Unterstützung durch SFOR angewiesen. Deutschland wird die OSZE in Bosnien-Herzegowina auch 1997 materiell und personell unterstützen.

Die Bundesregierung hat 1996 ihre Mitwirkung an den präventiven Maßnahmen der OSZE fortgesetzt. Deutschland war in allen zehn OSZE-Missionen per-

sonell vertreten. Die wichtige Georgien-Mission wird von einem Angehörigen des Auswärtigen Amtes geleitet. Insgesamt hat die Bundesregierung der OSZE 1996 rd. 7 Mio DM an regulären Beiträgen sowie rd. 8 Mio DM für den Bosnien-Sonderfonds zur Verfügung gestellt.

Auch in Tschetschenien hat die OSZE durch die nach Grosny entsandte Unterstützungsgruppe maßgeblich zur Aufnahme von Verhandlungen für eine friedliche Konfliktlösung beigetragen. Vereinbarungen über einen Waffenstillstand sowie zum Austausch von Kriegsgefangenen kamen u. a. durch OSZE-Vermittlung zustande; Parlaments- und Präsidentschaftswahlen am 27. Januar 1997 fanden unter Beobachtung der OSZE statt. Die Bundesregierung hat 1996 nach einem Angehörigen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) einen Bediensteten des Auswärtigen Amtes in die Unterstützungs-Gruppe nach Grosny entsandt.

II. Die gewachsene Verantwortung des vereinten Deutschlands

Für die Lösung ihrer eigenen Probleme blicken die Staaten Mittel- und Osteuropas auch auf das vereinte Deutschland, das mit seinen 81 Millionen Einwohnern das wirtschaftsstärkste Land in der Mitte Europas ist. Ein prosperierendes Deutschland erleichtert eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung und die politische Stabilisierung in diesen Ländern.

1. Deutschland als Nachbar und Partner

Die deutsche Außenpolitik stellt sich der wachsenden Verantwortung des vereinten Deutschland als Partner und Nachbar. Sie bleibt durch Kontinuität und Berechenbarkeit bestimmt. So wie die Einbettung Deutschlands in die Europäische Union und die Atlantische Allianz unseren dauerhaften Interessen entspricht, gehört hierzu auch die Pflege der bilateralen Beziehungen zu unseren Partnern, insbesondere zu Frankreich, aber auch den USA. Deutschland und Frankreich eint die Erkenntnis in die historische Notwendigkeit der europäischen Einigung. Das deutsch-französische Verhältnis wird die treibende Kraft dafür bleiben. Beide Länder haben eine unübertroffene Dichte in ihren Beziehungen erreicht. Europäische Integration und freier Welthandel sind zentrale Grundlagen unseres Wohlstandes. Die Zusammenarbeit mit den nordamerikanischen Demokratien ist nicht nur eine Frage, die durch unsere Sicherheitsinteressen bestimmt ist. Im Rahmen unserer weltwirtschaftlichen Interessen ist die deutsche Außenpolitik dazu aufgerufen, gemeinsam mit den USA weitere Anstöße für die Liberalisierung des weltweiten Handels mit Gütern und Dienstleistungen zu geben. Weitgehende Übereinstimmung mit den USA besteht auch in der Einschätzung der Chancen und Herausforderungen des Reformprozesses in Mittel- und Osteuropa und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion.

Das frühere Dilemma deutscher Außenpolitik, zwischen unterschiedlichen Partnern in wechselnden Mächtokonstellationen wählen zu müssen, wurde durch die Verankerung der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union und der Atlantischen Allianz aufgelöst. Das vereinte Deutschland, in der Mitte Europas von neuen Nachbarstaaten umgeben, sieht mehr denn je seine Aufgabe darin, mit allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu entwickeln. Die zahlreichen Treffen auf Ministerebene und der Austausch von Beamten auf Ebene der Außenministerien haben eine bisher nicht gekannte Dichte der Interessenlagen, ebenso wie der persönlichen Beziehungen, ermöglicht. Die dadurch erreichte innergemeinschaftliche Transparenz bei der Gestaltung der Außenpolitik ist eine definitive Absage der Mitgliedsstaaten an die geheime Kabinettspolitik der Vergangenheit und wirkt in hohem Maße vertrauensbildend.

2. Hilfe für die Stabilisierung Mittel-, Ost- und Südeuropas sowie für die Nachfolgestaaten der UdSSR

Die Bundesregierung hat die Bedeutung, die sie der wirtschaftlichen und politischen Stabilisierung Mittel- und Osteuropas, Rußlands und der neuen unabhängigen Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion beimißt, in den Materialien zur Deutschen Einheit (BT-Drucksache 13/2280), aber auch zuletzt in ihrer Antwort auf die Große Anfrage des Deutschen Bundestags zur „Entwicklung der Reformprozesse in den MOE-Staaten und den Neuen Unabhängigen Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion seit Anfang 1994 (BT-Druck-

sache 13/5601)“ ausführlich dargelegt. Diese Haltung ist unverändert gültig.

In den Jahren 1995 und 1996 hat die Bundesregierung ihre Unterstützung des Reformprozesses in den Transformationsländern mit dem bewährten Instrumentarium fortgesetzt.

Politische Stabilisierung

Polen

Die bilateralen Beziehungen zu Polen haben sich in den zurückliegenden Jahren in partnerschaftlichem bzw. gutnachbarschaftlichem Geist sehr positiv entwickelt.

Der freie Personen- und Warenverkehr ist heute auch an der Grenze zu Polen zur Normalität geworden. Schwierigkeiten bei der Grenzabfertigung konnten spürbar vermindert werden.

Auch die kulturellen Beziehungen, der Jugendaustausch und die Hochschulkooperationen nehmen im bilateralen Verhältnis eine bedeutende Position ein.

Das sogenannte „Weimarer Dreieck“ – die trilaterale Kooperation zwischen Polen, Deutschland und Frankreich – ist als ein besonderer Ausdruck unserer gemeinsamen europäischen Verbundenheit und Verantwortung zu einer festen Größe geworden.

Tschechische Republik

Mit der Auflösung der Tschechoslowakischen Föderation am 31. Dezember 1992 ging der mit der CSFR im Jahre 1992 abgeschlossene Nachbarschaftsvertrag auf die beiden Nachfolgestaaten – die Tschechische Republik und die Slowakische Republik – mit allen Rechten und Pflichten über. Er bietet eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung der Beziehungen. Nach den erfolgreichen Gesprächen und Verhandlungen über eine Deutsch-Tschechische Erklärung wurde diese am 21. Januar 1997 von den Regierungschefs und Außenministern in Prag unterzeichnet. Am 30. Januar 1997 stimmte der Deutsche Bundestag mit überwältigender Mehrheit der Erklärung zu. Kernaussage der Erklärung ist, daß das in der Vergangenheit begangene Unrecht nicht vergessen ist, beide Seiten ihre Beziehungen jedoch auf die Zukunft ausrichten.

Slowakische Republik

Die deutsch-slowakischen Beziehungen haben sich auf der Grundlage des Nachbarschaftsvertrags von 1992 positiv entwickelt. Für die slowakische Regierung haben die Beziehungen zu Deutschland einen hohen Stellenwert. Deutschland unterstützt den slowakischen Wunsch nach Aufnahme in die euroatlantischen Strukturen und ermutigt die slowakische Regierung zur Fortsetzung der demokratischen und wirtschaftlichen Reformen.

Ungarn

Die traditionell freundschaftlichen deutsch-ungarischen Beziehungen haben sich auf der Basis des Ver-

trags über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa von 1992 kontinuierlich vertieft und können als beispielhaft gelten. In vieler Hinsicht sind die deutsch-ungarischen Beziehungen nur noch mit denen zu Partnern in der EU vergleichbar.

Baltische Staaten

Seit Wiederaufnahme der Beziehungen zu Estland, Lettland und Litauen haben sich die bilateralen Beziehungen dynamisch entwickelt. Ein rasch wachsender Handelsaustausch und ein reger politischer Besucherverkehr sind deutliche Belege dafür. Die Grundlagen der Beziehungen zu den drei Staaten sind in Gemeinsamen Erklärungen aus dem Jahr 1993 niedergelegt. Deutschland hat sich seit Wiedererlangung der Unabhängigkeit aktiv für die Integration Estlands, Lettlands und Litauens in die euroatlantischen Strukturen eingesetzt.

Rumänien

Die Bundesregierung hat auch 1996 die von Rumänien mit Nachdruck angestrebte Anbindung an die euroatlantischen Strukturen (EU, NATO) nach Kräften unterstützt.

Bulgarien

Bulgarien betrachtet Deutschland als wichtigsten Partner im Westen. In der tiefen Wirtschaftskrise, die das Land seit Mitte 1996 erleidet, sind Versäumnisse der bisherigen Reformpolitik deutlich hervorgetreten. Die Bundesregierung unterstützt mit Nachdruck die Bemühungen des EU-assozierten Bulgariens um einen Neuanfang und um weitere Annäherung an westliche Strukturen.

Slowenien

Die Unterstützung Deutschlands für den wirtschaftlich und politisch sehr erfolgreichen Reformprozeß in Slowenien wurde 1996 durch Besuche von Bundespräsident Herzog sowie Bundesaußenminister Kinkel verdeutlicht. Im Juni 1996 konnte das EU-Abkommen mit Slowenien unterzeichnet werden. Die Bundesregierung wird Sloweniens Kurs der Westintegration auch weiterhin mit Sympathie und Unterstützung begleiten.

Kroatien

In den Beziehungen zu Kroatien stand 1996 die Unterstützung Deutschlands für die Aufnahme Kroatiens in den Europarat (erfolgte am 6. November) und für die friedliche Reintegration Ostslawoniens in den kroatischen Staatsverband im Mittelpunkt. Die Bundesregierung hat ihre Unterstützung für die kroatischen Anliegen mit der Erwartung verknüpft, daß Kroatien den von ihm übernommenen Verpflichtungen in den Bereichen Demokratisierung, Achtung von Menschen- und Minderheitenrechten insbesondere der serbischen Bevölkerung Kroatiens und der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof für die Untersuchung von Kriegsverbrechen in Den Haag nachkommt.

Mazedonien

Die Bundesregierung hat auch 1996 die Entwicklung des Reformprozesses in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien durch erhebliche finanzielle Leistungen unterstützt.

Bosnien und Herzegowina

Am 13. Dezember 1996 sprach sich der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit für den Einsatz von Verbänden der Bundeswehr in Bosnien und Herzegowina aus. Diese Grundsatzentscheidung bewies, daß es eine gemeinsame Linie der deutschen Politik zu Bosnien und Herzegowina gibt. Die Zustimmung des Parlaments beruhte auf der Erkenntnis, daß die in Dayton paraphierten und in Paris unterzeichneten Vereinbarungen nur dann auf Dauer den Frieden in Bosnien und Herzegowina sichern und eine stabile Friedensordnung in Europa fördern werden, wenn alle bei der Beilegung des Konflikts beteiligten Staaten den Weg gemeinsamer Verantwortung entschlossen weitergehen. Voraussetzung für den Wiederaufbau des Landes bleibt ein stabiler sicherheitspolitischer Rahmen. Die zivile Konsolidierung ist nach dem mit Grausamkeit und Erbitterung geführten Krieg auch 1997 ohne militärische Absicherung von außen undenkbar. Im Rahmen von SFOR leistet Deutschland künftig seinen militärischen Beitrag mit gleichen Rechten und Pflichten.

Bundesrepublik Jugoslawien

Am 19. April 1996 hat die Bundesrepublik Deutschland die Bundesrepublik Jugoslawien völkerrechtlich anerkannt. In der Gestaltung ihrer Beziehungen zu diesem Land drängt sie insbesondere auf Demokratisierung, Achtung von Menschen- und Minderheitenrechten, Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof für die Untersuchung von Kriegsverbrechen in Den Haag und die Gewährung einer weitreichenden Autonomie für den Kosovo innerhalb der Bundesrepublik Jugoslawien. Hiervon macht sie in Übereinstimmung mit ihren Partnern in der EU auch ihre Zustimmung für eine engere Zusammenarbeit Jugoslawiens mit der Europäischen Union sowie für die Gewährung langfristiger Hilfen abhängig.

Albanien

Deutschland hat den Reformprozeß in Albanien seit 1990 mit fast 500 Mio. DM an Hilfsleistungen (bilateral und über die Europäische Union) gefördert. Albanien erhält damit unter den Staaten Europas die höchste Pro-Kopf-Unterstützung Deutschlands und auch der EU. 1996 sind die Förderung demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen in das Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt.

Rußland

Stabilität und Sicherheit in ganz Europa kann nicht ohne, sondern nur mit einem demokratischen Rußland gewährleistet werden. Ungeachtet der schwierigen Phase des Übergangs bleibt Rußland ein entscheidender internationaler Partner und gewichtiger politischer Faktor in Europa. Deutschland und seine

Partner haben deshalb ein besonderes Interesse am Erfolg der wirtschaftlichen und politischen Reformen in Rußland. Ziel bleibt ein demokratisches, politisch stabiles und wirtschaftlich gesundes Rußland, das auf der internationalen Bühne den ihm gebührenden Platz einnimmt und eine verantwortungsbewußte Politik führt. Zwischen Deutschland und Rußland hat sich ein enger, vertrauensvoller Dialog herausgebildet; die bilateralen Beziehungen sind – von der Frage der Kulturgüterückführung abgesehen – problemfrei.

Ukraine

Mit der Verabschiedung der neuen Verfassung wurde eine dauerhafte Grundlage für einen unabhängigen, demokratischen ukrainischen Staat geschaffen. Die Bundesregierung sieht die weitere politische Stabilisierung der Ukraine als wichtige Voraussetzung für Stabilität und Sicherheit der Region und ganz Europas. Sie tritt entschieden für die Unabhängigkeit der Ukraine und ihre territoriale Integrität ein. Auch 1996 blieb Deutschland bei der Unterstützung des Reformprozesses in der Ukraine an der Spitze der bilateralen Geber und bekräftigte das deutsche Engagement für die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Ukraine als wichtiger Partner in Europa. Dabei wurde u. a. eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit (u. a. Aufstockung des Transform-Programms) vereinbart und ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der deutschen Minderheit in der Ukraine unterzeichnet.

Weißrußland (Belarus)

Während Weißrußland in den Jahren 1995/96 seine Abrüstungsverpflichtungen im konventionellen und nuklearen Bereich (mit u. a. deutscher Hilfe) erfüllte, gibt die innere Entwicklung Anlaß zur Sorge. Das im November 1996 im Widerspruch zur gültigen Verfassung durchgeführte Referendum und die darauf gestützte neue Verfassung, die nicht allgemein anerkannten demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, bedeuten einen schweren Rückschlag für die junge weißrussische Demokratie. Der Umgang Präsident Lukaschenkos mit der politischen Opposition, mit kritischen Medien sowie den unabhängigen Gewerkschaften offenbart Defizite im Demokratisierungsprozeß. Die Bundesregierung bleibt bemüht, in enger Abstimmung mit den Partnern in der EU, Weißrußland zur Rückkehr zu einer demokratischen Staatsordnung zu bewegen, die es ermöglichen würde, die Politik einer fortschreitenden Einbeziehung des Landes in die Strukturen gesamt-europäischer Kooperation wiederaufzunehmen.

Moldau

Die freien und fairen Präsidentschaftswahlen Ende 1996, die mit dem Sieg des ehemaligen Parlamentspräsidenten Lucinschi zu einem demokratischen Machtwechsel führten, haben gezeigt, daß die junge moldauische Demokratie funktioniert. Die schwerste politische Hypothek der Republik Moldau bleibt das Transnistrien-Problem. Ob es dem neuen Präsidenten Lucinschi gelingen wird, die Bemühungen um eine

einvernehmliche Lösung unter Wahrung der territorialen Integrität der Republik Moldau erfolgreich abzuschließen, bleibt abzuwarten. Die Bundesregierung tritt entschieden für die territoriale Einheit der Republik Moldau ein und setzt sich zusammen mit den EU-Partnern im Rahmen der OSZE für eine Lösung des Konflikts ein.

Armenien, Aserbaidshan, Georgien

Die Bundesregierung hat durch die Besuche des Bundesaußenministers Kinkel in allen drei transkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidshan und Georgien im Dezember 1995/Januar 1996 die zunehmende Bedeutung dieser Region unterstrichen. Mit allen drei Staaten wurden Grundlagendokumente in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur unterzeichnet. Georgien hat im Oktober 1996 spontan und ohne Gegenleistung 95 000 Bücher zurückgegeben, die im Gefolge des Zweiten Weltkrieges nach Georgien verschleppt worden sind. Deutschland ist als aktives Mitglied der OSZE-Minsk-Gruppe an der Lösung des Nagorny Karabach-Konflikts beteiligt. Deutschland stellt zum dritten Mal in Folge den Leiter der OSZE-Mission in Georgien. Als Mitglied der „Freunde Georgiens“ wirkt Deutschland an der Konfliktlösung in Abchasien/Georgien mit und ist an der entsprechenden VN-Mission UNOMIG beteiligt. Die Bundesregierung hat durch die Entsendung von Wahlbeobachtern in Georgien, Armenien und Moldawien zur politischen Stabilisierung dieser Länder beigetragen.

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan

Auch die wirtschaftlichen und politischen Kontakte zu den Staaten Zentralasiens sind weiter intensiviert worden. Trotz gemeinsamer Bemühungen, den deutschen Minderheiten in diesen Ländern das Bleiben zu erleichtern, läßt der Strom der Aussiedler nur langsam nach. Im Mai 1996 hat Bundesaußenminister Kinkel ein Abkommen mit Kasachstan über die Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Deutschstämmigen in Almaty unterzeichnet.

Tadschikistan hat die Folgen des Bürgerkriegs noch nicht überwunden; eine endgültige friedliche Einigung von Regierung und bewaffneter Opposition ist noch nicht abzusehen. Dort ist die Bundesrepublik Deutschland personell an der OSZE-Beobachtermision beteiligt. Im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) unterstützen sie die Bemühungen des deutschen VN-Sondergesandten Merrem, den Friedensprozeß zu fördern.

Wirtschaftliche Stabilisierung

Auch in den vergangenen Jahren setzten bilaterale und multilaterale Geber die Unterstützung des Transformationsprozesses intensiv fort. Einer der wichtigsten Beiträge der westlichen Welt zum Erfolg der Reformen ist die Öffnung der westlichen Märkte für Produkte aus Ländern des Transformationsraums. Dies ist die Voraussetzung für die Integration in die internationale Arbeitsteilung und damit für wirt-

schaftliches Wachstum und Wohlstand. Die Abkommen der EU legen die Grundlage für intensivierete Wirtschaftsbeziehungen, wobei allerdings für bestimmte sensible Produkte lediglich eine schrittweise Liberalisierung möglich ist.

Bei der Finanzierung und Koordinierung der internationalen Hilfe kommt heute den Internationalen Finanzinstitutionen (Internationaler Währungsfonds, Weltbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) und der Europäischen Investitionsbank besonderes Gewicht zu. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozeß, der den Einsatz erheblichen Kapitals und Sachverstands ermöglicht und zu einer fairen internationalen Lastenteilung beiträgt.

Die Bundesregierung setzt aber auch ihre bilaterale Hilfe fort, mit der sie in der internationalen Gebergemeinschaft weiter eine führende Rolle einnimmt. Das Instrumentarium der bilateralen Unterstützung der Reformländer konzentriert sich mittlerweile auf Gewährleistungen für Exportkredite und Investitionen, Beratungshilfe und entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit den dafür in Betracht kommenden Ländern.

Hermes-Ausfuhrleistungungen

Die Bundesregierung trägt durch die Übernahme von Ausfuhrleistungungen in bedeutendem Umfang zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Transformationsländer insbesondere für Investitionsgüter bei und unterstützt so die wirtschaftlichen Reformbestrebungen.

1996 wurden neue Hermes-Bürgschaften für Lieferungen in die MOE-Staaten, die Russische Föderation und die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion in Höhe von 4,4 Mrd. DM (1995: 3,4 Mrd. DM) übernommen. Der Anteil dieser Staaten am weltweiten Deckungsvolumen lag 1996 bei über 13%.

Mit 2,4 Mrd. DM in 1996 war die Russische Föderation bei weitem der wichtigste Nutzer des Hermes-Instruments. Wie bereits in den vergangenen Jahren hat die Bundesregierung auch 1997 einen Plafond in Höhe von 1,5 Mrd. DM für die Deckung von Kreditgeschäften mit Abnehmern in Rußland eingerichtet.

Transform-Beratungsprogramm

Das TRANSFORM-Beratungsprogramm der Bundesregierung ist das einzige regionalspezifische Instrument zur bilateralen Förderung und Absicherung der Reformprozesse in Osteuropa und leistet einen meßbaren und wirkungsvollen Beitrag zum Transformationsprozeß insbesondere beim Aufbau demokratischer Strukturen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine soziale Marktwirtschaft. Die Bundesrepublik Deutschland hat weiterhin ein großes politisches und wirtschaftliches Interesse daran, dem Transformationsprozeß in Osteuropa zum Erfolg zu verhelfen, um eine rasche Integration sowie eine wirtschaftliche Anbindung an die Europäische Union zu ermöglichen und zugleich die Kooperationsfähigkeit mit der deutschen Wirtschaft zu stärken. Es lei-

stet einen wirkungsvollen und meßbaren Beitrag zum Transformationsprozeß, insbesondere beim Aufbau demokratischer Strukturen und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine soziale Marktwirtschaft. Für das Beratungsprogramm wandte die Bundesregierung 1994 bis 1996 rund 585 Mio. DM in den MOE-Ländern und NUS auf. 1997 werden die Mittel auf 177 Mio. DM zurückgeführt. Das deutsche Konzept der Hilfe zur Selbsthilfe wird insbesondere wegen seiner Flexibilität, Effektivität und Orientierung an der Nachfrage der Partner sehr geschätzt.

Entwicklungszusammenarbeit

Die Bundesregierung arbeitet in Mittel-, Ost- und Südosteuropa mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (bislang mit Ausnahme der Bundesrepublik Jugoslawien) sowie mit Rumänien, Moldau und Albanien entwicklungspolitisch zusammen. Dabei gilt lediglich Rumänien nach internationalem Konsens nicht als Entwicklungsland. Die Schwerpunkte der Maßnahmen lagen 1995 und 1996 bei der Unterstützung von Reformen in Staat, Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung, dem Aus- und Aufbau der Infrastruktur, der Rechtsberatung, der Förderung privater Träger und dem Umweltschutz. Weitere Schwerpunkte, insbesondere für Slowenien, Kroatien und Mazedonien waren die Unterstützung von beruflicher Wiedereingliederung und Existenzgründungen von zurückkehrenden Gastarbeitern, bei Albanien und Mazedonien Kredithilfen für den Ausbau der Infrastruktur und für Bosnien und Herzegowina Sonderhilfen als deutscher Beitrag zum Wiederaufbau des Landes.

Die Bundesregierung hat die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit den Staaten des Transkaukasus (Armenien, Aserbaidschan, Georgien) und Zentralasiens (Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan) intensiviert. In den Jahren 1995 und 1996 wurden diesen Staaten Mittel für Vorhaben der finanziellen und technischen Zusammenarbeit in Höhe von 332 Mio. DM (156,2 Mio. DM Transkaukasus, 175,8 Mio. DM Zentralasien) zur Verfügung gestellt. Die Schwerpunkte der Zusammenarbeit lagen bei der Rehabilitierung der Infrastruktur und des Energiesektors und bei Projekten in den Bereichen Wirtschaftsreformen (einschließlich Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen).

Umschuldung

Hervorzuheben sind die erheblichen deutschen Beiträge im Rahmen der mit Rußland geschlossenen Umschuldungsvereinbarungen über öffentliche Forderungen. Am 5. Februar 1997 wurde in Bonn das 4. und größte Umschuldungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rußland unterzeichnet. Es fügt sich in den Rahmen des am 29. April 1996 in Paris unterzeichneten Pariser Protokolls mit Rußland ein, mit dem die Gläubiger des Pariser Clubs Rußland eine multilaterale, umfassende Umschuldung von insgesamt rd. 40 Mrd. US\$ gewährten. Damit soll der Umschuldungsprozeß für Rußland abgeschlossen werden. Mit der großzügigen Rück-

zahlungsregelung für die Schulden der ehemaligen Sowjetunion wird der Reformprozeß in Rußland unterstützt und der Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten gefördert. In dieser bisher größten Umschuldung des Pariser Clubs hat Deutschland als mit Abstand größter Gläubiger einen Anteil von rd. 25 Mrd. DM.

Unterstützung Rußlands

Die Bundesregierung gewährte 1996 Bundesbürgschaften für Kredite deutscher Banken an die Russische Föderation in Höhe von insgesamt 4 Mrd. DM, mit denen die Unterstützung des Transformationsprozesses durch die internationalen Finanzinstitutionen flankiert und Projekte gefördert werden, die im Interesse beider Länder liegen. Ferner wird auf die nunmehr weitgehend abgeschlossenen Leistungen im Zusammenhang mit dem Abzug ehemals sowjetischer Truppen aus Deutschland verwiesen (2. Kapitel, Abschnitt I. 2).

Förderung privater Investitionen

In Zukunft wird der Mobilisierung privaten Kapitals zunehmendes Gewicht für die wirtschaftliche Entwicklung der Transformationsstaaten zukommen. Die Bundesregierung schafft dazu durch bilaterale Investitionsförderungs- und -schutzverträge sowie die Gewährung von Bundesgarantien für Kapitalanlagen wichtige Voraussetzungen.

Die Bundesregierung hat mittlerweile mit nahezu allen Staaten Osteuropas Investitionsförderungs- und -schutzverträge abgeschlossen. Mit Rumänien wurde am 25. Juni 1996 ein neuer Vertrag geschlossen, der nach seinem Inkrafttreten den alten Vertrag vom 12. Oktober 1979 ablösen wird. Mit Mazedonien wurde ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag am 10. September 1996 unterzeichnet. Ein entsprechender Vertrag mit Kroatien ist ausgehandelt und wird in der ersten Hälfte des Jahres 1997 unterzeichnet. Mit Bosnien und Herzegowina wird zur Zeit über einen neuen Vertrag verhandelt. Die Investitionsförderungs- und -schutzverträge mit Albanien, Estland, Lettland, der Ukraine und Weißrußland sind im Laufe der vergangenen zwei Jahre in Kraft getreten.

Der Bestand wirksamer Kapitalanlagegarantien des Bundes für Direktinvestitionen deutscher Unternehmen in Mittel- und Osteuropa sowie Rußlands und der Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR ist von 321 am 31. Dezember 1994 auf 429 am Jahresende 1996 gestiegen. Über weitere 425 Anträge mit einer Investitionssumme von 2,9 Mrd. DM muß noch entschieden werden. Im gleichen Zeitraum hat sich das Obligo des Bundes aus Kapitalanlagegarantien um 57 % von 3,7 Mrd. DM auf 5,7 Mrd. DM erhöht.

Entscheidend kommt es jedoch auf die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen durch die Staaten selbst an. Der große Handlungsbedarf zeigt sich in der großen Diskrepanz beim Zufluß ausländischer Investitionen z. B. zwischen Ungarn (ca. 1750 DM pro Kopf bis Ende 1995) und Rußland (33 DM pro Kopf).

3. Bemühungen um eine friedliche Lösung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien

Dayton-Implementierung

Die Umsetzung der von der Bundesregierung maßgeblich mitgestalteten Friedensregelung für Bosnien und Herzegowina (Vereinbarungen von Dayton) war eine außenpolitische Schwerpunktaufgabe des Jahres 1996, die Deutschlands Mitverantwortung für den Frieden und die internationale Stabilität deutlich werden ließ.

Nach der erfolgreichen militärischen Trennung der Konfliktparteien stellte der zivile Aufbau und die Entwicklung eines demokratischen Rechtsstaats die internationale Staatengemeinschaft vor große politische Herausforderungen. Fortschritte wurden erzielt. Unter der Ägide der OSZE wurden mit materieller und personeller Unterstützung Deutschlands am 14. September 1996 landesweite Wahlen durchgeführt. Die in den Friedensvereinbarungen vorgesehene gemeinsame Präsidentschaft wurde ebenso gebildet wie der gemeinsame Ministerrat. Am 3. Januar trat erstmals das gemeinsame Parlament in Sarajewo zusammen. Die EU-Administration in Mostar konnte Ende 1996 ihre Arbeit beenden. Mostar konnte in den Gesamtprozess der landesweiten Friedensimplementierung integriert werden.

Der unzureichende Wille der ehemaligen Konfliktparteien zum friedlichen Zusammenleben und gemeinsamen Wiederaufbau hatte jedoch zur Folge, daß ein selbsttragender Friedensprozess 1996 noch nicht in Gang kam. So ist die Zusammenarbeit der Parteien mit dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal in Den Haag, soweit es um die Ermittlungs- und Strafverfolgungstätigkeit gegen Angehörige der eigenen Volksgruppe geht, völlig unbefriedigend. Die Konfliktparteien, insbesondere die bosnischen Serben, lassen bei der Umsetzung der Abrüstungs- und Rüstungskontrollvereinbarungen immer wieder Umgehungs- und Obstruktionversuche erkennen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es weiterhin erheblicher, langfristig angelegter internationaler Anstrengungen, um Bosnien und Herzegowina in eine friedliche Zukunft zu führen. Deutschland ist gemeinsam mit seinen Partnern in der Kontaktgruppe und der Internationalen Friedensimplementierungskonferenz (PIC) bereit, auch in Zukunft auf der Grundlage einer gerechten internationalen Lastenteilung seinen Beitrag zur Friedensimplementierung zu leisten.

4. Förderung deutscher Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südeuropas einschließlich der nichteuropäischen Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR

In den o. a. Staaten leben ca. 3 bis 3,5 Mio. Angehörige deutscher Minderheiten. Deutschland trägt für diese Menschen auf Grund der geschichtlichen Entwicklung eine besondere Verantwortung. Alle Bundesregierungen haben deshalb versucht, diesen Deutschen in ihren Siedlungsgebieten zu helfen, soweit es die Situation zuließ. Bis zur Wende im Jahre

1989 beschränkten sich diese Möglichkeiten allerdings im wesentlichen auf Paketsendungen und andere kleinere Hilfen. Seitdem haben sich neue Perspektiven entwickelt.

Einerseits hält das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz das Tor für alle Deutschen offen, die in ihren Herkunftsländern keine Perspektive sehen, andererseits will die Bundesregierung möglichst vielen Menschen das Schicksal ersparen, ihre angestammte Heimat verlassen zu müssen. Dazu dienen die Hilfen vor Ort. Die Bundesregierung führt heute mit Unterstützung erfahrener Mittlerorganisationen und -institutionen in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südeuropas einschließlich der Nachfolgestaaten der UdSSR Hilfsmaßnahmen durch, die den Deutschen dort helfen sollen, ihre sprachliche und kulturelle Identität zu bewahren, zu entfalten und gemeinsam zu pflegen.

Neben den kulturellen, sozialen und wirtschaftsfördernden Maßnahmen wird ein wesentlicher Teil der Hilfen im gemeinschaftsfördernden Bereich geleistet. In diesem Zusammenhang kommt der von der Bundesregierung seit 1996 zugunsten der Rußlanddeutschen in der Russischen Föderation und in Kasachstan verstärkter durchgeführter Breitenarbeit in und durch Begegnungsstätten besondere Bedeutung zu. Insbesondere durch die Sprachoffensive, d. h. die Intensivierung des außerschulischen Sprachunterrichts, sollen die Rußlanddeutschen darin unterstützt werden, ihre kulturelle Identität durch das Wiedererlernen der deutschen Sprache zu bewahren bzw. wiederzubeleben.

Die Hilfen sind, soweit möglich, als Hilfe zur Selbsthilfe ausgelegt, wobei investive Maßnahmen stets Vorrang vor konsumtiven Hilfeleistungen haben. Die Maßnahmen sollen in der Regel auch den nichtdeutschen Nachbarn zugute kommen, um die Akzeptanz der Hilfen für die Deutschen zu erhöhen. Wirtschaftliche Maßnahmen sollen zugleich Beispiele für funktionierende marktwirtschaftliche Einheiten geben. Damit wird auch ein Beitrag zur Stabilisierung und weiteren Entwicklung dieser Länder auf ihrem schwierigen Weg in eine moderne Demokratie und gesunde Wirtschaftsstruktur geleistet. Die Projekte konzentrieren sich vor allem auf diejenigen Regionen, wo Deutsche noch kompakt siedeln oder sich wieder ansiedeln. In der Russischen Föderation sind dies Westsibirien mit den beiden Nationalen Deutschen Landkreisen Halbstadt, Region Altai, und Asovo, Gebiet Omsk, und die Wolgaregion. Darüber hinaus wird unter Beteiligung des Landes Baden-Württemberg in St. Petersburg eine Modellsiedlung für Rußlanddeutsche errichtet. In Polen stehen vor allem das Gebiet Oberschlesien und dort die Region Oppeln im Vordergrund. Hilfen werden auch an deutsche Minderheiten in anderen Ländern wie z. B. in Rumänien, in der Tschechischen Republik, in der Slowakischen Republik und in Ungarn gewährt.

Im Jahre 1996 haben das Auswärtige Amt für kulturelle und bildungspolitische Projekte 30,2 Mio. DM, das Bundesministerium des Innern für wirtschaftliche, landwirtschaftliche, gemeinschaftsfördernde sowie soziale Maßnahmen rund 150 Mio. DM bereitgestellt.

Für 1997 sind für diese Hilfen im Haushalt des Auswärtigen Amtes 30,6 Mio. DM und in dem des Bundesministeriums des Innern 140 Mio. DM veranschlagt.

Alle Hilfen werden in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen, den örtlichen Administrationen und den Vertretern der Deutschen vor Ort geplant und durchgeführt.

Im Hinblick auf das zusammenwachsende Europa wäre es wünschenswert, wenn viele der in den ehemaligen Ostblockstaaten lebenden Deutschen in ihrer jetzigen Heimat bleiben könnten. Sie können auf Grund ihrer Kenntnisse zweier Sprachen und Kulturen eine wichtige Brückenfunktion zur Verständigung der Völker wahrnehmen.

5. Entwicklungspolitische Zusammenarbeit

Die Überwindung des Ost-West-Konflikts und das Ende der weltweiten ideologischen Konfrontation zwischen verschiedenen politisch-wirtschaftlichen Systemen, die mit der Wiederherstellung der Deutschen Einheit zusammenfielen, haben den Handlungsspielraum der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit erweitert. Insbesondere ist es nun möglich, alle Anstrengungen auf die eigentlichen, globalen Probleme und Herausforderungen wie Bevölkerungsexplosion, Armut, Umweltzerstörung und Wanderungsbewegungen zu richten.

Die Bundesrepublik Deutschland selbst stand zusätzlich vor der Aufgabe, das Erbe einer in der Praxis manchmal gar nicht so unterschiedlichen, im ideologischen Selbstverständnis aber fundamental abweichenden Entwicklungspolitik der ehemaligen DDR anzutreten und soweit wie möglich auch weiterhin nutzbar zu machen.

Wiedervereinigung bedeutete auch, die Verantwortung für 106 Projekte der früheren DDR zu übernehmen. Nach eingehender Prüfung konnten zunächst 72 Vorhaben fortgeführt werden. Dabei waren allerdings nicht selten erhebliche Veränderungen erforderlich, um die nötige Anpassung an die Grundsätze herzustellen, die nun für die gesamtdeutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit maßgebend sind.

Inzwischen sind die meisten dieser Projekte beendet worden. Dies entspricht normaler entwicklungspolitischer Praxis, deren Ziel es ja ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und dementsprechend Projekte, so bald wie dies möglich und sinnvoll ist, vollständig in die Verantwortung einheimischer Träger zu übergeben.

Die genannten Projekte haben einen Beitrag zum Erfolg der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit geleistet. Kontakte, Beziehungen und Erfahrungen, die durch die Entwicklungshilfe der DDR seinerzeit hergestellt wurden, erweisen sich auch heute noch in bestimmten Ländern als hilfreich. Im Rahmen der inzwischen vollständig vereinheitlichten deutschen Entwicklungszusammenarbeit ist ihr positiver Beitrag immer noch spürbar.

Wenn auch die entwicklungspolitische Zusammenarbeit im wesentlichen Sache des Bundes ist und so-

mit keine Eigenheiten aufweist, die sich besonders auf die neuen Bundesländer beziehen, so ziehen diese selbst doch einen nicht unerheblichen Nutzen aus ihr. So sind in der Zeit von 1991 bis 1995 Aufträge in Höhe von ca. 1,3 Mrd. DM, die aus dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert wurden, an Firmen im Gebiet der ehemaligen DDR vergeben worden. Dies hat dazu beigetragen, ostdeutschen Firmen neue zukunftssträchtige Märkte zu erschließen und Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern zu sichern. Die Entwicklungspolitik leistet somit auch ihren Beitrag zur Angleichung der Lebensbedingungen im vereinten Deutschland.

6. Ausländer- und Asylpolitik

Die drei Eckpfeiler der 1993 beschlossenen Asylrechts-Neuregelung – Drittstaatenregelung, Herkunftsstaatenregelung und Flughafenregelung – sind im Mai 1996 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden:

Die Jahresbilanz des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zeigt, daß sich die Asylrechtsreform auch in der Praxis als tragfähig erwiesen hat: Die Zahl der Asylbewerber ist im Jahr 1996 mit 116 367 auf den bislang niedrigsten Stand seit 1988 gesunken. Gegenüber 1995 – damals wurden 127 937 Antragsteller registriert – betrug der Rückgang 9 % (11 970). Diese Entwicklung ist auch auf die Beruhigung der Lage in Ex-Jugoslawien zurückzuführen, denn aus den Nachfolgestaaten beantragten knapp 12 000 weniger Flüchtlinge politisches Asyl als 1995, ein Rückgang um 36 %.

Hauptherkunftsländer waren die Türkei, die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), der Irak, Afghanistan, Sri Lanka, der Iran, Armenien, Zaire, Indien und Pakistan. Von den fast 195 000 Verfahren, die das Bundesamt 1996 abgeschlossen hat, wurden neben den 7,4 % Anerkennungen in weiteren 5 % der Fälle Abschiebungsschutz zugebilligt. Zusätzliche 2 082 Personen durften trotz Ablehnung ihres Asylantrags in Deutschland bleiben, weil ihnen in der Heimat Gefahren für Leben oder Freiheit drohten.

Die Frage der Rückführung der Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien war 1996 ein zentraler Punkt der deutschen Ausländerpolitik. Deutschland hatte mit rd. 345 000 Kriegsflüchtlingen aus Bosnien und Herzegowina innerhalb der Europäischen Union die weitaus größte Zahl von Flüchtlingen aufgenommen. Der größte Teil von ihnen (330 000) befand sich Ende 1996, ein Jahr nach Abschluß des Friedensvertrages von Dayton, noch in Deutschland. Daher kommt den drei Rückübernahmeabkommen, die mit Kroatien (April 1994), der Bundesrepublik Jugoslawien (Oktober 1996) sowie mit Bosnien und Herzegowina (November 1996) geschlossen wurden, große Bedeutung zu. Die genannten Abkommen schließen insbesondere die Verpflichtung der Vertragsstaaten ein, auch diejenigen Staatsangehörigen zurückzunehmen, die nicht im Besitz eines gültigen Passes

sind, deren Staatsangehörigkeit jedoch nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann.

Die Bundesregierung unternimmt daneben große Anstrengungen, um durch gezielte Förderung von Wiederaufbau- und Rückkehrprojekten Anreize für die Rückkehr von Kriegsflüchtlingen nach Bosnien und Herzegowina zu schaffen. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt über die Europäische Union.

Die Umsetzung des am 21. Juli 1995 unterzeichneten deutsch-vietnamesischen Rückübernahmeabkommens ist zunächst zögerlich angelaufen. Inzwischen hat Vietnam in rd. 6 000 Fällen einer Rückführung zugestimmt und rd. 1 800 Vietnamesen konnten bereits in ihre Heimat zurückgeführt werden. Ende 1996 lebten noch ca. 40 000 vietnamesische Staatsbürger ohne Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland.

Da der Zuwanderungsdruck noch immer groß ist, wurde die Überwachung der deutschen Ostgrenzen – zugleich die Außengrenzen der Europäischen Union – durch massive personelle Verstärkung und den Einsatz technischen Geräts weiter verbessert. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgesehene Verstärkung des Bundesgrenzschutzes um rund 1 500 Beamte ein bedeutender Schritt.

Der Gesetzentwurf der Regierungskoalition zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 13/4948) vom 18. Juni 1996 soll u. a. die Aufenthaltsbeendigung – Ausweisung und Abschiebung – von ausländischen Straftätern, die besonders schwerwiegende Straftaten begangen haben, erleichtern. Danach müssen Ausländer künftig das Land verlassen, wenn sie zu einer Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren verurteilt sind. Außerdem ist vorgesehen, daß künftig jede rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung wegen eines besonders schweren Falles eines Landfriedensbruchs zwingend die Ausweisung zur Folge hat.

Die Gesetzesnovelle enthält auch eine die früheren Vertragsarbeitnehmer der DDR (ca. 10 000 Personen u. a. aus Vietnam, Angola und Mosambique) betreffende Regelung. Diesen Personen war mit Beschluß der Innenministerkonferenz vom 14. Mai 1993 unter bestimmten Voraussetzungen ein Bleiberecht, verbunden mit der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen, eingeräumt worden. Die Betroffenen sollen künftig leichter als bisher eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten können, indem die bislang nicht angerechneten, einschlägigen in der DDR zugebrachten Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts künftig zu 50 % auf die 8-Jahres-Frist angerechnet werden.

Gegenwärtig ist allerdings noch offen, in welcher Form und wann die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in Kraft treten werden, da der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen hat.

Mit ihrem Beschluß zur Anwendung des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) zum 26. März 1995 unter deutscher Präsidentschaft vom 22. Dezember 1994 in Bonn haben die damals sieben Schengen-Staaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien die

Personenfreizügigkeit gemäß Artikel 7 a EG-Vertrag umgesetzt. Dies bringt für Millionen in den Schengen-Staaten lebender Drittstaater die Möglichkeit, ohne ein Visum andere Schengen-Staaten besuchen zu können. Visumpflichtige Drittstaater, die von außerhalb des Schengenraumes einreisen, können dies jetzt mit nur einem Visum tun. Das SDÜ ist damit ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zur europäischen Einigung. Griechenland, Italien und Österreich (1995 beigetreten) werden in Kürze ebenfalls das Schengener Durchführungsübereinkommen anwenden. Die Staaten der Nordischen Paßunion (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden) haben auf der Exekutivausschußsitzung der Schengener-Staaten am 19. Dezember 1996 in Luxemburg Beitrittsübereinkommen- und Protokolle (Dänemark, Finnland, Schweden) und ein Kooperationsabkommen (Island und Norwegen) gezeichnet. Sie werden das SDÜ voraussichtlich 1999 anwenden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten in den Bereichen Justiz und Inneres wurden im Berichtszeitraum weitere Schritte unternommen, um die Asyl- und Ausländerpolitik zu harmonisieren.

Im Bereich der Ausländerpolitik verabschiedete der Rat (Justiz und Inneres) am 23./24. November 1995 die Entschließung über die Rechtstellung von Staatsangehörigen dritter Länder, die sich auf Dauer im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten. Ziel der Entschließung ist es, die Integration der Drittausländer in den EU-Mitgliedstaaten zu fördern.

Einen wesentlichen Fortschritt bei der Harmonisierung des materiellen Asylrechts erzielte der Rat durch den am 4. März 1996 verabschiedeten gemeinsamen Standpunkt zur einheitlichen Auslegung und Anwendung des Flüchtlingsbegriffs in Artikel 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention. Dadurch soll gewährleistet werden, daß Asylanträge in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgrund weitgehend einheitlicher Anerkennungskriterien entschieden werden.

Im inneren Zusammenhang damit ist die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Bekämpfung der illegalen Einreise und der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Berichtszeitraum verbessert worden. Der Rat der Justiz- und Innenminister hat eine Empfehlung zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren verabschiedet.

Große Bedeutung kommt auch der Harmonisierung der Visumpolitik zu. Am 25. September 1995 verabschiedete der Rat die Verordnung zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen. Weitere Maßnahmen betreffen die Einführung des Flughafentransitvisums in allen Mitgliedstaaten und die Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit der konsularischen Vertretungen in praktischen Fragen der Visumerteilung. Beide Maßnahmen sind am 4. März 1996 formell verabschiedet worden. Seit September 1996 schließlich verwenden alle Mitgliedstaaten entsprechend der Verordnung des Rates über eine ein-

heitliche Visagegestaltung vom 29. Mai 1995 einheitliche, weitgehend fälschungssichere Visamarken.

Am 16. Dezember 1996 hat der Rat der Justiz- und Innenminister eine gemeinsame Maßnahme zur einheitlichen Gestaltung der Aufenthaltstitel verabschiedet. Dabei geht es darum, die ca. 200 unterschiedlichen Aufenthaltstitel in den Mitgliedstaaten äußerlich in einem einheitlichen Format zu vereinheitlichen, um die Kontrolle an den Außengrenzen sowie durch die Inlandsbehörden wesentlich zu erleichtern. Auch der derzeit unterschiedliche Sicherheitsstandard der Dokumente kann so auf ein einheitlich hohes Maß angehoben werden.

Mitte 1997 wird voraussichtlich das Dubliner Übereinkommen für alle EU-Mitgliedstaaten in Kraft treten und die im wesentlichen inhaltsgleichen Regelungen des Schengerer Durchführungsübereinkommens zur Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags ablösen.

7. Beteiligung am Konflikt-Management

Die Konfliktregelung und -lösung im Rahmen der Vereinten Nationen ist ein wesentliches Instrument der Friedenspolitik der internationalen Gemeinschaft. Deutschland beteiligt sich an dieser Aufgabe personell, materiell und finanziell. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 hat wichtige Grundlagen für diese Beteiligung geklärt.

Bereits seit seinem Beitritt zu den VN hat sich Deutschland mit Personal, Material und logistischen Leistungen an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen beteiligt. Die erste personelle Beteiligung Deutschlands an einer friedenserhaltenden Maßnahme der VN war die Entsendung von Beamten des Bundesgrenzschutzes zu Untag in Namibia in 1989/90. Seitdem war deutsches Personal, darunter Soldaten der Bundeswehr, Beamte des Bundesgrenzschutzes, Polizisten der Bundesländer und zivile Mitarbeiter, an zahlreichen weiteren VN-Missionen beteiligt.

Die Erwartungen an das vereinte Deutschland, sich im internationalen Konfliktmanagement stärker zu engagieren, stellen die deutsche Außenpolitik vor eine in Zukunft noch wachsende Herausforderung. Dies haben nicht nur der Golfkrieg, an dem sich das gerade vereinte Deutschland mit erheblichen materiellen Leistungen beteiligte, sondern auch die VN-Friedensmission in Somalia, an der Deutschland zum

ersten Mal mit einem Bundeswehrkontingent teilnahm, gezeigt. Aber auch in Europa sind vitale Interessen Deutschlands berührt. Dabei geht es vor allem um die Stabilität und Prosperität der Staaten in Südosteuropa. Das entschlossene Handeln der Staatengemeinschaft bei der Friedensimplementierung im ehemaligen Jugoslawien wird das Verhalten von Konfliktparteien in anderen Konfliktfällen beeinflussen. Deutschland hat sich von Anfang an im Rahmen der EU, der OSZE, der Jugoslawien-Kontaktgruppe und der VN an den Bemühungen um eine dauerhafte Friedenslösung im früheren Jugoslawien beteiligt. Deutschland wurde nicht nur (gemeinsam mit den USA, Großbritannien, Frankreich und Rußland) Schutzmacht der Friedensvereinbarung von Dayton, sondern ist auch an der multinationalen Friedenstruppe der NATO zur militärischen Absicherung der Friedensimplementierung in Bosnien mit einem Bundeswehrkontingent beteiligt. Darüber hinaus stellt Deutschland das zweitgrößte westliche Polizeikontingent in der VN-Polizeimission IPTF in Bosnien und Herzegowina. Nationale und Minderheitenkonflikte in Staaten der ehemaligen Sowjetunion berühren uns nur scheinbar weniger. Dies zeigen die Konflikte um Nagorny-Karabach im Grenzgebiet des Iran und des NATO-Mitgliedstaates Türkei sowie in Georgien. Die Bundesregierung beteiligt sich deshalb an den Bemühungen, diesen Konflikt im Verhandlungswege zu lösen.

Konfliktmanagement findet aber natürlich nicht nur im Rahmen der VN statt. Neben den zahllosen bilateralen Beiträgen zu „präventiver Diplomatie“ durch Vermittlungs- und Beobachtungstätigkeit etwa deutscher Botschafter vor Ort und/oder entsandter Diplomaten, die auf die Konfliktparteien einzuwirken suchen, haben in den letzten Jahren auch regionale und subregionale Organisationen das Thema Konfliktmanagement verstärkt aufgenommen. Ein Beispiel hierfür ist die Organisation für Afrikanische Einheit (OAE), die auf ihrer Jahrestagung in Kairo 1993 einen „Konfliktregelungsmechanismus“ beschlossen hat, um den vielen gewaltsamen internen wie externen Auseinandersetzungen auf ihrem Kontinent im Vorfeld begegnen bzw. solche Konflikte nach Ausbruch möglichst effektiv bereinigen zu können. Initiativen wie die der OAE sind nach Ansicht der Bundesregierung Schritte in die richtige Richtung, da sie das Subsidiaritätsprinzip auch im internationalen Rahmen zur Geltung bringen. Die Bundesregierung unterstützt solche Aktivitäten politisch wie materiell.